

M. v. O.
H. h.
o. 112/4

h. jur. o. 30/4

STÆDTEWESEN

DES

MITTELALTERS.

VON

KARL DIETRICH HÜLLMANN.

VIERTER THEIL.

BÜRGERLEBEN.

BONN,
BEI ADOLPH MARCUS.
1829.

Inhalt.

Seite.

Erstes Hauptstück. Sicherheit und Ordnung . . . 1

Schwierigkeiten in der Vollstreckung der Gesetze. Bewaffnete Rathsdiener. Bürgerwachen. Sicherheitsvereine. Söldner.

Nächtliche Ruhe. Sperrung der Strassen mit Ketten. Leuchten. Trinkglocke. Ordnungen für die Gasthäuser. Nachtschwärmer. Tonspiel und Gesang in den Strassen. Ständchen.

Erhaltung der öffentlichen Zucht in Städten, wo hohe Schulen. Waffentragen. Dolche. Taschen- und Schlächter-Messer. Werfen mit Steinen. Zusammenrotten. Thorhüter.

Feuer-Verhütungs- und Löschungs-Anstalten. Stroh- und Schindel-Dächer. Fackeltänze. Werkstätte mit brennbaren Stoffen. Aufgebot gewisser Handwerker bei Feuersbrünsten.

Seite.

Zweites Hauptstück. Bequemlichkeit und Anstand . 33

Verengung und Verdunkelung der Strassen. Städtisches Bauwesen. Brücken. Strassenpflaster. Wasserleitungen. Wasserbau.

Oeffentliche Reinlichkeit.

Drittes Hauptstück. Gesundheit und Verpflegung . 43

Prüfungsanstalten der Aerzte und Wundärzte. Gesetzliche Verpflichtungen derselben. Obrigkeitliche Vereinigung derselben in Genossenschaften. Gerichtliche Aerzte. Apotheker.

Verkauf des Gifts. Weinverfälschung. Weinprüfung. Verkauf unreifer Früchte.

Seuchen. Aussatz. Pesthäuser. Siechen-Schau.

Begräbnisse in den Kirchen. Gefängnisse.

Hebammen. Säugammen.

Verpflegungsanstalten: Elendsgilden, Kalandsbrüderschaften, Krankenhäuser, Elendsherbergen, milde Stiftungen.

Fromme Schwestern, Seelfrauen, Seelhäuser, Seelbäder.

Badstuben. Unfug.

Armenpflege. Gebärhäuser. Findelhäuser. Waisenhäuser.

Seite.

Viertes Hauptstück. Gewerblichkeit 75

Handels- und Handwerker-Ordnungen.

Vorrath, Beschaffenheit, und Wohlfeilheit der Lebensmittel. Getreide, Mehl, Brodt, Fleisch, Fische, Getränke, Gewürze.

Echtheit der Färbestoffe.

Gesetzliches Mass bei dem Handel mit Brennholze, Mauersteinen, Dachziegeln. Nutz- und Bau-Holz. Holzhandel.

Länge und Breite des Schreibepapiers.

Aufsicht über die Goldschmidte, Tuchhändler, Kürschner.

Mass und Gewicht. Muster-Masse. Marktbeamte. Stadtwage.

Preisbestimmungen der Lebensmittel, des Arbeitslohns.

Sorgfalt für das Auskommen der Bürger. Untersuchung ihres Vermögenszustandes, zum Behufe der Besteurung, der Grenzberichtigungen, und des Zahlungsvertrauens. Selbstschatzung. Grund- oder Lager-Bücher. Vergünstigungen für Neubauer.

Verhinderung des anmasslichen Alleinhandels, und der Aufkäuferei. Waaren-Ausruf. Mäkler-Ordnungen.

Störung des Verkehrs durch die vielen Feiertage.

Aufsicht über die Geldverleiher. Verbot der Ausfuhr des Goldes.

Seite.

Auflagen auf fremde Tücher, zu Gunsten der einheimischen Tuchmacher.

Sorgfalt für Tuch- und Leinwand-Webereien.

Schiffahrts- und Handels-Gerichte.

Volkssprache in den gerichtlichen Verhandlungen.

Strandrecht und Grundruhr.

Städtische Bündnisse zur Sicherung des Handels.

Fünftes Hauptstück. Schuldenwesen, Geldverlegenheit, Besteurung der Geistlichen 106

Oeffentliche Anleihen in Venedig.

Schuldentilgungsverfahren in Mailand.

Zerrüttungen im Schuldenwesen von Florenz.

Georgsbank in Genua.

Schlechte Wirthschaft des Raths in Wetzlar.

Zeit- und Leib-Renten.

Geschicklichkeit der Cölner im Geldwesen.

Steuern von den Grundstücken der Geistlichkeit. Gesetzliche Vorkehrungen gegen die Vermehrung des Grundeigenthums derselben. Nichtigkeit des Kirchenbanns.

Sechstes Hauptstück. Aufwand, Gastmahle, Trinkgelage, Feste, gesellige Spiele 134

Frühere Genügsamkeit der Italiener. Anfang der Hoffart und des Wohllebens. Vergeblichkeit der

Seite.

obrigkeitlichen Massregeln dagegen. Kleiderordnungen. Kleidertrachten beider Geschlechter. Abscheren des Barts. Schuhe mit Schnäbeln. Reifröcke. Schleppen. Kopfputz. Verschwendung.

Aufwandsgesetze. Tisch - Ordnungen. Gänge bei Gastmahlen.

Drei Hauptveranlassungen gesellschaftlicher Genüsse.

1) Die wichtigsten Stufen des Lebens.

Hochzeiten. Gesetzliche Bestimmung der Zahl der Brautführerinnen, der Gäste, der Hochzeittage, der Spielleute, desgleichen des Werths der Hochzeitgeschenke, der Hochzeitkleider. Larivari oder Charivari in Frankreich.

Geburten. Gesetzgebung über Taufpathen, Gevattern, Gäste, Pathengeschenke, Kirchgänge, Schmäusse. Geburts- und Namens-Tage.

Leichenbegängnisse. Zahl der Begleiter. Trauerkleider. Prunk und Eitelkeit. Glockengeläute. Heulen und Wehklagen, Ungeberdigkeit. Sterben in Mönchskleidern. Leichenschmauss bei Lebzeiten.

2) Kirchliche Feste und Umstände.

Nikolausfest oder Weihnacht. Geschenke, Gelage, Verkleidungen, Neckereien, Tänze, Narrenfest, Knaben- oder Narren-Bischof.

Fastnachtslustbarkeiten.

Oster-Eier, Oster-Lämmer.

Pfingst- und Mai-Tänze.

Frohnleichnamsfest.

Kirchweihen. Heiligentage. Siegsfeste. Wettrennen in Italien. Preise. Volksfeste. Spiele im Freien.

Seite.

3) Genossenschaftliche Verhältnisse.

Zunftgelage. Schützenfeste. Geburschaften. Kirchliche Brüderschaften. Landsmannschaftliche Gelage auf hohen Schulen.

Trinkgesellschaften. Trinkrecht. Gesänge. Gesundheiten. Schlaftrunk.

Siebentes Hauptstück. Unterhaltungen zur Belehrung oder zum Zeitvertreib 185

Herleitung der sittlich-geschichtlichen Unterhaltungsschriften aus Indien.

Pantscha-Tantra.

Hidopadesa.

Kalilah und Dimnah.

Barlaam und Josaphat.

Stephanites und Ichnelates.

Sindbad.

Syntipas.

Dolopathos.

Disciplina clericalis.

Directorium humanae vitae.

Chastoiements.

Sieben Weise von Rom.

Gesta Romanorum.

Fabliaux.

Novellen.

Heldendichter.

Trouvadours.

Seite.

Jongleurs. Lustigmacher. Meistersänger. Bänkelsänger.

Possenreisser. Schalksnarren. Taschenspieler. Seiltänzer. Landstreicher und Gauner.

Fahrende Priester, Vaganten, Bachanten.

Marienpuppenspiele. Kloster-Schauspiele. Mysterien. Oeffentliche Aufführung biblischer Stücke im Grossen. Umherziehende Schauspieler. Liebhabergesellschaften.

Achtes Hauptstück. Glücksspiele 246

Vermischte, grossentheils unbekannt gewordne, verbotne Spiele in Italien, Frankreich und Deutschland.

Gesetze gegen die Spielsucht. Bestrafung falscher Spieler. Fehlgriffe der Gesetzgeber.

Erlaubte Spiele: Brettspiel, Charten, Schach.

Neuntes Hauptstück. Wollust 259

Eheloser Stand, Einsamkeit und Müssiggang der Geistlichen. Unnatürliche Laster.

Kupplerinnen. Stille Wirthschaften. Fahrende Weiber. Frauenhäuser. Abgelegene Strassen für dieselben. Aerztliche Beaufsichtigung.

Oeffentliches Aergerniss. Abzeichen an der Kleidung. Grausame Behandlung. Zunftgeist der gemeinen Frauen. Dienstbarkeit. Menschenfreundliche Stiftungen zur Besserung der Unglücklichen.

Zehntes Hauptstück. Sittenspiegel 273

Beschaffenheit der Strafen. Missbrauch des Eides.

Gotteslästerungen, Stufenfolge in deren Bestrafung.

Seite.

Fluchen, Schwören und Schimpfen.

Rohheit im gesellschaftlichen Betragen.

Entweihung der Kirchen durch Kleinhandel, Trink- und Spiel-Gesellschaften, Schaubühnen, Maskenbälle.

Böse Beispiele der Kirchenhäupter.

Eilftes Hauptstück. Wissenschaftliche Bildung . . 291

1. Erziehung für die Kirche und den Staat.

Rom, als erste Pflanzschule der Lehrer des Germanischen Europa.

Lehrgegenstände in den Schulen der Geistlichen. Freie Künste. Drei- und Vier-Gang.

Kirchengesang insonderheit.

Drei unvergessliche Männer, Schöpfer im Gebiete der geistigen Bildung.

1) *Theodorus*, ein Griechischer Gelehrter.

Stiftsschule zu York.

2) *Alkwin*, aus der Yorkschen Schule.

Karl der Grosse, dessen Schüler.

Unterricht in der Griechischen Sprache.

Kloster-Schule zu Tours. Zweifache Beförderung des Schulwesens durch dieselbe.

a) Durch Töchter-Anstalten.

Arras. Davon wieder S. Amand.

Fulda. Davon: Ferrières, Weissenburg, Hirsschau, Reichenau, S. Gallen. Von dem letzten wieder Lüttich.

b) Durch Anregung des Sinns für die Jugendbildung. Lyon. Corbie, davon Corvei. Luxeu, davon Autun, Chalons an der Marne, Strassburg, Besançon.

Seite.

3) *Gerbert.*

Richtung seiner wissenschaftlichen Forschungen.

Erhebung zur päpstlichen Würde.

Stiftsschule zu Rheims. Davon:

a) In Frankreich: S. Germain en prés, Auxerre, Fleury, Chartres. Von dem letzten wieder Orleans und Angers.

b) In Deutschland: Mittelach, wovon verschiedne Schulen.

Uebrige vorzüglichste Stifts- und Kloster-Schulen in Frankreich und Deutschland.

Innere und äussere Lehranstalten an den Stiftern und grössern Abteien.

Entstehung sowohl der Stadtschulen, als der Gelehrtengemeinheiten in Frankreich, aus den äussern Schulen der Geistlichen.

II. Erziehung für das gewerbliche Leben.

Kreisschulen für die Städte in Italien.

Lehranstalten in Städten von England.

Verdienste der Bettelmönche um das Stadtschulwesen.

Erweiterung des Umfanges der Lehrgegenstände nach den Bedürfnissen der fortrückenden Zeit. Laien als Lehrer.

Grundlagen der höhern Lehranstalten oder Gelehrtengemeinheiten in Italien.

Vorzüglichste Stadtschulen in Italien. Verbesserung der Rechenkunst. Unterricht in der Naturkunde.

Stadtschulen in Deutschland. Geistliche als Widersacher.

Seite.

Zwölftes Hauptstück. Erdkunde in Beziehung auf den morgenländischen Handel 347

Araber.

Masudi. Scherif al Edrisi. Abulfeda.

Mongolische Herrschaft.

Grosse Handelsstrasse bis Peking.

Versuche der Verbreitung des Christenthums.

Marco Polo. Dessen Reisebeschreibung, Wahrheit und Dichtung.

Oderich von Portenau.

Johann von Mandeville.

Haython von Armenien.

Nicolaus di Conti.

Land- und See-Charten.

Wege nach Indien.

Aus dem Persischen Meerbusen.

Aus dem Arabischen.

Um Afrika. Frühe Umschiffung desselben. Portugiesen.

Amerika. Columbus.

Schluss 390

Nachtrag 400

Erstes Hauptstück.

Sicherheit und Ordnung.

Gemeinheitlich verfasste Städte sind im Alterthum ausschliesslich, und im Mittelalter vorzüglich, der ursprüngliche Boden gewesen, aus welchem die gesammte innere Staatskunst hervorgegangen; denn unter den fürstlichen Regierungen des frühern Mittelalters hat nur die Französische, fast gleichzeitig mit den berühmtesten städtischen von Italien, Sinn bewiesen für aufmerksame, thätige Staats- und Volks-Pflege. Dass zuvörderst hauptsächlich in Städten die Anfänge der Verwaltungskunst einheimisch seyn müssen, bringen die innern Zustände, die Natur der städtischen Gesellschaft, mit sich. Nur unter den Städtebewohnern ereignen sich häufige und nahe Berührungen, Reibungen, Zusammenstösse, die eine Beaufsichtigung der Obrigkeit erfodern;

nur hier findet ein rascher Gedanken-Umlauf Statt, der, mit vielem Guten, viel Schlimmes zur Folge hat, wogegen also die Regierung nicht gleichgültig bleiben darf; nur hier entstehn gewisse Ansprüche auf Bereicherung, Verschönerung, Beglückung des Lebens, welche die Väter des Volks nicht abweisen können. Insonderheit aber sind es die gemeinheitlich verfassten Städte, in denen die Schule der schwierigen Kunst zu erkennen ist, ein grosses Gemeinwesen in allen Theilen zu verwalten. Mehr Gährungsstoff in dem Innern solcher Bürgerschaften, öftere Erneuerung der obersten Beamten, mehr Abwechselung also in den herrschenden Meinungen und Grundsätzen, eine raschere Wechselwirkung zwischen Gesetzen und Uebertretungen, erfodern und bewirken grössere Thätigkeit, Klugheit und Wachsamkeit der Oberbehörde, als in Städten, wo sich Alles langsamer bewegt.

Schwer ist es in den Staaten des Alterthums gewesen, Zucht und Ordnung zu halten unter einem unruhigen, leidenschaftlichen, grossentheils müssigen, und dabei bewaffneten Volkshaufen; aber viel schwerer unstreitig in den Freistädten der mittlern

Jahrhunderte. Die Milde, welche dem Guten in der menschlichen Natur gebührt, mit der Strenge zu vereinigen, die gegen das Böse in derselben Natur herrschen muss: diese Aufgabe der Staats-Obhut, welche Sorgen, wie viele schlaflose Nächte muss sie, unter den Umständen jenes Zeitalters, Männern von Rechtssinn, Pflichtgefühl und Vaterlandsliebe verursacht haben! Wie sehr sind die löblichsten Bestrebungen für Sittlichkeit und Recht durch gewisse Gebrechen nicht blos der bürgerlichen, sondern selbst der kirchlichen Gesellschaft erschwert worden, wie oft ganz vereitelt! Sein eigener Richter zu seyn, oder, bei begangnen Verbrechen, sich den Gerichten zu entziehn, gelang nur zu oft: jenes durch bewaffnete Dienerschaften solcher Landherrn, denen, vermöge der Lehnverfassung, die Unterhaltung von Kriegsleuten zustand; dieses, wenn man eine Kirche, eine Klosterfreistätte, erreichen konnte. Dem letzten haben endlich die Bürgerschaften Einhalt gethan. Oft hat zum Verderben gereicht, dass in einer grossen Bürgergesammtheit, wenn sie übermächtig hervorbrach, der Einzelne sich ungestraft in der Menge verbergen konnte;

wo es aber die Abstellung eines kirchlichen Unfugs galt, an den sich noch keine Gesetzgebung wagte, da war die rücksichtlose, stürmische Gewalt des Volkshaufens das einzige, freilich ein riesenhaftes Heilmittel. Wenn es nun innerhalb der Städte an Uebereinstimmung und Festigkeit in der Handhabung der Sicherheit und Ordnung fehlte, wie viel mehr ausserhalb! Wegen der vielen städtischen, weltfürstlichen und geistlichen Gebiete, in die jedes Land zerstückelt, und unter deren Regierungen an keine Vereinbarung, keine gemeinsame Massregeln, zu denken war, konnten die Anstalten zur Verhütung oder Entdeckung von Verbrechen nicht anders, als mangelhaft seyn. Wenige Stadtgebiete, die nicht den Meutereien ausgewanderter Missvergnügten, oder den Anschlägen und Nachstellungen rachsüchtiger Verbannten, ausgesetzt gewesen. Wie die Strafe der Verweisung eine sehr gewöhnliche war, und die Gesetzbücher der meisten Städte Vorkehrungen gegen die eigenmächtige Rückkehr enthalten *), so lag in dieser Massregel eine

*) Städtewesen III. 278. 279.

der häufigsten Ursachen der Unsicherheit auf den Landstrassen [1]).

Das grösste von den Uebeln, an denen die städtischen Gemeinheiten gelitten, bestand in der Mangelhaftigkeit der Zwangsmittel, welche die Regierung gegen Verbrecher und Empörer anzuwenden hatte, wo die gewöhnlichen Amtsdiener nicht ausreichten. Bewaffnete Mitbürger sollten hier dieser Grundpfeiler seyn, auf welchem zuletzt alle Gesetzlichkeit und Staatsordnung beruhte. Aber wie tapfer auch diese meistentheils im Felde, gegen äussere Feinde, fochten: innerhalb der Ringmauern machte ein Inbegriff von Umständen solche Mannschaft nur zu oft untauglich zum nachdrücklichen Vollstreckungsmittel. Abgesehn davon, dass Viele den Dienst mit Unlust verrichteten, weil sie ihren Erwerb darüber versäumten, so wie davon, dass, weil sie ohne Sold dienten, es mit der Mannszucht und Ordnung nicht zum besten bestellt seyn

1) Städtewesen II. 242. 243. (Basel und Strassburg).
Lehmann Speiersche Chronik, B. 17. Kap. 2, S. 587 ff.
Gassari annal. Augsburg. ad a. 1369.
Gemeiner Chron. von Regensburg, II. 9—37. 117. 119. 131.

konnte, vereitelte der unselige Parteigeist sehr häufig die ernstlichsten Massregeln der Obrigkeit. Verderblicher noch, als die Unzuverlässigkeit, die zweideutige Treue derer, die als Werkzeug zur Aufrechthaltung der Gesetzlichkeit dienen sollten, war in dieser Beziehung ein bürgerliches Verhältniss, mit dem selbst die gemeinheitlichen Städte des Alterthums verschont geblieben: das Zunftwesen. Wie oft hat sich die Uebermacht einer zahlreichen Handwerkerzunft der vollstreckenden Gewalt mit Erfolg widersetzt, wenn der zu verhaftende oder zu bestrafende Verbrecher ein Zunftgenosse war! Es ist jedoch unter so vielen niederschlagenden Wahrnehmungen auf dem Schauplatze jenes Zeitalters eine von den aufrichtenden, erfreulichen, dass es, im Fortschreiten der gesellschaftlichen Bildung, in den Städten Italiens und Deutschlands der bürgerlichen Klugheit allmählig gelungen ist, alle diese Schwierigkeiten zu überwinden. Wo das Bedürfniss der wachsamen Sorgfalt für Sicherheit und Ordnung auf den Strassen bei Tage und bei Nacht am grössten war, wegen der Eigenthümlichkeit eines sehr ansehnlichen Theils der Bewohnerschaft, in

Bologna, da hat auch die Regierung zuerst verstanden, der Last eine Kraft entgegenzusetzen. Hier konnten, wann es irgend zu bedenklichen Auftritten kam, die fünfzig, dem Potestas zu Gebote stehenden, bewaffneten Amtsdiener *) nicht ausreichen. In Erwägung der obwaltenden gesammten Umstände muss man den städtischen Rath daselbst bewundern, wie er das Mittel gefunden hat, die Zünfte für den heilsamen Zweck zu gewinnen. Er bewog seit dem Jahre 1271 die Waffen-Ausschüsse derselben, sich der öffentlichen Sicherheit und Wohlfahrt anzunehmen. Die drei ersten, und unter allen folgenden die wichtigsten, waren die sogenannten *Lombarden*, mit rother Fahne, worin das Bild der Gerechtigkeit mit dem Schwerte; die, *von der Klaue*, mit weisser Fahne, in welcher ein rother Löwe, mit einem Schwert in der rechten Klaue; und die, *vom Greiffen*, ebenfalls mit weisser Fahne, worin ein rother Greiff **). Die Handwerke, deren bewaffnete Mitglieder zum Schutze des Gemein-

*) Städtewesen III. 264.

**) Daselbst S. 330. 332.

wesens gebraucht wurden, liessen sich gefallen, alsdann unter den Befehlen nicht von ihres Gleichen, sondern obrigkeitlicher sogenannter *Friedensbeamten*, zu stehn, von denen über jede der drei ältesten Waffengenossenschaften einer gesetzt war [2]. Von steigender Nothwendigkeit bewogen, erweiterte man darauf diese Massregel, dass jede Zunft, durch Stellung ihrer bewaffneten Mannschaft, zur Sicherung der öffentlichen Ruhe beitragen musste [3].

Auch in andern Städten blieben die Anstrengungen der Rathsbehörde für das erste Bedürfniss des bürgerlichen Menschen nicht fruchtlos. Seitdem in Florenz der Gewerbstand anfing, des unbändigen Adels mächtig zu werden, um 1282, wurden ähnliche Massregeln, wie in Bologna, ergriffen, hier aber nach dem Grundsatze nicht der Zünfte, sondern der damals bestehenden Sechstheile der Stadt. Von den beiden am stärksten bewohnten, jenseit des Arno, und Petrus, stellte jeder 200 Mann, von den übrigen vier jeder

2) Ghirardacci I. 220.

3) Id. II. 136.

nur 150: diese Stadtwache von tausend Mann war geraume Zeit hinlänglich [4]). Weiterhin aber, bei zunehmender Bevölkerung, stieg das Bedürfniss einer streng abhängigen Vollstreckungsmannschaft zur Wahrnehmung der öffentlichen Sicherheit in der Stadt und deren Gebiete. Alles Ernstes darauf bedacht, errichtete nun die Regierung im Jahre 1357 ein Sicherheitsheer von 4000 besoldeten Schüzzen; und überdies eine gleich gekleidete Dienerschaft von 200 Mann, nach den damals bestehenden Stadtvierteln in vier gleiche Abtheilungen gesondert, über jede ein in dem Viertel ansässiger Befehlshaber. Diese Scharwache hatte unter andern und hauptsächlich darauf zu sehn, dass Verbrecher nicht in Kirchen flüchteten [5]). Nach Massgabe der Volkszahl, und gewöhnlich nach dem Grundsatze der Stadtsprengel, wurden solche Einrichtungen auch in andern Städten Italiens getroffen: in Siena eine beständige Bürgerwache von 600 Mann, zu gleichen Theilen aus den drei Stadtsprengeln [6]); in Ferrara

4) Ammirato I. 159.
5) Id. II. 579.
6) Tommasi p. 291.

von 200, wovon die Hälfte beritten [7]). Zur vorzüglichen Ausbildung war die Sache in Alessandria gediehn. Eine Auswahl von 800 der angesehnsten Bürger, mit dem bedeutungsvollen Namen Rechtsverein, nach den vier Theilen der Stadt in so viele Haufen abgetheilt, stand nicht nur für die Erhaltung der gesetzlichen Ordnung, sondern hatte auch äussere feindliche Ueberfälle abzuwehren; jeder Haufe mit einem Rechtshauptmann, und über alle vier ein Rechtsfahnenführer und Volkshauptmann. Nur diese fünf Befehlshaber wurden von den Volksältesten und dem grossen Rathe gewählt, bald auf ein halbes Jahr, bald auf ein ganzes; die sämmtlichen übrigen Mitglieder aber des Vereins zu ernennen, hatten allein die Befehlshaber das Recht. Während der Dienstzeit waren sie alle von öffentlichen Lasten befreit. Die Kosten der Ausrüstung, und die Unterhaltung der Pferde, bestritt der gemeinsame Haushalt. Da die Befehlshaber, in der Eigenschaft als vollziehende Sicherheitsbeamte, oft in den Fall kamen, ein amtliches Vorhaben geheim zu

7) Sardi p. 150. 151.

halten, so führte der Sicherheits- und Rechts-Verein auch den Namen Vertrautenschaft, Credentia [8]). Manches Aehnliche hiermit hatte eine, gleichfalls zur Handhabung der innern Ruhe wie der äussern Sicherheit bestimmte, Anstalt in einer weit von Alessandria entfernten, aber ausgezeichnet gewerbthätigen und volkreichen Stadt, in Antwerpen. Sechs Brüderschaften bestanden hier zu diesem Behufe, jede von 100 Mann und mit einem »Hooftmann«; Bürger von unbescholtnem Rufe, nicht unter fünf und zwanzig Jahren. Sie ergänzten sich durch eigene Wahl, wobei ohne triftige Gründe Niemand die Mitgliedschaft ablehnen durfte. Sie waren Schützen; wer von den Hundert einer Waffenbrüderschaft bei dem jährlichen Vogelschiessen am schärfsten in den Papagei getroffen, ward König und Befehlshaber derselben [9]). Auch die Londner Bürgerschaft dachte 1263 auf die Errichtung einer Sicherheitswache in jeder Ward [10]).

8) Ghilini p. 54—57, vergl. p. 47. 48.

9) Guicciardini description de tous les païs bas. A Anvers 1582. Fol. p. 147—149.

10) Maitland I. 95.

In Städten, wo keine regelmässige, beständige Bürgerwache zu Stande gekommen, wurden wenigstens in bedenklichen Zeiten, bei drohenden Gefahren, ausserordentliche Vorkehrungen getroffen; wie in Trevigi, wo die Verfassung mit sich brachte, dass alsdann ein Bürger-Ausschuss nach den Stadtvierteln ernannt ward, der eine bewaffnete Mannschaft von vier bis fünf hundert aufbringen musste [11]. Von manchen Städten sind einzelne Fälle bekannt, von Genua, Pisa, Regensburg, Cöln. Um den Welfschen und Wiblingschen Parteien des Adels in Genua, namentlich den Grimaldi und Spinoli, die Spitze zu bieten, traten im Jahre 1264 Vierhundert gewerbständische Bürger zusammen, fünfzig aus jeder von den acht Abtheilungen der Bürgerschaft [12]. Mehr als 4000 Pisaner, zur Hälfte vom Adel, verbanden sich 1368, als die Häuser Raspanti und Bergolini durch blutige Anfeindungen die öffentliche Sicherheit gefährdeten; mit zweien Oberhauptleuten, nach den beiden ständischen Theilen.

11) Bonifaccio, p. 161.

12) Pignoli annales Genuenses p. 533.

Zwölf Sicherheitsräthe, aus jedem Stadtviertel drei, wurden ihnen zugeordnet [13]). Oft ist in Regensburg vorgekommen, dass wohlgesinnte Bürger in dringenden Fällen sich ausserordentlich mit dem Rathe vereint haben [14]). In Cöln muss die Verlegenheit des Raths im Jahre 1321 gross gewesen seyn, da sich die Fünfzehn des engen, und die Zwei und Achtzig des weiten *), noch ausserordentlich und ausdrücklich zu dem verpflichteten, was ihr Amt ohnehin foderte [15]). Söldner zu Fuss und zu Pferde, zu denen unter andern Augsburg [16]), München [17]), Regensburg [18]), Nürnberg [19]), sich entschlossen, waren wohl nicht unzweckmässig, nur verursachte die Aufbringung der Unterhaltungskosten gewöhnlich viel Missvergnügen.

Dass in Florenz 1336 ein Ausländer als

13) Tronci p. 421. 422.
14) Gemeiner II. 94. 95. 101. 229. 349.
*) Städtewesen II. 450. 451.
15) Urk. v. J. 1321, im städtischen Archiv.
16) P. v. Stetten I. 165. 187.
17) Lipowski Urgeschichte von München II. 98 ff.
18) Gemeiner II. 35. 117. 197. 199. 229. 284.
19) Chron. Norimberg. ap. Oefele Scriptt. Boic. I. 326.

oberster Wachtmeister angestellt wurde [20]), verräth einiges Misstrauen gegen die Gewissenhaftigkeit der Bürger. Vorzügliche Sorgfalt und Aufmerksamkeit auf die gewöhnlichen Stadtwachen bewies die Regierung in Bologna; nicht nur vermehrte sie 1323 die Zahl der Gerichtsdiener des Potestas von fünfzig auf hundert [21]), sie verfügte auch im nächsten Jahre, dass einige von den Gerichtsbeamten desselben in jeder Nacht dreimal durch die ganze Stadt gehn mussten, um die Wachen zu untersuchen [22]). So wachsam und unverdrossen waren die Regensburger Rathsglieder, deren Stadt in acht Wachten getheilt war, jede mit einem Wachtmeister [23]), dass in Zeiten der Gefahr einige von ihnen selbst, abwechselnd, des Nachts alle Strassen untersuchten [24]). Ueber jede der dreizehn »Wyken« von Antwerpen waren zwei »Wykmeister« gesetzt, zur Wahrnehmung der öffentlichen

20) Ammirato I. 400.

21) Ghirardacci II. 44.

22) Id. p. 61.

23) Gemeiner II. 252. 253.

24) Id. p. 285. 286.

Ordnung, unter der Aufsicht von vier »Hooft»manns[25]).«

Die *nächtliche Ruhe und Sicherheit* zu erhalten, machte überall der Obrigkeit viel Sorgen. Die ungeheuern Ketten zuvörderst, mit denen bei Nachtzeit die Strassen gesperrt wurden, sollten ein Mittel seyn, bei Aufläufen und Meutereien die Vereinigung berittner Aufrührer zu verhindern; Beispiele von Städten aus den verschiedensten Gegenden beweisen die Allgemeinheit dieser Massregel: Marseille[26]) und Aachen[27]), Siena[28]), Parma[29]) und Regensburg[30]). Von der Dunkelheit wurden manche Verbrechen, vieler Muthwille, begünstigt; denn die Einführung der Strassen-Erleuchtung fällt grösstentheils erst in das sechszehnte Jahrhundert, doch ist es hier ein Mal die Stadt London, die schon 1415 das Beispiel gegeben[31]). Daher an ver-

25) Guicciardini a. a. O. S. 145.

26) Statuts de Marseille l. I. p. 156. 157.

27) Meyer S. 376.

28) Neri di Donato p. 147.

29) Chron. Parmense p. 774.

30) Gemeiner I. 390.

31) Maitland I. 186.

schiednen Orten die Vorschrift, nach dem Läuten der Abendglocke, wenigstens nach dem dritten Male, sollte sich Niemand ohne Leuchte auf der Strasse betreffen lassen, doch könnten mehrere Personen gemeinschaftlich eine führen: in Marseille [32]), Bologna [33]), Padua [34]), Mailand [35]), Regensburg [36]), Nürnberg [37]), manchen Rheinischen Städten [38]), namentlich Cöln [39]). Weil nach eben demselben Zeichen des Ruhegebietens die Gastwirthe kein Getränk mehr reichen sollten, höchstens mit Ausnahme an Fremde, wie in Mailand [40]), Pavia [41]), Bologna [42]), so führte die widerwärtige Glocke überhaupt den Namen

32) Statuts de Marseille l. V. p. 497.

33) Statuta Bononiae I. 502—504.

34) Statuta Paduae II. 314—322.

35) Verri p. 90.

36) Gemeiner I. 512.

37) Siebeskees Materialien zur Nürnbergischen Geschichte IV. 603.

38) Conc. Treveric. d. a. 1310: ap. Marten. et Dur. thesaur. anecd. T. IV. p. 251.

39) Rathsverordnung v. J. 1400, im städtischen Archiv.

40) Verri a. a. O.

41) Anonymus de laudibus Papiae p. 29.

42) Statuta Bononiae l. l.

Trinkglocke, und in südlichen Ländern insonderheit Weinglocke, in solchen aber, wo Bier das Hauptgetränk war, Bierglocke, wie in Regensburg [43]). In Cöln sollte nach Eilf Uhr keinem Gaste mehr weder etwas zu essen oder zu trinken gegeben, noch zu spielen erlaubt werden; dass minderjährigen Bürgersöhnen die Gastwirthe nicht über einen Rheinischen Gulden an Werthe verabreichen und leihen sollten, stand wenigstens geschrieben [44]). Mit Nachtschwärmern und Ruhestörern, welches Standes sie auch waren, verfuhr man in Regensburg schonungslos; wer aufgegriffen ward, musste die Nacht in einem Gefängnisse zubringen, Narrenhäuschen genannt, einem Käfige ähnlich, vorn blos mit starken Latten verschlagen, dass man hinein sehn konnte [45]). Zweckmässig war das Gesetz in Padua, dass des Nachts Niemand über den Fluss gesetzt werden durfte [46]).

Noch enthielt aber in verschiednen Städten

43) Gemeiner I. 513. II. 143. 203. 301.

44) Begriff der Statuten Fol. 23, b, Fol. 24, a.

45) Gassari annales Augsburg.; ap. Mencken I. 1686.

46) Statuta Paduae II. 324.

Italiens die, auf das nächtliche Leben gerichtete, Gesetzgebung einige Bestimmungen, welche die Jugend von beiden Geschlechtern verwundeten. Das ist ja die Natur des südländischen Menschen: im Sommer beginnt sein eigentlicher Lebensgenuss erst mit Sonnen-Untergange. Selbst in den engen, dumpfen Strassen bildete der Stadtbewohner sich ein, bei eintretender Nacht vor seiner Hausthüre frische Luft zu schöpfen. Und vor den Häusern der Wohlhabenden, auf den Bänken unter den Schwibbogen [47]), da war Spielraum für die Beweglichkeit der Köpfe, für den Hang zur Kurzweil, zum Plaudern, zur geselligen Mittheilung; da unterhielt man sich mit Erzählungen von Liebesbegebenheiten, Kriegsthaten, städtischen Vorgängen, Abenteurern, Taschenspielern, wunderthätigen Heiligen, nach Beschaffenheit des Alters, Geschlechts und Standes der Versammelten. Eine angenehme Veränderung gewährte es dann immer für Jung und Alt, wenn eine Gesellschaft junger Leute vorbeizog, die den Hang zum sinnlichen Vergnügen auf edlere

47) Sacchetti Novella 51, in Verona 1798, p. 116.

Weise befriedigten, und mit Gesang und Tonspiel sich ergötzte; vorzüglich wenn es einer schönen jungen Frau, einem liebenswürdigen Mädchen, galt, unter deren Fenstern die Huldigung erfolgte. Ziemlich allgemein waren die Ständchen etwas sehr Angelegentliches. Oft wurden gewiss die zärtlichen Seufzer weniger von der Wärme des Italischen Bluts eingegeben, als von der Dichtung, Gesangliebe und Eitelkeit; die Gefeierten allerdings nahmen sie immer für Ernst, und die Mütter freueten sich in der Wirklichkeit und in der Erinnerung. Aber wenn in Florenz die Väter auch häuslich unter einer Herrschaft standen, die nicht, wie die bürgerliche, halbjährlich wechselte, so waren sie doch auf dem Rathhause selbstständig genug, der empfindsamen Welt diesen Genuss zu entziehn [48]). An Ungehörigkeiten fehlte es freilich dabei nicht; der Muthwille trieb sein Spiel; Eifersucht und Nebenbuhlerschaft verursachten blutige Auftritte. Wie hart aber muss dasselbe Verbot erst in Bologna [49]) und Pa-

48) Statuta Florentiae I. 403.

49) Statuta Bononiae I. 502—504.

dua [50]) aufgefallen seyn, wo es so voll war von kecken, lustigen, verliebten Jünglingen!

Ueberhaupt gehörte in Städten, wo eine hohe Schule ihren Sitz hatte, die Erhaltung von Zucht und Ordnung zu den schwersten Aufgaben der Regierung. Der jugendliche Uebermuth ward unterhalten und vermehrt durch die allgemeine Rohheit des Zeitalters, durch die Leere der Köpfe, und dadurch, dass viele vorgebliche Söhne der Wissenschaft, als Ausländer, an fremde Gesetze sich nicht kehren zu dürfen meinten. Nur einige Beispiele von Bologna, Padua und Paris. Der weisen Strenge, durch welche sich die Bononische vor den schwesterlichen Anstalten schon früh ausgezeichnet, ist ein vorzüglicher Antheil an dem grossen Rufe und dem starken Besuche zuzuschreiben, den sie einige Jahrhunderte behauptet hat. Ohne Bedenken liess die Obrigkeit 1258 einen Jüngling der hohen Schule, einen Genueser, der sich an einem Fahnenhauptmann vergriffen und ihn verwundet hatte, enthaupten [51]), und drei

50) Statuta Paduae II. 314—322.

51) Bartholomaeus della Pugliola p. 269.

Jahre darauf fünf erhenken, die frevelhaft des Nachts in Häuser eingedrungen [52]). Ein Spanier aus Valencia wollte 1321 ein Mädchen gewaltsam entführen; dem ward der Kopf abgeschlagen. In augenblicklicher Entrüstung zog die Jugend aus der Stadt, und kehrte nach einigen Tagen zurück [53]). Dagegen hat in Padua die verkehrte, verderbliche Nachsicht vieles Unheil verschuldet. Mochten sich die zügellosen Jünglinge in ihren Schlägereien noch so schwer verwunden: wenn sie sich wieder vertrugen, blieben sie ungestraft. Blos bei Todtschlägen durften sie gefangen gehalten werden; bei andern Verbrechen wurden sie, gegen Bürgschaft, auf freien Fuss gestellt. Roh und wild ging es auf den Strassen her [54]); bis man zur Einsicht kam, und durch strengere Massregeln ein öffentliches Betragen erreichte, ohne welches Bekenner der Wissenschaft diesen Beruf verleugnen [55]). Am gröss-

52) Matthaeus de Griffonibus p. 117.

53) Id. p. 140.

54) Instituta et privilegia — universitati juristarum Patavini archigymnasii concessa; artic. IV. statuta 13 et 14. Patavii 1674. 4.

55) Riccoboni comment. de gymnasio Patavino, in Graevii

ten war das Uebel in Paris. Weil hier die Künste und Wissenschaften anfänglich und lange Zeit nur von Geistlichen gelehrt wurden, und der Vortrag des Römischen Rechts ausgeschlossen war, die Anstalt auch einzig von dem Erzbischofe abhing, so galt dieselbe für eine blos kirchliche, über welche man dem weltlichen Arm keine Macht zugestehn wollte. Wenn daher die Sicherheits- und Ordnungs-Beamten auch noch so sehr auf Gesetzlichkeit hielten: die Lehrer und Häupter der Anstalt, und die geistliche Behörde, nahmen immer die ausgelassenen Jünglinge in Schutz; und Mittel genug standen ihnen zu Gebote, den Gesetzen Trotz zu bieten. Dies ist besonders ein muthiger, durchgreifender Prevot im Jahre 1304 gewahr geworden. Eines Verbrechens wegen hatte er einen Zögling, nach den Gesetzen, erhenken lassen. Der Verweser des erzbishöflichen Amts, das eben erledigt war, erachtete sich für berufen, die Beleidigung zu rächen. Auf

thesaur. antiqq. et hist. Ital., T. VI. P. IV. p. 164: »terrore animis studiosorum injecto, factum est, ut licentiam pristinam prorsus dimiserint.«

seinen Befehl, unter Androhung der Absetzung und des Kirchenbanns, versammelten sich alle Geistliche der Stadt, begaben sich in feierlichem Zuge vor die Wohnung dessen, der nur seine Pflicht gethan, und warfen ihm, in heiligem Gehorsam, die Fenster ein. Wollte der strenge Mann wieder zur Ausübung seines Amts gelangen, so musste er sich entschliessen, bei der öffentlichen Beerdigung die Leiche bussfertig zu umarmen und zu küssen [56]). In einer Nacht bevorrechtigter Ausschweiffungen, wovon unten im Zusammenhange, stiess im Jahre 1365 ein tobender Schwarm auf die Sicherheitswache, die einen der gewöhnlichen Umgänge machte, und griff sie an. Aber die taumelnden Jünglinge wurden in die Flucht geschlagen, und verschiedne verhaftet. Da wirkten die Beschwerden ihrer Vorgesetzten so nachdrücklich, dass die Stadt-Diener zu Gefängniss- und Geld-Strafen verurtheilt, und ihrer Stellen entsetzt wurden [57]). Wenn bei solchen Vorgängen dennoch Paris

56) Bulaei hist. univers. Paris. T. IV. p. 72. 73.

57) Dulaure hist. de Paris, seconde édition 1823, T. IV. p. 60. 61.

schon damals als die Heimath der feinen Sitten vorgestellt wird [58]), so darf freilich nur der Maasstab des Zeitalters angelegt werden.

Unter Himmelsstrichen der Leidenschaftlichkeit, und in Zeiten, wo in den Städten, wie auf dem Lande, alle freie Männer Waffen in Händen hatten, war von dieser Seite die öffentliche Sicherheit sehr gefährdet. Die grossen Taschenmesser, die Dolche, und andere verborgene Mordwerkzeuge abzuschaffen, haben die städtischen Obrigkeiten lange vergeblich gearbeitet. Um jede willkührliche, spitzfindige Auslegung des Verbots nieder zu schlagen, wurden in Regensburg Taschenmesser von streitiger Grösse an das Mustermesser gehalten, das zu diesem Zwecke am Marktthurme befestigt war [59]). Verdächtige Messer sollten daselbst auch in Scheiden nicht erlaubt seyn [60]). Die Schlächtermesser waren nicht zu verbieten; wer jedoch nicht das Bürgerrecht, und kein eigenes Haus besass,

58) Boccaccio, Decameron, giorn. IV, novella 8, giorn. VII, n. 7.

59) Gemeiner II. 95. 286.

60) Derselbe I. 512.

durfte keins führen [61]). Gegen das Tragen der Waffen bestanden ebendaselbst gemessene Vorschriften: der Bürgermeister allein hatte das Vorrecht, ein Schwert im Gürtel zu führen; Reisende sollten sogleich bei der Ankunft im Gasthofe alle Waffen ablegen; kamen von Geharnischten mehr, als Vier, so musste es der Wirth unverzüglich dem Bürgermeister anzeigen [62]). Dieselbe Verordnung bestand in Padua; doch mit Erlaubniss des Potestas konnten Fremde, namentlich adliche Herrn, Gesandte, ihre Waffen beibehalten [63]). Das Gesetzbuch von Verona, wo das Waffentragen unbedingt verboten war [64]), enthielt ein Verzeichniss aller darin begriffenen Gattungen [65]). Auch in dieser Hinsicht verfuhr die Bononische Regierung mit löblicher Strenge. Dem Verbote, Waffen zu führen, waren eigentlich ohne Ausnahme Einheimische und Fremde unterworfen [66]), wenn sie nicht eine ausdrück-

61) Daselbst S. 509.

62) Daselbst S. 512. 513.

63) Statuta Paduae II. 286. 292. 300 ff.

64) Carli III. 32.

65) Campagnolae lib. juris civil. p. 81. 140.

66) Statuta Bononiae I. 502. 504.

liche Erlaubniss dazu aufweisen konnten. Der Schärfung desselben 1335 ward dadurch viel Nachdruck gegeben, dass das Strafgericht einen Uebertreter, einen der unbändigsten Jünglinge von Adel, zum Strange verurtheilte [67]. Schutzwaffen auf Reisen erlaubten die Gesetze sowohl hier [68], als in Padua [69]. Auch gegen manche andere Verletzungen finden sich gesetzliche Bestimmungen, wie gegen das Wurfspiel mit Steinen auf den Strassen in der letztgenannten Stadt: für Knaben von 14 Jahren und darunter, sollten die Väter 20 Solidos Strafe erlegen, von 14 bis 20 Jahren 60 Solidos, über 20 Jahre zehn Pfund [70]. Das schnelle Reiten war in Nürnberg verboten [71].

Häufig war das Regierungsgebäude dem stürmischen Andrange erhitzter Menschen ausgesetzt, welche die obrigkeitlichen Personen zur Rede stellten, wenn dieselben nachdrücklich durchgriffen; denn das Volk ist nur zu

67) Ghirardacci II. 122.

68) Statuta Bononiae l. l.

69) Statuta Paduae l. l.

70) Ibid. II. 128.

71) Siebenkees a. a. O. IV. 735.

geneigt, die Vollziehung der Gesetze für eigenwillige Verfügungen der Beamten zu halten, und den Unmuth an deren Personen und Eigenthum auszulassen. Dies hatte in manchen Städten die Gesetzgebung vorgesehn. Lärmenden Auftritten bei öffentlichen Beschwerden wollte der Rath zu Regensburg durch den Befehl zuvorkommen, wer etwas anzubringen hätte, sollte es höchstens in Begleitung zweier Theilnehmer thun [72]). Dass in Verona Niemand das Staatsgebäude bewaffnet betreten durfte, verdient Beifall; ein übereiltes, ungerechtes Gesetz aber war es, in der Nähe liegende Häuser, aus welchen auf jenes Steine geschleudert worden, niederzureissen, und die Stelle für die Gemeine in Beschlag zu nehmen [73]). Nach einem Beschlusse der Florentiner vom Jahre 1382, musste den obersten Regierungsbeamten, denen der Pöbel im Aufruhr die Häuser niedergebrannt oder ausgeplündert hatte, der Staat den Schaden ersetzen [74]).

72) Gemeiner I. 514.

73) Campagnola p. 52. 53.

74) Ammirato II. 764.

Landstreichern, Gaunern, verdächtigem Gesindel, war es doch nicht überall so leicht, sich in die Städte zu schleichen, und darin umzutreiben; es fehlte nicht ganz an Anstalten, auf die ankommenden Fremden Obacht zu haben. In Italien wurden die Namen von einem dazu angestellten Beamten verzeichnet [75]. Zu Bologna insonderheit bestand seit 1323 eine Meldungsbehörde, bei der sich, mit Ausnahme der Mitglieder der hohen Schule und ihrer Dienstleute, desgleichen der städtischen Söldner, alle übrige ankommende Fremde persönlich zu stellen, und sich über ihren Namen und Stand, ihre Heimath, ihr Geschäft in der Stadt, und die Dauer ihres Aufenthalts, auszuweisen hatten; mit der angedrohten, grausamen Strafe, denen, die das unterliessen, oder falsche Angaben machten, einen Fuss bis an den Schenkel abzuhauen [76]. Verdächtige durften in Regensburg von den Thorhütern gar nicht hereingelassen werden [77].

Bis in manches Kleine und Einzelne ging

75) Boccaccio, Dekameron, giorn. II. nov. 1.

76) Ghirardacci II. 40.

77) Gemeiner I. 462.

hier und da die Sorgfalt für die Erhaltung des öffentlichen Friedens und des Eigenthums; wovon nur das einzige Beispiel des Verbots, Tauben wegzufangen, welches unter andern in Marseille [78]), Mailand [79]), Bologna [80]), bestand. In den Südfranzösischen und Italischen Städten war die Taubenzucht häufig; die Taubenschläge befanden sich auf den Dächern der Wohnhäuser [81]). Durch muthwilliges oder eigennütziges Wegfangen der Thiere entstanden aber oft Gezänk und Schlägereien unter den Nachbarn, und Auflauf in den Strassen.

Anstalten zur Löschung wie zur Verhütung der Feuersbrünste sind einer der ersten und dringendsten Gegenstände der öffentlichen Sorgfalt in grossen, enge gebaueten Städten, zumal wenn sich darin viele Werkstätte be-

78) Statuts de Marseille l. VI. p. 601.

79) Verri p. 88.
Carpani commentaria p. 358.

80) Statuta Bononiae I. 394. 395.

81) Boccaccio, Dekameron, giorn. VII. nov. 3.

finden, in welchen Feuer gebraucht wird. Es haben auch einige Bürgerschaften ziemlich früh darauf gedacht; und manche Feuer-Ordnungen, wie die, von Zürich[82]), Wien[83]), zeugen von Sinn für Gemeinwohl, und schon von einiger Einsicht in diesen Theil der Stadtpflege. Wenn nicht ausdrückliche Nachrichten vorhanden wären, dass die Stroh- und Schindel-Dächer, mit denen damals die meisten Häuser in allen Städten selbst von Italien gedeckt waren, namentlich in Mailand, Piacenza, Modena, Padua, Bologna, Ursache häufiger und weit um sich greifender Feuersbrünste gewesen sind[84]), so würde dies schon aus den Gesetzen hervorgehn, die gegen diese Bau-Art in Augsburg[85]), Bologna[86]), und andern Städten abgefasst worden. Auch deshalb griff die Flamme so schnell um sich, weil der grösste Theil der Häuser von Holz war, wie namentlich in Bologna noch im dreizehn-

82) Richtebriev, S. 33. 62.

83) Urk. Rudolfs I., Herzogs von Oestreich, v. J. 1278, bei Lambacher, Oestr. Interregnum p. 157,

84) Murat. antiqq. II. 166. 167.

85) Gassari annales ad a. 1404.

86) Statuta Bononiae T. I. p. XXX.

ten Jahrhundert [87]). Bis in die kleinsten Züge des gesellschaftlichen und sittlichen Lebens ist doch jedes Zeitalter ein übereinstimmendes Ganzes: selbst in der rohen Fahrlässigkeit in Ansehung des Feuers und Lichts ist das Mittelalter zu erkennen; dies zeigen die unsinnigen Belustigungen mit Fackeltänzen, die in Regensburg endlich untersagt [88]), in Osimo, in der Mark Ancona, sogar in den Kirchen angestellt wurden [89]). Die Verbote gegen so frevelhafte Sorglosigkeit wurden dann auf gewisse Arbeiten ausgedehnt, als Wolle kämmen, Flachs und Hanf brechen, die in den Werkstätten nicht bei Lichte Statt haben sollten [90]). Es kommen auch schon Beispiele von Veranstaltungen vor, dass bei einer ausbrechenden Feuersbrunst gewisse Handwerker theils Wasservorräthe herbeischaffen mussten, wie in Mailand die Küfer [91]), theils mit ihren Arbeitsleuten und Knechten zum Löschen bereit

87) Ghirardacci I. 67.

88) Gemeiner I. 515.

89) Statuti d'Osimo VIII. 1, bei Ciampi p. 39.

90) Statuta Bononiae I. 316.

91) Statuta Mediolan., in Carpani comment. p. 402.

seyn, wie in Regensburg die Bierbrauer, Bäcker, Schröter, Zimmerleute, Böttcher, Steinhauer, Schlächter [92]) Eine Feuerlärmglocke ist in Florenz erst 1344 angeordnet worden [93]).

92) Gemeiner I. 464. 469. 470. 508—510.

93) Ammirato I. 490.

Zweites Hauptstück.

Bequemlichkeit und Anstand.

Einige Beziehung auf die Feuersgefahr hatten auch gewisse gesetzliche, das Bauwesen betreffende, Bestimmungen, wohin hauptsächlich diese gehörte, dass die Strassen nicht durch bauliche Anlagen verengt und verdunkelt werden, insonderheit die Kaufhallen und Handwerkerbänke nur von einer festgesetzten Breite seyn durften: wovon in Marseille[1]), Florenz[2]), Mailand [3]), Regensburg [4]), Beispiele vorkommen. Um die Nachbarn und die Vorübergehenden nicht zu belästigen, bestand in Bologna ein Verbot, Rauchfänge und Ofenröh-

1) Statuts de Marseille l. VI. p. 583.

2) Statuta Florentiae II. 425. 426. 438.

3) Statuta Mediolani, in Carpani commentar. p. 145.

4) Gemeiner I. 465.

ren in bedeckte Gänge und auf sehr gangbare Strassen zu leiten [5]). Auch hier hat, wie gewöhnlich, die allgemeine Entwickelung des gesellschaftlichen Lebens den Sinn für bequemere und schönere Wohnungen geweckt; vor dem dreizehnten Jahrhundert ist keine Spur davon wahrzunehmen. Erst im Jahre 1213 ist man in Bologna darauf verfallen, Keller zur Aufbewahrung des Weins und andrer Lebensmittel zu graben [6]); und über hundert Jahre später sind in Piacenza erst ordentliche Küchen mit Rauchfängen, Zimmer mit Kaminen, eingerichtet worden [7]). In so fern das gesammte Bauwesen Schritt gehalten hat mit der gewerblichen, staatsrechtlichen und gesellschaftlichen Ausbildung des Bürgerstandes, sind das dreizehnte und vierzehnte Jahrhundert die Zeit seines Auflebens; in allen Städten erheben sich da Kaufhäuser, Hallen, Zunftgebäude, Rathhäuser, Amtswohnungen, Kirchen und Stiftsgebäude. Ein frühes Beispiel enthält die Geschichte von Vi-

5) Statuta Bononiae I. 307. 308.

6) Ghirardacci I. 117.

7) Joann. de Mussis Chron. Placent. p. 581. 582.

cenza: auf Veranstaltung des damaligen Potestas wurden schon in den Jahren 1222 und 1223 vor dem Gemeinheitsgebäude Schwibbogen angelegt, durch einen Baumeister aus Cremona [8]).

Fast überall hat begreiflich der *Brückenbau* zu den ersten Unternehmungen gehört; und dass hierin die Niederlande und Italien, diese frühesten Sitze des Kunstfleisses, Handels und bürgerschaftlichen Wohlstandes vorangegangen sind, und diese Werke zuerst von Steinen und mit Geschmack erbauet haben, bedarf kaum der Erwähnung. Die steinerne Brücke über die Maas bei Dinant schon 1080 dürfte das älteste bekannte Beispiel seyn [9]), Löwen hatte eine solche über die Dyle wenigstens um die Mitte des zwölften Jahrhunderts [10]), Maastricht eine über die Maas erst hundert und dreissig Jahre später [11]). Zu der steinernen Brücke von London ist schon 1176 der

8) Smeregus, in Murat. scriptt. VIII. 98.

9) Godescalci, abbatis Walciodorensis dipl. d. a. 1080, ap. Miraeum opp. dipl. I. 267.

10) Gramay Antiqq. ducatus Brabantiae, Bruxell. 1610, 4, p. 7.

11) Chronik von Cöln Fol. 239, a.

Anfang gemacht worden [12]). In Oberdeutschland ist die Donaubrücke bei Regensburg seit 1135 das einzige frühe Beispiel [13]). Wann in Verona die erste Anlage zu der, mit steinernen Stufen versehenen, Brücke über die Etsch gemacht worden [14]), ist unbekannt. Florenz hatte bisher zwei hölzerne Brücken über den Arno; aber im Jahre 1236 bewerkstelligte der Potestas Rubaconte von Mandella, ein Mailänder, dass eine steinerne dritte angelegt wurde, die von ihm bis in späte Zeiten die Rubaconte-Brücke geheissen hat. Durch Sorgfalt für die Bequemlichkeit der Einwohner, und für die Verschönerung der Stadt, hatte sich dieser Mann so verdient gemacht, dass ihm die dankbare Bürgerschaft eine Fahne, und einen Schild mit dem Wappen der Stadt, verehrte, und er für das nächste Jahr wieder gewählt wurde [15]). An die Stelle der

12) Maitland I. 45.

13) Urk. v. J. 1138, bei Laurentius Hochwarth, l. II. c. 24, in Oefele scriptt. I. 189: »anno 1138, qui est *tertius* »inchoati pontis super Danubium.«

14) Campagnolae liber juris civilis p. 199.

15) Malespini c. 134.
Ammirato I. 81.

hölzernen Arno-Brücke in Pisa, die 1263 erbauet worden [16]), trat 1382 eine steinerne, geräumige und schöne [17]). Padua hatte im Jahre 1282 vier steinerne [18]). Seit den Jahren 1264, 1277 und 1285, und 1290, sind die, von Modena [19]), Parma [20]) und Bologna [21]), erbauet. Die seit 1341 über den Tessino bei Vigevano angelegte war bedeckt [22]).

In der Erleichterung des innern Verkehrs und des gesellschaftlichen Lebens durch *Pflasterung der Strassen* ist unter den grossen Europäischen Städten des Mittelalters Paris, wegen des Koths von jeher berüchtigt, die erste gewesen, und London die letzte: in beiden ist der Anfang veranstaltet durch die zeitigen Könige Philipp den Zweiten im Jahre 1185 [23]), und Heinrich den Fünften 1417 [24]).

16) Tronci p. 216.

17) Id. p. 453.
Cronica di Pisa p. 1080.

18) Gennari III. 39.

19) Annal. Mutinens. p. 66.

20) Chron. Parm. p. 791. 806.

21) Ghirardacci I. 291.

22) Buccella p. 92.

23) Gesta Philippi II. ap. Bouq. XVII. 16.
Dulaure II. 287 ff. (Ed. II).

Nicht viel früher, und ebenfalls erst im fünfzehnten Jahrhundert, haben Augsburg und Regensburg darauf gedacht: jenes 1415, nachdem ein einzelner Bürger auf seine Kosten vor seinem Hause den Anfang gemacht [25]; dieses 1403, angeregt von dem Stadtbauherrn Matthaeus Rantinger, aus einem von den Geschlechtern [26]; früher noch soll in Nürnberg der Anfang gemacht worden seyn [27]. Schon im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts aber haben die vorzüglichern Städte Italiens für diese Bequemlichkeit gesorgt: 1236 Florenz [28], 1241 Bologna [29], 1242 Verona [30], 1262 Modena [31], 1265 Padua [32]. — Vom *Landstrassenbau* findet sich die erste Spur in Brabant

24) Noorthouck p. 90.

25) P. v. Stetten I. 145.

26) Gemeiner II. 357. 358.

27) Siebenkees a. a. O. IV. 730 ff.

28) Malespini c. 134.
Ammirato I. 81.

29) Ghirardacci I. 163.

30) Moscardo p. 185.

31) Annales Mutinenses p. 66.

32) Gennari III. 9.

schon 1140, doch ohne Angabe, wie diese ältesten Kunststrassen beschaffen gewesen [33]).

Auf *Wasserleitungen* hat in manchen ältern Städten, ausser dem Bedürfniss, auch die aus der Römischen Zeit gebliebene Erinnerung geführt. In Mailand geschah der Anfang schon 1179; die Arbeiten dauerten, mit Unterbrechungen, fast achtzig Jahre [34]). Seit 1193 ist auch Siena [35]) schon an das Werk gegangen. Im dreizehnten Jahrhundert sind viele Städte Italiens nachgefolgt: 1235 Cremona [36]), 1257 Como [37]), 1259 Modena [38]), 1283 und 1285 Parma [39]), dann Bologna [40]), Verona [41]), und andere. In London sind die

33) Urk. Gottfrieds, Herzogs von Lothringen, v. J. 1140, bei Miraeus II. 821: »Stratae publicae, quas *chaucidas* »vocant (chaussées).«

34) Statuta Mediolan. in Carpani commentar. p. 154. Giulini VII. 61. VIII. 143. Annal. Mediolan. c. 29. Gualvan. de la Flamma c. 291.

35) Tommasi p. 169—171.

36) Cavitelli p. 83.

37) Rovelli II. 237.

38) Annal. Mutinens. p. 65.

39) Angeli p. 141. 142.

40) Statuta Bononiae I. 301. 320—322.

41) Liber juris civilis cet. p. 109. 175.

Anstalten seit 1236 getroffen [42]; für Paris ward mehrfach gesorgt [43]; in Colmar leitete 1292 ein Sachverständiger den benachbarten kleinen Fluss durch die Stadt [44]. *Wasserbauten*, Anlegung von Deichen und Dämmen, sind ein Werk der Noth zuerst in den Niederlanden gewesen; unter den Italischen Städten hat Padua eins der ersten Beispiele gegeben [45].

Der Geschichtschreibung unwürdig ist nichts, was zur Annehmlichkeit und Wohlanständigkeit des Lebens vieler Tausende beigetragen hat. Nicht allzu geringfügig wird demnach die Erwähnung der Sorgfalt seyn, welche die städtischen Vorsteher auf die *Reinlichkeit in den Strassen* gerichtet haben. Vor allem gehören dahin die Vorschriften über die Anlage der heimlichen Gemächer, die Unterhaltung und Reinigung der dazu dienenden Abzugsgräben: in Mailand [46], Berga-

42) Maitland I. 83.
Noorthouck p. 44.

43) Dulaure II. 289—293.

44) Annal. Colmar. ap. Urstis. II. 27.

45) Gennari III. 117.

46) Statuta Mediolan. in Carpani commentar. p. 146.

mo [47]), Pavia [48]), Bologna [49]), Nürnberg [50]); eben so das Verbot, Schweine zu halten, oder wenigstens sie über die Strassen zu treiben: in Bologna [51]), Verona [52]). Zur möglichsten Erhaltung der öffentlichen Reinlichkeit bestanden theils in vielen Städten, namentlich in Marseille [53]), Florenz [54]), Bologna [55]), Verona [56]), Regensburg [57]), gewisse allgemeine Vorschriften, theils gingen dieselben ziemlich ins Einzelne. Es sollten die Düngergruben von einer vorschriftmässigen Tiefe seyn, kein Mist, kein Unrath irgend einer Art, auf die Strasse gebracht, nichts aus den Fenstern geworfen, kein unreines Wasser in den Hafen oder auf die Strassen

47) Statuta Bergomi p. 249. 520.

48) Anonymus de laudibus Papiae p. 19.

49) Statuta Bononiae I. 323.

50) Siebenkees Materialien zur Nürnbergschen Geschichte II. 679.

51) Statuta Bononiae l. l.

52) Liber juris civilis p. 129.

53) Statuts de Marseille l. V. p. 558.

54) Statuta Florentiae T. II. p. 454 ff.

55) Statuta Bononiae I. 309. 319. 323.

56) Liber juris civilis p. 169.

57) Gemeiner II. 142. 143.

ausgegossen werden; Schlächter und Fischhändler sollten dieselben nicht verunreinigen, Gärber, Walker, Färber nicht darauf arbeiten, und aus ihren Werkstätten das Wasser nicht eher, als des Abends spät, auslaufen lassen; Flachs und Hanf durfte man nicht auf den Strassen brechen, Häute, Leder, Wolle, Tuch, Flachs und Hanf nicht in der Stadt waschen, sondern an bestimmten Stellen ausserhalb. So mehr oder minder namentlich in Marseille [58]), Mailand [59]), Bologna [60]), Nürnberg [61]).

58) Statuts de Marseille II. 306. IV. 440. VI. 609.

59) Statuta Mediolan. II. p. 148. 150. 162.

60) Statuta Bononiae T. I. p. XXXII et p. 311. 312—316. 319. 323.

61) Siebenkees a. a. O. S. 678 - 680.

Drittes Hauptstück.

Gesundheit und Verpflegung.

Das Wohlleben so vieler Mächtigen und Reichen in den grossen Handelsstädten, dem überall unvermeidlich das Elend vieler Armen gegen über steht, und die gedrückten Wohnungen des geringen Volks in engen, finstern, dumpfigen Strassen, erzeugten eine Menge körperlicher Uebel, von welchen der Landmann verschont bleibt. Zwar ist auf die Angabe von Zahlen der Staatenkunde wenig zu bauen, einigen Eindruck indessen bringen doch die folgenden von Mailand hervor, zu Ausgange des dreizehnten Jahrhunderts: 200000 Einwohner, worunter 400 Bäcker, und eben so viele Schlächter; 1000 Weinhäuser, 150 grosse Gasthöfe; ein täglicher Verbrauch von 70 Schlachtochsen, ein jährlicher

ter öffentliche Aufsicht zu stellen. Auf der hohen Schule hatten zwar dic angehenden Heilkünstler eine Prüfung zu bestehen, ehe sie die höchste Würde erlangten; seitdem sich aber hierin den Prüfenden eine Quelle der Einkünfte eröffnete, verfuhren sie ungewissenhaft, und machten noch besondere, von den Regierungen angeordnete Prüfungen nothwendig. Wiewohl in Mailand jeder, der sich als ausübender Arzt daselbst niederlassen wollte, nachweisen musste, drei Jahre auf die Erlernung der Kunst verwandt zu haben, galt dieses doch noch nicht als Beweiss seiner Tüchtigkeit; er musste auch von gewissen einheimischen, dazu ernannten, Mitgliedern der Genossenschaft der Aerzte geprüft und als fähig anerkannt werden [3]. Eine genaue und strenge Prüfung von Seiten des Vorstehers der Genossenschaft konnte in Pisa sogar die, in der Regel nothwendige Erlangung der höchsten Würde auf einer hohen Schule ersetzen; in welchem Falle jedoch die Bewerber nach dem Gebrauche auf den hohen Lehranstalten, einen heilwissenschaftlichen Satz öffentlich ver-

3) Statuta Mediolan. in Carpani commentar. p. 301. 202.

theidigen, und einen Vortrag halten mussten [4]). Da in Florenz die Aerzte mit den Apothekern eine Zunft ausmachten, lagen die Prüfungen den Zunftmeistern ob, wiewohl auch ausserordentlich ein anderes Mitglied dazu beauftragt werden konnte [5]). Unter Aufsicht des ersten königlichen Wundarztes hatten in Paris sämmtliche Wundärzte über die Tüchtigkeit derer zu erkennen, welche die Erlaubniss zur Ausübung der Kunst nachsuchten [6]). Die sich für die innere Heilkunst bekannten, mussten sich auch in Arles einer Prüfung unterwerfen, nach deren günstigem Ausfalle sie auf die sorgfältige und gewissenhafte Behandlung der Kranken vereidet wurden [7]). Das letzte geschah auch in Marseille, mit der Verpflichtung, dieselben jeden Tag wenigstens zwei Mal zu besuchen [8]). Ein Fehlgriff der Gesetzgebung in diesem Zusammenhange war es in Florenz, dass die Aerzte

4) Tronci p. 439. 440.

5) Statuta Florentiae II. 202. 203.

6) Urk. Philipps IV. v. J. 1311: Ordonnances I. 491.

7) Anibert, Mémoires sur l'ancienne république d'Arles, III. 343. 344.

8) Statuts de Marseille l. II. c. 35. p. 287. ff.

jeden Kranken, der das fünfzehnte Jahr erreicht hätte, sogleich bei dem ersten Besuch anhalten sollten, seine Sünden zu beichten; eine Strafe von hundert Pfund (Florentiner Scheidemünze) stand auf jeden Besuch, der fortgesetzt würde, ohne dass der Kranke dieses nachgewiesen [9]). Wenn Kirchenversammlungen sich herausnahmen, dergleichen zu befehlen, setzten sie den Kirchenbann darauf [10]).

Mehr oder minder ist in den Gesetzen verschiedener Städte eine weise Sorgfalt der Regierung für den Gesundheitszustand ausgedrückt. Im Jahre 1347 wurden sämmtliche Aerzte und Wundärzte von Pisa gesetzlich in eine Genossenschaft vereinigt, mit einem Vorsteher und zweien Räthen aus ihrer Mitte, und einigen Unterbeamten. Den Anordnungen des Vorstehers war jedes Mitglied bei Strafe unterworfen. Gegen gewisse Gebühren, wovon Einheimische nur die Hälfte bezahlten, musste jeder, der die Kunst aus-

9) Statuta Florentiae l. l.

10) Statuta synodalia ecclesiae Nemausensis, ap. Mart. et Durand. thesaur. anecd. T IV. p. 1034. Concil. Trever. d. a. 1310, ibid. p. 272.

üben wollte, in die Gemeinschaft sich aufnehmen lassen; doch sollte auswärtigen Aerzten von Rufe, wenn sie von Kranken verlangt würden, der Besuch unverwehrt seyn. Den drei Vorgesetzten der Gesellschaft lag ob, ein Verzeichniss der gewissenhaftesten und sittlichsten Mitglieder zu führen, und zu ärztlichen Gutachten in Rechtsfällen nur solche zu beauftragen. Wenn in bedenklichen Fällen ein zweiter Arzt gerufen würde, sollte dieser ohne Zustimmung des ersten kein neues Heilmittel verordnen, und ein solches, der Regel nach, auch nur in der Kräuteranstalt des ersten bereitet werden. Der Arztlohn richtete sich nach dem Vermögen und Stande des Kranken: zehn bis fünf und zwanzig Soldi für jeden Besuch. Armen Kranken hatten sie unentgeldlich beizustehn [11]). In Bologna erstreckte sich der, auf die Aerzte bezügliche, Theil der Gesetzgebung nur auf die Gesundheitsbeamten, die gerichtlichen Aerzte und Wundärzte. Wer als solcher angestellt seyn wollte, musste aus derselben Stadt gebürtig, und wenigstens dreissig Jahre

11) Tronci p. 439. 440.

alt seyn, ferner drei Jahre auf die Erlernung seiner Kunst verwandt, und sie zwei Jahre ausgeübt haben. Nach den Abtheilungen der Stadt war über sämmtliche Angestellte ein Verzeichniss aufgenommen. Davon wurden dann bei Verwundungen oder Ermordungen einige ernannt, welche die amtliche Untersuchung anstellen mussten, gegen gewisse Gebühren, die entweder von dem Thäter eingezogen, oder von demjenigen erlegt wurden, der auf die gerichtliche Untersuchung angetragen hatte [12]. Mit dem letzten Geschäft beauftragte in Padua verfassungsmässig der Potestas die Vorsteher des heilwissenschaftlichen Fachs der hohen Schule, die durch einen Arzt und einen Wundarzt den Zustand des Kranken oder Getödteten untersuchen liessen, und darüber Bericht erstatteten. Innerhalb der Stadt waren sie zur unentgeldlichen Vollziehung des Auftrags verpflichtet, ausserhalb auf Kosten der Betheiligten. Zur Heilung der Unglücklichen, die auf der gerichtlichen Folter Wunden erhalten, wurde jährlich ein Wundarzt mit fünf-

12) Statuta Bononiae I. 424 426. 461. 462.

zig Pfund Scheidemünze angestellt [13]). Auch in Mailand musste die Genossenschaft der Aerzte jährlich Zwei aus ihrer Mitte ernennen, um unentgeldlich theils von der Regierung und dem Gerichte Aufträge zu vollziehen, theils arme Kranke zu behandeln; wofür ihnen die Vorsteher des peinlichen Gerichts die Leichname der hingerichteten Verbrecher aus den untern Ständen für die Zergliederungsanstalt überliess. Für Untersuchungen aber der vorgefallenen Verwundungen, und für die Berichte darüber, erhielten diese Physici eine Bezahlung [14]). Die, zu Aigues-mortes, genossen für solche Geschäfte die Befreiung vom Kriegsdienste [15]). Meister Josset, ein Jüdischer Arzt, ward zu Basel im Jahre 1372 als Gesundheitsbeamter mit einem Gehalte von 25 Pfund angestellt; sein Nachfolger, Meister Gutleben, nur mit 18 [16]). Sieben gerichtliche Aerzte, und eben so viele Wundärzte unterhielt der sorgsame Rath von Ant-

13) Statuta Paduae II. 6. 18. 60.

14) Statuta Mediolan. in Carpani commentar. p. 47. 201—203.

15) Libertates Aquarum mortuarum: Ordonnances IV. 45.

16) Ochs II. 448.

werpen, welche die Verpflichtung auf sich hatten, wöchentlich zwei bis drei Mal die öffentlichen Krankenhäuser zu besuchen [17]). Erst seit dem Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts bekümmerte sich der Arnheimsche Rath um die Gesundheitspflege, und entschloss sich zu einem »Trinkgelde« für den Physicus [18]). Die Hamburger unterhielten sogar in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts eine Büchersammlung zum Gebrauche für ihren Stadt-Arzt [19]). Von Beaufsichtigung der Apotheker sind namhafte Beispiele Mailand [20]), Augsburg [21]), Regensburg [22]). Ausdrücklich war in der letzten Stadt ihnen vorgeschrieben, keine verlegene und verdorbene Kräuter zu halten, sondern stets für frische zu

17) Guicciardini Description de tous les païs bas. A. Anvers 1582, fol. p. 147.

18) G. van Hasselt Bydragen voor d'oude Geldersehe Maaltyden, u. s. w. Te Arnhem 1805. 8. Vol. II. p. 14.

19) Lappenberg, Programm zur dritten Secularfeier der bürgerschaftlichen Verfassung Hamburgs, am 29 September 1828, S. 55.

20) Statuta Mediolan. l. l. p. 203. 204. seqq.

21) P. v. Stetten I. 272.

22) Gemeiner II. 337.

23) Anibert hist. de la républ. d'Arles III. 279.

sorgen, und die Heilmittel genau nach den Vorschriften der Aerzte, und den Regeln ihrer Kunst, zu bereiten. Hausmittel durften in Mailand nicht ohne Prüfung und Genehmigung des Vorstehers der Genossenschaft der Aerzte verkauft werden. Wie in Regensburg, hatte auch in Arles die Obrigkeit ein wachsames Auge auf den Verkauf des Gifts, der hier nur in Gegenwart von sieben unbescholtenen Zeugen geschehn durfte [23]. An manchen Orten, namentlich in Bologna [24]), Zürich [25]), Frankfurt [26]), London [27]), ging wohlthätig die Obrigkeit einen Schritt weiter, und suchte auch die mittelbare Vergiftung durch Verfälschung des Weins mit Kalk und Alaun, zu verhindern; die Frankfurter fand sich auch 1360 schon veranlasst, die Verfälschung mit »gebranntem Weine« zu verbieten [28]),

24) Statuta Bononiae I. 361.

25) Richtebriev um 1300, in (Bodmers und Breitingers) Helvetischer Bibl. Stück II, Zürich 1738, S. 47.

26) Statuta Francofurt. ap. Senckenberg. Selecta cet. I. 39. 44.

27) Maitland I. 123. 124. a. 1329.
Noorthouck p. 67. a. 1329.

28) Statuta Francof. l. l. p. 44. 45.

(die älteste Erwähnung des Branntweins); ja in Erwägung der Vergeblichkeit blosser Verbote, verfügte sie zu Wien [29]), Regensburg [30]) Nürnberg [31]), Stendal [32]), in den Städten von Flandern [33]), dass ohne vorhergegangene, durch vereidete Sachkundige angestellte, Prüfungen, gar kein Wein verkauft werden durfte. In Bologna erstreckte sich die Sorgfalt für die Gesundheit der Bürger auch auf die Wachsamkeit, dass die Weinlese nicht vor einer gesetzlich bestimmten Zeit angefangen, nicht unreife Trauben, bittere Mandeln, verkauft würden [34]).

Durch die Kreuzzüge waren die Europäischen Völker überhaupt, und durch den Handelsverkehr die südlichen insonderheit, mit Syrien und Aegypten in häufige und genaue Verbindung gekommen. Hierdurch

29) Urk. der Herzoge Albert III. und Leopold von Oestreich v. J. 1368, bei Rauch III. 107.

30) Gemeiner I. 508, i. J. 1320.

31) Siebenkees IV. 718. ff.

32) Urk. v. J. 1285, bei Lenz S. 129.

33) Urk. des Grafen Ludwig von Flandern, v. J. 1360, bei Lünig. cod. German. dipl. II. 2093, N. 22.

34) Statuta Bononiae I. 393.

wurden oft aus dem Morgenlande Aussatz, Pest, und andere Seuchen nach Europa gebracht; zunächst und am meisten in die südlichen Länder, und in das Rheinische Deutschland [35]), wo daher auch die ersten staatsärztlichen Anstalten dagegen vorkommen; wiewohl man daneben die Umgänge mit heilig gehaltnen Resten [36]) als ein Spielwerk des Aberglaubens fortbestehn liess. Was mit dem Namen Pest belegt wird, mag nicht immer die eigentliche oder Aegyptische gewesen seyn; unter andern die Seuche, die in Florenz 1340 und 1348 so furchtbare Verheerungen angerichtet, dass sie im letzten Jahre über 100,000 Menschen weggerafft haben soll [37]). Venedig, im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert am lebhaftesten in Handelsverbindung mit Aegypten, und deshalb am meisten der Ansteckung ausgesetzt, ist daher der Seeplatz, wo die erste Pest-Anstalt eingerichtet worden.

35) Urk. Richolfs, Grafen im Rheingau, v. J. 1109, bei Guden cod. dipl. I. 40.

36) Annal. Colmar. ad a. 1297, ap. Urstis II. 30.

37) G. Villani l. XI. c. 113. l. XII. c. 83.
Boccaccio, Dekameron, giorn. I. nov. 1.

Gleich dieser, waren auch die Aussatz-Häuser nothwendig ausserhalb der Stadt gelegen und es bestand dabei ein Verbot, keinen mit dieser Krankheit Behafteten in eine Wohnung innerhalb derselben aufzunehmen, unter andern in Bologna [38]). Auf die Heilanstalten des Aussatzes, für die in vielen Handelsstädten gesorgt worden, in Südfrankreich zu Arles und Marseille, in Nürnberg, Colmar [39]), Salzwedel [40]), Stendal [41]), in den Niederlanden zu Gent [42]) und Arnheim [43]), beschränkte sich nicht die öffentliche Wachsamkeit gegen dieses Uebel. Eine ärztliche *Siechen-Schau* [44]) fand dabei Statt, unter andern in Nürnberg und den genannten Städten der Provence; zu Marseille insonderheit angestellt zwei Mal im Jahre, bei dem Eintritte des Winters, und

38) Statuta Bononiae I. 518.

39) Chron. Colmar. ad a. 1293 ap. Urstis II. 50.

40) Urk. des Markgrafen Otto von Brandenburg v. J. 1268, bei Lenz S. 57.

41) Urkk. v. d. J. 1317 und 1319, bei dems. S. 209.

42) Urk. v. J. 1236, bei Miraeus, opp. dipl. I. 202.

43) Urk. v. J. 1406 bei van Hasselt a. a. O. II. 27.

44) Siebenkees Materialien zur Nürnbergischen Geschichte, II. 662 ff.

dem, des Frühlings: acht Tage vor Weihnachten, und vierzehn vor Ostern [45]). Weit umher aus der ganzen Gegend kam alsdann eine grosse Menge solcher Unglücklichen in die Stadt, grösstentheils Arme und Hülfslose; zu deren Verpflegung milde Stiftungen gemacht worden. Unter Aufsicht von Mitgliedern des Raths mussten vereidete Aerzte die Kranken oder Verdächtigen untersuchen. Um an den Almosen Theil zu nehmen, benutzten verworfene Bettler und Landstreicher diese Gelegenheit, brachten durch angreifende Kräuter künstliche Haut-Ausschläge an sich hervor [46]). Grosse Verlegenheit verursachte es vor andern in den Klöstern, besonders in denen, der Nonnen, wann Jemand verdächtig geworden. Dies begegnete im Jahre 1485 der Schwester Margaretha, im Kloster Dirstein, bei Diez an der Lahn, wo jetzt das Schloss Oranienstein. Empört nicht blos über den Verdacht an sich selbst, sondern auch über die ärgerliche Vermuthung, die man sich über die Art der Ansteckung erlaubte,

45) Statuts de Marseille l. V. p. 515.

46) Siebenkees a. a. O.

machte sie sich auf nach Cöln, liess sich von den Lehrern der Heilkunst untersuchen, und ward rein befunden [47]).

Auch in andern Hinsichten war in manchen Städten die obere Behörde wachsam gegen die Erzeugung und Verbreitung anstekkender Krankheiten. Begräbnisse in den Kirchen, sowohl den städtischen, als den klösterlichen, wurden von dem Nürnbergschen Rathe schon im vierzehnten Jahrhundert verboten [48]). Dass ungesunde Luft und Mangel an Licht in den Gefängnissen oft Krankheiten bewirken, und das Elend vermehren, erwog 1270 die menschenfreundliche Stadtpflege in Bologna, und traf Anstalten zur Erleichterung [49]).

Selbst auf die Hebammen, und auf die Angelegenheiten der neugebohrnen Kinder, erstreckte sich hier und da die städtische, zum Theil auch die kirchliche Gesetzgebung; wenn

47) Urk. der medicinischen Facultät zu Cöln v. J. 1486, bei Arnoldi, Miscellanea aus der Diplomatik und Geschichte, S. 54.

48) Siebenkees a. a. O. I. 207.

49) Ghirardacci I. 218.

gleich die letztere, mittel- oder unmittelbar, zuweilen mit Vor-Eingenommenheit für das Christenthum, auf Kosten der Menschlichkeit. Ihrem Einflusse muss man zuschreiben, dass in Regensburg die Hebammen keiner Jüdinn Beistand leisten sollten [50]). In Nürnberg wird es bei dem Befehle, durch welchen sie für die Beobachtung der, auf Kindtaufen und Kindbetterinnen bezüglichen, Verordnungen verantwortlich gemacht wurden [51]), sein Bewenden gehabt haben. Oeffentlich angestellte Hebammen waren in Antwerpen [52]). Die Bononische Oberbehörde zog unter ihre Aufsicht auch die Säug-Ammen, und bedrohte sie mit Geld- oder Gefängniss-Strafe, wenn sie die Kinder vernachlässigten, ihnen zu wenig Milch reichten, ihrer mehr, als eins, übernähmen, und verschwiegen, wenn sie wieder schwanger geworden [53]). Eine Kirchenversammlung des bischöflichen Sprengels von Treguier in Bretagne erliess 1365 den Befehl, es sollte

50) Gemeiner III. 207.

51) Rathsverordnung bei Siebenkees I. 177. 178.

52) Guicciardini a. a. O. S. 147.

53) Statuta Bononiae I. 533 seqq.

Niemand, bei Strafe des Kirchenbanns, Kinder unter zwei Jahren des Nachts zu sich ins Bette nehmen, um sie nicht zu erdrücken [54]).

Kranken- und Armen-Häuser, und mancherlei andere *Verpflegungsanstalten*, sind als Folgen des Klosterwesens, als einige Lichtstrahlen in dem Dunkel, anzuerkennen, das diese einzige Erscheinung über das Mittelalter verbreitet hat. Die vorangingen in der verdienstlichen Nachahmung der klösterlichen Sorge für Kranke und Arme, waren theils einzelne wohlhabende und mildthätige Bürger und andere Einwohner, welche zu diesem Zwecke einen Theil ihres Vermögens aussetzten, wohl auch ein Haus vermachten, theils Vereine von solchen, geistliche Brüderschaften, sogenannte Elendsgilden oder *Calandsbrüderschaften*; welchen letztern Namen sie von den Calendis, dem ersten Tage jedes Monats, führten, wo sie ihre Versammlungen zu halten pflegten. Unter demselben bestanden in den Städten von England, namentlich in Bristol, solche Gesellschaften

54) Statuta synodalia Eveni, episcopi Trecorensis, d. a. 1365, ap. Marten. et Durand, thesaur. anecd. IV. 1118.

wenigstens seit dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts [56]). Dann geschieht ihrer im vierzehnten häufig Erwähnung in Niederdeutschland [56]); wo sie zu gleicher Zeit unter dem Namen der *Elendsgilden* vorkommen [57]). Nur von Florenz ist bekannt, dass solche wohlthätige Vereine der Regierung verdächtig geworden sind, weil sich gefährliche Bürger einschlichen, und ihrer zu eigensüchtigen, verderblichen Anschlägen gegen die Regierung bedienten, weshalb diese die Anstalten aufzulösen für nöthig erachtete [58]). Ueberhaupt aber haben dieselben den Gemeinsinn geweckt, dass nun auf öffentliche Kosten Verpflegungsanstalten eingerichtet wurden.

Das Menschliche steht über dem Bürgerlichen; jedes Gedeihn also von jenem, in irgend einem Felde, gehört der Geschichte an.

55) Correy and Evans III. 587 ff.

56) Urkunden bei *von Westphalen*, Monumenta, III, 549; — bei *Oelrichs*, Anhang zu Dregers cod. dipl. Pomeran. p. 22. 41; — bei *Beckmann*, Beschreibung von Frankfurt a. d. O. S. 73; — bei *Lenz*, Brand. Urkk. S. 261.

57) Urk. des Markgrafen Otto von Brandenburg v. J. 1371, bei Lenz, a. a. O. S. 413.

58) Ammirato II. 984.

Eine Vorstellung von der allgemeinen Verbreitung des Sinnes der Wohlthätigkeit kann nur hervorgebracht werden durch eine Reihe von Beispielen aus verschiedenen der damals vorzüglichsten Städte von Italien, Deutschland, Frankreich und England. Zuvörderst Krankenhäuser.

Marseille. Das Krankenhaus zum heiligen Geist ist schon 1180 gestiftet worden [59]).

Siena. Einige, zu verschiedenen Zeiten angelegt [60]).

Florenz. Um das Jahr 1338 befanden sich hier dreissig Kranken- und Armen-Häuser, mit mehr als tausend Betten [61]).

Pisa. Einige seit dem dreizehnten Jahrhundert [62]).

Bologna. Namentlich die Lazarus-Heilanstalt [63]).

59) Ruffi, hist. de Marseille, seconde édit. 1696, T. II p. 236.

60) Andreas Dei p. 85. 98.
Neri di Donato p. 135.

61) G. Villani XI. 93.

62) Tronci p. 211. 213. 304.

63) Statuta Bononiae I. 146. 518.
Matthaeus de Griffonibus p. 108. 129. 154.

Modena. Unter mehrern Krankenhäusern war eins genannt, wie das eben erwähnte Bononische, ein anderes führte den Namen von Cataldus [64]).

Reggio. Ebenfalls einige).

Parma. Desgleichen [66]).

Piacenza. Desgleichen [67]).

Tortona. Desgleichen [68]).

Alessandria. Desgleichen [69]).

Mailand. Seit dem zwölften Jahrhundert verschiedene, wenigstens eilf [70]).

Monza. Drei in demselben Jahrhundert gestiftete werden namentlich angegeben: eins der Agathe gewidmet [71]); ein anderes dem Blasius, gestiftet 1141 von einem Einwohner Adam [72]); das dritte dem Mauritius [73]).

64) Memorie storiche Modenesi III. 239—243. 246. 247. ff.

65) Daselbst IV. 36. ff.

66) Chronicon Parmense p. 792.

67) Joannes de Mussis p. 555. 572. 575. ff.

68) Costa I. 32.

69) Ghilini p. 52. 66.

70) Gualvan. de la Flamma c. 327.
Giulini VII. 65. VIII 57.

71) Urk. v. J. 1135., bei Frisi II. 51.

72) Frisi I. 231.

73) Urk. v. J. 1180, bei dems. II. 72.

Como. Ein ziemlich frühes [74].

Mantua. Eins ist schon von Mathilden eingerichtet worden [75].

Padua [76]. Trevigi [77]. Vicenza [78]. Verona [79].

Zürich. Das erste hat Berthold der fünfte von Zähringen gestiftet [80].

Constanz. Heinrich von Binzenhofen und Ulrich Blarer, beide aus den alten Stadtgeschlechtern, stifteten aus eigenen Mitteln im Jahre 1220 eine Krankenanstalt [81].

Nürnberg. Von Konrad Gross gestiftet [82].

Augsburg. Wohlthätige Bürger aus den Stadtgeschlechtern haben die Krankenanstal-

74) Rovelli II. 181.

75) Maffei p. 511.

76) Gennari III. 8. 18.

77) Bonifaccio p. 465.

78) Marzari p. 91. 94.

79) Moscardo p. 140. 152. 184. 190. 219.

80) Bestätigungs-Urk. Innocentii III. v. J. 1207, bei Schöpflin hist. Zaringo-Badens. V. 131.

81) Bucelini Constantia Rhenana p. 263.
Speth Beschreibung von Constanz S. 207. (verdruckt 297.)

82) Chronik der Stadt Nürnberg, bei d. J. 1382: Handschrift der von Steinwehrschen Bibl. der Universität zu Breslau.

ten zum Kreuz und zum Geist gegründet und ausgestattet, jene in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts[83]), diese um die Mitte des folgenden [8]). . Später noch andere.

Regensburg. Von Otto Prager 1312 gestiftet [85]).

Strassburg. Johann Erbe, ebenfalls aus den Geschlechtern, stiftete gemeinschaftlich mit seiner Schwester 1312 ein Krankenhaus für zehn Personen [86]). Schon früher bestanden einige [87]).

Hagenau. Diemar Bogner, von den Geschlechtern, Reichschulz daselbst, erkaufte 1328 einige Häuser, die er der Stadt schenkte, dass sie dieselben zu einem grossen Krankenhause einrichtete [88]).

Mainz. Seit der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts [89]).

83) P. v. Stetten *Gesch.* von Augsburg I. 68.

84) Daselbst S. 76.

85) Gassari annal. ad a. 1252.
Gemeiner I. 544.

86) Herzog, Elsasser Chronik, Buch VIII., S. 106.

87) Urkk. v. d. J. 1263 und 1311, bei Wencker, von Ausbürgern S. 25, und bei Schöpflin Alsat. dipl. II. 95.

88) Das. B. IX. S. 158.

89) Urkk. des Erzbischofs Siegfried v. d. J. 1236 und 1244. bei Guden, cod. Dipl. I. 537. 538. 581.

Cöln. Es bestanden Stiftungen für die einzelnen Pfarrsprengel [90]). Die Vorsteher waren vereidet, und wurden von der Regierung beaufsichtigt [91]).

Hamburg. Zwei öffentliche seit der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts [92]).

Brüssel. Das erste Beispiel hat eine gewisse Richilde gegeben [93]). Dann hat der Herzog Heinrich von Lothringen und Brabant für die Krankenpflege eine Anstalt gestiftet [94]), den geraume Zeit darauf einige Bürger nachahmten [95]).

Dornick. Von dem ältesten ist der dasige Bischof Simon Urheber gewesen [96]).

L'Isle. Von Thomas, Grafen von Flandern und Hennegau, in Gemeinschaft mit seiner Gemahlinn Johanna, gestiftet [97]).

90) Clasen Schreinspraxis S. 32. 33.

91) Statuta und Concordata (Städtewesen Th. III. S. 592. 594.) Abtheilung II. S. 40.

92) Lappenberg a. a. O. S. 14 und 50.

93) Urk. v. J. 1138., bei Miraeus opp. dipl. T. I. p. 177. 178.

94) Bestätigurkunde des Bischofs Johann von Cambrai v. J. 1211, bei dems. III. 609.

95) Bestätigungsurkunde des Bischofs Nicolaus von Cambra v. J. 1255, das. p. 610.

96) Urk. v. J. 1126 und 1138, das. p. 963—966.

97) Urk. desselben v. J. 1236, das. II'. 100. 101. 104.

Paris. Die Anstalt zum Lazarus, gegründet im zwölften Jahrhundert, war zuerst für Aussätzige; dann die, der Dreieinigkeit, und Katharina [98]).

London. Stifter der ältesten Krankenhäuser sind gewesen Rahere, ein wohlhabender Bürger, zu Anfange des zwölften Jahrhunderts, und Simon Fitz-Mary, Scheriff, gegen die Mitte des dreizehnten: jener von dem, zum Bartholomaeus, dieser, zur Maria von Bethlehem [99]).

Begreiflich waren solche Anstalten ausschliesslich für Einheimische: in einigen Städten aber haben wohlwollende Männer auch Krankenstiftungen für arme Fremde gemacht, sogenannte Elendsherbergen: in Strassburg 1360 Ottelin, ein Pfründner des Münsters, der milde Beiträge dazu sammelte [100]); in Cöln 1399 Peter von der Hellen, der sein Haus in der breiten Strasse dazu bestimmte [101]).

98) Dulaure II. 65. ff. 273. 376. 478. ff. III. 185.

99) Bailey p. 83. 86.

100) Herzog, Elsass. Chronik, Buch VIII. S. 107.

101) Clasen, Schreinspraxis, S. 68. Note 5.

Es mischten sich jedoch in dieses Gemälde menschenfreundlicher Gesinnung einige fremdartige Züge, wodurch die sittliche und geistige Stufe des Zeitalters in Erinnerung gebracht wird. Nur im Vorübergehen kann hier ein Blick in den Dickicht des vielfachen Aberglaubens geworfen werden, der gewiss eine Menge Befangner sehr gehemmt hat in der freien Lebensbewegung. Schwarzkünstler, Beschwörer, Wahrsager aus dem Laufe der Gestirne, den zwölf Himmelszeichen, dem Fluge der Vögel, oder aus zufälligen Stellen gewisser, auf Gerathewohl aufgeschlagenen, für verhängnissvoll ausgegebnen Bücher, als des Psalterbuchs, der Aeneis Virgils, und andrer [102]): wo solche Feinde des Bürger- und Menschen-Glücks eine unsichtbare, aber gewaltige Herrschaft ausübten, da brachte

102) Gervasius Tilberiensis, in Leibnit. scriptt. Bruns. I. 963. seqq. 1001.

Concil. Treveric. d. a. 1310, ap. Marten. et Durand thesaur. anecd. T. IV. p. 257. 258.

Statuta synodalia Guilelmi et Hugonis, episcoporum Biterrensium. d. aa. 1342 et 1368, ibid. p. 651.

Statuta synodalia Harduini, episcopi Andegavensis, d. a. 1423, ibid. p. 525.

der Einklang des Zeitalters mit sich, dass die wildgemachte Einbildungskraft häufig auf Irrwege gerieth; an die aber die Abwege zur groben Sinnlichheit, zur strafbaren Lasterhaftigkeit, überall nahe angränzen.

Diese Erwägungen finden Anwendung auf Folgendes. Dass Jungfrauen sich dem Berufe der Krankenpflege in öffentlichen Anstalten widmeten, fromme Schwestern, Beguinen, Seelfrauen: was konnte löblicher seyn, so lange die Sache in den Schranken der Wahrheit und Reinheit blieb! Sie überschritt aber dieselben hier und da auf bedenkliche Weise. Aufsehn erregte schon, dass, wie in Aachen [103]) und Augsburg [104]), nicht nur der Hang zu diesem Geschäfte unter den Töchtern vieler angesehenen Häuser um sich griff, sondern auch am ersten Orte nicht wenige, von der Einbildungskraft immer weiter irre geleitet, aus Krankenwärterinnen Betschwestern, verdächtige Frömmlerinnen wurden. Sogenannte *Seelhäuser* waren unter andern in Regensburg von reichen Einwohnern gestiftet, An-

103) Meyer S. 289

104) P. v. Stetten. I. 89.

stalten zwar zur leiblichen Verpflegung hülfsbedürftiger Menschen, zugleich aber auch zur Beförderung des Heils ihrer Seele [105]). Da hatte es wohl seine Ursache, dass ein obrigkeitlicher Befehl erlassen wurde, die Seelfrauen darin sollten nicht zu jung seyn [106]). *Seelbäder* waren unentgeldliche, den Armen bereitete Bäder, zum Seelenheil des Stifters an dessen Todtestage gewährt [107]): verdienstlich in jener Zeit, da die Hautkrankheiten durch die lebhafte Verbindung mit dem Morgenlande sehr überhand nahmen. Es ist bekannt genug, dass seitdem, und auf diese Veranlassung, der häufige Gebrauch der Bäder, und die öffentlichen Badstuben [108]) aufgekommen sind, aber auch, dass die letztern in übelm Rufe gestanden, weil sie nicht nur zur Verschwendung, so wie zum Muthwillen verführt haben, sondern auch Schlupfwinkel der Unzucht geworden sind. Von diesen drei Entartungen nur einige Beispiele. Unter den

105) Gemeiner I. 460. II, 187.

106) Derselbe II. 153.

107) Derselbe II. 154.

108) Ciampi p. 43.

wohlhabenden Bürgern von Nürnberg und Regensburg gehörte es im vierzehnten Jahrhundert zur stattlichen Ausrichtung einer Hochzeit, dass die Braut feierlich ins Bad geführt wurde, wobei aber der, im Badehause angestellte Schmauss und Tanz so grossen Aufwand verursachte, dass es die Väter von Nürnberg nicht gleichgültig mit ansehen konnten [109]), und die, von Regensburg, dem Bräutigam die Zahl seiner Gesellen auf vier und zwanzig, der Braut die, ihrer Begleiterinnen, auf acht, festsetzte [110]). Die Verordnung der letztern, wer in einem Badehause Kleider weggenommen, sollte, mit denselben auf den Rücken gebunden, unter den Galgen geführt werden [111]), lässt boshaften Muthwilwillen voraussetzen. Manche als Dichtung vorgetragene Erzählung von dem Unfuge in Badestuben [112]) ist augenscheinlich der Wahrheit nachgebildet. Bei der berühmten Kir-

109) Rathsverordnung v. J. 1352, in Siebenkees Materialien zur Nürnbergschen Geschichte, II. 399. 400.

110) Gemeiner I. 515.

111) Derselbe II. 228.

112) Boccaccio Decameron VIII. 10.

chenversammlung zu Constanz hatten von den zwei Mal sieben hundert [113]) fahrenden Weibern, welche die Aussicht auf guten Gewinn dahin gezogen, viele ihren Aufenthalt in den Badehäusern genommen. Eben diese Gebäude waren in Avignon, wo das Römischbischöfliche Hoflager so lange gewesen, allgemein bekannt als Häuser der Unzucht, die auch von Geistlichen besucht wurden, selbst von verheiratheten [114]).

Die Armenpflege, ein Gegenstand von hoher Wichtigkeit in grossen, handelsreichen Städten, wo neben dem Ueberflusse immer der Mangel am meisten einheimisch ist, entbehrte noch der Erfahrung, um zweckmässig, mit Menschenkenntniss, eingerichtet zu werden. Zu den ersten und bekanntesten Beispielen einer guten Verwaltung gehört Antwerpen, wo aus milden Stiftungen und beständigen Beiträgen der Einwohner die Gel-

113) Dacher Beschreibung der grossen Pracht des Costnizer Concilii, bei v. d. Hardt, hist. concilii Constant. T. V, prolegg. p. 20, et ibid. P. II. p. 52.

114) Statuta synodalia ecclesiae Avenionensis d. a. 1441, in Marten. et Durand. thesaur. anecd. T. IV. p. 585.

der aufgebracht, und mit Umsicht verwandt wurden, weshalb hier die Strassenbettelei geringer war, als an andern Orten [115]). Desto heilloser war deren Zustand in Paris. Singe-Chöre der Schulknaben, vielerlei Mönche und Nonnen, Gefangne mit Ketten, die dreihundert Blinden, Alles durch einander trieb sich umher in den schmutzigen, grossen, engen und krummen Strassen, jede Gattung von Bettlern mit eigenthümlichem Geschrei, um das abgestumpfte Mitleid zu schärfen, und Almosen zu erzwingen [116]). Versorgungsanstalten für einheimische Armen überhaupt werden erwähnt in Pistoja [117]), Bologna [118]), Parma [119]), Reggio [121]), Pavia [122]), Monza [122]), Rheims [123]), Cöln [124]); für verarmte Hand-

115) Guicciardini description des païs bas, ed. 1582, p. 145.

116) Dulaure III. 270—272.

117) Statuta Pistor. p. 586. 587.

118) Ghirardacci I. 129. II. 77. 125.

119) Chron. Parmense ad a. 1279, p. 792. Angeli p. 141.

120) Memorie storiche Modenesi IV. 41—44.

121) Anonym. de laudd. Papiae p. 28.

122) Urk. v. J. 1208, bei Frisi II. 89.

123) Urk. des Erzbischofs Wilhelm, v. J. 1201: Gallia christiana, T. X, Instrumenta, p. 52. 53.

124) Statuta und Concordata, Abtheilung II, S. 39.

werker insonderheit zu Nürnberg [125]) und Regensburg [126]); für verschämte Armen zu Modena [127], für hülfsbedürftige Fremdlinge zu Florenz [128]) und Paris [129]).

Von vermischten wohlthätigen Stiftungen finden sich einige zerstreuete Angaben. Ein Gebärhaus für arme Frauen in Nürnberg, mit zweien Aufseherinnen, in deren Familie diese Stelle erblich seyn sollte, und denen der Rath eine jährliche Besoldung von 15 Gulden zusicherte [130]). Findelhäuser in Pavia [131]) und Florenz [132]), in letzterer Stadt angelegt 1421 auf Kosten der Tuchhändlergilde am Marienthore. Ein Waisenhaus zu Antwerpen für zwei bis dreitausend Kinder, die man, nach vollendeter Erziehung, ein Hand-

125) Chronik von Nürnberg, bei dem J. 1382: Handschrift in der von Steinwehrschen Biblioth. der Universität zu Breslau.

126) Gemeiner II. 430.

127) Memorie storiche Modenesi III. 245.

128) Ammirato ad a. 1377, T. II. p. 711.

129) Dulaure II. 68.

130) Raths-Verordnung v. J. 1461, bei Siebenkees Materialien zur Nürnbergischen Geschichte III. 93. ff.

131) Anonym. de laudd. Papiae, p. 30.

132) Ammirato II. 993.

werk erlernen liess [133]). Die Pariser Blinden-Anstalt für 300 Unglückliche (Quinze-Vingts), von Ludwig dem Neunten 1260 gestiftet [134]).

133) Guicciardini a. a. O. S. 145.

134) Dulaure II. 473. 474.

Viertes Hauptstück.

Gewerblichkeit.

Sehr nahe lag überall die Nothwendigkeit gesetzlicher Anordnungen, wodurch die betrügliche Gewinnsucht im Handel gezügelt würde, dass sie nicht die Unkunde der meisten Käufer in Ansehung der Güte und Preise der Waaren allzusehr zu ihrem Vortheil benutzte. Grösstentheils sind es die Städte von Italien und Süddeutschland, in denen überhaupt der Verkehr zuerst einer Beaufsichtigung unterworfen worden, und insonderheit die Stadtpfleger am meisten in das Einzelne eingegangen sind, da sie entweder selbst aus dem Handelsstande, oder doch mit sachkundigen Männern desselben umgeben waren. Als Beispiele von Handelsgesezzen, die mit gleicher Kenntniss und Ausführlichkeit die Gewerbe der Grosshändler, Künst-

ler, Handwerker, wie den Kleinhandel und das verwickelte Marktwesen, umfassen, sind die von Neapel [1]) und Florenz [2]) ausgezeichnet. In Ansehung besonders der Arbeiten, des Verkehrs und der Verhältnisse der Handwerker, ist ein Seitenstück die Nürnberger Handwerker-Ordnung aus dem vierzehnten Jahrhundert [3]); und in Ansehung des Kramhandels ein Inbegriff von Verfügungen in Bergamo [4]).

Am allgemeinsten und lautesten hat die öffentliche Stimme von der Regierung eine vielseitige Sorgfalt für die ersten Lebensbedürfnisse verlangt, für deren Vorrath, richtiges Maass und Gewicht, gute Beschaffenheit und billige Preise. Ein vorzüglicher Theil der besondern Volkspflege erstreckte sich hierauf in allen grössern Städten. Die erste Stelle nimmt ein Getraide, Mehl und Brodt, und eine gewisse Aufsicht über die Müller

1) Constitutiones Siculae l. III. tit. 36 §. 1, ap. Cancian. I. 368. 369.

2) Statuta Florentiae T. II. p. 163 seqq.

3) Bei Siebenkees a. a. O. IV. 679 ff.

4) Statuta Bergomi p. 207. ff.

und Bäcker. Die Brodtpreise obrigkeitlich festzustellen, ist zuerst in Zeiten beträchtlicher Getraidetheurung geschehn, namentlich in London in den Jahren 1274 und 1335 [5]), in Florenz 1286 [6]). Geraume Zeit nachher, 1333, wurden in der zweiten dieser Städte den Fruchthändlern Vergünstigungen gewährt [7]), und drei Jahre darauf von der obern Behörde ein grosses Vorrathshaus zum Aufschütten von Getraide erbauet [8]). Mit besserer Einsicht verfuhren hierin die Bononier. Sie müssen eine Ahnung davon gehabt haben, dass bei solchen Anstalten die Regierung unvermeidlich Uebervortheilungen und Veruntreuungen ausgesetzt ist, denn sie beschränkte sich darauf, Vorräthe auf öffentliche Kosten anzuschaffen, und zu geringen Preisen an die Armen auf der Stelle wieder abzulassen [9]). Der Streich-Scheffel sicherte in Stendal die Richtigkeit des Masses bei dem Einkaufe der Getraide-Arten, mit Ausnahme

5) Maitland I. 103. 124.

6) Ammirato I. 166. 167.

7) Daselbst S. 388.

8) Daselbst S. 410.

9) Ghirrardacci II. 81.

des Hafers [10]). Die Stadtpfleger von Marseille liessen sich die Sorge für richtiges Mass und Gewicht, und für die gute Beschaffenheit des Getraides, Mehls, Brodts und der Hülsenfrüchte angelegen seyn [11]). Die, von Wien [12]), Regensburg [13]), Augsburg [14]), Frankfurt [15]), Soest [16]), drohten betrügerischen Bäckern scharfe Strafen. In manchen Oberdeutschen Städten, als Wien [17]), Regensburg [18]), Zürich [19]), bestand dieselbe in einer rohen Beschimpfung vor dem muthwilligen Volkshaufen; in den beiden ersten ward der ertappte Bäcker »geschupft«, in der dritten »in

10) Urk. der Markgrafen von Brandenburg Otto, Konrad und Heinrich v. J. 1300, bei Lenz S. 158.

11) Statuts de Marseille p. 147. 170. 392 603.

12) Stadtrecht für Wien v. J. 1340, bei Rauch III. 54.

13) Gemeiner I. 463.

14) Gassari annal. ad a. 1309, l. l. p. 1475.

15) Statuta Francof. ap. Senckenberg. Selecta I. 6. 41. 60.

16) Jus Susat. antiquiss. l. l. p. 111.

17) Stadtrecht für Wien a. a. O.: »die Pekken soll man schuphen, als von altem fürstlichen Recht herchommen »ist, und sullen dhain ander wandel nicht geben.«

18) Gemeiner I. 509. 519.

19) Tschudi chron. Helvet. ad a. 1280, T. I. p. 188: »zu einem Zeichen, dass er mit Beschiss umbgangen.«

»die Schnelle gesetzt«: jenes bestand darin, dass er auf einen öffentlichen grossen Wasserbehälter gehoben, und hineingestossen wurde; dieses, dass man ihn in einem grossen, an einer langen Stange befestigten Korbe in eine Pfütze tauchte. Den Müllern ward in Marseille [20]) und Verona [21]) auf die Finger gesehn, und damit sie erreichbar wären, sollte man in Bologna sein Getraide nicht ausserhalb des Stadtgebiets malen lassen [22]). Nicht weniger haben die Herrn des Raths die Schlächter, Fischverkäufer, Gewürzhändler, Bierbrauer, ins Auge gefasst; der Aufsicht über die Weinhändler ist schon oben, bei der Gesundheitspflege, gedacht worden. Ziegen- und Bock-Fleisch durfte in Montpellier nicht in den Fleischbänken feil geboten werden, damit es nicht für Hammelfleisch ausgegeben würde [23]); um dieses noch mehr zu verhindern, bestand in Bologna das Verbot, jene Thiere zu halten [24]). Die Fisch-

20) Statuts de Marseille p. 168. ff.

21) Liber iuris civilis, ed. Campagnola p. 180.

22) Statuta Bononiae T. I. p. XXIV.

23) Statuts de Montpellier, artic. CIII.

24) Statuta Bononiae I. 316.

händler wurden in Marseille darauf vereidet, frische und eingesalzne Fische nur in gehöriger Güte zu verkaufen; von den Strafgeldern in Uebertretungsfällen erhielt der Angeber die Hälfte [25]). Den Salmen, die in Basel an einem Markttage nicht verkauft wurden, sollten die Verkäufer sogleich den Schweif abschlagen [26]); in Wien sollten sie diese Verstümmelung mit allen Fischen über zwölf Pfennige am Werthe vornehmen; ja das strenge Gesetz verlangte, dass sie Winter und Sommer, im Regen und Sonnenschein, ohne Mantel und Kopfbedeckung auf dem Fischmarkte stehn mussten, so lange sie feil hatten [27]). Gegen Betrug im Handel mit Gewürzen, als Pfeffer und Ingwer, erliessen die Barceloner 1372 Befehle [28]); die Regensburger haben den Bierbrauern Vorschriften gegeben [29]).

Ein Gegenstand der öffentlichen Sorgfalt war auch die Echtheit der Färbestoffe, als

25) Statuts de Marseille p. 159. 160. 587.

26) Ochs II. 96.

27) Stadtrecht für Wien v. J. 1340, a. a. O. S. 56.

28) Capmany Vol. II, Urkk. S. 378.

29) Gemeiner II. 350.

des Indigo in Barcelona [30]), des Safrans ebendaselbst [31]) und in Regensburg [32]), des Waids in Nürnberg [33]); eben so der Handel mit Holze, Mauersteinen und Dachziegeln, namentlich in Regensburg [34]), Marseille [35]), Bologna [36]). Für die Länge, Breite und Dicke der Bau-Steine gab es in der dritten dieser Städte genaue gesetzliche Bestimmungen; eben so in Marseille, wo auch gegen die Uebertheuerung des Nutz- und Bau-Holzes Vorkehrungen getroffen waren; und in Regensburg suchte man dem Mangel an Brennholze durch das Gesetz zuvorzukommen, dass keine Aufkäuferei damit Statt haben, sondern die Bürger unmittelbar vom Landmanne kaufen, und die Gewerbleute, die viel Holz nöthig hätten, als Zimmerleute, Bäcker, Bierbrauer, nur für den eigenen Bedarf kaufen sollten. Die Bononier gingen in solchen Verfügungen so

30) Capmany a. a. O.

31) Daselbst.

32) Gemeiner I. 462.

33) Siebenkees Materialien, IV. 694 ff.

34) Gemeiner I. 512.

35) Statuts de Marseille p. 161. 393. 396.

36) Statuta Bononiae I. 349.

weit, dass sie, da wegen der starkbesuchten Lehranstalt der Handel mit Papier sehr beträchtlich war, hierüber verschiedene ins Einzelne und Kleinliche gehende Vorschriften abgefasst haben. Die Länge und Breite der Bogen von allen Gattungen waren genau bestimmt, und Marmortafeln als Mustermasse an einer Mauer des Regierungsgebäudes befestigt; mit gleicher Umständlichkeit verbreitete sich das Gesetz über das Gewicht eines Ries (Risma) jeder Gattung, über die Beschaffenheit und den Preis; jeder Papiermacher musste sein Zeichen anbringen [37]). Die Goldschmidte sind in den meisten Städten unter Aufsicht genommen worden: in Bergamo [38]), Regensburg [39]), Cöln [40]), Danzig [41]), und vielen andern. Den Cölnern war verboten, Kupfer zu verarbeiten, ausser für die Kirchen; sie durften auch nicht unechte Steine in Gold

37) Ibid. p. 361. 362.

38) Statuta Bergomi p. 240.

39) Gemeiner I. 456.

40) Fuchs, über den Laurentius-Platz in Cöln: Beiblatt der Cölner Zeitung vom 18. Mai 1823, N. 9.

41) Handschriftliche Gewerbevorschriften im Archiv zu Königsberg, fascic. I. (fol.) P. I. N. 14. (Städtewesen I. 458).

fassen. Das Zeichen, welches sie fast überall auf ihre Arbeiten zu prägen verpflichtet waren, mussten sie in Regensburg dem Rathe vorlegen. Auch die Tuchhändler, Schneider und Kürschner sind nicht unbeachtet geblieben. Das Verbot für die Kürschner in Marseille, die Pelze, insonderheit das Grauwerk, zu färben, oder sonst zu verfälschen [42]), verräth Betrügereien; Gesetze aber, wie folgende, konnten daselbst nur von der Kurzsicht und Beschränktheit ausgehn: die Tuchhändler sollten keine verlegene Waaren führen, die Tücher nicht recken, die Käufer nicht anrufen und mit Zudringlichkeit zum Kaufen auffodern, nicht lügenhaft die Länder und Städte angeben, in welchen die Tücher verfertigt worden; die Schneider sollten ihren Kunden ehrlich bei dem Einkaufe von Tuch und Pelzwerke Rath ertheilen, mit den Verkäufern nicht in handelsgesellschaftlichen Verhältnissen stehn [43]).

Am frühesten und allgemeinsten ist auf die Richtigkeit von Mass und Gewicht, mög-

42) Statuts de Marseille p. 527.

43) Ibid. p. 300. 301. 305.

lichst auch auf dessen Uebereinstimmung in den Städten eines Landes, gesehn worden. Zwei vereidete Marktmeister in jedem Stadtsechstheile führten in Marseille die Aufsicht darüber, dass bei dem Verkaufe sowohl der trocknen als der flüssigen Sachen nur die obrigkeitlich gezeichneten Masse gebraucht wurden [44]). Oeffentliche Mustermasse, in Stein gehauen, dienten in Tours Käufern und Verkäufern zur Richtschnur [45]). Sehr alt ist in den Städten von England die Verordnung, Ellen und andere Masse an beiden Enden mit Eisen zu beschlagen, oder sie ganz von Eisen zu verfertigen, um die Verkürzung zu verhüten, mit der Verpflichtung für die Marktbeamten, Muster-Masse mit sich zu führen, die sie in Uebertretungsfällen anwendeten [46]). In Verbindung hiermit stand die Festsetzung von einerlei Massen für Getraide,

44) Ibid. p. 163. 170. 171. 392.

45) Coustumes de Tours: zugleich mit denen, von Orleans und Bourges abgedruckt, unter dem Titel: Consuetudines cet. Francof. 1575, fol. p. 34.

46) Richards I. Verordnung v. J. 1194 oder 1197, in Trivetti chronicon, bei d'Achery, spicileg. III. 175. 176. Matthaeus Paris ad a. 1197.

Hülsenfrüchte, Wein und Oel im ganzen Reiche [47]). Ueber dreissig Jahre darauf kömmt ein Beispiel vor, mit welcher Strenge auf die Richtigkeit der Masse gehalten, und betrüglich befundne zerschlagen oder verbrannt worden [48]). In den Flandrischen Handelsstädten [49]), in Soest [50]), Strassburg [51]), Nürnberg [52]), Regensburg [53]), Wien [54]), Florenz [55]), und vielen andern, hat sich die Obrigkeit diesen Gegenstand zur besondern Angelegenheit gemacht, darauf gehalten, dass durch Einbrennen eines Zeichens in die Getraide-, Salz-, Wein- und Oel-Masse dem Betruge möglichst gesteuert würde, Marktmeister angestellt,

47) Ibid.

48) Matthaeus Paris ad a. 1228.

49) Urk. des Grafen Ludwig von Flandern v. J. 1360, bei Lünig cod. Germ. dipl. II. 2090.

50) Jus Susat. antiq. p. 110.

51) Stadtrecht von Strassburg, bei Grandidier c. 56, p. 65.

52) Rathsverordnung bei Siebenkees a. a. O. I. 117.

53) Gemeiner I. 508 — 516.

54) Rudolfs I. Handfest für Wien bei Rauch III. 14.
Alberts II. Stadtrecht für Wien, daselbst S. 56. 57.

55) Statuta Florentiae T. II. p. 444—448.
G. Villani XI. 91.
Ammirato I. 234. 379.

Stadtwagen[56]) unterhalten, insonderheit auch die Wechsler mit ihren Goldwagen unter Aufsicht gestellt. Bei der Nothwendigkeit und Allgemeinheit, dass fremde Verkäufer sich nach den örtlichen Gewichten und Massen richteten, war es eine bedenkliche Vergünstigung für die Genueser, in allen Seeplätzen des Königreichs Italien nach ihren einheimischen verkaufen zu dürfen [57]). Die meiste Aufmerksamkeit wird nöthig gewesen seyn in Städten, wo in Ansehung des Brodtes, des Fleisches, der Getränke, und andrer Lebensmittel, die Preise obrigkeitlich festgestellt waren, wie in München [58]), Regensburg [59]), Nürnberg[60]), Hamburg[61]): damit die Gewinnsucht nicht durch Verkleinerung der Waaren sich zu entschädigen versuchte. Solche Preis-

56) Gemeiner I. 478. 479.

57) Urk. Friedrichs I. v. J. 1162, bei Murat. antiqq. IV. 254.

58) Suttner a. a. O. S. 478. 487.

59) Gemeiner I. 509.

60) Siebenkees III. 31 ff.

61) Urk. Friedrichs I. v. J. 1189, in Lambecii origg. Hamburg. p. 25.

Urk. des Grafen Adolf von Holstein, in Ejusd. libro I. rerum Hamb. p. 3.

bestimmungen gehören zu denjenigen Gegenständen der Staatskunst, welche nur eine dürre, von Gewerbs- und Volks-Kenntniss entblösste, Schulgelehrsamkeit mit dem Machtspruche eines allgemeingültigen Grundsatzes erledigen zu können wähnt. Wird der Knoten nicht durchschnitten, sondern gelöset, so ergiebt sich, dass eigenthümliche Zeit- und Orts-Umstände Verschiedenheit der Massregeln erheischen; wobei freilich vorausgesetzt wird, dass den Pflegern des Volks immer Einsicht mit Rechtssinn beiwohne. Man muss daher auch Anstand nehmen, darüber abzusprechen, dass manche Stadtbehörden, als die, zu Regensburg [62]), Verona [63]), Pistoja [64]), sogar den Arbeitslohn gewisser Handwerker, und den Tagelohn, festgestellt haben: in Verona für die Zimmerleute und Maurer während des Frühjahrs und Sommers; in Pistoja sowohl für die Feldarbeiter, als für die Maurer, Zimmerleute und Schmidte, nach ver-

62) Gemeiner II. 143.

63) Liber juris civilis urbis Veronae p. 111.

64) Statuta Pistor. l. l. p. 537. 538.

schiednen Sätzen vom November bis zum April, und von da bis zum November.

Eine Reihe gesetzlicher Denkmale giebt zu erkennen, wie die Gewerbpflege für nöthig erachtet hat, Verletzungen zuvorzukommen, die in volkreichen Städten aus dem häufigen Widerstreite und den Durchkreuzungen der Vortheile Einzelner entstehn, und wie man überhaupt eine gewisse Vormundschaft in Sachen des Gewerbes für vereinbar mit der Freiheit des Bürgers gehalten, aber auch in Beförderung dessen, was dem Ganzen vortheilhaft war, nicht gleichgültig gewesen. Aehnlich einem Rechte der ältesten Regierungsbehörde in Athen, danach zu fragen, ob jeder Bürger seinen Unterhalt gewinne [65]), bestand in Florenz seit 1233 ein Gesetz, dass jeder Einwohner der Stadt und des Gebiets sich jährlich über sein Auskommen und seine gesammten wirthschaftlichen Verhältnisse ausweisen musste. In jedem Stadtsprengel waren zu diesem Geschäft gewisse Notarien bestellt, und an einen namentlich jeder Bürger gewiesen, dem er an Eides Statt seinen Beruf und Erwerb,

65) Plutarch, Solon c. 22.

und alle Theile seines beweglichen und unbeweglichen Vermögens, angeben musste [66]). Sowohl hier, als in einigen andern Städten, ward dies die Grundlage nicht nur einer Selbstschatzung des Vermögens zum Behufe der Besteurung, sondern auch gerichtlicher Massregeln, um theils die Grenzen unter den ländlichen Grundstücken in Richtigkeit zu erhalten, theils den Gläubigern, die auf Ländereien Darlehne gegeben, grössere Sicherheit zu gewähren. Schon seit dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts hatte in Siena jährlich eine Untersuchung des Vermögenszustandes der Bürger Statt, zu dessen Aufnahme in jedem Drittheile der Stadt einige zuverlässige Bürger beauftragt wurden [67]). In Padua geschah dasselbe alle drei Jahre [68]); in Parma führten über den, dazu ernannten, Ausschuss der Bürgerschaft, die beiden ersten Beamten, der Potestas und der Volkshauptmann, selbst die Aufsicht [69]). Der Ausschuss, den die Pi-

66) Ammirato I. 80.

67) Tommasi p. 180. 181.

68) Statuta Paduae I. 722 ff.

69) Chron. Parmense p. 844. 847.

saner 1362 dazu niedersetzten, ward vom grossen Rathe gewählt, acht Mitglieder für jedes Fünftheil der Stadt, zusammen vierzig. Sie vollzogen das Geschäft nach der Folge der Feuerstellen, und durften sich dabei nicht beruhigen, dass jeder Bürger seine Angaben an Eides Statt machte; es musste auch in Gegenwart der Nachbarn geschehn [70]).

Auf das unbewegliche Vermögen, besonders auf die ländlichen Grundstücke, kam bei solcher Schatzung das Meiste an, weil sich hier der Bestand und Ertrag am genauesten ermitteln liess. Ein Beispiel haben die Modenesen schon seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts gegeben [71]). Am meisten ist dieser wichtige und schwierige Gegenstand des öffentlichen Haushalts in Florenz ausgebildet worden. Der erste Versuch von 1288 blieb ohne Folgen [72]). Vierzig Jahre darauf nahm man eine Abschätzung des gesammten Vermögens und Einkommens vor, und foderte davon eine Steuer, nach gewissen Sätzen

70) Cronica di Pisa p. 1063.

71) Annal. Mutinens. p. 64.

72) Pagnini della decima I. 21.

vom Hundert [73]). Als man sich in den Jahren 1346 und 1355 wieder zu dieser Massregel genöthigt sah, besteuerte man nur das unbewegliche Vermögen, nach dem Grundsatze der Feuerstellen [74]). Vorzüglich aus Rücksicht auf die Gläubiger, wurden Beamte angestellt, welche in dem, über die Grundstücke aufgenommenen, Verzeichnisse, alle eintretende Veränderungen im Eigenthum und Besitz anmerken sollten. Aber nochmal gerieth die Sache ins Stocken. Endlich trat 1427 ein Mann auf, der mit Nachdruck und Ernst das verdienstliche Werk wieder in Anregung brachte, dass es zur Vollendung gedieh, der berühmte Johann von den Medici, beigenannt Bicci [75]). Ein *Grundbuch* oder *Lagerbuch* kam zu Stande. Dasselbe war aber bei weitem mehr, als ein solches; denn es enthielt auch eine sehr ins Einzelne gehende Zergliederung des beweglichen Vermögens und des Erwerbes. Alle Familien wurden aufgenommen,

73) G. Villani X. 17.

74) M. Villani II. 46. V. 74.
Ammirato I. 497. II 576.

75) Pagnini I. 26.

nach der Zahl ihrer Mitglieder von achtzehn bis sechszig Jahren, mit Angabe aller Grundstücke und Besitzungen innerhalb und ausserhalb des Gebiets, aller Geschäfte, Erwerbquellen, ausstehenden Gelder, Waarenbestände, Leibeigenen, Viehheerden, allgemeinen und besondern, auf den Grundstücken haftenden, sowohl Rechte als Lasten und Leistungen. An die Stelle der bisherigen, grösstentheils blossen Personensteuern, wo die Reichen nicht mehr, als die Armen, beigetragen hatten, trat nun eine Einkommen- und Grund-Steuer: zehn vom Hundert des Ertrags, daher genannt Decima, Zehent. Anstatt diese grosse Erleichterung dankbar anzuerkennen, trat der gemeine Mann mit der Foderung auf, was er bisher zuviel gegeben, sollte ihm zurückgezahlt werden! In Beziehung auf die Stadtviertel wurden sowohl in dem Buche vier Haupt-Abtheilungen angelegt, als auch die Beamten zur Führung desselben angestellt[76]).

76) Urk. v. J. 1427, bei Pagnini a. a. O. I. 214—231.
Varchi della Fiorentina storia l. XIII, in Graevii thesaur. T. VIII. P. II. p. 514.
Gino Capponi p. 1165.
Machiavelli l. IV, l. l. p. 134. 135.
Ammirato II. 1053.

Dass in Florenz und Bologna unter den Männern, die das gesammte bürgerliche und gewerbliche Leben hauptsächlich nur aus dem kaufmännischen Gesichtspunkte betrachteten, doch zuweilen einige waren, welche Sinn hatten für den Zustand des geringen Landmanns, verkündigt den Morgen einer wahren Staatsklugheit und Menschlichkeit. Um Neubauer zu gewinnen, haben solchen die Florentiner mehrmal, insonderheit 1383, 1402 und 1415, Befreiung von allen Lasten und Leistungen während der ersten zehn oder zwanzig Jahre bewilligt [77]). Ungeachtet jener wohlthätigen Abschaffung der Hörigkeit des Landvolks im Gebiet von Bologna *), hatte sich doch auf den adlichen Gütern die Dienstbarkeit wieder eingeschlichen. Daher griff 1304 die Gesetzgebung durch, und erklärte die darüber geschlossenen Verträge für nichtig [78]).

Dem eigennützigen Streben, gewisser Handelszweige sich ausschliesslich zu bemächtigen,

77) Id. II. 765. 895. 974.

*) Städtewesen I. 87.

78) Ghirardacci I. 462.

und in dem Ankaufe mancher Waaren allen Andern zuvorzukommen, musste auf einigen Handelsplätzen ernstlich Einhalt gethan werden. Für keinerlei Waare ertheilte in Florenz [79]) und Bologna [80]) der Rath das Recht des Alleinhandels, zu keinem in dieser Absicht einzugehenden Verein die Erlaubniss. Der Kaufmannsgilde in Memmingen, grossentheils bestehend aus altbürgerlichen Geschlechtern, als sie 1457 damit umging, sich den Alleinhandel mit Barchent, Leinwand, Salz und Wein beizulegen, und die Kleinverkäufer davon auszuschliessen, erklärten die Stadtpfleger: das liefe dem gemeinen Nutzen zuwider [81]). In gleichem Geiste war sowohl jede Aufkäuferei in Florenz verboten [82]), als der öffentliche Ausruf mancher Waaren, sobald sie angelangt, daselbst überhaupt [83]), und der Weinladungen in Marseille insonderheit [84]),

79) Statuta Florentiae T. I. l. III. p. 426. Ammirato I. 277. 317.

80) Statuta Bononiae I. 518.

81) Schorer Chronik von Memmingen S. 21.

82) Statuta Florentiae II. 632.

83) Ibid. p. 420.

84) Statuts de Marseille p. 170.

angeordnet. Wichtige Personen zur Beförderung der freien Theilnahme am Verkehr waren die Mäkler, Unterkäufer oder Censale, überall unter öffentlicher Aufsicht, grossentheils vereidet, wohl auch unmittelbar vom Rathe angestellt: in Marseille [85]), Florenz [86]), Wien [87]), Frankfurt [88]). Mit besondrer Strenge wachte über sie der Rath in Cöln. Sie sollten daselbst keine betrügliche oder sogenannte finanzische *) Käufe befördern; und damit

85) Ibid. p. 142.

86) Statuta Florentiae II. 201.

87) Verfügungen v. J. 1350, bei Rauch III. 68. 69.

88) Statuta Francofurt. ap. Senckenberg, Selecta cet. I. 12. 61. 64. 69.

*) Im Griechischen hat *Telos*, und im Deutschen *Ziel*, die Nebenbedeutung von *Zahlung*. Ein Beispiel sind die vormaligen Kammerzieler. In derselben Bedeutung ist im Mittelalter auch *Terminus* und *Finis* gebraucht worden. *Fine* im Englischen Geldbusse. Beispiele, wie in England, Frankreich, Italien und Deutschland unter *Finis* Geldzahlungen überhaupt, und verdächtige Geldkünsteleien insonderheit, verstanden worden:

a) Domesday book I. 255: »duos fines.«

b) Joannis regis magna charta d. a. 1215, ap. Rymer I. 131. 132: »habeat hereditatem suam sine relevio et »fine. Omnes fines injuste facti.«

c) Matthaeus Paris (ed. Wats, Londini 1686) p. 1082,

sie hierin genau beobachtet werden könnten, sollten sie alle geschlossene Käufe in Bücher eintragen, die sie vierteljährlich einem dazu bestimmten Ausschusse des Raths vorzulegen hatten [89]). In den Flandrischen Städten muss-

conf. p. 581: »inquiratur, qui forestarii ceperint finem »vel mercedem aliam. Qui de placito finem — ce»perint.«

d) Urk. Eduards I. v. J. 1306, bei Brady, of boroughs, p. 49: »per finem, quem cives fecerunt.«

e) Viele Beispiele bei Madox, hist. of the exchequer I. 421. 567. 712. 715. 775: »de finibus et decimis mer»catorum. Finis pro terris. Finis trium millium mar»carum.«

f) Urkk. Philipps IV. K. v. Frankreich, v. J. 1290 und 1302: Ordonnances I. 319. 350: »Servantes in financiis.«

g) Joannis XXII pontif. R., epist. ad episcopum Vratislav. d. a. 1324, ap. Baluz. Miscell. I. 444: »quoad finan»tiam de denario beati Petri.«

h) Martin Luthers älteste Bibel-Uebersetzung, Brief an die Römer I. 36.

i) Kirchners Gesch. v. Frankfurt a. M. II. 501: »das finan»zische Würfelspiel« 1578 verboten.

89) Begriff der Statuten fol. 23, b.
Statuta und Concordata, erste Abtheilung S. 71: »Straff »der Underkäuffer und Finanzi-Treibers.« Zweite Abthei»lung, S. 72: Die Unterkäufer sollten nicht »Finanzer« seyn; S. 73: Busse, auf den Wucher und das »Finanz»Treiben« gesetzt. Vergl. S. 106.

ten sie bei der Vereidung geloben, keinen Antheil an Kauf und Verkauf haben zu wollen [90]).

Im Gegentheil glaubte hier und da der städtische Rath, die Handelsthätigkeit im Allgemeinen, oder gewisse Richtungen derselben im Einzelnen, und die freie Verfügung der Bürger über ihre Baarschaften, beschränken zu müssen. Wenn 1207 in Ferrara [91]), und 1285 in Parma [92]), der Fluss mit Ketten gesperrt, und, um dieselben zu befestigen und zu bewachen, auf beiden Seiten des Ufers ein Thurm erbauet wurde, so war das nur eine Massregel zur Verhütung des Zollbetrugs und des Schleichhandels. Das Verbot aber in vielen Städten, namentlich in London [93]), Angers [94]), Bologna [95]), Florenz [96]), an Sonn- und

90) Urk. des Grafen Ludwig von Flandern v. J. 1361, bei Lünig cod. Germ. dipl. II. 2090. 2096.

91) Bartholomaeus della Pugliola Cronica di Bologna p. 249.

92) Angeli p. 142.

93) Maitland I. 192, a. 1443.

94) Harduini, episc. Andegavensis, Statuta synodalia d. a. 1423, ap. Marten. et Durand thesaur. anecd. IV. 526.

95) Statuta Bononiae T. I. p. XXVIII.

96) Statuta Florentiae II. 439. 440.

Fest-Tagen feil zu haben und Gewerbe zu treiben, zeugt von dem Bedürfniss und der Neigung der gewerblichen Welt, die Schranken der kirchlichen, durch die vielen Feiertage verursachten, Hemmungen des Verkehrs zu durchbrechen. Auf das Geldwesen erstreckten sich in Siena und Florenz, den Sitzen des Geldhandels, einige besondere, aber nicht immer gehörig überdachte Massregeln der Gesetzgebung. Wenn auch, gleich allen andern Stadtbehörden Italiens, die, von Siena, das Unverständige des kirchlichen Zinsenverbots, ja das Verderbliche, den Wucher Befördernde, einsah, und den Muth hatte, sich darüber wegzusetzen, so wollte sie doch die Geldverleiher im Zaume halten, dass sie sich weltlich nicht allzusehr für dasjenige schadlos hielten, was sie geistlich vielleicht zu leiden hatten. Daher im Jahre 1339 die Anlegung eines obrigkeitlich geführten Buchs, worin Jeder, der auf Zinsen auslieh, die einzelnen Summen, nebst den Zinsen, bei Strafe des Verlustes, musste eintragen lassen [97]). Wie die Florentiner, um die Ausfuhr des

97) Cronica Sanese p. 98.

Goldes zu beschränken, 1393 verordnen konnten, es sollten nicht mehr als fünfzig Gulden in einer Sendung aus dem Lande gehn [98]), ist zu verwundern, da sie wissen mussten, theils, dass dem Kaufmanne die Freiheit nicht zu versagen sei, seine Zahlungen in demjenigen Metall zu leisten, in welchem er, nach Zeit und Ort, am wohlfeilsten zahlt, theils, dass dieses Gesetz gar nicht ausgeführt werden konnte. Eben so unreif war der Einfall, den Bürgern Strafe anzudrohn, die zu viel baares Geld sammelten und unbenutzt liessen [99]). Wollte man, um es nicht bei dem blossen Buchstaben bewenden zu lassen, in die Häuser einbrechen, und die Geldkasten öffnen? Oder Männer, die ihre Ursache haben konnten, sich aus den Geschäften zurückzuziehn, zu falschen Angaben bei der Schazzung verleiten?

Die Florentiner haben auch 1394 gemeint, durch Auflagen auf fremde Tücher die einheimischen Werkstätte wieder empor zu brin-

98) Ammirato II. 838.

99) Ibid.

gen [100]); da die Zahl derselben, die sich zu Anfange des Jahrhunderts auf 300 belaufen hatte, noch vor der Mitte desselben auf zwei Drittheile herabgekommen war [101]). Der Erfolg aber hat die Vergeblichkeit der Massregel bewiesen; denn im Lagerbuche von 1427 finden sich nur 180 verzeichnet [102]), und hundert Jahre später waren es nur noch 150 [103]). Ohne Künstelei und Zwang sorgten für diesen Zweig des Kunstfleisses die Stadthäupter von Bergamo [104]), Padua [105]), Verona [106]); manche, wie die, von Bergamo [107]) und Montpellier [108]), auch für die Tuchfärbereien. Die Tuchschauen sind in ihrem Zusammenhange *) schon erwähnt worden; Leinwandschauen bestanden unter andern in

100) Id. II. 842.

101) G. Villani XI. 93, p. 827.

102) (Lastri) L'Osservatore Fiorentino VI. 162.

103) Varchi l. l. p. 502.

104) Statuta Bergomi p. 239. 246.

105) Gennari III. 8.

106) Moscardo p. 202. 203.

107) Statuta Bergomi l. l.

108) Statuts de Montpellier art. CIX et CX.

*) Th. I. S. 253 ff.

Frankfurt [109]), und Stendal [110]). Die Anlage von Triebwerken am Reno bei Bologna um 1397, zum Reinigen und Spinnen der Seide, ward vom Rathe befördert [111]).

Schiffahrts- und Handels-Gerichte, begreiflich zuerst in Italischen und andern Häfen des mittelländischen Meers entstanden, wurden unentbehrlich, seitdem im Seewesen und Waarentausch immer häufiger zweifelhafte oder gar streitige Fälle vorkamen, zu deren Beurtheilung und Schlichtung die gewöhnlichen städtischen Richter nicht die erfoderlichen Sachkenntnisse besassen. Den Sicilischen, zusammengesetzt aus erfahrnen Kaufleuten und Schiffsrhedern, war, ausser der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, in geeigneten Fällen selbst die peinliche beigelegt [112]). Weit berühmt war seit dem vierzehnten Jahrhundert der Seegerichtshof von Barcelona, begabt mit dem Vorrechte, dass von seinen Aussprü-

109) Kirchner I. 240.

110) Urk. des Markgrafen Woldemar von Brandenburg v. J. 1309, bei Lenz S. 181. 182.

111) Ghirardacci II. 292.

112) Urk. des Königs Rogerius v. J. 1129, bei Baluzius Miscell. I. 188.

chen keine Rechtsberufung weder an das königliche Obergericht, noch an einen Admiral, Statt haben durfte [113]). Dem Florentiner Handelsstande gewährten grosse Erleichterung die Verordnungen von 1355 und 1414, dass, weil den meisten gewerbtreibenden Einwohnern die Lateinische Sprache unverständlich war, bei allen Rechtshandlungen in Handelssachen, und in den schriftlichen Verhandlungen der Zunftgerichte, die Volkssprache gebraucht werden sollte [114]).

Das Strandrecht am Meeresufer, und die sogenannte Grundruhr an den Strömen, hemmte den Muth zu kaufmännischen Unternehmungen auf Handelsplätze, wo dieses wilde Recht galt. Viele Stadtbehörden bemühten sich daher um die Abschaffung desselben für ihre Bürger, in Deutschland besonders die, in der Donau- und Rhein-Gegend, wo die meiste Handelsthätigkeit

113) Capmany Vol. I. P. II. p. 152 seqq. P. III. p. 14. 41 seqq. Urk. des Königs Peter von Aragon v. J. 1380, bei dems. Vol. II., Urkk. p. 154 seqq.
Urk. des Königs Alfons V. v. J. 1444, das. p. 253.

114) Ammirato II. 576. 970.

herrschte, zu Wien [115]), Regensburg [116]), Ingolstadt [117]), Augsburg [118]), Strassburg [119]), Frankfurt [120]), Cöln [121]). Sie schlossen auch Sicherheitsbündnisse zu gegenseitigem Rechte und Schutze der Handelsschaft, sowohl unter sich, als mit fürstlichen Regierungen, zum Theil gegen andere Städte und Fürsten: Avignon und St. Gilles [122]); Arles und Nismes [123]);

115) Urk. Friedrichs II. v. J. 1237, bei v. Hormayr, *Wien* u. s. w., II, Urkk. S. XXIX. Auch bei Senckenberg, Selecta juris cet., IV. 441; und bei Lambacher, Interregnum p. 13.
Urk. Rudolfs I. v. J. 1278, bei dem Letzten, p. 160.
Handfest desselben, bei Rauch III. 6.

116) Urk. Friedrichs II. v. J. 1230, bei Hund, metrop. Salisb. I. 160 (Ratisponae a. 1719).
Gemeiner I. 295.

117) Urk. des Römischen Königs Ludwig von Baiern v. J. 1316, bei Hübner a. a. O. I. 42.

118) P. v. Stetten I. 93.
Welser II. 100.
Gassar. ad a. 1329, l. l. p. 1480.

119) Urkk. der Könige Richard v. J. 1262, Heinrich VII. v. J. 1310, und Ludwig v. J. 1323, bei Schöpflin, Alsat. dipl. T. I. p. 443, und T. II. p. 91. 92. 129.

120) Kirchner I. 167.

121) Urk. Karls IV. v. J. 1349, bei Lünig, Reichs-Archiv, Part. spec. contin. IV, Th. I, S. 345.

122) Urk. v. J. 1208, bei Papon T. II, Preuves, p. 25.

123) Urk. v. J. 1213, bei Ménard, Preuves T. I. p. 52.

Arles, Marseille und Avignon [124]); Pisa mit Nizza [125]), mit Crasse [126]), mit Arles [127]); die Städte Frankfurt, Friedberg, Wetzlar und Gelnhausen [128]); ferner Mainz, Worms und Speier [129]); Erfurt, Mühlhausen, Nordhausen und Quedlinburg [130]); Strassburg, Freiburg und Basel [131]); verschiedne andere in Süddeutschland [132]). Ueber siebenzig daselbst haben schon um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts einen Bund zu gemeinschaftlichem Schutze auf den Landstrassen geschlossen [133]), und die Bahn gebrochen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit. Um ein halbes Jahrhundert später, in dem Zeitraume von 1296 bis 1314, wurden in Frankreich von Philipp

124) Urk. v. J. 1248 bei Papon III. Pr. p. 12.

125) Papon bei dem J. 1178: T. III. p. 530 ff.

126) Ders. bei d. J. 1179: III. 541 ff.
Urk. bei Murator. antiqq. IV. 345.

127) Papon bei d. J. 1212: II. 39.

128) Urk. v. J. 1285, bei Guden, Sylloge p. 480.

129) Urk. v. J. 1293, bei Senckenberg, Selecta, T. II. p. 122.

130) Guden hist. Erfurt. ad a. 1304, p. 73.

131) Urk. v. J. 1329, bei Lünig, Reichsarchiv, Part. spec. contin. IV, Zweiten Theils erste Unterabtheilung S. 131.

132) Speth Beschreibung von Constanz S. 214. 225–228.

133) Urk. v. J. 1253, bei Mieris, Charterboek I. 276.

dem Vierten, zur Sicherung des Landfriedens nachdrückliche, oft erneuerte Massregeln ergriffen, und gegen Waffentragen, Selbstrache, Fehden und Turnspiele, strenge Verbote erlassen [134]). In Deutschland hat jene erste Bedingung der bürgerlichen Gesellschaft erst in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts erreicht werden können.

134) Urkk. Philipps IV.: Ordonnances I. 328. 344. 390. 420. 492. 538.

Fünftes Hauptstück.

Schuldenwesen, Geldverlegenheit. Besteurung der Geistlichen.

Die häufigen Kriege, in welche die Städte, aus Mangel an einer Staats-Oberaufsicht, verwickelt wurden; die Söldner, die immer mehr in Gebrauch kamen, und zu deren Unterhaltung, weil es eine ausserordentliche, unvorhergesehene Ausgabe war, man sich gewöhnlich zu Anleihen bei wohlhabenden Bürgern genöthigt sah, wie in Pisa [1]); die, mit der Entwickelung des gesellschaftlichen Zustandes überall zunehmenden, öffentlichen Bedürfnisse; die hohen Gehalte der Beamten, die in Florenz schon 1306 zur Sprache kamen, weshalb man beschloss, auf Einschränkungen

1) Cronica di Pisa p. 1063. 1064. 1078.

bedacht zu seyn [2]: Vieles wirkte zusammen, dass die öffentlichen Ausgabe-Entwürfe überschritten wurden, und die Einnahmen [*]), wiewohl nicht unbeträchtlich in den reichen Handelsplätzen, bei weitem nicht zureichten. Fast keine also der grössern Städte, die nicht verschuldet gewesen.

Venedig machte den ersten Versuch einer Staats-Anleihe 1171 [3]. Sechszehn Jahre darauf erging an die wohlhabenden Einwohner eine allgemeine Auffoderung zur Theilnahme an einem grossen Darlehn, mit so gutem Erfolg, dass manche mit hohen Summen, bis zu 1000 Pfund, unterzeichneten. Zur Bestreitung der Zinsen und zur Tilgung der Schuld, wurden den Staatsgläubigern und ihren Erben auf zwölf Jahre die Einkünfte vom Salze und von der Münze angewiesen [4].

Mailand machte um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts Anstalten, die Stadtschulden

2) Ammirato I. 234.

*) Städtewesen II. 101—130.

3) Marino Sanuto, Vite de' duchi di Venezia: Murator. scriptt. T. XXII. p. 502.

4) Urk. daselbst p. 522 seqq.

abzutragen, sowohl die Hauptsumme, als die schuldig gebliebnen Zinsen. Ein Verzeichniss aller Gläubiger ward aufgenommen, nach den Hauptthoren abgetheilt in sechs Theile; jedes einzelne Darlehn geprüft und eingetragen. Auf acht Jahre war der Tilgungs-Entwurf berechnet. Die Quellen, die hierzu eröffnet wurden, bestanden in einer Steuer von allem unbeweglichen Vermögen in der Stadt und auf dem Lande; sehr anstrengend, denn jeder musste, in acht jährlichen Zahlungen, den achten Theil des Werthes entrichten. Um den Vermögenszustand der Bürger auszumitteln, und die Steuersätze aufzustellen, ward für jeden Thorsprengel ein Ausschuss von angesehenen Bürgern niedergesetzt, der zugleich über solche zu entscheiden hatte, die ausser Stande waren, die gesetzlichen Beiträge zu leisten. Je weiter man aber in dem Geschäft vorrückte, desto offener ergab sich, dass jener Satz des achten Theils vom ganzen Vermögensbestande zur Tilgung der Schulden nicht hinreichte. Da man gleichwohl dieselbe durchsetzen wollte, so verfiel man auf ausserordentliche, mittelbare Steuern. Nur kam es darauf an, zweck-

mässige Gegenstände ausfindig zu machen, und die rechte Weise der Anlegung zu treffen. In vorzüglichem Rufe, geschickt zu seyn in kaufmännischen Künsten, stand damals der Bononier Benus von den Gonzani; den zog die Stadt in ihre Dienste, und übertrug ihm das Geschäft. Binnen vier Jahren lösete er die Aufgabe so, dass er den Zorn des Volks auf sich lud, dessen Rache ihm endlich auf die abscheulichste Weise beizukommen wusste [5]).

Florenz. Hier, in dem damaligen Mittelpunkte des Europäischen Geldverkehrs, dem Sitze der reichsten Wechslerhäuser, ist die Geldverlegenheit am häufigsten eingetreten, die Verwirrung im öffentlichen Haushalt am weitesten gegangen, die Verblendung, das Widersprechende in den Besteurungs-Einfällen am grössten gewesen: Alles im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts. Anfänglich ging

5) Städtewesen III. 271. 272.
Corio ad a. 1248.
Gualvan. de la Flamma ad aa. 1254. 1257, cc. 288. 291.
Anonymi annal. Mediolan. ad a. 1254, p. 657.
Giulini ad aa. 1248. 1250. 1254, T. VIII. p. 46–48. 51. 52. 59. 113. 114.

man überlegt und billig zu Werke, wenn ausserordentliche Hülfsquellen eröffnet werden sollten. Dahin gehört die, im Jahre 1316 verfügte, Einführung einer Abgabe von allen Eigenthumsveränderungen, deren Hebung man dadurch bewerkstelligte, dass die Notarien bei Ausstellung der, zu der Handlung erfoderlichen, Urkunden, die Steuer einfoderten und berechneten [6]. Unwürdig aber, und im Widerspruche mit andren, freilich harten Massregeln war es, wenn die Regierung seit 1336 anfing, in Geldnöthen den Verbannten für beträchtliche Summen die Rückkehr zu verstatten [7], und grausam, wenn sie in Kriegszeiten von ihren Gütern schwere Abgaben erpresste [8]. Es hiess nur, einer Verlegenheit entgehn, um in die andere zu gerathen, wenn man seit 1352 die Verpflichtung zum Kriegsdienste abkaufen liess [9]; denn nun mussten immer mehr Söldner in Dienst genommen werden, wozu weit grös-

6) Ammirato I. 270.

7) Id. I. 410.

8) Id. I. 753.

9) Id. I. 537.

sere Summen nöthig wurden, als durch solchen Abkauf einkamen; überdies nahm dadurch die Zahl derer sehr ab, die mit Antheil für die Sache der Vaterstadt fochten. An der Gewissenhaftigkeit bei der Selbstschazzung, so wie bei der Leistung mittelbarer Steuern, erregt es Zweifel, dass 1382 zwei verschlossene Kasten öffentlich ausgestellt wurden, in welche diejenigen, die das erwachte Gewissen zu beruhigen wünschten, ihr Sühn-Opfer bringen konnten [10]).

Mit den Anleihen ist der Anfang 1324 gemacht worden, wo die Summen, welche die Regierung von reichen Mitbürgern aufnahm, mit 25 vom Hundert verzinset wurden, worin aber die, auf 40 Jahre berechnete, Abtragung begriffen war [11]). Schon eilf Jahre darauf musste man sich zu demselben Mittel, und in noch grösserem Umfange, entschliessen; weshalb, zur sorgsamen Betreibung der Angelegenheit, eine eigene Behörde ernannt ward. Vor Allem musste man auf die Be-

10) Id. I. 764.

11) Varchi, della Fiorentina storia, in Craevii thesaur. T. VIII. P. II. p. 523.

stimmung der Quellen bedacht seyn, aus welchen die Rückzahlung der Hauptsumme erfolgen sollte, damit Vertrauen obwaltete, und sich Gläubiger fänden. Es wurden demnach hierzu gewisse öffentliche Einkünfte ausschliesslich angewiesen, über deren Hebung sechs Bürger, nach den damaligen Abtheilungen der Stadt, die Aufsicht bekamen. Dennoch trugen manche Gläubiger Bedenken gegen diese, von Seiten der Sache gewährte, Sicherheit; sie verlangten eine persönliche. Man traf also diese Einrichtung: wem die verpfändeten Gefälle genügten, der erhielt, als Zinsen, 15 vom Hundert; wer aber eine persönliche Schuldverschreibung der Mitglieder jener Schuldenverwaltungsbehörde vorzog, bekam nur 8, und dabei wurden 5 vom Hundert diesen Mitgliedern gezahlt, für die übernommene Verbürgung. Es fanden sich sogar vertrauenvolle, reiche Bürger, welche solchen, die kein baares Geld besassen und aufbringen konnten, dasselbe vorschossen, also deren Privatgläubiger wurden; da bewilligte man den unmittel- und mittelbaren Gläubigern zusammen 20 vom Hundert. Aber der Staat konnte die eingegangenen Verbindlich-

keiten nicht lange erfüllen; neue Schulden vermehrten die Noth. Auf 600,000 Goldflorenen belief sich die Summe derselben im Jahre 1345. Immer dringender ward das Bedürfniss fester Massregeln, um die Bürgerschaft allmählig von dieser Last zu befreien. Ein Verwaltungs- und Tilgungs-Plan kam im genannten Jahre zu Stande. Sämmtliche einzelne Schuldsummen wurden zusammengezogen in eine Gesammtschuld, und die Namen der Gläubiger, nach der Folgeordnung der Anfangsbuchstaben, in Bücher eingetragen. Machtstreiche waren es, die Summe jener 600,000 Florenen herabzusetzen auf 500,000, und einen allgemeinen, für alle Gläubiger gültigen, mittlern, jährlichen Zinsen-Satz zu bestimmen. Dafür wurden jedoch den einzelnen Antheilen an der Staatsschuld bedeutende Vorrechte zugestanden, vorzüglich dieses, dass sie nicht mit Beschlag belegt werden durften. Sie waren übertragbar. Die einreissenden Missbräuche aber, Folgen einer ungeschickten, ja betrügerischen Verwaltung, bewirkten nur zu bald ein Sinken der Antheile. Da nämlich dieselben nicht in gewisse durchaus gleiche Summen von mäs-

siger Stärke gebracht waren, deren dann jeder Gläubiger mehr oder weniger hätte besitzen können, so veränderte sich bei jeder Uebertragung der Umfang der einzelnen Antheile, so dass der Bestand der Staatsschuld kaum mehr zu übersehn war. Schlechte Bürger benutzten dies, bestachen die Buchhalter und Beamten, bei der Uebertragung die gekauften Antheile um Hundert für Hundert höher einzuschreiben. In kurzem ging demnach der Börsenpreis dieser Waare herunter auf den vierten Theil des Nennwerthes. Nun wollte die Regierung Anstalten machen, den Schaden zu heilen. Grosse Bewegungen entstanden in der Bürgerschaft über die zu ergreifenden Mittel; die widersprechendsten Behauptungen kamen zum Vorschein; je einseitiger die Meinungen, desto heftiger, feindseliger wurden sie verfochten. Die Gelehrten des bürgerlichen Rechts waren nicht einig; die, des kirchlichen, wollten auch mitsprechen, wichen aber auch unter sich ab. Die Hauptfrage war, ob bei den neu zu veranstaltenden Massregeln, die Schuld zu tilgen, die in den Schuldbriefen genannte Summe, oder der zeitige Marktpreis eines Schuldbriefs,

zum Grunde gelegt werden müsse [12]). Hierdurch ward die Verbesserung des Schuldenzustandes in die Länge gezogen; neue Noth verwickelte noch tiefer in Verlegenheiten, dass namentlich im Jahre 1359 die obige Gesammtschuld um 120,000 Gulden vermehrt wurde. Die Unbesonnenheit der Staatswirthe ging so ins Wilde, dass sie, ausser der Bewilligung von 15 für Hundert als Zinsen, in der Verschreibung das Doppelte, ja das Dreifache der wirklich erhaltnen Summe ansetzten. Da hielt sich die Regierung 1380 für befugt, mit einem Machtspruche einzuschreiten, und sowohl die Schuldsummen, als die Zinsen, herabzusetzen: jene auf die, vom Gläubiger wirklich geleistete, Baarzahlung; diese auf 5 vom Hundert [13]). Wenn die Zinsen bisher mit andern Benennungen waren beschönigt worden, so nannte sie nun der städtische Rath ohne Bedenken bei dem rechten Namen. Doch bequemte er sich nach der vorgeblichen Gewissenhaftigkeit mancher

12) G. Villani XI. 49.
M. Villani III. 106.
Ammirato I. 414.

13) Ammirato II. 592. 753.

Gläubiger, denn er erklärte, wer anstände, die fünf vom Hundert als Zinsen zu betrachten, der könnte sie als Geschenk annehmen [14]).

So viel Einsicht in das Geldwesen auch schon in dem Florentiner Staate wahrgenommen wird, konnte doch, wegen des allzu häufigen Wechsels der Staatshäupter, also der Verwaltungsgrundsätze, die Sache der Schuldentilgung in kein festes, der Gerechtigkeit entsprechendes Geleise kommen. Erkünstelt und drückend war eine Massregel, die von 1424 bis 1468 bestanden hat. Die öffentlichen Gläubiger wurden an die Aussteuern gewiesen, welche die Eltern ihren Kindern beiderlei Geschlechts zu zahlen gedachten. Eine Art *gezwungner Anleihen.* So viel nämlich Jemand an Aussteuer erhielt, eben so viel sollte dem Staate zufliessen, um damit einen Theil der Schuld abzutragen; doch nicht auf ein Mal, sondern binnen fünfzehn Jahren, unter folgender Einrichtung. Von jeder Aussteuer musste eine solche Summe abgezogen und niedergelegt werden, von der sich, nach damaligem hohen Zins-

14) Ibid. p. 765.

fusse, annehmen liess, dass sie in diesem Zeitraume so viel, als die volle Aussteuer betrug, eintragen würde. Begreiflich erhielt davon der Gläubiger, der sie niederlegte, keine Zinsen. Wer die volle Summe nicht entbehren wollte, durfte eine geringere niederlegen, wo dann die Frist der Rückzahlung über die Grenze der fünfzehn Jahre verhältnissmässig hinausgestellt wurde; so wie im Gegentheil frei stand, eine grössere zu zahlen, um die Zeit der Rückzahlung abzukürzen. War die Frist abgelaufen, und der Gläubiger wollte die, nun zurückfallende, Summe, stehn lassen, so erhielt er von da an die üblichen Zinsen. In Ansehung eines Umstandes findet sich hierbei auch Aehnlichkeit mit der Leibrentenverfassung. Die einzelnen Summen waren unter den Namen derer in die Bücher eingetragen, denen sie als Theil ihrer Aussteuer gehörten. Starb nun ein Gläubiger vor der Rückzahlung, oder ergriff er das Klosterleben, so fiel die Hälfte des gewährten Darlehns dem Staate zu, die andere verblieb der Familie [15]).

15) Varchi a. a. O. S. 523. 524.

Genua. Die Noth innerer Zerrüttungen und äusserer Kriege hatte auch hier die Regierung mehrmal bewogen, von reichen Bürgern Geld aufzunehmen. Sowohl zur Bestreitung der Zinsen, als zur jährlichen Tilgung eines Theils der Schuldsumme, wurde den Gläubigern der Ertrag des Waarenzolls in der Hauptstadt angewiesen. Zwar stellte die oberste Behörde fortdauernd die Zöllner an; aber die Staatsgläubiger hatten das Recht, einige aus ihrer Mitte, als Aufseher und Gegenrechner, an der Hebung Theil nehmen zu lassen. Unter Aufsicht derselben wurde jährlich, nach Massgabe des Betrags der eingegangnen Zollgefälle, der Vertheilungssatz bestimmt, den jeder nach Verhältniss seines Antheils ausgezahlt erhielt. Das war der Anfang eines schnell wuchernden Verpfändungs-Unwesens. Jährlich vermehrten sich die Schulden, die Zahl der Gläubiger; alle öffentliche Einkünfte geriethen in deren Hände, alle Hebungsgebäude wurden von ihnen eingenommen. Nachdem die Verwirrung auf das Höchste gestiegen, kam es 1407 zu einer festen Einrichtung, freilich zu welcher! Der Staat entäusserte sich seines ganzen Haus-

halts, und trat ihn ab an seine Gläubiger, die sich in eine *geschlossene Gesellschaft* vereinigten. Einem Ausschusse von hundert Mitgliedern ward die Hebung und Verwaltung der öffentlichen Einkünfte anvertrauet, mit dem Rechte der Berathungen über alle, dahin einschlagende Gegenstände, und der vollgültigen Beschlussnahme. Ein eigenes Geschäftsgebäude räumte die Regierung ein. Die oberste Leitung hatten acht Vorsteher, die, wie jene Hundert, jährlich von der ganzen Gesellschaft gewählt wurden. Ein wesentlicher, eigenthümlicher Theil dieser Staatsschuldenverfassung bestand darin, dass man alle einzelne Darlehne in eine grosse Gesammtschuld zusammenzog, und dieselbe in viele einzelne Antheile, sogenannte Stellen, Luoghi, jede zu hundert Pfund, zerfallen liess: dass allso, wer zum Beispiele mit 1000 Pfund bei der Staatsschuld betheiligt war, zehn Stellen erhielt. Dies war die merkwürdige Georgsanstalt, oder *Georgsbank*, mit ausgedehnter Macht, ein Staat im Staate, einzig in ihrer Art. Denn in den meisten Städten und Ortschaften des Gebiets, namentlich auch auf der Insel Corsica, die längst unter Genue-

sischer Herrschaft stand, besetzte die Gesellschaft alle Stellen der Verwaltung mit Männern aus ihrer Mitte, jährlich erneuert, und nöthigenfalls bewaffnet; wodurch sie eine grosse öffentliche Gewalt ausübte. Die Versammlungen und Berathungen des Ausschusses waren unabhängig von der Regierung; seine Beschlüsse hatten mit denen, des Staats, gleiche Kraft. Alle obere Staatsbeamte mussten vor dem Antritte ihres Amts eidlich geloben, die Verfassung und die Rechte des heiligen Georg nicht anzutasten! So befand sich im Schosse der Genuesischen Bürgerschaft eine abgesonderte, selbstständige Körperschaft, deren Sinn nur darauf gerichtet war, das Gemeingut zu ihrem besondern Vortheil zu benutzen, und deren Mitglieder bei dem unaufhörlichen Treiben der Parteien, bei den Kämpfen um die Vorgewalt, wodurch die Adorni und Fregosi lange Zeit die Vaterstadt beunruhigten, gleichgültige Zuschauer blieben [16]).

16) Folieta l. IX, ap. Graevium T. I. P. I. p. 529. 530.
Machiavelli, delle istorie Fiorentine l. VIII. Opere: Milano 1804, Vol. IV. p. 373. 374; — Londra 1772. 4. Vol. I. p. 308. 309.
Interiano fol. 155.

Wetzlar. Ein Seitenstück zu der eben beschriebenen Staatsschuldenverfassung findet sich 1382 in dieser Stadt, nur mit der Verschiedenheit, dass hier, weil die Kräfte der einheimischen Bürger erschöpft waren, die ihre ersparten Geldbestände dem Rathe auf Leibrenten gegeben hatten, der Gläubiger-Verein aus Einwohnern der benachbarten Städte Friedberg, Frankfurt, Mainz und Worms, weltlichen und geistlichen, bestand; auch, dass die ganze Sache nicht so weit ging, wie in Genua. Fast die volle Summe von 78,850 Gulden betrugen diese auswärtigen Schulden. Durch folgende Einrichtung sollte der verworrene Zustand des Schuldenwesens geordnet, und sowohl der Zinsenbedarf aufgebracht, als auch das »Hauptgeld« allmählig abgezahlt werden. Man griff zur Vermehrung und Erhöhung der mittelbaren Steuern von vielen Verbrauchsgegenständen, von Getränken, als Wein und Bier, von Getraide, Schlachtvieh, Wolle, Talg, Leder, Häuten, Fischen, Feigen, Rosinen, Honig, Hopfen, Wollentuch, Leinwand, Kupfer, Eisen, Zinn, Blei, Alaun. Alle Gläubiger wurden in eine Gesellschaft vereinigt, in deren Namen ein

vereidetes Mitglied, von dem allgemeinen Vertrauen dazu gewählt, an Ort und Stelle dem Geschäft vorstand. Alle Steuerzahlungen von den aufgezählten Gegenständen geschahn in Gegenwart dieses Vertreters der Gesellschaft; von allen eingehenden Geldern ward ihm sogleich die Hälfte abgeliefert, die er, unter den Augen der städtischen Empfänger, in einen verschlossenen Kasten that, zu welchem er den Schlüssel nicht in Händen hatte. Zu bestimmten Zeiten kamen Bevollmächtigte der Gesellschaft nach Wetzlar, mit dem Schlüssel. Unter Aufsicht einiger Abgeordneten des Raths ward der Kasten geöffnet, und die vorgefundene Summe gezählt. Nach Verhältniss der Antheile an dem Gesammt-Darlehn, vertheilten die Bevollmächtigten dieselbe unter die Mitglieder der Gesellschaft, nach Sätzen, worin, ausser den landüblichen Zinsen, ein Theil des Hauptgeldes begriffen seyn sollte, wiewohl die Schuldentilgung wie meistentheils, bald ins Stocken gerieth. Jeder einzelne Gläubiger hatte eine Schuldverschreibung ausgestellt erhalten; diese war *übertragbar* [17]).

17) Gesammtschuldenverschreibung des Raths und der Bür-

An sich selbst verderblich genug, aber doch weniger, als in den Italischen Städten, und viel einfacher, war in den Deutschen die Einrichtung des Schuldenwesens. Anstatt sich über das Zinsenverbot muthig wegzusetzen, wie in Italien, umging man es hier, und schlug theils den Weg der *Leibrenten* ein, dessen sich hier und da, zum Beispiele in Augsburg [18]) und Cöln [19]), schon manche Privatpersonen, in Cöln selbst die geistlichen Stiftungen [20]), bedienten, theils auch den, der *Zeitrenten*. Bekanntlich waren die wesentlichen Bedingungen solcher Schuldverträge folgende. Der Gläubiger oder Rentenkäufer erhielt von dem Schuldner oder Rentenverkäufer, hier also vom Stadtrathe, für das gezahlte Hauptgeld jährlich eine bestimmte Summe, welche sowohl die verschleierten Zinsen, als einen zurückgezahlten Theil des

gerschaft von Wetzlar v. J. 1382, in Fichards Frankfurtischem Archiv für ältere Deutsche Litteratur und Geschichte, Th. I. S. 179—196.

18) P. v. Stetten I. 83.

19) Statuta et Concordata, Abtheilung I, S. 27. 108.

20) Daselbst, Abtheilung II, S. 66.

Darlehns, enthielt. Bei Leibrenten kam es dann auf die Lebensdauer des Gläubigers an, welchem von beiden Theilen, in dem Wagespiel, der Gewinn zufiele; denn mit dem Todte des Gläubigers erlosch der Vertrag, und was vom Hauptgelde noch übrig war, fiel dem Schuldner anheim; wogegen freilich, wenn jener länger lebte, als bei der Berechnung angenommen worden, dieser viel mehr zahlen musste, als er erhalten hatte. Bei Zeitrenten war die Sache kein Glücksspiel; denn diese wurden auf eine bestimmte Zahl von Jahren angelegt, mit einer festen Berechnung, nach welcher, ausser den Zinsen, die ganze Schuldsumme binnen diesem Zeitraume wieder abgetragen wurde. Daher konnte hier für alle Gläubiger eine und dieselbe jährliche Zahlung Statt haben: 15 bis 20 vom Hundert in Regensburg [21]), 16 2/3 in Augsburg [22]), 12 1/2 in Antwerpen [23]). Begreiflich waren die Schuldbriefe erblich und veräusserlich. Eine Mittelgattung zwischen Leib-

21) Gemeiner I. 533.

22) P. v. Stetten I. 98.

23) Guicciardini a. a. O. S. 157. 158.

und Zeit-Renten hatte Statt in Regensburg seit 1323: der Vertrag ward ausgedehnt auf den muthmasslichen ersten, wohl auch zweiten Erben dessen, der ihn schloss[24]).

Leibgedinge oder *Leibzucht* war für die Leibrenten der gewöhnliche Name; durch den Umstand der *Erblichkeit* wurden die Zeitrenten bezeichnet[25]). Namentlich wird von der schlechten Wirthschaft des Raths zu Wetzlar angeführt, dass er jährlich an 5000 Gulden »Leibzucht und Renten« habe zahlen müssen[26]). In Augsburg wollte man durch dieses Mittel von den Jüdischen Wucherern loskommen[27]). Von dem Rathe zu Nürnberg kaufte

24) Gemeiner a. a. O.: »Verschreibung auf zwei bis drei »Leib.«

25) Statuta und Concordata von Cöln, Abtheilung I, S. 27: »*Leibzucht-* oder *Erb*-Briefe.«

Daselbst S. 108: »Veräusserung eines Hauses *erblich* »oder zur *Leibzucht*.«

Abtheilung II, S. 66: »*Erbzins* und Leibzucht.«

Daselbst S. 70: *Leib-* oder *Erb*-Rente.«

Daselbst S. 4: *Erb-* oder *Leibzucht*-Renten.«

Gemeiner a. a. O.: »*Leibgedingsbriefe*.«

26) Limpurger Chronik (1720) S. 55, um das Jahr 1367.

27) P. v. Stetten a. a. O.

im Jahre 1372 Heinrich vom Stain ein Leibgedinge für 6000 Gulden, worüber sein Bruder Hilpolt, weil ihm dadurch die Hoffnung, zu erben, vereitelt worden, so aufgebracht ward, dass er die Bürger feindlich behandelte [28]). Besondere Geschicklichkeit in der Geldwirthschaft haben die Cölner bewiesen, mehr selbst, als die Florentiner, bei denen man doch die hohe Schule dieser Kunst suchen sollte. Bei jedem Renten-Verkaufe behielt sich der Rath, als Schuldner, das Recht vor, die Schuld ablösen zu können, so bald er es für gut fände. In Ansehung der erblichen oder Zeit-Renten, wenn sie bis zum vertragsmässigen Ablaufe fortgedauert hatten, verfuhr man auf eine, für die Erleichterung der Schuldenlast vortheilhafte Weise. So viel die Summe der Zinsen betrug, die erspart wurden, wann eine Zeitrente zum Ablaufe gekommen, so viel andere Renten wurden aufgekündigt, und deren Misa theilweise abgezahlt. Den Rentnern war dies sehr ungelegen; sie liessen sich oft gefallen, dass die Zinsen von fünf auf vier vom Hundert her-

28) Roth, Geschichte des Nürnberger Handels I. 65.

abgesetzt wurden [29]. Um dem Zinsenverbot auszuweichen, thaten auch Privatpersonen, die sich eine Baarschaft gesammelt hatten, dieselbe häufig auf Leibrenten aus, selbst Geistliche. Den letzten aber, sowohl männlichen als weiblichen, verbot dies der Rath zu Nürnberg, damit das Vermögen nicht der Familie entzogen würde [30].

Ueberhaupt gewannen die Bürgerschaften vieler Städte endlich den Muth, sich nicht länger an die, in den Zeiten der Finsterniss erschlichenen Befreiungen der geistlichen Körperschaften zu kehren, und theils die Steuerpflichtigkeit ihrer Grundstücke zu beschliessen, theils gesetzliche Vorkehrungen zu treffen, dass keine solche mehr in das Eigenthum einer geistlichen Stiftung übergingen. Von jenem bieten in Italien Beispiele dar Bologna [31], Mailand [32], Reggio [33], Modena [34],

29) Statuta und Concordata Abtheilung II. S. 34. 35.

30) Rathsverordnung v. J. 1386, bei Siebenkees Materialien, I. 208.

31) Savioli Vol. II. P. I. p. 329, i. J. 1212.

32) Giulini VIII. 59, i. J. 1250.

33) Memorie storiche Modenesi II. 80, i. J. 1259.

34) Ibid. p. 100. 101, i. J. 1279.

vor allem aber Florenz. Mit Unerbittlichkeit foderte man hier im Jahre 1307 Steuerbeiträge zu den Kriegsbedürfnissen, nicht abgeschreckt durch die beharrliche Widersetzlichkeit der Mönche, die den Steuer-Einnehmern die Thore verschlossen, und die Sturmglocke zogen; selbst nicht durch den Kirchenbann [35]). Zu neuen Irrungen kam es 1412 und 1427. Im ersten Jahre sollten die Geistlichen von allen Geld-Einkünften 10 vom Hundert zahlen, vom Land-Ertrage 15; auf päpstliche Verwendung ward jedoch jene Summe auf die Hälfte, diese auf zwei Drittheile, ermässigt [36]). Bei Erledigung des päpstlichen Stuhls 1415, als Johann XXIII. von der Kirchenversammlung zu Constanz für abgesetzt erklärt worden, gingen die Florentiner noch weiter, nahmen alle Gelder in Beschlag, die aus der Stadt und deren Gebiete herkömmlich nach Rom abgeführt wurden, und bestimmten sie zur Abtragung eines Theils der öffentlichen Schulden [37]). Dem staatsrechtlichen Unwesen der

35) Ammirato I. 236.
36) Id. II. 965. 1039.
37) Id, II. 974.

sogenannten todten Hand haben verschiedne Deutsche Städte herzhaft ein Ende gemacht. Eine Rathsverordnung in Regensburg vom Jahre 1308 setzte fest, dass Grundstücke in der Stadt und deren Bannmeile, an geistliche Personen oder Anstalten vermacht, binnen Jahresfrist einem Bürger verkauft würden, widrigenfalls sollten sie allen städtischen Lasten unterworfen seyn [38]). Eben dasselbe ward 1345 in München verordnet, mit dem Zusatze, wenn der Verkauf der Grundstücke nicht binnen Jahr und Tag geschehn, sollte die Bürgerschaft unbedingt dazu ermächtigt seyn [39]). Die Cölner beschlossen 1385, Vermächtnisse an Geistliche, die nicht Verwandte des Urhebers wären, nicht mehr Statt finden zu lassen. Auch hier ward verfügt, dass Grundstücke, die durch Erbschaft an Geistliche gekommen, binnen Jahr und Tag einem Weltlichen verkauft werden mussten; dabei wurden Vorkehrungen getroffen gegen die betrüglichen Versuche der Geistlichen,

38) Gemeiner I. 468.

39) Urk. Ludwigs, Herzogs von Baiern, Königs von Deutschland, v. J. 1345, bei Bergmann, Urkundenbuch, S. 87.

das Geseiz zu umgehn [40]). In Lübeck durften ebenfalls der Geistlichkeit weder Häuser, noch andre Grundstücke, vermacht werden [41]).

Dass die Pfeile des allgemeinen, über Stadt und Land ausgesprochenen, Kirchenbanns im spätern Mittelalter stumpf wurden, ist einer von den Fortschritten zum Bessern, die Europa den Bürgerschaften verdankt. Dieser widersinnigen, gottlosen Massregel, einem Volke alle heilige Handlungen zu entziehn, Landesherrn mussten ihr weichen, wenn sich die Unterthanen abwendig machen liessen, aber eine selbstständige Bürgerschaft konnte ihr trotzen. Aus Erbitterung darüber, dass die Geistlichkeit zu Steuerbeiträgen genöthigt wurde, haben oft die Bischöfe und Päpste zu diesem vermeintlichen Bändigungsmittel gegriffen, zuweilen aus andern eigennützigen und herrschsüchtigen, überhaupt weltlichen Ursachen, einige Mal auch zur Strafe für Verbrechen, an Geistlichen begangen. Der Steuerfoderun-

40) Statuta und Concordata von Cöln: Abtheilung I, S. 62, 63, Abtheilung II, S. 64—69.
Begriff der Statuten fol. 43, b, bis fol. 45, a.

41) Jus Lubec. ap. de Westphalen III. 625.

gen wegen erfuhren dieses Schicksal schon 1212 Bologna [42]), 1254 Reggio [43]), 1279 Modena [44]), 1369 Cöln [45]). Mehr als ein Mal ist es über manche Städte gekommen. Bemerkenswerth ist dabei, dass diejenigen drei grossen, die sich am entschiedensten als Welfische auszeichneten, Mailand, Bologna und Florenz, am öftersten und längsten im Kirchenbanne gestanden, aber auch am wenigsten ihn geachtet haben: Mailand 1216, 1263, 1308 [46]), Bologna 1233, 1288, 1338 [47]), Florenz 1300, 1306, 1375 [48]). Bei dem dritten Male zwang die Regierung der letzten Stadt die Geistlichen, alle kirchliche Handlungen fortzusezzen. Der Rath zu Regensburg übte 1357, in

42) Savioli Vol. II. P. I. p. 329.

43) Memorie storiche Modenesi II, 80.

44) Ibid. p. 100, 101.

45) Chronik von Cöln, fol. 269, b.

46) Gualvan. de la Flamma c. 299. 300. 347.
Annal. Mediolanens. c. 33. 40. 81. 103.
Giulini VII. 309. 341.

47) Savioli Vol. III. P. I. p. 93.
Ghirardacci I. 278. II. 138.

48) G. Villani l. VIII. c. 39.
Nardi fol. 2, p. 2 ff.
Ammirato II. 207. 215. 233. 236. 709.

ähnlichem Falle, das Vergeltungsrecht, und erliess den Befehl, dass kein Bürgerssohn eine Schule der Geistlichen besuchen sollte [49]). Mit Standhaftigkeit haben manche Städte lange Zeit das Unglück ertragen, ohne nachzugeben: drei Jahre Parma seit 1279 [50]), Speier 1281 [51]), Florenz 1375 [52]); fünf Jahre Mailand, bei dem zweiten Male [53]); sieben Cöln, schon gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts [54]). Als Ulm noch unter der Abtei Reichenau stand, hat es sich einst vierzehn Jahre im Kirchenbanne befunden [55]). Zwei und zwanzig hat ihn Mailand bei dem dritten Male ausgehalten [56]); Frankfurt an der

49) Regensburgsche Geschichten bei dem J. 1357: Oefele scriptt. rer. Boic. II. 508.

50) Chronicon Parmense l. l. p. 792. 799.

51) Lehmann, Speiersche Chron. B. V. c. 115. S. 568. 569.

52) Nardi a. a. O.
Ammirato II. 709.

53) Annal. Mediolan. c. 40.

54) Tritheim, Chron. Sponheim. p. 297.
Chronik von Cöln fol. 241, a.

55) Felix Faber; hist. Suev., in Goldasti scriptt. rer. Suev. p. 238.

56) Gualvan. de la Flamma c. 347—368.
Annal. Mediolan. c. 81. 103.

Oder sogar acht und zwanzig, seit 1326; so dass, nach Beilegung der Händel mit dem verrätherischen Bischofe von Lebus, die wieder eingeführten geistlichen Handlungen dem jüngern Volke zum Lachen gereichten [57].

57) Beckmann Gesch. v. Frankfurt a. d. O. S. 10. 11. Libri sexti decretalium l. V. tit. XI. c. 24.

Sechstes Hauptstück.

Aufwand, Gastmahle, Trinkgelage, Feste, gesellige Spiele.

Thierische Schwelgerei, schauspielhafte Hoffart, unsinnige Verschwendung, gehören zu den Unterscheidungsmerkmalen jenes Zeitalters, dem nur entweder gänzliche Unkunde, oder erbitterte Verkennung der neuern Zeit, den Vorzug vor dieser beilegen kann. Geistliche, Land- und Geld-Herrn überboten sich in Lüsten; Habsucht, zu diesem Zwecke, ist ein Haupt-Zug des spätern Mittelalters. Gegen die unüberwindliche Macht des Lasters, was hätten Gesetze vermocht! Schon die Römische Staatskunst ist an diesem Gegenstande gescheitert. Die Obrigkeit hat dabei nur die Wahl, entweder durch Vergeblichkeit der Anordnungen ihrer Würde zu schaden, oder auf die Beobachtung mit einer Strenge zu

halten, die sie besser für Verbrechen aufspart, welche die Grundpfeiler der Gesellschaft erschüttern.

In Italien, dem Lande der frühesten Entwickelung des Bürgerstandes, waren bis in das dreizehnte Jahrhundert die Wohnungen, Geräthschaften, Kleidungen, Mahlzeiten, Lebensweise, genügsam, einfach und schlicht, unter beiden Geschlechtern, besonders in den mittlern und niedern Ständen. Ein enges Kleid von starkem Wollentuch scharlachrother Farbe, mit einem ledernen Gürtel, und darüber ein mit Pelz ausgeschlagener Mantel, machten den Anzug einer vornehmen Toskanerinn aus. Noch wenig Schmuck, wenig Gold und Silber, wenig Pelzwerk. Bei Tische mässig; in den Sommermonaten wenig Wein; zum Nacht-Essen nur kalte Speisen. Zur Erleuchtung begnügte man sich mit Oel-Lampen; wenig Talg- und Wachs-Lichter; letztere nur in Kirchen und in Häusern der Grossen. Selten, dass Männer vor dem dreissigsten Jahre heiratheten, Jungfrauen nicht viel früher [1]).

1) Ricobaldus Ferrariensis, inter Murat. scriptt. T. IX. p. 128.

Viel nüchterner, als die Deutschen, Franzosen und Engländer, lebten damals die Italiener, daher sie im ersten Kreuzzuge von allen Europäern diejenigen waren, welche die Luft in Asien am besten vertrugen [2]). Wäre nun im Volke selbst allmählig Wohlleben entstanden, hervorgegangen aus einem durch Kunstfleiss und Handel erworbenen Wohlstande, so hätte dies, bei noch so weit gehendem Hange zu sinnlichen Genüssen, für den wirthschaftlichen, häuslichen und sittlichen Zustand nicht so nachtheilige Folgen haben können. Aber das Uebel kam durch Ansteckung ins Land. Schon manche Einflüsse, gute und schlimme, hatte Italien von den Französischen Nachbarn jenseit der Alpen erfahren. Zwei Mal zog in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts ein Bruder des Königs von

Franciscus Pipinus, ibid. p. 669. 670.
Joann. de Mussis Chron. Placent. p. 578.
Malespini c. 161.
G. Villani VI. 70.
Ammirato I. 98.

2) Jacobus de Vitriaco, c. 66, in (Bongarsii) gestis dei per Francos I. 1085.
Landulph. senior: Murat. scriptt. IV. 95.

Frankreich mit einem starken Kriegsgefolge herüber, beide Mal eingeladen von dem Volksverrath des Papstes: 1264 Karl von Anjou zur Eroberung des Königreichs beider Sicilien, und sechs und dreissig Jahre darauf Karl von Valois zur anmasslichen Friedensstiftung von Toscana. Hierdurch wurden die Italiener bekannt mit den Sitten der Franzosen, vorzüglich mit der Lüsternheit, Eitelkeit, Putzliebe beider Geschlechter, die im südlichen Frankreich schon gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts herrschte [3]. An den Schleppkleidern der Frauen nahm schon damals die Geistlichkeit Anstoss, und verbot sie aus einfältiger guter Meinung [4]. Bald griff in Italien die Verführung um sich und das Verderbniss [5].

Von der Ueppigkeit und Verschwendung der Frauen in Florenz, und zugleich von dem

3) Hist. gén. de Languedoc III. 533.

4) Conc. Monspeliense d. a. 1195: Mansi T. XXII. p. 670: »mulieres vestibus sumtuosis, et proprii corporis longi»tudinem superflue excedentibus, non utantur.«

5) G. Villani XII. 4, ad a. 1342.
Franciscus Pipinus l. l.
Murator. antiqq. II. 315.

verkehrten Einfalle der Regierung, dieselbe als eine öffentliche Erwerbquelle zu benutzen, findet sich ein Beispiel bereits im Jahre 1299. Die Erlaubniss, auf dem Kopfe, oder an den Kleidern, Edelsteine, wenn auch falsche, desgleichen Zierrath von Gold und Silber, zu tragen, sollte jede jährlich mit 50 Lire lösen [6]). Sieben Jahre nachher kam man zur Einsicht des Fehlers. Denn ausser der Eitelkeit, mit jenen Sachen zu prunken, hatten nun die Frauen auch die, zu zeigen, dass sie die Steuer bezahlen könnten. Die Verschwendung nahm überhand. Daher verwandelte der Rath die Steuer in eine Geldstrafe, welche die Ehemänner, Väter, Brüder derjenigen erlegen sollten, die fortan Edelsteine, und goldnen oder silbernen Kopfputz, tragen würden [7]); eine Verfügung, die eilf Jahre nachher erneuert wurde [8]). Nirgend haben die städtischen Regierungen den Sieg davon getragen in dem Kampfe, den sie hierin gegen die Frauen geführt: dies ergiebt sich aus

6) Ammirato I. 202.

7) Id. p. 234.

8) Id. p. 277.

den mehrmaligen Wiederholungen und Schärfungen solcher Verbote. Wenigstens noch fünf Mal ist im Laufe des vierzehnten Jahrhunderts die Kleiderordnung erneuert und vermehrt worden, in den Jahren 1330, 1345, 1357, 1359, 1396 [9]). Einiges glaubte man nachgeben zu müssen: Gürtel mit höchstens zwölf silbernen Spangen, und zwei Fingerringe, wurden erlaubt, dagegen nun auch alle kostbare Stickerei und Perlen verboten. »Aber in Sachen ihres Putzes und Aufwan»des überlisteten die Florentinerinnen die »hochgelehrtesten Doctores des Rechts und »die gestrengsten Gerichtsherrn, und in der »Gesichtsmalerei besassen sie Meisterschaft [10]).« Wahrscheinlich ist der Gebrauch sowohl der Schminke, als des Haarpuders [11]), ebenfalls aus jener Heimath der geckenhaften Eitelkeit gekommen; wenigstens wurde gegen jene von

9) Id. p. 368. 492. 579. 596. 854.
Statuta Florentiae II. 194 sq.
G. Villani XII. 4.

10) Sacchetti (sec. XIV), Novelle 136 et 137. Milano 1815.

11) Boccaccio, giorn. II, nov. X, am Schlusse.

den geistlichen Vätern auf einer Kirchenversammlung zu Beziers 1369 ein Verbot erlassen [12]).

Ein besonderes Stück von Gesetzgebung ist die Bononische Kleider-Ordnung für das weibliche Geschlecht vom Jahre 1453. Stoff und Farbe der Kleider, der Ermel, des Unterfutters, Alles wird darin genau vorgeschrieben. Verboten werden alle Zeuge mit eingewirkten Gold- und Silber-Fäden, aller Hermelin, und aller »Wiblingstoff.« Also schon damals trachteten die Zeugwirker ihren Waaren durch Beilegung solcher Namen Abgang zu verschaffen. So gute Welfinnen die Bononierinnen waren, nach diesem Stoffe, weil er eben in der Frauenwelt, in der feinern und höhern, herrschte, muss sie doch gelüstet haben. In Beziehung auf diese Kleiderordnung waren drei Rangstufen der Einwohnerschaft angenommen. Frauen und Fräulein des alten

12) Hugonis, episcopi Biterrensis, Statuta synodalia, ap. Marten. et Durand. thesaur. anecd. T. IV. p. 661: »mulier, quae alienum colorem imponit in facie sua, volens »potius talem habere faciem, qualem pictor facit, quam »qualem ei deus fecit, — ne tingat seu liniat faciem, ita »quod *rubicundior*, *albior*, et pulcrior appareat.«

Adels durften sich bis zu karmosin- oder rosen-rothen Kleidern von Sammt oder Wolle versteigen, und der Schleppe war eine Länge von zwei Dritteln einer Elle zugestanden; Leibchen und Ermel konnten von karmosinrothem Seidenzeuge seyn. Mehr nicht, als sechs Fingerringe; Halsschnur von Korallen, ja nicht von Perlen! Ein Edelstein auf der Brust, einer auf dem Kopfe, über der Stirn. Das war der festliche Anzug einer vornehmen Bononierinn, nach dem Willen des Cardinals, des Urhebers dieser thörichten Gesetzgebung, der sich mit etwas Würdigerm hätte beschäftigen können, als ein todtgebornes Kind zur Welt zu bringen. Etwas tiefer gestellt waren die Frauen und Töchter des Adels von der Feder, das ist der Lehrer an der hohen Schule, und die, des neuern Adels vom Degen: die Schleppe nur eine halbe Elle; von Ringen nur vier. Zum neuern Adel sollten aber nur solche Bürger gerechnet werden, die seit dreissig Jahren kein zünftliches Geschäft getrieben, blos mit Ausnahme der Notarien, Wechsler, Tuchmacher und Seidenweber; doch in Ansehung der beiden letzten mit der Einschränkung, dass sie nicht eigen-

händig mitarbeiteten, und in Ansehung aller, dass sich in ihrer Familie ein Ritter entweder vom Degen oder von der Feder befände. Noch tiefer standen die Frauen und Mädchen aus den Häusern der Künstler und Handwerker: die Schleppe eine Drittel-Elle; zwei Ringe an den Fingern [13]). Wer demnach ein gutes Augenmass hatte, erkannte auf der Stelle an der bedeutungsvollen Schleppe Stand und Rang jeder Frau.

Mit den Schleppen hat überhaupt die kindische Kleidergesetzgebung viel zu schaffen gehabt. Die Modenesischen Stadtpfleger, nachsichtiger und freigebiger, gestatteten sie eine Elle lang; dafür wollten sie aber auch streng auf das rechte Mass gehalten wissen. An einer in Stein gehauenen, öffentlich aufgestellten, Muster - Schleppe wurden die verdächtigen, zur Anzeige gebrachten, gemessen. Der kostbaren Kränze, der Schnuren von Perlen, Edelsteinen, Gold und Silber, der kostbaren Hauben, Gürtel und Strickbeutel, sollten sich alle Bewohnerinnen enthalten. Sogar den Goldschmidten und Schneidern ward befohlen,

13) Statuta Bononiae I. 363 — 368.

solche Dinge nicht zu verfertigen [14]). Noch in verschiednen andern Städten, als zu Mailand [15]), Bergamo [16]), bestanden Kleiderordnungen. Die Schleppen waren *dort* ganz verboten, eben so alle Seidenstoffe von eingewirktem Gold und Silber. Schneider und Schuhmacher, die dergleichen anfertigten, verfielen in Strafe. Die Frauen sollten die Brust nicht entblössen, und die, der geringern Stände, innerhalb der Stadt nicht fahren, sondern bescheiden zu Fusse gehn. Die Bergomasken zügelten die Ueppigkeit der Frauen in Kleiderstoffen, Farben, Ermeln, Halstüchern, Handschuhen, Ringen, Geschmeide, Halsbändern, Ketten, Gürteln, Schleiern. Denen, der Ritter, Rechtsgelehrten und Aerzte, sah man etwas durch die Finger.

Die Kleidertrachten der Vornehmen und Reichen beider Geschlechter, wie sie sich bei den Placentinern gegen den Ausgang des vierzehnten Jahrhunderts beschrieben fin-

14) Murat. antiqq. II. 315. 316.

15) Statuta Mediolan., in Carpani comment. p. 362—365.

16) Statuta Bergomi p. 401 — 404.

den [17]), werden die, in dieser ganzen Gegend der Lombardei gebräuchlichen dieser Stände, gewesen seyn. Die Frauen und Fräulein solches Ranges waren angethan mit weiten und langen scharlachfarbnen Kleidern von feiner Wolle, oder von Seide und Sammt, und von Goldstoff, deren eins mit 25 bis 30 Dukaten bezahlt wurde. Eine dem vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert eigenthümliche Verschwendung im Kleiderwesen bestand in den langen und weiten Ermeln, unten aufgeschlitzt, die sich die vornehme Placentinerinn überdies mit köstlichen Perlen sticken und besetzen liess. Um den Hals trug sie eine goldne Krause (Frisia, Fraise), »ähnlich dem »Halsbande der Hunde.« Der Leibgürtel von vergoldetem Silber, mit Perlen besetzt; goldne Ringe mit Edelsteinen an den Fingern, und am Arm eine Paternoster-Schnur von rothen Korallen oder von Bernstein *). Dazu weisse, feine Schleier, seidne oder baumwollne. Jüngere Personen, die sich voll wussten, trugen

17) Joann. de Mussis chron. Placent. inter Murat. scriptt. XVI. 579—584.

*) Lambro, statt Ambra.

das angegebne Kleid in Form einer Cypriane: auf der Brust tief und weit ausgeschnitten*), ohne Halskrause. Da solche auch noch nicht Ursache hatten, ihr Haar zu verbergen, so gingen sie in blossem Kopfe, überluden aber das Haar mit gewundnen Gold- und Silber-Blättchen, Perlen und Edelsteinen, von 70 bis 100 Dukaten, mit Perlenschnuren zu 100 bis 125, mit goldnen und seidnen Bändern, Ketten und Schnallen. Aeltere dagegen ersetzten dies durch goldgewirkte Spitzen und Perlenschnuren auf ihren Kopfhauben. Die Mäntel der ältern Herrinnen waren lang und weit, besetzt mit Perlen, Goldband und Kanten, nach Beschaffenheit der Jahrszeit gefüttert mit Zindel oder mit Pelzwerk. Drei Stück waren das Geringste, womit eine Frau von Stande auskam: ein blauer, ein rother, und ein leichter buntfarbner. Dem jugendlichen warmen Blute genügte ein kurzes, gefügiges Mäntelchen.

Es folgt die Beschreibung des Anzugs der

*) »Cyprianae habent gulam tam magnam, quod ostendunt »mamillas, et videtur, quod dictae mamillae velint »exire de sinu earum.«

jüngern Herrn. Der Leibrock von Wollentuch, Sammt oder Seide, lang und weit, aber nicht zugeknöpft; mit Pelze verbrämt. Kurze Beinkleider von denselben Zeugen, mit Seide, Silber, Perlen gestickt, und schamlos fest anschliessend *). Weisse Strümpfe, kurze Stiefeln, besetzt mit Pelzstreiffen oder Spitzen. Die Mäntel von verschiedner Länge. Kleine Kappen mit grossen Schilden. Halsketten von vergoldetem Silber, Perlen oder Korallen. Der Bart geschoren, doch mit Vorbehalt eines stattlichen runden Backenbarts.

Die Sitte, den Bart zu scheren, mag auch von den Südfranzosen herrühren, unter denen sie seit dem Ende des zwölften Jahrhunderts aufkam [18]), wiewohl Viele den Bart bis in das vierzehnte beibehalten haben [19]). Das war die Zeit des Unsinns der Schuhe mit Schnäbeln bis zwei Fuss lang, bei den Männern, und der Reifröcke und Aufsätze oder sogenannten Hörner, bei den Frauen; jene so breit, und diese so hoch, dass, wenn sie

*) »Ostendunt formam genitalium et membri.«

18) Hist. gén. de Languedoc III. 533.

19) Daselbst IV. 519.

durch eine Thüre gehn wollten, es gebückt und von der Seite geschehn musste. Vergeblich, wie in Italien, waren in Frankreich die Verbote des Pelzwerks, der langen Ermel, der kostbaren Gürtel, Ringe, Perlen, Edelsteine, des Goldes und Geschmeides, und das obrigkeitliche Ansinnen an die Schneider und Goldschmidte, solche Sachen nicht zu liefern [20]). Der Kleider-Ordnung zum Trotz, welche Philipp der Vierte 1294 erlassen [21]), trieben es die Pariserinnen arg im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert mit köstlichem Pelzwerk, Schleppkleidern, »womit sie die Strasse fegten,« Entblössung der Brust, weiss und roth bemahlten Gesichtern [22]). Gegen die Schneider und die Putzmacherinnen erhob sich in Angers sogar der geistliche Arm, der ihnen den Kirchenbann drohte, wenn sie Hörner, Schleppen, und Ermel, die bis auf den Fussboden

20) Ebendaselbst.

Rathsverordnung von Montpellier, und urkundliche Bestätigung Karls V. v. J. 1367: daselbst Th. IV. Preuves p. 293. 294.

21) De la Mare Traité de la Police, seconde ed. T. I, p. 361. 362.

22) Dulaure IV. 31. 70—72.

schwelgten, für das übermüthige Frauenvolk verfertigten [23]). Auch in Tours muss die Verschwendung der Vornehmen weit gegangen seyn, wenn den Geringern die Scharlachkleider untersagt wurden [24]).

Nicht bescheidner waren hierin beide Geschlechter in Deutschland und den Niederlanden. Gut gemeint mögen die Rathsverordnungen gegen die Verschwendung in den Kleidungen gewesen seyn, unter andern in Augsburg [25]) und Leyden [26]); sie fruchteten aber eben so wenig, als die Verbote der Kleidertrachten, durch welche die Schamhaftigkeit verletzt ward, namentlich in Nürnberg [27]). Mit kleinlicher, einfältiger Genauigkeit ging der Frankfurter Rath bei seiner Kleider-Ord-

23) Statuta synodalia Harduini, episcopi Andegavensis, d. a. 1423, ap. Marten. et Durand. thesaur. anecd. T. IV. p. 528.

24) Coutumes de Tours: zugleich mit denen, von Bourges und Orleans abgedruckt, unter dem Titel: Consuetudines cet. Francofurti 1575, fol. p. 48.

25) P. v. Stetten I. 140. 151. 165.
Gassari annal. ad aa. 1403, 1423, 1442.

26) Keuren van Leyden v. J. 1351, bei Mieris II. 797.

27) Nürnbergsche Rathsverordnung v. J. 1480, bei Siebenkees IV. 603. 604.

nung ins Einzelne [28]). Die Lappen an den Ermeln, so lang, dass sie den Fussboden berührten, und gefüttert mit »Kleinspalt« oder mit Pelz [29]), sollten abgekürzt werden bis zu einer Elle. Umständlich wird die Beschaffenheit und Grösse der Schulterblätter oder Schappeln (Scapulae) der Frauen und Mädchen, und der Kogeln beider Geschlechter, vorgeschrieben. Kogeln oder Kugeln [30]), Gogeln, Gugeln, Gugler [31]), Gukules [32]), hiessen die Kappen [33]), von dem Lateinischen Cucullus. Den besten Ruf hatten die Böhmischen [34]). Gänzlich verboten waren Verbrämungen, Schuhe mit Schnäbeln, Edelsteine, feine Perlen, goldnes und silbernes Geschmeide. Nur zwei Ringe wurden gestattet; die Schnallen sollten nicht über ein Pfund Heller kosten, die Gürtel nicht über eine Mark Silber.

28) Statuta Francofurt, ap. Senckenberg l. l. p. 37. 38.

29) Limpurger Chronik S. 19.

30) Ebendaselbst.
Herp Annal. Francof. bei Senckenberg, T. II. p. 12.

31) Maut-Sätze, bei Rauch, scriptt. rer. Austr. II. 107.

32) Dithmar cod. dipl. ad Teschenmacheri annal. Cliviae p. 56.

33) Luther, Ezech. XXIII. 15: »bunt Kögel auf ihren Köpfen.«

34) Limpurger Chronik S. 96.

Wie die Herrschaften, so nach Verhältniss das Gesinde. Die Modenesischen Dirnen werden wohl gewusst haben, die mürrischen Rathsherrn zu hintergehn, die ihnen um 1327 die seidnen Schnuren im Haar, und die Schleppkleider, nicht gönnten [35]). Selbst in dem alterthümlichen Nürnberg hat einst der Rath für nöthig erachtet, dem einreissenden Kleider-Unfug der Hausdienstmädchen zu steuern, den Sammt- und Seiden-Zeugen, Gold- und Silber-Borden; welches Verbot sich jedoch nicht auf die Jungfrauen erstrekken sollte, die in den Kramläden dienten [36]). Eine ausführliche Gesinde-Ordnung ist in Mailand erlassen worden [37]).

Bei der Einschränkung des Aufwandes in Kleidungen liess es das städtische Sittenrichteramt nicht bewenden; auch kostbare Geräthschaften, goldne und silberne Geschirre, wurden hier und da verboten, in Bergamo selbst die Vergoldungen an den Rahmen der Gemälde [38]). Am häufigsten kommen Gesetze

35) Murat. antiqq. II. 315.

36) Verordnung v. J. 1568, bei Siebenkees I. 98—100.

37) Statuta Mediolan. in Carpani comment. p. 403.

38) Statuta Bergomi p. 405.

vor gegen die Schwelgerei bei Gastmahlen, obrigkeitliche Tisch-Ordnungen, nebst Vorschriften über die Zahl der Gäste. Speisen mit Safran, gebratne Gänse, mit Aepfeln, Quitten und Knoblauch gefüllt, Sardellen, und einiges Andere [39]), waren nur die gewöhnliche Hausmannskost der Wohlhabenden. Bei Gastgeboten ging es höher her. Insonderheit werden von denen, in Piacenza, in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts, folgende Gänge angegeben [40]): Kapphähne, mit Zucker, Mandeln und Gewürze gefüllt; gebratnes Geflügel und Wild, nämlich, nach der Jahreszeit, Rebhüner, Fasanen, Hasen, wilde Schweine; dazu junge Hüner und Ziegenlämmer; Kuchen und Zukkergebäck; Früchte; Eier- und Milch-Speisen mit vielem Zucker. Weisse und rothe, auch ausländische Weine. In der Fastenzeit besonders Reis, Früchte, namentlich Nüsse, Mandelmilch mit Zucker und Gewürze, Fische, als Brathechte, Aale, mit Essig oder Senf. Zuckergebäck ward viel aufgesetzt, in

39) Sacchetti Novelle 87. 185.

40) Joann. de Mussis Chron. Placent. p. 581. 582.

vielerlei Formen und Zubereitungen. Von einem grossen Gastmahle in Modena 1347 hat sich eine Beschreibung erhalten. Unter den Aufsätzen der Tafel befanden sich hauptsächlich zwei, das grosse metallne Pferd des Kaisers Constantinus, aus dessen Nasenlöchern Wein und Wasser lief, und ein Feldlager von Zuckerteig, woraus die Schüsseln hervorgezogen wurden, und über das sich beim Nach-Essen die Gäste hermachten. Wie der Wein, das Wasser, und die spätern Schüsseln, an die Stelle der herausgenommenen, hineinkamen, war nicht zu sehn, es werden sich daher im Erdgeschoss die Vorrichtungen befunden haben [41]. Unter andern Ehrengeschenken, welche die Sanesen dem Könige und Kaiser Karln dem Vierten und seiner Gemahlinn darbrachten, als beide 1368 ihre Stadt besuchten, waren vergoldete Brodte, vergoldetes Zuckergebäck und Marcipan [42]) (Marci panis, Markusbrodt, in Venedig erfunden und benannt).

Ob die Urheber gesetzlicher Tisch-Ordnun-

41) Joannis de Bazano Chron. Mutinense p. 608.

42) Neri di Donato p. 200. 203.

gen gar nicht daran gedacht haben, dass dieselben nicht ausführbar wären, dass die Eitelkeit der Wirthinnen sie überlisten würde? Für eine so reiche und so gesellige Bürgerschaft, wie die Bononische, war es hart, dass sie sich bei Hochzeiten mit drei Gerichten, und zwanzig Gästen, begnügen sollte[43]. Auf eben so viel Gerichte ward die Lüsternheit der Florentiner gesetzt; bei Hochzeiten aber sollten zwanzig Schüsseln das Höchste seyn, bei Ritterschlägen hundert [44]). Rittern und Rechtsgelehrten gewährten auch die Bergomaskischen Gesetzgeber hierin gewisse Vorrechte; desto kleinlicher verfuhren sie übrigens in Bestimmung der Zahl und Beschaffenheit der Speisen, sogar des Backwerks [45]). Der Herzog Otto von Braunschweig gestattete den Hochzeitmüttern zwölf Schüsseln [46]). Am genauesten und anmasslichsten sagten noch im sechszehnten Jahrhundert die Nürnberger Stadtjunker ihren Bürgern vor, wie viel und

43) Ghirardacci ad a. 1297, T. I. p. 347.

44) Ammirato ad aa. 1330 et 1340. T. I. p. 368. 434.

45) Statuta Bergomi p. 404. 405.

46) Rehtmeyer, bei dem J. 1228: Th. I. S. 466.

was sie essen und trinken sollten. Nur einen einzigen Braten wollten sie bei Festmahlen zugestehn, und von Nebenschüsseln nichts wissen; zum Tischweine Rhein-Franken- und Neckar-Wein, dann ein Wälscher, doch kein Malvasier [47]).

Der Rath zu Cöln, um in der Mässigkeit mit guten Beispielen voranzugehn, hat einige Mal für seine öffentlichen, amtlichen Bewirthungen den Küchenzettel gemacht. Einen im Jahre 1400: drei Gänge: Rindstück und Schinken oder Wurst, mit Gemüse; Hüner; Gänse oder Enten, Hasen- oder Hammel-Braten; zum Nachtische blos Nüsse, Butter und Käse. Einen andern im Jahre 1409, für das Mittagsmahl, das er seinen Mitgliedern und der Geistlichkeit am zweiten Freitage nach Ostern, also an einem Fasttage, nach Beendigung eines kirchlichen Aufzugs, zu geben hatte: Salmklöse mit Gemüse, gebratner Salm oder Bratforellen, mit Reis; Aepfel und Käse [48]). Auch für die amtlichen Mahle der Kirchenvorsteher sind Festsetzungen gemacht

47) Rathsverordnung von 1570 bei Siebenkees I. 51—54.

48) Im städtischen Archiv.

worden. Aus denen unter andern für die Behörde der Martinus-Pfarre sind die Fortschritte abzunehmen, die das Wohlleben bei der Tafel gemacht hat. Im Jahre 1345: Enten mit Pfeffer, Fische mit Reis, Hähne; dann Birnen, Nüsse und Käse. Vierzig Jahre später schon: Enten mit Pfeffer, Fische mit Reis, Feldhüner und Schnepfen; dann Kuchen mit Zucker, und Regelsbeeren (Poires royales), mit Zucker eingemachte Birnen aus Frankreich. Noch dreissig Jahre später: Rind-Bruststücke, Zunge, Hammelbraten, Schinken, Wildbraten mit Pfeffer, für je zwei Gäste ein gebratner Kapphahn, oder eine wilde Ente. Zum Getränke Bier, und der besste Wein, der in der Stadt käuflich zu haben sei [49]).

Die festlichen Gesellschaften, die Gastmahle und Gelage, die Eitelkeit und Verschwendung dabei, sind, zur leichtern Uebersicht, in drei Abtheilungen zu ordnen.

1) Auf Veranlassung der wichtigsten Stufen des Lebens.

Vor allen waren es *Hochzeiten,* die in den

49) Amtleute-Buch der Martinus-Pfarre. Im Archiv.

Familien der Braut und des Bräutigams die grösste Bewegung hervor brachten, die meiste Gelegenheit darboten, sich sehn zu lassen, und die grössten und mannichfachsten Ausgaben verursachten. Alle Häuser, die etwas gelten wollten, wurden fortgerissen von einem verderblichen, unverantwortlichen Wetteifer. Gesetze dagegen, Hochzeitordnungen, bezeugen die feine Barbarei in Italien, Deutschland, den Niederlanden und Frankreich. Auf sechs eigentliche Brautführerinnen [50]), und zwei hundert Gäste [51]), sollte in Florenz der Zug zur Kirche beschränkt seyn, die Zahl der Lustigmacher auf drei, die Speisen auf wenige und nicht köstliche [52]). Die Paduaner liessen nur vierzig Hochzeitgäste Statt haben, von jedem beider Theile die Hälfte [53]). Noch mehr setzte die Mailändische Ordnung die Zahl der Brautführerinnen und der Gäste herab, und die Festlichkeiten verkürzte sie

50) Ammirato I. 368.

51) Tommaso Forti, in (Lastri) Osservatore Fiorentino I. 104. 105.

52) Daselbst.

53) Gennari III. 24.

bis auf einen Tag, erlaubte auch keine Brautgeschenke [54]). Zwanzig weibliche Gäste durften in Zürich eingeladen werden, vier Leute aufspielen, und einige dazu singen [54]). Auch in Regensburg bestanden Vorschriften über die äusserste Zahl der Kirchenbegleiter und der Tischgäste, über den Werth der Brautgeschenke und der, jenen Begleitern verehrten Feierkleider [56]). Kleinmeisterisch hat einige Mal der Rath zu Nürnberg alles hierauf Bezügliche vorgeschrieben. Erst nahm er die Bürger, die weitreisenden, mit der Welt und ihren Genüssen so bekannten, in ängstliche Vormundschaft, bestimmte genau die Zahl der Kirchenbegleiter, so wie die, der nachtretenden Dienstboten; wollte keine Brautgeschenke gestatten, keine Hochzeitmale und Tänze; selbst das Hausgesinde sollte am Trauungstage nicht besser essen, als gewöhnlich. Erst vierzehn Tage nachher sollte erlaubt seyn, Freunde und Verwandte bei sich zu sehn. Bald darauf indessen ward nachgegeben, die

54) Statuta Mediolan. in Carpani comment. p. 363.
55) Richtebriev a. a. O. S. 72.
56) Gemeiner I. 516.

nächsten Verwandten am Hochzeittage selbst einzuladen [57]. Ein Menschenalter hatte Belehrung gewährt, wie der Arm der Staatsgewalt zu unvermögend sei, die Fluth der Nachahmung im Gepränge und Wohlleben zu dämmen, und wie damals selbst kirchliche Anstalten eine Freistätte gewährten, ihm auszuweichen. Es herrschte nun ein Mal die Meinung, eine Hochzeit werde verherrlicht durch die Zahl der Gäste, durch Köstlichkeit und Glanz der Bewirthung, durch Spiele und Tänze. Dazu gaben die Klöster ihre Säle her; kein Diener der Stadtpflege durfte da hineindringen. Ueberzeugt, dass hierdurch das Uebel grösser ward, erliess der Rath das merkwürdige » Hochzeitbüchlein « [58]. Dem zufolge sollten die Ausrichtungen, Tänze und Gelage, wenn es im Hause der Braut an Raum fehlte, auf dem Rathhause, oder in den Trinkstuben, veranstaltet werden. Eine Reihe von Vorschriften enthält dieser Spiegel

57) Rathsverordnungen von den Jahren 1340 und 1352, bei Siebenkees II. 395—402. III. 371—375.

58) Vom Jahre 1485, verbessert i. J. 1526, daselbst II. 449 ff.

mancher damaligen Sitten der Nürnberger. Zuvörderst die Festsetzung der Zahl der Freunde, die den Bräutigam zur Verlobung begleiteten; dann, wie viel Hochzeitbitter zu Fuss, und wie viel ihrer zu Pferde, die zum Tanze einlüden; ferner die Zahl der Bräutigams- und Braut-Führer, und die, der Gäste. Kleidung und Putz derselben, Speisen und Wein, Geschenke und Trinkgelder, Alles haarscharf bestimmt. Eine Freiheit war dem Hochzeitvater gelassen: an der Stelle der bevorrechteten städtischen Spielleute und Pfeiffer auswärtige zu nehmen. Wie viel Personen aber von beiden Geschlechtern am Morgen nach der Brautnacht das junge Ehepaar zum Eierkuchen heimsuchen durften, war gleichfalls gesetzlich angegeben. Darauf eben so die Zahl der Hochzeittage; und weil die Herrn endlich einsehn gelernt, wie man die Gesetze, besonders solche, zu umgehn strebe, so fügten sie hinzu, dass Niemand ausserdem in Gasthäusern und Trinkstuben bewirthet werden sollte. In Braunschweig[59]), Antwerpen[60]),

59) Rehtmeyer I. 466.

60) Guicciardini a. a. O. S. 166.

den Städten von Holland [61]), waren die gesetzlichen Bestimmungen in Ansehung der Hochzeitkleider, der Zahl der Hochzeittage und Spielleute, mehr oder weniger streng. Die Marseiller Behörde erlaubte zwar dreissig einheimische Gäste, verbot aber, die Braut mit seidnen Kleidern zu beschenken, und mit Wachsfackeln Verschwendung zu treiben [62]). Die, zu Nismes, erliess auch Befehle gegen das ausgelassene Lärmen bei Hochzeiten [63]).

Ein besondrer Ausbruch der Rohheit war in Frankreich der wilde Lärm, der mit dem Ausdrucke *Larivari* oder *Charivari* bezeichnet wird: vor dem Hause eines Wittwers oder einer Wittwe, die sich wieder verheiratheten, trieben die Nachbarn am Polterabend zügellosen beschimpfenden Muthwillen, mit Aneinanderschlagen von Kesseln, Becken,

61) Van Alkemade en van der Schelling: Neederlands Dis-Plegtigheden, vertoonende de plegtige Gebruiken aan den Dis, in het Houden van Maaltyden, en het Drinken der Gezondheden, u. s. w. Drei Theile. Rotterdam 1732—1735. 8. Th. I. S. 192 ff.

62) Statuts de Marseille p. 307—309.

63) Hist. gén. de Languedoc T. IV. p. 520.

Pfannen, und frevelhaften Unfug bei der Trauung in den Kirchen. Daher sind viele Verbote der Geistlichkeit dagegen ergangen, in Avignon [64]), Beziers [65]), Autun [66]), Treguier in Bretagne [67]).

Nicht so grossen und mannichfachen Aufwand, wie die Hochzeiten, haben die *Geburten* veranlasst; dennoch hat sich auch hiergegen die Gesetzgebung erhoben. Da wurden genau vorgeschrieben die Zahl der Taufpathen, Gevattern und Gäste, der Werth der Geschenke an die Wöchnerinn und den Pathen, die Tisch-Ordnung bei Taufmahlen, die Ausgaben bei Kirchgängen der Wöchnerinnen: namentlich in Nantes [68]), Leyden,

64) Kirchenversammlung des bischöflichen Sprengels von Avignon, v. J. 1337, bei Marten. et Durand, thesaur. anecd. T. IV. p. 560. 561.

65) Statuta synodalia Hugonis, Biterrensis episcopi, d. a. 1368: ibid. p. 654.

66) Kirchenversammlung des bischöflichen Sprengels von Autun v. J. 1468, daselbst S. 506.

67) Statuta synodalia episcopi Trecorensis d. a. 1365, ibid. p. 1118.

68) Danielis, episcopi Nannetensis, Statuta, ibid. p. 954.

Haerlem, Groningen [69]), Regensburg [70]). Die früheren Verbote der Nürnberger unter andern gegen die Pathengeschenke, die Gevatterschmäusse, und den Aufwand in Tauftüchern, sind in der Folge erneuert und geschärft worden [71]). Die Mailändischen Stadtgesetze verordneten, es sollten der Wöchnerinn nicht prächtige Kleidungsstücke auf das Bette gelegt, und von Speisen nicht köstliche geschickt werden [72]).

Auch Geburts- und Namens-Tage, silberne und goldne Hochzeiten, gaben Gelegenheit zu Festlichkeiten, die zum Aufwande verleiteten; viel mehr aber, und nach den Hochzeiten am meisten, *Leichenbegängnisse;* wie bei jenen in der Freude, so äusserten sich bei diesen im Leide, Hoffart, Verschwendung, und die Eitelkeit, entweder es andern zuvor zu thun, oder wenigstens nicht zurück zu bleiben. Die Begräbnissmahle wurden übertrieben; sie allein sind es, die hier und da,

69) Alkemade I. 234. 235. 238. 239. 250.

70) Gemeiner II. 122.

71) Bei Siebenkees I. 47. 48. 174—178.

72) Statuta Mediolan., in Carpani comment. p. 363. 364.

als im Trierschen [73]), in Worms [74]), verboten oder beschränkt wurden; in Toulouse auch das zu starke und stolze Leichengefolge überhaupt [75]), das zu Cöln insonderheit auf sechs Männer und eben so viele Frauen festgesetzt wurde [76]). Manche vergebliche Gesetze dagegen in Italien [77]), namentlich in Mailand [78]). In dieser grossen Stadt erstreckten sich die Verbote auch auf den Prunk und Aufwand in der Todtenkleidung, in den Trauerkleidern, der Menge und Pracht der vorgetragenen Kreuze, Fahnen, Schilde, und der vorgeführten Pferde. Damit die Lebenden nicht zu anstössige Eitelkeit trieben mit den Todten, mussten während des Zugs die Särge zugedeckt seyn, blos die, des Adels, der Rathsherrn, der Doctoren der Rechte und der Heil-

73) Concil. Treveric. d. a. 1310 ap. Marten. et Dur. T. IV. p. 251.

74) Urk. des Raths zu Worms v. J. 1220, bei Moritz, Reichsstädte, Cap. XI, oder zweiter Anhang, S. 154. 155.

75) Hist. gén. de Languedoc, III. 533: zu Anfange des XIII. Jahrhunderts.

76) Eidbuch, im städtischen Archiv zu Cöln.

77) Murat. antiqq. II. 316. 335.

78) Statuta Mediolan. l. l. p. 366.

kunst, durften offen getragen werden[79]. Kein anderes Geläute, als das, von den Glocken der Pfarrkirche, sollte in Bologna gestattet seyn[80]. Bei den oft vorkommenden, sonderbaren Gesetzen gegen das ungemässigte Wehklagen, Heulen und Schreien während des Leichenzugs und in der Kirche, und gegen das ungeberdige Wesen, das Haar auszuraufen, das Gesicht zu zerkratzen, die Kleider zu zerreissen, sich auf die Erde zu werfen, bleibt zweifelhaft, ob sie Schatten werfen auf die Billigkeit und Schonung der Urheber, oder auf die Wahrheit der Leidtragenden. In Toulouse[81], Bologna[82], Modena[83], Ferrara[84], Mailand[85], Nürnberg[86], sind solche Verbote ergangen. Am leidenschaftlichsten benahmen sich gewöhnlich die Frauen; sie

79) Ibid. p. 365. 366.
80) Ghirardacci I. 347.
81) Hist. gén. de Languedoc, a. a. O.
82) Ghirardacci a. a. O.
83) Statuta Mutinensia d. a. 1327, l. IV. c. 172: Murat. antiqq. II. 336.
84) Statuta Ferrariensia d. a. 1269, l. 6: ibid.
85) Statuta Mediolanensia, l. l. p. 366.
86) Rathsverordnung, bei Siebenkees, a. a. O. I. 206.

sollten daher in Mailand gar nicht an Begräbnissen Theil nehmen [87]).

Fast keine Meinung hat sich so stark und so lange der Köpfe bemächtigt, als die, von der Gottseligkeit des Standes eines Klostergeistlichen; sie behauptete ihr Recht bei Manchem noch im Gefühle der Annäherung des Todtes. Schon der Kaiser Lotharius, im neunten Jahrhundert, war in der Abtei Prüm in Mönchskleidern gestorben; und noch ein halbes Jahrtausend nachher standen im südlichen Frankreich Viele in dem Wahne, durch solche Kleidung im Todte Manches im Leben gut zu machen [88]). Wie Karl der Fünfte von Oestreich und Spanien, nach einem Leben voll Arbeit und Sorge, in einer Klosterkirche sogar, im Sarge liegend, sein Leichenbegängniss gefeiert, ist bekannt. Bei ihm war es Wirkung der unglücklichsten Verstimmung der Seele, und die Handlung erschütterte ihn so tief, dass er bald darauf verschied. Aber nur für eine Laune kann man es halten, wenn 1327 in Toulouse einer

87) Gualvan. de la Flamma c. 331, ad a. 1292.

88) Hist. gén. de Languedoc IV. 520.

von den Oberbeamten dasselbe that. Dem war es um Prunk und Aufsehn zu thun. In der Dominikanerkirche, in Gegenwart aller Geistlichen, bei brennenden Kerzen, liess er sich in Sterbekleidern auf einer Bahre vor den Altar stellen, und das kirchliche Todtenamt über sich halten. Der Verschrobene scheint etwas in das Eigenthümliche gesetzt zu haben, an seinem eigenen Leichenschmausse Theil zu nehmen, denn er liess sich dabei recht wohl seyn [89]).

2) Auf Veranlassung kirchlicher Feste und Umstände.

Am lustigsten und lautesten ist überall das *Nikolaus- oder Weihnachts-Fest* begangen worden, schon weil die gefeierte Begebenheit erweckte, dann auch, weil man den Genuss, Kindern Freude zu machen, daran knüpfte, und besonders, weil in dieser Jahrszeit die meisten Städtebewohner kaum vor das Thor kamen, also, bei dem Entbehren der Natur, Vergnügen in geselligen Lustbarkeiten such-

89) Ibid. Preuves p. 22.

ten. Die Erinnerung an die, vormals um diese Zeit gefeierten, Saturnalien, die freudige Feier des Festes der Unschuldigen, und die Weihnachts- und Neujahrs-Lustbarkeiten trafen zusammen, diese Tage zu den fröhlichsten zu machen. Ueberall Beschenkungen, Gelage, Tänze, Aufzüge, Verkleidungen, muthwillige Streiche, Neckereien nicht selten bis zum Blutvergiessen. Schwer ist gewiss die Vereinigung freisinniger Milde mit weiser Strenge gewesen. Der Rath zu Braunschweig erlaubte den »Schauteufeln« (Schow-Düvelen), die verkleidet haufenweise durch die Strassen zogen, und das Volk belustigten, die zeitgemässe Tollheit, so lange sie Niemand verletzte. Damit er sich aber dessen versicherte, musste der »Schaffer« oder Unternehmer jeder »Rotte« zehn Mark als Bürgschaft dafür niederlegen, dass kein Unfug getrieben würde, keine Beleidigung vorfiele, und die lustigen Gesellen nicht in die Kirchen drängen, selbst nicht die Kirchhöfe beträten [90]). Weniger Nachsicht bewies der Regensburger. Keine

90) Ordnungsbuch des Raths zu Braunschweig v. J. 1410, bei Leibnitz, Bruns. III. 481.

Verkleidungen und Masken, kein Schminken und »mohrenhaftes Anschwärzen« des Gesichts, wollte er zugeben; blos Kinder unter zwölf Jahren sollten dazu die Erlaubniss haben; kein Erwachsener sollte sich auch in den Weihnachtstagen zu Pferde in der Stadt sehn lassen, mit Ausnahme der Knechte, die den Kindern zur Aufsicht mitgegeben würden [91]). An einem dieser Tage bewegte daselbst das »Narrenfest, mit dem *Knaben- oder Narren-Bischof*,« die ganze Stadt und umliegende Gegend. Da hatten die jungen Männer, welche sich dem geistlichen Stande widmeten, das Recht, die heuchlerische Larve der Sittsamkeit und Züchtigkeit abzulegen, und öffentlich auszuschweifen. Einer von ihnen, als Bischof verkleidet, ward von dem trunknen, bewaffneten Schwarm der übrigen im tobenden Zuge zu Pferde eingeholt, und durch die Stadt geführt. Menschen wurden dabei angefallen und gemisshandelt, zuweilen todt geschlagen, Häuser zerstört, Viehställe gestürmt, und das Vieh fortgeschleppt. In der Kirche des Klosters Prüfling endete der Zug,

91) Gemeiner I. 467. 468.

wo der Frevel fortdauerte. Der Kitzel, Theil zu nehmen, war ansteckend; auch die Stiftsgeistlichen, und selbst angesehene Bürger, schlossen sich an, ritten mit. Den Aufwand dabei bestritt man von Geldern, die man von den neu eingetretenen Stiftsgeistlichen erpresste [92]). Nicht blos in Regensburg, sondern auch in andern Städten von Baiern, herrschte dieser Unfug; vergeblich beschränkten Kirchengesetze das Spiel auf Knaben unter sechszehn Jahren [93]); über achtzig Jahre nach dem Verbote war es noch im Gange nach alter Weise [94]). Und Baiern war bei weitem nicht der einzige Sitz; die Ausgelassenheit gehörte zu den allgemeinsten und beliebtesten des zwölften, dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts, gegen die wiederholte Kirchengesetze nichts ausrichteten [95]). Am wenigsten mochten die Jünglinge der Pariser Schule sich dieselben nehmen lassen: unter

92) Derselbe I. 357.

93) Concil. Salisburg d. a. 1274, c. 17, ap. Harzheim. III. 642.

94) Regensburgsche Geschichten bei dem J. 1357, bei Oefele II. 508.

95) Pagi Critica in Baronii annal. ad a 1187. c. 17. T. IV. p. 685.

den wildesten Ausschweifungen bewegte sich am Vor-Abend des Nikolausfestes der Zug bis vor die Wohnung des zeitigen Rectors [96]), und die geistliche Behörde hatte schon längst diese Verspottung der bischöflichen Würde soweit nachgegeben, dass blos nicht Geistliche Theil nehmen sollten [97]).

In den *Fastnachtslustbarkeiten* kehrten zum Theil die Weihnachtsvergnügungen wieder; wenigstens an den letzten drei Tagen meinte man aller Bande los und ledig seyn zu dürfen. Da hielten in Nürnberg die Schlächter ihr sogenanntes Schönbartlaufen, einen Aufzug mit Schönbärten oder Masken, mit Verkleidungen, Schlittenfahrten, Tonspiel, und vielerlei Kurzweil [98]). Mit auffallender Strenge verbot der Rath zu Cöln 1431 alle und jede »Mummerei« zu Fusse und zu Pferde, sowohl in als ausser der Fastnachts-Zeit, weil es in

96) Dulaure IV. 60.

97) Concil. Paris. d. a. 1212 ap. Mansium, T. XXII. p. 842. Petri, archiepiscopi Burdegalensis, constit. d. a. 1260, ap. Mansium T. XXIII. p. 1033: »nec episcopos in festo »innocentium creari.«

98) Siebenkees II. 676. 678. IV. 674. ff.

diesem Jahre allzu toll hergegangen [99]). *Oster-Eier* und *Oster-Lämmer* gaben Gelegenheit zu Schmäussen und geselligen Ergötzlichkeiten; die *Pfingsttänze* waren der jüngern Welt eine wichtige Angelegenheit; schwerlich hat daher der Rath von Cöln das, im Jahre 1412 erlassene, Verbot aller Tänze der Zünfte durchgesetzt [100]). In Florenz das *Maifest*, mit Schauspielen [101]), in Cöln das *Maispiel*, wobei das Volk gewöhnlich so ausgelassenen Unfug trieb, dass einst, auf Ansuchen des Kirchenvorstandes von Severinus, der Rath den Maibaum umhauen liess [102]). In verschiednen Städten der Provence, namentlich in Tarascon, wurde das *Frohnleichnamsfest* mit der Volkslustbarkeit des Drachen begangen, la danse de la Tarasque, von dem Provençalisch-Catalonischen Tarasca, Drache. Das Bild eines solchen, von Holz und Pappe, ward durch die Strassen geführt; mehrere Männer befanden

99) Rathsprotokoll im Archiv.

100) Desgleichen.

101) Manzi, Discorso sopra gli spettacoli e feste degl' Italiani nel secolo XIV. Roma 1818.

102) Rathsprotokoll im städtischen Archiv.

sich in dem Innern des Bildes oder Gebäudes, die es leiteten, und mit dem Schweife nach denen schlugen, die sie ablangen konnten; wobei manche zu Boden geworfen, mit unter auch Arme und Beine zerschlagen wurden. *Kirchweihfeste* sind altherkömmlich. Zum Feste machte sich die ganze Familie eine sogenannte *geistliche Hochzeit*, die Einkleidung eines Mönchs oder einer Nonne.

Dem Hange zum Vergnügen kamen auch die *Heiligenfeste* sehr zu Statten. Im Jubel zog am Lazarus-Tage (17 December) das Volk in Marseille durch die Strassen, verkleidet, unter Tonspiel und Tanz, mit geschmückten Pferden und Eseln. In Italien waren die Heiligentage grossentheils zugleich *Siegsfeste*, wenn an denselben Siege erfochten worden, deren Andenken dauerhaft seyn sollte. In Wettrennen zu Fusse und zu Pferde, mit ausgesetzten Preisen, in ritterlichen und kriegerischen Spielen, die zum Theil ins Grosse gingen, bestand überall eine solche Feier, angemessen dem Sinne und den Uebungen Vieler. Als Preise wurden ausgesetzt Kleidungsstoffe von Sammt, Purpur, und Scharlach, Handschuhe, Pferde, Falken und Hähne auf Stangen, Jagd-

hunde und Jagdgeräth. Die Pferde waren zum Theil von der Africanischen Küste. Eine vortreffliche Gelegenheit für die jungen Adlichen, sich in körperlicher Gewandtheit, in ritterlichen Eigenschaften, sehn zu lassen. Den geringen Bürger ergötzte das Werfen nach einem Spanferkel. Drei Mal im Jahre freueten sich die Bononier eines solchen Volksfestes, an den Tagen des Apostels Petrus, des Apostels Bartholomäus, und des Märtyrers Sylverius; des letzten insonderheit, weil sie da, am 20 Junius 1361, auf ihrem Gebiet einen wichtigen Sieg erfochten hatten. In einem Stück scharlachrothen Sammtes zu einem Mantelkleide, auf einem Spiesse aufgehängt, bestand am Petrusfeste der erste Preis, der zweite in einem Hahn; am Bartholomäustage der erste in einem Pferd, einem Falken, einem Paar Handschuhen, und einem Paar Beinkleidern, der zweite in einem Spanferkel; am Sylveriustage der erste in zweien Stücken geränderten Sammtes an einem Spiesse, der zweite in einem Schild und einer Lanze, der dritte in einem Schwert und einem Paar eisernen Handschuhen. An jedem der drei Tage war ein andrer Ort zur Rennbahn

bestimmt: am ersten die Strecke von der Reno-Brücke bis an den Petroniusplatz; am zweiten, von der grossen Savena-Brücke bis an den Kreuzthurm am Ravennaer Thore; am dritten, vom Camaldulenserkreuz bis an die Stephansstrasse. Alle Hinderungen mussten dann von diesen Plätzen weggeschafft werden. Blos Hengste wurden zum Wettrennen zugelassen [103]. Ausser den Fechtspielen im Frühjahre [104], feierten die Pavesen jährlich ein grosses Pferderennen am Feste des heiligen Syrus (9 December), wobei ein Mantel von Seiden- und Gold-Stoff, und ein weisser Hahn, die Preise ausmachten [105]. Einen schönen Mantel erhielt auch in Piacenza der Sieger in dem jährlich veranstalteten Wettlaufe [106]. Aehnliche Volksbelustigungen an Heiligenfesten in Modena, Ferrara, Padua, Verona und andern Städten [107]. In

103) Statuta Bononiae I. 368. 369.
Ghirardacci I. 258. 336. II. 223. 257.

104) Anonym. de laudibus Papiae p. 22.

105) Ibid. p. 35.

106) Joann. de Mussis. p. 512.

107) Murat. antiqq. II. 850. ff.

den meisten grössern Italiens befand sich eine lange und gerade, als Rennbahn, Corso, eingerichtete Strasse. Manche Spiele waren gewissen Städten ausschliesslich eigen, und hatten Beziehung auf örtliche Vorfälle und Umstände, als der Gauklerfreitag in Verona, die junge Sau in Bologna, der Schubkarren in Florenz [108]). Während der kurzen Herrschaft Walters von Brienne, des sogenannten Herzogs von Athen, über Florenz *), 1343, veranstaltete er ein grosses Lustgefecht, wobei die Theilnehmer, nach der damaligen Zahl der Stadtsprengel, in sechs Heerhaufen vertheilt waren. Der ausgeführte Gedanke hatte etwas Grossartiges: der Griechische und der Lateinische Kaiser machten sich die Stadt streitig: jenen stellte vor der Anführer des Heerhaufens vom Georgsthore, diesen, der, vom rothen; aber die vier übrigen Haufen, die vaterländischen Vertheidiger der Unabhängigkeit, überwältigten beide [109]).

108) Saverio Bettinelli: Risorgimento d'Italia negli studj, nelle arti, e ne' costumi, dopo il Mille. Bassano 1786. T. II. p. 240.

*) Städtewesen III. 477.

109) Ammirato I. 464.

Uebrigens sind der Volksspiele sehr verschiedne, mit denen sich die jüngern Bürger im Freien belustigt haben. In Frankreich das Mail-Spiel, wobei eine hölzerne Kugel mit einem Kolben nach einem Ziele getrieben wird; in Italien das Scheiben-Spiel, Ruzzola, und das Kugelspiel, Pallotole: jenes darin bestehend, dass eine hölzerne, etwa zwei Finger dicke Scheibe nach einem Ziele gerollt wird, dieses, dass die Spielenden hölzerne Kugeln nach einem Ziele schiessen, wobei derjenige gewinnt, der so oft getroffen hat, als das Spielgesetz mit sich bringt. Das bekannte Spiel mit einem grossen Balle von Blase, mit Luft angefüllt, und mit Leder überzogen, den sich eine zusammengetretene Gesellschaft vermittelst eines besondern Werkzeugs zuschlägt, war in Italien und Deutschland eine sehr übliche Belustigung der jüngern Männer jedes Standes, beliebt wegen der angemessenen Leibesbewegung, und der Uebung in körperlicher Gewandtheit. Um auch in rauher Jahreszeit und an Regentagen den Genuss zu verschaffen, hatte in manchen Städten ein oder der andere Gastwirth, wenn sein Grundstück geräumig genug war, ein Ballhaus ange-

legt, eine in Niederdeutschland sogenannte Katzbahn, weil dieses Spiel, das Französische Paume, auch Katz-Spiel hiess. Ohne ungebührliches Toben und ärgerlichen Muthwillen konnte damals kein geselliges Vergnügen Statt haben; daher liess der Rath in Cöln 1562 die Katzbahn auf der Gereons-Strasse abbrechen, wegen vielfältiger Beschwerden der Geistlichkeit des dabei liegenden Nazareth-Klosters [110]. Gleichwohl gestattete er 1595 die Anlegung einer neuen, zwar in der Nähe der Apostelkirche, doch an einer Stelle, wo sie keine Störung verursachen konnte [111].

3) Auf Veranlassung genossenschaftlicher Verhältnisse.

Nur zu gern ergriffen die Bürger jeden Anlass, zu schmaussen, und auf öffentliche Kosten zu trinken. Dieser Neigung kam zuvörderst das *Zunftwesen* sehr zu Statten; Verhandlungen in Gewerks-Angelegenheiten, Aufnahme, und Ertheilung des Meisterrechts,

110) Rathsprotokoll, im städtischen Archiv.

111) Desgleichen.

Lossprechung der Lehrlinge, wurden gewöhnlich mit Gelagen verbunden. Die *Schützengilden* in den Deutschen und Niederländischen Städten, das jährliche Vogelschiessen, als in Arnheim nach dem Papagei [112]), gaben Gelegenheit zum Volksvergnügen. In silbernen Löffeln und anderm Silbergeräth bestanden häufig die Gewinne, um die geschossen ward. Die Armbrust- und Bogen-Schützengesellschaften der Rheinischen Städte erliessen zuweilen an die benachbarten grössern feierliche Einladungen zur Theilnahme. Von Mainz ist eine solche im Jahre 1480 unter andern an Cöln gelangt [113]); Cöln hat 1501 welche erlassen [114]); als Aachen 1558 die Cölner Bürgerschaft einlud, war der Rath so freigebig, von den fünfzehn Bürgern, die im Namen der Stadt dahin gingen, jedem einen Thaler zur Bestreitung der Kosten auszahlen zu lassen [115]). In den Niederlanden waren zu

112) G. van Hasselt, Bydragen voor d'oude Geldersche Maaltyden. Te Arnhem 1805. III. 56.

113) Urk. im städtischen Archiv.

114) Desgleichen.

115) Rathsprotokoll daselbst.

gewissen Zeiten im Jahre unter den Nachbarn sogenannte *Gebur-Schmäusse* *) im Gebrauche [116]; eben so herrschte daselbst die Sitte, dass nach vollendetem *Hausbau* der Bauherr die Nachbarn bewirthete. Die *geistlichen Brüderschaften,* Vereine entweder zu wohlthätigen Zwecken, oder zu kirchlichen, insonderheit zu gegenseitigen Beiträgen und zur Theilnahme an Begräbnissen, hatten an bestimmten Tagen ihre genossenschaftlichen Mahlzeiten. Auf ihren *landsmannschaftlichen Festen* zeigten die Zöglinge der hohen Lehranstalt zu Paris ihre berüchtigte Rohheit und Ausgelassenheit, die an solchen Tagen bevorrechtigt war. Bewaffnet, vom Weine erhitzt, schwärmten sie durch die Strassen, brachen in die Kirchen, spielten auf den Altären mit Würfeln, unter wildem Geschrei und schauderhaften Flüchen: Beflissene der Weisheit, der Gottesgelahrtheit, und des geistlichen Rechts [117])!

*) Städtewesen II. 423.

116) van Alkemade a. a. O. I. 274. 275.

117) Du Boulay, hist. univ. Paris. T. III. p. 431. 432.

Sehr hervorstechend ist unter den sittlichen Zügen des Zeitalters die Neigung zum Trunke, und der vielfache, in der Trunkenheit begangne Frevel, aus dem oft genug Zänkereien und Blutvergiessen entstanden. In Deutschland und den Niederlanden, durch Nordfrankreich, bis Paris [118]), war Bier das gewöhnliche Getränk. In den Trinkstuben der Stadtjunker, den Rathskellern, den Zunfthäusern der Handwerker, hatte sich durch Gewohnheit ein förmliches *Trinkrecht* gebildet, auf welches der Trinkerstaat mit Strenge hielt. »Um den Abt mit seinen Mönchen« [119]) (den grossen Pokal mit den kleinen) nahmen die Mitglieder ihre Stellen ein; Brodt mit Pfeffer und Salz, Nüsse, und andere Reizmittel, wurden aufgesetzt. Gebieterisch verfuhr der Vortrinker als Oberhaupt, sah darauf, dass Jeder seine Pflicht that, die Pokale ordnungsmässig Reihe um gingen. Trinklieder, Trinksprüche, Trinkwitze, Alles hatte sein Gesetz. Die verbrauchtesten Gesundheiten

118) Le Grand d'Aussy, hist. de la vie privée des François, cet. T. II. p. 306. 307.

119) Van Alkemade II. 184.

waren die beliebtesten, insonderheit: »Uxo»ribus et Amoribus.« Den Schwachen ward von den Starken und Tapfern sehr zugesetzt; wer Anstand nahm, Bescheid zu thun, setzte sich groben Beleidigungen aus, dass er besser gethan hätte, jenes Sprichwort der Griechen zu befolgen: »aut bibat, aut abeat[120]). Rohe Säufer waren im Stande, einem, der eine zugebrachte Gesundheit zu erwiedern zauderte, Bier oder Wein ins Gesicht zu schütten, wogegen in manchen Niederländischen Stadtrechten Verbote enthalten sind[121]). Der Engländer stand hierin bereits auf einer höhern Sittenstufe, als die übrigen Germanischen Europäer. Jeder hatte bei Trinkgelagen seine besondere Flasche, und konnte nach Belieben einschenken und trinken; welche Volksgewohnheit durch ein bekanntes Sprichwort ausgedrückt worden[122]).

120) Cicero, Tusc. V. 41.

121) Van Alkemade III. 83. 253.

122) Ray, A collection of Englisch Proverbes (Cambridge 1678) p. 88:

»Fill, what you will, Drink, what you fill.«

Auf die Neigung zum Trunke gründeten sich in den spätern Jahrhunderten des Mittelalters einige andere Gebräuche, selbst im öffentlichen Leben, besonders der hergebrachte »Schlaftrunk« der herrschaftlichen Beamten. Es hing nämlich die Unterhaltungsart derselben wesentlich zusammen mit gewissen Verhältnissen der Zeit, hauptsächlich mit dem noch geringen Geldumlaufe, mit dem Uebergange von der Sitte, den Staatsdienst für den Genuss von Ländereien leisten zu lassen, zu der Einrichtung, Beamte für ein Geldgehalt und für die Verabreichung ländlicher Erzeugnisse anzustellen, endlich mit der Art und Weise, die landesherrlichen Kammergüter zu benutzen. Allgemein bestand diese noch nicht in der Verpachtung, sondern in der Verwaltung durch Wirthschaftsbeamte. Von den gewonnenen ländlichen Vorräthen war ein Theil zur Ergänzung der Geldbesoldung für die Landes- und Hof-Beamten bestimmt, dass mithin an dieselben Getraide, Schlachtvieh, Wild, Fische, Pferdefutter, Holz, nach gewissen, in der Dienst-Anweisung bestimmten, Sätzen abgeführt wurden. In Gegenden, wo zu den Einkünften

der fürstlichen Hofkammer Wein gehörte, waren auch davon den Beamten einige Fuder, und überdies der übliche Schlaftrunk, ausgesetzt; ein Gebrauch, der sich dann auch in Gegenden verbreitete, wo der Wein nicht einheimisch war, also angekauft werden musste. Wilhelm der Fünfte, Graf von Holland, Sohn des Deutschen Königs Ludwig von Baiern, gewährte einem seiner verdientesten Räthe, Gerryt Alewynsze, »een pot »wyns ten slaapdronke« [123]). Seinem Stallmeister und Kammerrathe Thile von Trotha setzte der Kurfürst August von Sachsen vielerlei Sach-Einkünfte aus, unter andern ein Fuder Landwein, und den gewöhnlichen Schlaftrunk [124]).

Aber wie verbreitet auch der Hang zum Trinken war, und wie gross die Zahl derer, die nichts weiter verlangten, als die unfruchtbaren, gemeinen, sich roh durchkreuzenden Gespräche dabei, es stieg doch mit

123) Urk. v. J. 1351, bei van Alkemade II. 108. (fehlt bei Mieris).

124) Bestallung für denselben v. J. 1556, in Horns Sammlung zu einer historischen Handbibliothek von Sachsen, S. 510 ff.

jedem Zeitalter, besonders in den Weinländern, bei Vielen die Empfänglichkeit für etwas Besseres, und die Sehnsucht danach. Das Bedürfniss von Unterhaltungen ward fühlbar, die dem Geiste Nahrung gewährten, die man sich zu jeder Zeit in der Einsamkeit verschaffen konnte, und deren Genuss durch mündliche Mittheilung an Andere sich erneuerte. Seit den Kreuzzügen schon war der Sinn für erzählende Dichtungen, für Anhörung, Lesung, Besprechung derselben, aufgeschlossen. Wie auf das gewerbliche und bürgerliche Leben, so hat diese ausserordentliche Weltbegebenheit auch auf das geistige und sittliche, den grössten Einfluss bewiesen.

Siebentes Hauptstück.

Unterhaltungen zur Belehrung oder zum Zeitvertreib.

Die Geschichte der sittlichen und geistigen Welt des Mittelalters enthält keinen Theil, der von solcher Fruchtbarkeit, und von so weit reichendem Zusammenhange wäre, als jenes Bildungsmittel, das ursprünglich dazu bestimmt war, Männern, denen Geburt oder Stand grossen Einfluss auf die menschlichen Verhältnisse einräumte, eine Schule der Lebensklugheit zu seyn; das aber je weiter und weiter seine anfängliche Natur veränderte, ins Bessere, wie ins Schlechtere: hier zur Tugendlehre, zum Beförderungsmittel des Christenthums, sich veredelte, dort in müssige Unterhaltung, ja in Verführung zur Unsittlichkeit, ausartete. Sämmtliche in diesen Zusammenhang gehörende geistige Hervor-

bringungen sind darzustellen als eine grosse Familie, die, aus Indien stammend, sich durch Persien, Arabien und Syrien fortpflanzte, dann nach Griechenland überging, und sich endlich in die meisten Germanischen Länder verbreitete; überall aber, bei jeder neuen Verpflanzung, Vieles von den Volks-Eigenthümlichkeiten und örtlichen Unterscheidungsmerkmalen annahm, dass zuletzt die morgenländische Ursprünglichkeit nicht mehr zu erkennen war.

Indien, dieses räthselhafte Land, das eine vorgefasste Meinung als den Urquell aller Weisheit verehrt, ist wenigstens die Heimath gewisser Männer gewesen, die sich berufen fühlten, den Machthabern einen Spiegel vorzuhalten. Um ihren Lehrsprüchen Eingang zu verschaffen, kam es auf die Einkleidung an. In jener Weltgegend, wo die Menschen der Natur nahe leben, haben sie viel Gelegenheit, die Thiere zu beobachten, ihre Gewohnheiten und Eigenschaften kennen zu lernen; Erzählungen hiervon finden daher allgemeine Theilnahme. Thiere handelnd auftreten zu lassen, ihnen menschliche Gedanken, menschliche Handlungsweise, beizulegen,

war ein glücklicher Einfall. Doch beschränkte sich hierauf nicht die Form, in welcher die Bramanischen Weisen ihre Lehren der Tugend und Weltklugheit aufstellten; auch Vorgänge unter Menschen wurden dazu benutzt, die hervorstechendsten Umgangsverhältnisse und gesellschaftlichen Reibungen aufgefasst, in schlichten Erzählungen, oder in Gleichnissen, vorgetragen, und mit Nutz-Anwendungen begleitet.

Geistige Besitzthümer sind meistentheils eine Erbschaft, deren geringe Anfänge von den ersten Erwerbern auf die Nachkommen gebracht, und stufenweise von diesen vermehrt werden, bis sie, zu Reichthümern angehäuft, aus den Händen später Besitzer, vielfältig getheilt, hervorgehn, und Saat werden für edle Früchte und für Unkraut. Tief und mächtig war im Mittelalter die Bewegung in den gesellschaftlichen Kreisen, als jene Erbschaft aus dem Morgenlande bis zu ihnen gelangte. Ernste Belehrung, müssige Unterhaltung, fröliche Kurzweil, muthwillige Lustigkeit: das war der Gang in der Anwendung, die davon gemacht wurde. Der Gegenstand ist wichtig genug, um ihn ausführ-

lich einzuleiten, den Stoff in seiner ursprünglichen Reinheit darzulegen, und die vorzüglichsten Veränderungen aufzuzählen.

1) *Pantscha-Tantra:* so heisst das Indische Werk, mit dem die Reihe beginnt [1]). Die Urschrift ist bis jetzt weder gedruckt, noch unmittelbar und unverändert in eine andere Sprache übersetzt. Von den Handschriften befindet sich eine in London. Folgendes ist ein kurzer Begriff des Inhalts [2]). Ein Indischer Fürst aus dem Geschlecht der Sacti, Namens Vasu, hat drei Söhne, Vasu, Bhadra und Ananta. Es bekümmert den Vater, dass sie alle drei wenig Anlagen und keine Wissbegierde zeigen; er wendet sich daher an den Braman Wischnu Sarma, mit dem Auftrage, sie zu sich zu nehmen, und ihren Geist anzuregen. Der Braman übernimmt

1) Horace Hayman *Wilson*, secretary to the Asiatic society of Bengal, Analytical account of the *Pancha Tantra*, illustrated with occasional translations. — Vorgelesen im Monat Junius 1824. — In den Transactions of the royal Asiatic society of great Britain and Ireland Vol. I, P. II. London 1826, p. 155—200.

2) Ausgezogen aus Wilsons Vorlesung, S. 157 ff.

Ausser dieser, in der Einleitung ausdrücklich angegebnen Hauptquelle [5]), hat der Verfasser noch einige andere Indische Schriften benutzt, und den gesammelten Stoff so verarbeitet, dass Inhalt und Anordnung sehr von der eigentlichen Urschrift abweichen. In vier Abschnitten, sämmtlich Erzählungen von Menschen und Thieren, werden geschildert verschlagene und buhlerische Weiber, Lügner, Heuchler, Treulose, Unbesonnene, Geizige [6]). Karattaka und Damanaka treten auf in der ersten Fabel des zweiten Abschnitts.

3) *Kalilah* und *Dimnah* [7]). Der Persische

Sanscrit. Printed at Serampore 1804. — Introductory remarks by *H. T. Colebrooke* p. III—XV, geschrieben zu Calcutta 1804.

The Heetopades of Veeshnoo-Sarma. In a series of connected fables, interspersed with moral, prudential and political maximes. Translated from an ancient manuscript in the Sanscreet language, with explanatory notes. By Charles *Wilkins*. Bath 1787. 8.

5) Wilkins p. 3.

6) Id. p. XIX und XX.

7) *Calila et Dimna*, ou fables de Bidpai, en Arabe. Par *Silvestre de Sacy*. Précédées d'un mémoire sur l'origine de ce livre, et sur les diverses traductions qui en ont été faites dans l'orient. A Paris 1816. 4.

König Kosru I Nuschirwan, im sechsten Jahrhundert, berühmt als Eroberer vieler Römischen Länder in Asien, drang siegreich bis nach Indien. Da ward ihm jenes ursprüngliche Werk, Pantscha-Tantra, bekannt, und machte grossen Eindruck auf ihn. Er liess es durch einen Sprachkundigen, Barzúyah, in die Pehlvi- oder Altpersische Sprache übertragen [8]. Dass die Grundlage des hierdurch entstandnen Buchs Kalilah und Dimnah aus Indien entlehnt sei, wird theils im Eingange der Schrift selbst bemerkt, theils von Masudi, im zehnten Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung, angegeben [9]. Die beiden Tschakal der Pantscha-Tantra erhielten in dieser Altpersischen Bearbeitung die Namen Kalilah und *Damnah;* wovon der zweite nur das zusammengezogene Indische Wort Damanaka ist, im *Arabischen* dann verändert in *Dimnah* [10]. Denn in diese Sprache ist die Altpersische, längst nicht mehr vorhandne, Bearbeitung

8) Daselbst, Arabischer Text, S. 31 ff.

9) Silvestre de Sacy, Mémoire a. a. O. S. 2.

10) Daselbst, S. 3. 6.
Wilson p. 161.

übertragen worden durch Abulhasan Abd-allah, Sohn des Almokaffa, auf Veranstaltung des Abuljâfer Mansur, zweiten Chalifen aus dem Geschlechte der Abassiden, in der zweiten Hälfte des achten Jahrhunderts [11]). Im zehnten wanderte der Indische Schatz weiter, ward in die Neupersische Sprache eingekleidet, von dem Dichter Rudaci. Diese Arbeit war bestimmt für Mahmud Sabactagin, und wurde befördert von Abul Hasan Nasruddin Ahmed, aus dem fürstlichen Hause der Samaniden, dessen Mitglieder, aus Chorasan stammend, sich von Arabisch - Chalifischen Statthaltern der Landschaften Chorasan und Mawr-ennahr zu selbstständigen Landesherrn erhoben, und ihren Sitz zu Bochara hatten. Unabhängig von dieser dichterischen Arbeit, ist dann von jener Arabischen Bearbeitung des Abulhasan Abd-allah eine Neupersische Uebersetzung in ungebundner Rede angefertigt worden von Abulmâla Nasrullah, auf Befehl des Schach Abulmuzafr Bahram [12]).

11) Colebrooke a. a. O.
Silv. de Sacy a. a. O. S. 10 ff.

12) Colebrooke a. a. O.

Die Pehlvisch-Arabisch-Persische Nachbildung weicht in wesentlichen Stücken ab von dem Indischen Urbild der Pantscha Tantra, in Ansehung nicht nur des Inhalts vieler Erzählungen und deren Reihefolge, sondern auch des ganzen Plans und Zwecks. Zuvörderst und hauptsächlich sind es in Kalilah und Dimnah nicht Fürstensöhne, auf die es mit den Lehren der Tugend und Weisheit abgesehn ist, sondern ein Fürst selbst. Durch eine grausame Regierung ladet Dabeschlim den Hass des Landes auf sich. Der Bramanische Weise *Bidpai* oder *Pilpai*, aus Sarandip[13]), fühlt sich berufen, ihn auf den Weg der Gerechtigkeit und Menschlichkeit zu leiten. Er lässt sich dem Fürsten vorstellen, und knüpft eine Unterredung an, zieht sich aber für seine Freimüthigkeit Gefängnissstrafe zu. Doch seine Mahnung der Weisheit gleicht einem bittern Heilmittel, dessen Wirkung später eintritt. Dabeschlim, zur Einsicht gelangt, befördert ihn zum ersten Reichsbeamten, durch dessen Verwaltung seine Herrschaft Grösse und Glanz erhält. Von dem

13) Ebendaselbst.

Fürsten bewogen, bringt nun der Weise in eine schriftliche Sammlung nicht nur diejenigen Lehren, die so grosse Wirkung hervorgebracht, und als Fürstenspiegel dienen können, sondern auch andere, durch welche die Unterthanen in den bürgerlichen Tugenden befestigt werden [14]). Das ist die Anlage des Werks; es zerfällt in achtzehn Hauptstücke [15]), von denen blos zehn aus der Pantscha Tantra genommen, die vier ersten aber, so wie die vier letzten, von der Erfindung der Persisch-Arabischen Bearbeiter sind [16]). Dass nichts darin vorkömmt von Ormuzd und Ahriman, von Dschemschid und den sieben Amschaspand, nichts von den Magiern, durchaus keine Spur von der Altpersischen Religion, wohl aber die Erwähnung der Fakir oder Indischen Einsiedler, und die, einem frommen Tschakal beigelegte, Enthaltung des Genusses von Allem, was Leben gehabt hat, sind innere Beweise von dem Indischen, nicht Persischen Ursprunge [17]). Auf eigenthümliche Weise ist

14) Silv. de Sacy a. a. O. S. 17 ff.

15) Ders. S. 65. 66.

16) Ders. S. 3. 4.

17) Ders. S. 5. 6.

jede der beiden Nachbildungen von dem gemeinschaftlichen Muster abgewichen, im Ganzen jedoch Kalilah und Dimnah treuer geblieben, als Hitopadesa [18]). Aus einer Vergleichung der einzelnen Erzählungen und Fabeln beider mit dem Inhalte der Pantscha Tantra [19]), ergiebt sich auch, dass diesem ursprünglichen Werke, und zwar in dem ersten, dritten und fünften Lehrgange, manche ausschliesslich eigen sind, die in den Nachbildungen fehlen.

4) *Barlaam* und *Josaphat.* Wie sehr auch in diesem gehaltvollen, anziehenden Dichterwerke der zum Grunde liegende Gedanke, die Erfindung des Stoffs, und der Geist in der Behandlung, dem Urheber eigenthümlich sind, so ist gleichwohl nicht zu verkennen, dass demselben Kalilah und Dimnah bekannt gewesen, und bei dem Entwurfe und der Anordnung vorgeschwebt, entweder in der Pehlvischen Bearbeitung, oder wenigstens in der Arabischen. Jene muss es gewesen seyn,

18) Colebrooke a. a. O.
Wilson p. 163.

19) Ders. p. 165—168, 176—179, 182 ff.

wenn der berühmte christliche Kirchenlehrer, der Grieche Johannes von Damascus in Syrien, Verfasser ist, wie er denn früher fast allgemein dafür gehalten worden: denn er hat um die Mitte des achten Jahrhunderts gelebt, wo die Arabische Einkleidung des Werks noch nicht vorhanden war; mit Persischen Gelehrten aber haben die Vorder-Asischen immer in Verbindung gestanden. Nicht ohne Wichtigkeit ist auch der Umstand, dass, wie in Kalilah und Dimnah, der Schauplatz nach Indien verlegt wird, wiewohl um die Zeit der Hervorbringung des Kunstwerks, das Christenthum, dessen siegende Grösse darzustellen die Absicht des Dichters ist, daselbst noch nicht eingeführt war. Ursprünglich in Griechischer Sprache abgefasst, hat Barlaam und Josaphat in der Lateinischen Uebersetzung, die frühzeitig davon gemacht worden, viele und lebhafte Theilnahme im Germanisch-christlichen Europa gefunden; des Inhalts wegen von der einflussreichen Geistlichkeit sehr befördert, und von Seiten der Form den Abendländer mehr ansprechend, da keine Thiere redend auftreten.

Abenner, ein Indischer Fürst, Seitenstück zu Dabeschlim, herrscht überhaupt grausam, und verfolgt insonderheit die Christen, deren Religion er hasst. Um seinen Sohn *Josaphat* vor dieser zu bewahren, lässt er ihn von Männern, die sein Vertrauen besitzen, in einsamer Ferne erziehn. Nach vollendeter Jugendbildung kehrt der Jüngling an des Vaters Hof zurück, durch Wissbegierde und aufgeweckten Geist so ausgezeichnet, dass Männer, die für die klügsten und gelehrtesten gelten, durch seine Fragen und Bemerkungen in Verlegenheit gerathen. Seinen edeln Durst zu stillen, wird *Barlaam* von Gott berufen, ein christlicher Einsiedler, der ihn mit den Lehren dieser Religion bekannt machen soll. Dem Vater muss das Vorhaben verborgen bleiben; der Weise verschafft sich also in der Verkleidung als Juwelenhändler Zutritt zu dem Prinzen, und das Kleinod, das er diesem anbietet, ist das Christenthum. Sowohl in dem geschichtlichen Theile desselben, als in den Glaubenslehren, beginnt nun der Unterricht, mit eingeflochtnen Erzählungen, Gleichnissen, Sittensprüchen, die dem empfänglichen Jünglinge innige Liebe zu diesem Glauben,

aber auch schwärmerische Gleichgültigkeit gegen die Welt und ihre Genüsse, einflössen. Barlaam hat die göttliche Sendung erfüllt; er kehrt in die Einsamkeit zurück. Zur grossen Betrübniss erfährt nun der Vater, was mit seinem Erbfolger vorgegangen. Sein erster, einsichtvollster Reichsbeamter, Araches, hierüber zu Rathe gezogen, bringt Folgendes in Vorschlag. Barlaam solle aufgesucht und herbeigeführt werden. Ihm gegen über sollen, in Gegenwart des Prinzen, die ersten Gelehrten des Landes auftreten, und seine Lehrsätze bestreiten; mit Auferlegung der Bedingung für Josaphat, vom Christenthum abzulassen, wenn Barlaam widerlegt würde. Im Falle, dass Barlaam nicht aufzufinden sei, müsse Jemand ausgemittelt werden, der geeignet und bereitwillig sei, die Rolle desselben täuschend auszuführen, aber so, dass er sich endlich besiegen lasse. Vergeblich suchen die fürstlichen Diener den alten Barlaam in der Einöde; seine geistlichen Brüder, die in der Nachbarschaft ein beschauliches Leben führen, verhehlen seinen Aufenthalt, auf Kosten ihres Lebens. Es verbreitet sich jedoch das falsche Gerücht, er sei gefunden, und

werde zum Wettstreite herbeigeführt. Nun wird ihm Nachor untergestellt, ein Alter von würdigem Aeussern, dem Barlaam so ähnlich, dass beide nicht zu unterscheiden sind. Des siegreichen Erfolgs gewiss, hat Josaphat in jene Bedingung gewilligt. Der Fürst und die Grossen des Reichs sind Zeugen des gelehrten Kampfs zwischen dem verstellten Barlaam, und den, aus Indien, Chaldäa, Aegypten, Judäa und Griechenland berufenen Schriftgelehrten. Vor Eröffnung der Schranken fasst Josaphat die Lehren des Christenthums in bündiger Kürze zusammen, und trägt sie mit Begeisterung als sein Glaubensbekenntniss vor. Tiefen und mächtigen Eindruck macht dies auf Nachor; er wird ergriffen von der Wahrheit der christlichen Religion, dass er nun im Ernste Barlaam vertritt. Der Reihe nach treten die Gelehrten jener Völkerschaften gegen ihn auf; sie werden alle überwältigt von den schlagenden Gründen des Neubekehrten. Oeffentlich und feierlich bekennt sich derselbe zum Christenthum.

Da dem tapfern Josaphat auf diesem Wege nicht beizukommen ist, soll es auf einem andern versucht werden, auf dem, der Wol-

lüste. Buhlerische Mädchen werden dem Jünglinge zugeführt. Ihre Lockungen aber scheitern an seiner hohen Tugend. Der Magier Theudas, Urheber dieses misslungnen Anschlags, traut seinem Wissen und seiner Beredsamkeit zu, den Prinzen zu widerlegen, in Gegenwart Abenners. Es geht ihm aber, wie dem Nachor: die Erwiederungen Josaphats bringen ihn dahin, dass er sich taufen lässt, und seine Zaubereibücher verbrennt. Auf den Rath jenes Araches, entschliesst sich nun der Vater, von allen weitern Versuchen abzustehn. Er tritt dem Sohne einen Theil des Reichs ab, und lässt ihn darin schalten. Eifrig verbreitet dieser die christliche Lehre, und herrscht zum Segen des Landes; so erwecklich für den Vater, dass in demselben eine wunderbare, heilige Veränderung vorgeht, der zufolge er ebenfalls Christ wird, seine Hofleute bewegt, ihn nachzuahmen, und dem Sohne das ganze Reich übergiebt.

So weit ist in dem Werke Sinn und Kunst; ein würdiger, erhabner Gedanke wird ausgeführt; hier müsste es enden. Denn von nun an verräth der Verfasser Verschrobenheit, Benommenheit für das Mönchthum, Mangel

an Beurtheilung; wofern nicht etwa ein Andrer das Folgende hinzugesetzt hat. Erst fünf und zwanzig Jahre alt, legt Josaphat die Regierung nieder, begiebt sich in die Wüste, lebt da fünf und dreissig Jahre, entstellt von Büssungen, Fasten und Wachen; darunter noch einige Zeit mit Barlaam. Beide werden nach ihrem Todte als Heilige verehrt, und an ihren Gräbern geschehn Wunder [20]).

5) *Stephanites* und *Ichnelates*. Eine Griechische Bearbeitung der Arabischen Kalilah und Dimnah, von Simeon Sethos, zu Ausgange des eilften Jahrhunderts, für den Kaiser Alexius Comnenus. Die Worte des Titels: »der *Gekrönte* und der *Kundschafter*,« sind, an der Stelle von Kalilah und Dimnah, die Namen der beiden Tschakal, welche in den zwei ersten Abschnitten die Hauptrolle spielen. Der Lateinische Uebersetzer, Petrus Pos-

20) Joannis Damasceni opera. Lat. ed. Billius, Paris. 1577, p. 557 seqq.

Fr. Wilh. Val. Schmidt. in den Wiener Jahrbüchern der Litteratur, Band XXVI, J. 1824, Monate April — Jun., S. 25 ff.

sinus, hat dem Werke die Ueberschrift gegeben: »Specimen sapientiae Indorum vete»rum« [21]). Gleich allen übrigen Schriftstellern, die entweder den Indischen Grundstoff bearbeitet, oder die Indische Grundform nachgebildet, hat sich auch Simeon Sethos in Beidem manche Abweichungen von seiner unmittelbaren Urschrift erlaubt. Im Eingange wird, aus Kalilah und Dimnah, erzählt, wie Kosru I Nuschirwan seinen Arzt, den gelehrten Barzúyah, hier genannt Perzoes, nach Indien geschickt habe, um den Schatz der Weisheit zu holen. Dabeschlim, der Pehlvisch-Arabische Name des Indischen Fürsten, ist verändert in Abessalom; Bidpai tritt auf als Gymnosophist; jener wird nicht als anfänglich grausam vorgestellt, dieser nicht zu Ehrenstellen befördert. Die achtzehn Hauptstücke der Schrift Kalilah und Dimnah, mit den Gleichnissen, Erzählungen von Menschen und Thieren, sittlichen Anwendungen, und Lehren der Lebensklugheit, sind zusammen

21) Angefügt an Pachymeres Geschichte des Kaisers Michael Palaeologus, observatt., Venet. p. 143 seqq.

gezogen in fünfzehn. Am Schlusse [22]) nennt sich Simeon, beigenannt Sethos, als Uebersetzer aus dem Arabischen ins Griechische.

6) *Sindbad.* Eine Hebräische Bearbeitung von Kalilah und Dimnah, mit einigen Zusätzen; beigelegt dem Rabbinen Joel [23]). Dass der Verfasser, wer es auch gewesen sei, den Stoff aus einem Arabischen Werke genommen habe, bezeugt Johann von Capua, der Urheber der Lateinischen Bearbeitung dieser Hebräischen [24]). Der Name Bidpai in Kalilah und Dimnah ist hier verderbt in Sindbad; und die Ueberschrift des Werkes ist: »*Gleich*»*nisslehren Sindbads.*« Mit diesem Namen hat man im Morgenlande dann Missbrauch getrieben, und ihn auch einem sagenhaften Reise-Abenteurer beigelegt [25]).

22) Daselbst p. 195.

23) Wolfii biblioth. Hebr. I. 468. III. 350.
Assemani bibl. oriental. T. III. P. I. p. 220. 221.
Silvestre de Sacy, Calilah et Dimnah, p. 34.
Ejusd. Notices et extraits des Mss. de la bibl. impériale, cet. T. IX. P. I. p. 402. 437.

24) Ibid. p. 399.

25) Langlès: Les voyages de Sind-Bâd le marin, et la ruse des femmes: contes Arabes. A Paris 1814, p. 138—140.
Silv. de Sacy, Notices et extraits a. a. O. p. 403 ff.

7) *Syntipas.* Das ist wieder das verderbte Sindbad. Der Schriftsteller aber, der diesen Namen gebraucht hat, angeblich ein gewisser Michael Andreopulus, ist selbst darüber in Zweifel gewesen, denn er hat dieser seiner Griechischen Bearbeitung den Titel gegeben: Muster-Erzählungen des »sogenannten« Syntipas. Hier ist Persien der Schauplatz; als König tritt also am angemessensten auf Kuru oder Cyrus. Von jetzt aber, und seit der Abweichung von dem ursprünglichen Schauplatze, gehn in den weitern Bearbeitungen des Werks noch grössere Veränderungen vor, als in den frühern, in Ansehung der Anlage, Zusammensetzung und Bestimmung. Hauptmerkmal der Persischen Heimath des Syntipas ist die bedeutungsvolle Zahl *Sieben:* so viel sind es zuvörderst *Weise,* denen die Erzählungen, Lehren und Warnungen in den Mund gelegt werden. Die Form, die dann in vielen abendländischen Nachbildungen beibehalten worden, ist folgende. Der König hat sieben Frauen. Eine davon fasst eine sträfliche Neigung zu seinem ältesten Sohne, dem Thronfolger, einem wohlgebildeten, tugendhaften, ernsten Jünglinge, der von gelehrten und

weisen Männern entfernt vom Hofe erzogen worden. Sie wird mit ihren Zumuthungen abgewiesen. Die tiefgekränkte Weiblichkeit brütet Rache. Schwer sind ihre Verleumdungen bei dem Vater, sie drohn dem Sohne den Todt; aber eindringliche Vorträge der sieben Weisen retten ihn [26]).

8) *Dolopathos*, Ränkedulder: das ist in einer Griechischen Nachbildung des Syntipas, aus dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts, der Name dieses Prinzen, wegen der Nachstellungen, die er von seiner Stiefmutter, auf dieselbe Veranlassung, erfährt. Der vollständige Titel ist: »Dolopathos oder *die* »*sieben Weisen.*« Für den Verfasser wird ein Griechisch-christlicher Geistlicher, Moises, gehalten. Von dem Griechischen Werke sind

26) Montfaucon Bibl. bibl. MSS., p. 742. 904.
Ch. Fr. Matthaei: Syntipae, philosophi Persae, fabulae LXII. Graece et latine. Lipsiae 1781, praefatio, p. V—VIII.
Masudi, Handschrift, angeführt von Gautier, in der Vorrede zu den Erzählungen der 1001 Nacht. Deutsch, Breslau 1825, B. I. S. XXIII. XXIV.
Fabricii bibl. gr. ed. Harles, Vol. XI. p. 342. 343.

blos Handschriften bekannt [27]); eine Lateinische Uebersetzung aber von Johannes, einem Mönch im Kloster Haute-Selve in Lothringen, ist im Druck vorhanden. Ins Französische hat es auch schon im dreizehnten Jahrhundert der Geistliche Hebert oder Herbert dichterisch übersetzt, zum Gebrauche für den Thronfolger Ludwigs des Neunten. In dieser, wie in einer Italienischen Bearbeitung, führt der Prinz, welcher Held des Stücks ist, den Namen Erastus; und sein Vater heisst bald Pontianus oder Diocletianus, Römischer Kaiser, bald Cyrus, König von Persien. Immer sind sieben Weise dessen Lehrer, so wie seine Erretter [28]).

9) *Disciplina clericalis.*

10) *Directorium humanae vitae.*

Zwei Lateinische Bearbeitungen des bisher unter so verschiednen Formen und Namen

27) Dacier, in den Mémoires de l'acad. des inscriptt. T. XLI. p. 557.
Ginguené hist. littéraire d'Italie III. 75. 76.

28) Roquefort-Flaméricourt: de l'état de la poésie Françoise dans les XII et XIII siècles. Paris 1815, p. 171 ff.

dargelegten, allgemeinen Grundstoffs, von gelehrten, zum Christenthum übergetretenen, Juden nachgebildet theils der Arabischen und Hebräischen Einkleidung, theils einer von den Griechischen Stephanites und Ichnelates, Syntipas, oder Dolopathos.

Die erste ist von Moses, aus Huesca (Osca) in Spanien, im zwölften Jahrhundert, in der Taufe genannt Petrus, mit dem Zunamen Alfonsus, von seinem Taufzeugen, dem Könige von Aragon, dieses Namens dem Ersten, dessen Arzt er war [29]). Eine Reihe von Fabeln und Erzählungen, zum Theil muthwilligen, mit sittlichen Betrachtungen, Sprüchen, Lebensregeln, Ermahnungen; zunächst bestimmt für Geistliche, um sie mit dem Weltlaufe bekannt zu machen. Dass auf den Verfasser der Geist der Sprüche Salomons, des Buchs Jesus Sirach, und andrer Schriften des alten Bundes, Einfluss gehabt, ist sichtbar [30]); Einiges ist auch wohl aus dem Talmud [31]).

29) Wolfii biblioth. Hebr. I. 970.

30) Petri Alfonsi disciplina clericalis. Zum ersten Male herausgegeben, mit Einleitung und Anmerkungen, von Fr. Wilh. Val. Schmidt. Berlin 1824. 4. S. 28. 34.

31) Silv. de Sacy, Notices et extraits, a. a. O. S. 433.

Gespräche zwischen Vater und Sohn, Lehrer und Schüler, einzelne Erzählungen ohne Einkleidung, Bemerkungen über Verhältnisse des Lebens: zusammen 39 Abschnitte, an einander gefügt ohne Plan und Verbindung.

Dieser Schrift ähnlich an Form und Inhalt ist das Directorium humanae vitae, alias Parabolae antiquorum sapientium, von Johannes von Capua im dreizehnten Jahrhundert aus jener Hebräischen Nachbildung übersetzt [32]).

11) *Castoiements.* Das Wort ist von gleicher Bedeutung mit den beiden obigen Disciplina und Directorium, und die so überschriebenen Werke sind diesen Lateinischen nachgebildet. Das erste, in der alten Nordfranzösischen Sprache [33]), enthält Lehren der Klugheit, Sittlichkeit und feinen Lebensart, durch Aufstellung von Beispielen, eingekleidet

32) Id. S. 398 seqq.
Fabricii bibl. lat. medii aevi I. 332. 333.

33) Castoiement du père au fils, in: Fabliaux et contes des poètes françois des XI—XV siècles. Publiés par *Barbazan* (1756). Nouvelle édition, augmentée et revue par Méon. (TT. IV. A Paris 1808. 8.). T. II. p. 39—183.

als Unterricht eines Vaters an seinen Sohn. Von unbekanntem Verfasser aus dem dreizehnten Jahrhundert, der die obigen Schriften stark benutzt hat [34]). Eine andere Schrift von gleichem Namen und Inhalt, für das weibliche Geschlecht bestimmt, »Le Chasti»ment des dames« [35]), ist eigentlich ein Theil eines grössern Gedichts, das die Ueberschrift führt: »Beaudous« [36]); von Robert von Blois, der um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts lebte. Eine Unterweisung an ein Fräulein in dichterischen Erzählungen verfasste auch noch in demselben Jahrhundert der Provenzal Amanieu des Escas [37]). Ebenfalls Anweisungen zur feinen Lebensart für Frauen, wiewohl nicht sonderlich mit Salz und Würze, enthält ein Gedicht des Francesco da Barberino, der im Jahre 1264 gebohren war: »Del »reggimento e de' costumi delle donne« [38]).

34) Caylus, mémoire sur les fabliaux, in den Mémoires de l'acad. des inscriptt. T. XX. p. 361.

35) Fabliaux et contes cet. a. a. O. II. 184 ff.

36) Roquefort-Flaméricourt, a. a. O. S. 183.

37) Raynouard Choix des poésies originales des Trouvadours, II. 263 ff.

38) Roma 1815.

Gediegener, und für beide Geschlechter bestimmt, sind desselben Verfassers »Documenti »d'amore« [39]), Lehren der Tugend und Lebenskunst, hauptsächlich über Gelehrigkeit, Thätigkeit, Beständigkeit, Vorsicht, Geduld, Hoffnung, Ehrliebe, Gerechtigkeit, Unschuld, Dankbarkeit.

12) *Sieben Weise von Rom.*

13) *Historia Romanorum.*

Wenn gleich dem Inhalte nach, durch Zusätze und Auslassungen, immer stärker verändert, und in der Form nach dem Geschmacke der Germanischen Europäer zugerichtet, blieben doch Kalilah und Dimnah, und die drei Griechischen Nachbildungen, nebst denen, der beiden zum Christenthum übergegangnen Juden, noch lange die Grundlage der Erzählungsdichtungen im Abendlande. Ihre allgemeine Verbreitung war die Folge der, seit dem zwölften Jahrhundert immer stärker erwachenden und um sich greifenden Reiselust: Kreuzzüge, Handelsreisen,

39) Ed. Federico Ubaldini, 1640.

lebhafte Verbindung der Johanniter- und Tempel-Ritter mit Europa, Zusammenkünfte bei Turnspielen und Ritterschlägen. Aus den Klöstern war der anziehende Stoff der Belehrung und Unterhaltung in die Burgen der Ritter übergegangen; und da in Italien, Südfrankreich und dem Rheinischen Deutschland der Adel grössern Theils in den Städten lebte, auf seinen Landhäusern sich nur im Sommer aufhielt, und mit den wohlhabenden Häusern des Gewerbstandes in genauen Umgangsverhältnissen stand, so gelangte frühzeitig auch dieser zu seinem Pflichttheil an dem reichen, aus dem Morgenlande stammenden Erbe. Bei weitem am grössten war *in den Städten* das Bedürfniss sowohl gewisser Klugheitsregeln, als der geselligen Unterhaltung. Ein fernes Asisches Land aber schien wenig geeignet zu dem Schauplatze, auf welchem die handelnden Personen auftreten sollten; es musste einer seyn, der näher lag, und in der Geschichte hervorragte, ein Reich, zu dessen Beherrscher jeder Leser und Zuhörer den Begriff von Grösse und Hoheit mitbrachte, wo also der Erzähler an der gefährlichen Lage, in welche der Thronfolger

geräthen, allgemeine Theilnahme voraussetzen konnte. *Rom* war der angemessenste Schauplatz. Aber auch in Ansehung dieser Form giebt es einige Verschiedenheiten: die Fassung ist in gebundner und in ungebundner Rede, die zwiefache Lateinische Bearbeitung blos in der letztern; der Kaiser heisst bald Pontianus, bald Diocletianus; die Erzählungen sind bald nach einem künstlerischen Plane geordnet, bald ohne solchen lose neben einandergestellt.

Von den Bearbeitungen, die überschrieben sind: »*die sieben Weisen von Rom,*« oder auch: »*die sieben weisen Meister,*« ist Folgendes in kurzem der Inhalt. Beide eben angeführte Namen werden gebraucht, Pontianus von dem Vater, Diocletianus von dem Sohne. Dieser, aus der ersten Ehe, wird entfernt sieben Jahre in der Schule sieben weiser Lehrer erzogen. Bei Entlassung des Jünglings, der sich durch Sittlichkeit, Wissbegierde und Fortschritte ihre innigste Liebe erworben, befragen sie die Sterne über das Schicksal, das dem theuren Zöglinge bei dem Eintritte in die Welt bevorstehe, und lesen zu ihrem Entsetzen, dass ihm Lebensgefahr drohe; doch erkennen sie zugleich einen An-

wink möglicher Rettung, wenn er in den ersten sieben Tagen der Zurückkunft an den väterlichen Hof sich streng alles Sprechens enthalte. Mit väterlichem Wohlwollen beschliessen also die sieben Lehrer, in erfoderlichen Fällen für ihn zu sprechen, und deshalb ihn zu begleiten. Er kömmt nach Rom. Der Vater wundert sich nicht wenig über die Sprachlosigkeit des Sohns; die Stiefmutter aber, die darauf nicht sieht, fasst zu dem wohlgestalteten, schönen Jünglinge eine strafbare Neigung. Verschmähte Liebe setzt alle Triebräder der weiblichen Rachsucht in Bewegung; der schwache Vater wird durch ihr Vorgeben buhlerischer Anträge des Sohns befangen und beschlichen, den Jüngling zum Strange zu verurtheilen. Dieser wird hinausgeführt zum Galgen, der unnatürliche Vater befindet sich im Zuge. Da tritt einer von den Weisen vor, und macht ihn durch eine ergreifende Erzählung aufmerksam auf die Unschuld des in Uebereilung Verurtheilten. Dem Kaiser gehn die Augen auf; das Urtheil wird zurückgenommen. Aber auch die verschlagene Stiefmutter ist gegenwärtig, deren Bosheit dem jungen Diocletianus den Todt geschworen.

Es gelingt ihr, durch eine Gegen-Erzählung, den Eindruck, den die, des Lehrers, hervorgebracht, auf der Stelle zu verlöschen. Pontianus erneuert das Todtes-Urtheil; der zweite Weise bewegt ihn zur abermaligen Zurücknahme; und die Stiefmutter stösst es wieder um. So geschehn sieben Gänge. Während auf diese Weise der betrogene Ehemann und der aufmerksam gemachte richterliche Vater hin und her gezogen wird, vergehn sieben Tage, die, dem Jünglinge angedeutete Frist des Schweigens. Eben ist die vierzehnte Erzählung zu Ende, und der Verfolgte soll von neuem hinausgeführt werden, als dieser plötzlich anfängt, zu sprechen. Mehr, als hierüber, erstaunt der Vater, als ihm der freimüthige Sohn erzählt, unter der weiblichen Dienerschaft der Kaiserinn befinde sich ein verkleideter Jüngling, mit dem sie in sträflichem Umgange lebe. Die Anzeige wird richtig befunden, und das boshafte Weib hingerichtet. Diocletianus folgt dem Vater in der Herrschaft, und behält seine Lehrer bei sich als Räthe [40]).

40) Bearbeitungen in vielen Sprachen, mit verschiednen Titeln:

Im Ganzen stimmen hiermit zwei Bearbeitungen überein, die den Titel führen »Gesta Romanorum« (imperatorum); in einzelnen Theilen aber weichen beide sowohl unter sich, als von den »sieben Weisen«, merklich ab. Die erste hat mit diesen mehr Aehnlichkeit. Die zweite ist eine Nachbildung der ersten, vermehrt mit Erzählungen von Fürsten und Herrn aus andern Büchern, und mit langweiligen, seichten Anwendungen auf Lehren des Christenthums. Für den Verfasser dieser zweiten will man Petrus Berchorius halten, einen Geistlichen zu Paris um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts.

1) Sieben Weise von Rom, oder Sieben weise Meister.

2) Historia de calumnia novercali. Antverpiae 1490. 4.

3) »Incipiunt hystorie notabiles, collecte ex *gestis* »*Romanorum* et quibusdam aliis libris, cum applicatio»nibus eorundem.« Ohne Titelblatt, ohne Angabe des Druck-Orts und der Seitenzahlen. Von der, bei Panzer, annal. typogr. Vol. IV, p. 134, N. 558 angeführten Ausgabe, befindet sich ein Exemplar auf der Bibliothek zu Bonn. — Eine andere, die Panzer nicht kennt, ist in der Bibliothek des (noch sogenannten) Jesuiten-Gymnasii zu Cöln. Sie führt den Titel: »Gesta rhomanorum, cum applicationibus moralisatis ac misticis.« Auf der letzten Seite steht die Jahrzahl 1493.

14) *Fabliaux.*

15) *Novellen.*

Je weiter sich der geschichtliche Stoff verbreitete, und je öfter er umgearbeitet ward, desto mehr Veränderungen erfuhr er, bis endlich die ursprüngliche Natur in Frankreich und Italien ganz unterging. Der Inhalt der Erzählungen blos zur kurzweiligen Unterhaltung, der Schauplatz sehr mannichfach, und oft in der Heimath, daher die vielen Erdichtungen, denen das einheimische Leben, die Volks-Eigenthümlichkeit, aufgeprägt ist. Besonders war Frankreich der Boden, der dem Anbau dieser Frucht zusagte. Eine Fluth von Erzählungen überschwemmte das Land seit dem zwölften und dreizehnten Jahrhundert, worin Unterscheidungszüge des Volksgeistes, und des gesellschaftlichen Lebens, zu erkennen sind: Witzelei, Muthwille, Schwänke, Weiberlist, Liebes-Abenteuer, Zweideutigkeiten, Neckerei und Gespött; Alles in der frühern Zeit in gebundner Rede und in Reimen; das Meiste gar matt und gehaltlos aber für ein noch nicht gereiftes Zeitalter von

mächtigem Reiz [41]). Die oft erwähnte, vielfache Verbindung Südfrankreichs mit Italien brachte mit sich, dass auch hier dieser Stoff der geselligen Unterhaltung mit lebhafter Theilnahme ergriffen wurde; zuerst und am meisten in Toscana. Aber die Novellendichter gaben sich nicht ein Mal die Mühe, ihre Erzählungen in gebundner Rede vorzutragen. Von den ältesten derselben, grösstentheils von unbekannt gewordnen Verfassern, sind Hundert in eine Sammlung gebracht, fast alle entlehnt aus Französischen Fabliaux [42]). Die beiden vorzüglichsten Dichter unter denen, des vierzehnten Jahrhunderts, sind bekanntlich Giovanni Boccaccio, geboren 1313, und Francesco Sacchetti 1335.

Wenige Schriften sind so viel gelesen, in so

41) Claude Fauchet: Recueil de l'origine de la langue et poësie françoise, ryme et romans. Plus les noms et sommaire des oeuvres de CXXVII poëtes françois, vivans avant l'an MCCC. A Paris 1610. 4.

Le Grand d'Aussy: Fabliaux ou contes du XII et XIII siècle. 1779.

42) Cento Novelle antiche. In (Giovanni Battista Ghio) Libro di Novelle, cet. Sesta edizione. Torino 1802, prefazione, p. VII—IX.

viele Sprachen übersetzt, und in der Ursprache so oft gedruckt worden, wie das Dekameron des erstern; in Italien war die Zahl der Ausgaben um das Jahr 1820 schon auf 112 gestiegen [43]). Dieser beispiellos allgemeine und anhaltende Beifall hat seinen Grund am wenigsten in der Ursprünglichkeit und Gediegenheit des Inhalts und dem Reize der Erfindung des geschichtlichen Stoffs, mehr schon in der ungesuchten Form und gefälligen Einkleidung, am meisten aber unverkennbar in dem Behagen, das die Lesewelt an einem Zeitvertreib findet, der das Nachdenken nicht anstrengt, und das Gefühl nicht eben in Anspruch nimmt. Wie ist aber hier Alles anders, in Vergleichung mit Pantscha Tantra und Hidôpadêsa! Statt des ernsten Weisen mit seinem wissbegierigen Zöglinge, sitzt hier eine lose Jugend beiderlei Geschlechts zusammen, und kitzelt

43) Aufgezählt in:

Giammaria Mazzuchelli: Gli scrittori d'Italia, cet. Brescia 1753—1763, Voll. VI. Fol., v. Boccaccio.

Catalogo dei libri Italiani, che trovansi presso la società tipografica de' classici Italiani. Milano 1823, v. ead.

Catalogo dei libri Italiani, que trovansi presso Giovanni Silvestri, Stampatore-librajo. Milano 1824, v. ead.

die Einbildungskraft. Der Faden, an den ein hundert Erzählungen gereihet werden, ist dieser. Im Eingange wird die furchtbare ansteckende Krankheit mit lebhaften Farben geschildert, die im Jahre 1348 Florenz verwüstete. Um den Schrecknissen, dem wahrscheinlichen Todte, zu entgehn, beschliessen sieben junge Mädchen aus den besten Häusern, unter sich befreundet, und drei junge Männer, die sich zusammen in einer Kirche getroffen, sich hinaus auf ein Landgut zu begeben. Da verlebt das junge Volk zehn fröhliche Tage mit einander, den Werken nach in aller Unschuld und Ehrbarkeit, desto weniger aber in Ansehung der Worte und der Unterhaltung. Denn an jedem Nachmittage setzen sie sich im Freien, an einem schattigen Orte, in die Runde, und jedes Mitglied der Gesellschaft giebt eine Erzählung zum Besten. Darunter sind bei weitem die meisten entweder schmutzig und auf die gröbste Weise unzüchtig, oder von abgeschmackter, kindischer, plumper, gezwungner Erfindung, oder von Anfang bis zu Ende müssig. Die damaligen Dienstmägde in den Herbergen, wo die Fuhrleute übernachteten, konnten

nicht alle jungfräuliche Schamhaftigkeit so ausgezogen haben, wie diese saubern Fräulein. Was für Dinge bringen sie vor, welche Ausdrücke nehmen sie in den Mund, und welchen leihen sie das Ohr! Gegen die Erzählungen und Anmerkungen des ausgelassenen Dioneo ist der Unwille doch nur verstellt. Gewöhnlich wird diese Versündigung an der Sittsamkeit und dem Geschmacke mit dem Zeitalter des Dichters entschuldigt. Aber ein Dichter von Kunstgefühl soll sich über sein Zeitalter erheben, demselben nicht fröhnen, sondern es beherrschen, es bessern. Das ist man besonders von einem solchen zu fodern berechtigt, der, wie Boccaccio, die Schule der Alten besucht hat. Wie nichtig jene Entschuldigung sei, erhellt daraus, dass er selbst sich wegen dieser Schriftstellerei zu rechtfertigen sucht: das Zeitalter ist also nicht ohne Männer gewesen, die das Unziemliche gefühlt, und ihm Vorwürfe gemacht haben. Von seinem Urtheil und Geschmack, und von dem Nutzen, den er aus der Lesung der Alten gezogen, erregen die vielen seichten, afterweisen, langweiligen Betrachtungen und Nutz-Anwendungen keinen sonderlichen

Begriff, so wenig, wie die vielen weitschweiffigen Stellen, die Geschwätzigkeit, der ungelenke Bau der Redesätze: eine verfehlte Nachbildung des Cicero. Seine Meisterschaft besteht in der Leichtigkeit und Natürlichkeit der Zweigespräche. Von vielen Erzählungen sind die Schriften nachzuweisen, aus welchen er sie genommen [44]).

Der Haupt-Arm des Stroms, der im spätern Mittelalter den Boden der städtischen Unterhaltung bewässerte, ist unstreitig der, aus Asien abgeleitete, und in Europa durch Aufnahme vieler Nebenflüsse immer stärker anschwellende, dessen Inhalt Erzählungs-Dichtungen ausmachten. Daselbst vereinigte er sich aber mit zweien andern, in Frankreich entsprungnen, deren jeder ein selbstständiges, grosses

44) Namentlich: a) aus den Cento novelle antiche die Erzählungen I. 3 und 13; — b) aus Wistace d'Amiens: VII. 1. IX. 6; — aus Dolopathos: III. 2. VII. 4. VIII. 2.

Manni: Istorie del Decameron di Giovanni Boccaccio. Firenze 1742. 4.

Baldelli: La vita di Boccaccio. Firenze 1816. 8.

Ginguené: hist. littéraire d'Italie III, 77.

Flussgebiet einnahm. Der erste enthielt ebenfalls *Erzählungsdichtungen*, deren Unterscheidungsmerkmale aber, ausser der Heimath, in *Kriegsthaten* und *Wunderbarkeiten* bestanden. Den zweiten, vorzugsweise hervorquellend in der Provence in engerer Bedeutung, oder dem Lande der Sprache von Ok, bildeten *Empfindungsdichtungen*: Lieder der Liebe, der schwärmerischen Zärtlichkeit, der Empfindelei, der Natur und des Hirtenlebens; Klagen über Welt und Menschen; Auslassungen spottsüchtiger Laune über die Thorheiten aller Stände, insonderheit der Geistlichen; Mittheilungen theuer erkaufter Lebenserfahrungen und andrer Belehrungen; Siegs- und Freuden-Lieder.

Die Gesänge von Kriegsthaten und Wunderbarkeiten zerfallen wieder, aus dem Gesichtspunkte ihrer Entstehungsart und Bestimmung, in zwei Gattungen. In der einen ist die Absicht der Dichter nicht zu verkennen, zur thätigen Theilnahme an den Kreuzzügen zu begeistern, und deshalb durch Erzählung wunderbarer Begebenheiten die Einbildungskraft des Kriegerstandes aufzuregen, und zur Nachahmung zu ermuntern. Daher

bewegt sich Alles um den Mittelpunkt: christliche Helden kämpfen gegen Nichtchristen. Einige Sagenkreise umfassen alle dahin einschlagende, anfänglich sogar noch in der Lateinischen Mönchssprache abgefasste, Dichtungen. Der fruchtbarste dieser Sagenkreise ist der, worin Karl der Grosse und sein angeblicher Halbbruder Roland, Markgraf von Bretagne, die Helden sind, die gegen die Muhamedanischen Araber fechten. Einen andern nimmt der sagenhafte Arthur ein, mit seinen Feldherrn der runden Tafel, ein Fürst der Britten, unter denen das Christenthum seit dem dritten Jahrhundert verbreitet war. Die christlichen Brittischen Helden, von den übermächtig eingedrungnen Sachsen hauptsächlich in die Wälder von Wallis verdrängt, bekriegen von da aus die heidnischen Eroberer. Urheber dieses Sagenkreises ist Meister Wace oder Vistace (Eustachius), ein Normannischer Gelehrter im zwölften Jahrhundert. Arthur wird als der Brutus von England vorgestellt; und diesen Namen führt auch das Alt-Nordfranzösische Gedicht. Bei der zweiten Gattung dieser Gesänge ist keine Rücksicht auf Beförderung der Kreuz-

züge bemerklich; es ist heldengeschichtliche Dichtung, wie sie bei vielen Völkern in den frühern Zeiträumen ihrer Geschichte angetroffen wird; hauptsächlich einheimisch im nordwestlichen Frankreich und dem Normannischen England. Der eben genannte Wace, und die Dichterinn Maria aus Frankreich, sind die Namen, auf die sich dieser Theil der kurzen Uebersicht beschränkt. Zur Verherrlichung seines Volks hat jener auch ein grosses Heldengedicht über die Thaten der ersten Herzoge der Normandie verfasst [45]. Maria, die wahrscheinlich in der Normandie geboren war, aber in England lebte, hat in Normannisch-Französischer Sprache kriegerische Thaten Altgallischer und Armorikanischer Helden besungen [46], von vielen Englischen Dichtern nachgeahmt.

Das Vaterland der Lieder, in denen man

45) Le roman de Rou, et des ducs de Normandie. Par Robert Wace, poète Normand du douzième siècle. Publié pour la première fois d'après les manuscrits de France et d'Angleterre par Frédéric Pluquet. Rouen 1827. TT. II. 8.

46) Poësies de Marie de France, poète Anglo-Norman du XIIIme siècle. A Paris 1820. Voll. II. 8.

Empfindungen, Urtheile und Lehrsätze ausdrückte, ist das südliche Frankreich. Weil in dieser Dichtungsgattung kein gegebner, nämlich geschichtlicher, Stoff verarbeitet, sondern derselbe von den Dichtern *erfunden* wurde, hiessen sie *Erfinder*, Trovadores, Troubadours. Die Blüthenzeit dieser Gesänge in Occitanischer Sprache sind das zwölfte und dreizehnte Jahrhundert. Anfänglich waren sie einheimisch in den ländlichen Burgen und städtischen Höfen der Fürsten und vornehmen Ritter, und ein Vorzug der geselligen Unterhaltung in ihren Kreisen; daher es bald zu den Gesetzen des Umgangs der feinen Welt gehörte, dass Gesänge von geschichtlichem, rührendem, scherzhaftem Inhalte, mit Tonspiel begleitet, vorgetragen wurden, hauptsächlich während der Tafel, wo unter manchen Nachbarn der Quell des Gesprächs leicht versiegte, und die Gegenwart der Frauen den Zungen der Männer gebot. Wiewohl sich nun unter den Herrn selbst verschiedne befanden, die ihren Reim machten, so war das doch nur Liebhaberei, und der öffentliche Vortrag ihrer Würde nicht angemessen. Wie es also unter den

Hofdienstmannen einen Falkner, Jägermeister, Stallmeister, Mundschenken, Vorschneider, gab, so auch seitdem einen *Sänger*, der den Dichter, Tonsetzer, Absinger und Tonbegleiter, bald sogar auch den Geberdenspieler, in sich vereinigte. Die Werkzeuge des Saitenspiels waren die Geige, Harfe, Laute, Cither, Leier [47]). Von »Ministeriales« ist demnach der Name *Ministrelli*, Minstrels, Menestriers, den solche, zu einer Hofdienerschaft gehörende, Sänger oft führen. Dass diese vom Stande des niedern Adels gewesen, folgt hieraus. Allgemach aber geschah der Uebergang auch zum bürgerlichen Stande. Denn aus den Sälen der Grossen drang der Geschmack an dieser Würze der Gesellschaft zunächst in die Gastgebote der adlichen Stadtgeschlechter in Frankreich und Italien; worauf bald auch die Reichen des Mittelstandes naschten. Die meisten dieser städtischen Herrn waren in ihrer Häuslichkeit nicht danach eingerichtet, eine grosse Gesellschaft zu bewirthen, und doch wurden sie fortgerissen von der überhand nehmenden

47) Diez, die Poësie der Troubadours S. 39—42. Hist. gén. de Languedoc, IV. 197.

Eitelkeit und Ueppigkeit. Sie bedienten sich daher eines Gelasses in öffentlichen Gebäuden, über die sie zu sagen hatten, in Trinkstuben, Junkergärten, Gildehöfen, Rathhäusern. Da verstanden sich wohl gefällige Kunstsänger dazu, solche Mahle zu verherrlichen; wodurch dann betriebsame und aufgeweckte Bürgerliche ermuntert wurden, sich auf die Ton- und Dicht-Kunst zu legen, so dass die Sache zur freien Kunst ward.

Der einzelnen Beispiele von Troubadours bürgerlichen Standes sind genug bekannt geblieben. Aus Familien des Gewerbstandes in der Landschaft Perigord waren um das Ende des zwölften Jahrhunderts Saill de Scola und Arnaud de Marveill, jener wohlgelitten am Hofe der Gräfinn Irmengard von Narbonne, dieser, der Gräfinn Adelheid von Beziers [48]. Perdigon, um dieselbe Zeit, war eines Fischers Sohn aus der Landschaft Gevaudan [49]. Gaucelm Faidit, Aimeric de Peguilain, Giraut de Borneil, Bernard de Ventador: alle von niedriger Herkunft [50]. Dass *Toulouse*

48) Hist. gén. de Languedoc III. 89—92.

49) Ibid. p. 254.

50) Diez S. 34.

zum Sitze dieser Dichtkunst geworden, ist ein zweideutiger Ruhm: im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert, als es hierzu gekommen, hatte die Kunst ihren Gipfel erreicht, und ging zurück. Aus dem Anfange des dreizehnten werden vorzüglich drei aus dieser Stadt gebürtige Troubadours genannt: Peter Raimund aus einer gewerbständischen Familie, Peter Vidal, und Wilhelm Figueire, jener der Sohn eines Kürschners, dieser, eines Schneiders [51]). Wie in Rom die Redekunst schulmässig gelehrt wurde, seitdem die wahre Beredsamkeit mit der Freiheit der Rede untergegangen, so entstand nun in Toulouse eine Anstalt der schulgerechten Provenzalischen Dichtkunst, genannt Gesellschaft der Blumenspiele, Jeux Floraux. Sieben Bürger daselbst, die das Versmachen aus Liebhaberei trieben, und in einem Garten vor der Stadt zum geselligen Zeitvertreib zusammenzukommen pflegten, hatten im Jahre 1323 den Einfall, einen Preis auszusetzen, um den ermattenden Eifer neu zu beleben. Durch

51) Hist. gén. de Languedoc III. 95. 96. 327.

Umlaufschreiben luden sie die bekanntesten Dichter von Languedoc ein, am ersten Mai des nächsten Jahrs sich zur Bewerbung einzufinden; in der Unterschrift nannten sie sich die fröliche Gesellschaft der sieben Troubadours von Toulouse. In der Bearbeitung eines geistlichen Gegenstandes, und der Wahl der Occitanischen Sprache, bestanden die gestellten Bedingungen, und in einem goldnen Veilchen der ausgesetzte Preis. Der Gedanke fand Beifall; es kamen viele Bewerber. Das Neue der Sache zog eine grosse Menge von Zuhörern in den Garten; auch die Stadtbehörden nahmen Theil. Meister Arnaud Vidal, aus Castelnau d'Arri, bekam das Veilchen für sein Lied auf die heilige Jungfrau. Mehr wohl, als die Spielerei an sich, war den Vorstehern der Bürgerschaft an der, hierdurch veranlassten, Versammlung vieler Fremden in ihrer Stadt gelegen; sie traten also hinzu. Fortan waren sie es, die jährlich den Preis aussetzten, und aus öffentlichen Geldern bestritten; zuerkannt aber wurde derselbe immer von den sieben Stiftern und deren Nachfolgern. Die Gesellschaft hat dann eine weitere Ausbildung

erhalten, und dem Namen wie der Form nach gegen vierhundert Jahre gedauert [52]).

In Italien hatten die Erzählungsdichter Nachahmung erweckt; eben so die Sänger des Gefühls und des Verstandes. Die Süd-französischen Troubadours fanden zunächst an den Höfen der Ober-Italischen Grossen eine günstige Aufnahme, seit dem dreizehnten Jahrhundert; dann erfreueten sich ihres Gesanges und Spiels auch die vornehmen und gebildeten Städter. Die ersten einheimischen Versuche geschahn noch in der Provenzalischen Sprache, und in den Silbenmassen und Versarten der Troubadours-Dichtungen; bis die Dichter auf ihre Landessprache geführt wurden, und eben damit der tiefere Geist ihres Volks in ihre Schöpfungen drang, dass der flache Französische weichen musste [53]). Statt vieler hierher gehörenden Namen nur den einen, des Fulko, zu Anfange des dreizehnten Jahrhunderts. Dieser unstete Mann, Sohn eines

52) Ibid. IV. 197. 198.

53) Tiraboschi, Storia della letter. Ital. T. IV. Nuova ediz. 1806, p. 354–380.
Diez a. a. O. S. 274.

Handelshauses in Genua, liess sich in Marseille nieder, und widmete sich der Dichtkunst; ward aber dann Mönch, und endlich Bischof von Toulouse [54]).

Zur Erhöhung festlicher Tage und glänzender Gastmahle gehörte nun in Frankreich und Italien, auch in Deutschland, dass ein Sänger aufspielte, und durch Gesang Leben in die Gesellschaft brachte. Davon, dass Scherz und heitere Laune in den Liedern vorherrschte, wurden die umherziehenden Troubadours *Lustigmacher* genannt, Joculatores, verderbt Giollari [55]), Jongleurs. Selbst Männer vom niedern Adel, wenn sie kein Unterkommen finden konnten, ergriffen diesen Erwerbzweig, die bekannten Ministrelli oder Meistersänger [56]). Der Genuss solcher Lieder sowohl erzählend-unterhaltendes, als scherzhaft-ergötzliches Inhalts, ward Gemeingut des Volks. Auf Jahrmärkten, Kirchweihen, Volksfesten, fehlten nicht die *Bänkelsänger*: so hiessen sie in

54) Hist. gén. de Languedoc III. 142. 143.

55) Francesco da Barberino, Del reggimento e de' costumi delle donne p. 20.

56) Alberici, monachi trium fontium, in dioecesi Leodiensi, chronicon ad a. 1237. Ed. Leibnitz, p. 562.

Deutschland, weil sie von Gerüsten herab, genannt Bänke, ihren Zuhörern vortrugen. Bald wurden die Zuhörer zugleich Zuschauer: eine Entartung folgte aus der andern. Diese Landstreicher überboten sich in Mitteln, das Volk anzulocken; sie wurden zu Marktschreiern, Possenreissern, Seiltänzern, Luftspringern, Taschenspielern, Affenführern. Von Frankreich verbreiteten sie sich nach Italien, und von da nach Deutschland, bis in die Niederlande. Der häufige Unfug, den sie machten, veranlasste an manchen Orten die Obrigkeit zu Anstalten dagegen. In Toulouse, das als die Vaterstadt anzusehn ist, sollten sie nicht ohne Erlaubniss der Bewohner in die Häuser eindringen, um ihr Gewerbe zu treiben, ausgenommen bei Hochzeiten[57]). Ueberladen mit Lustigmachern, Gauklern und Marktschreiern aller Art war vorzüglich Paris [58]). Den Affenführern ward daselbst in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts die Vergünstigung der Befreiung vom Eingangszoll, wofür sie blos die Affen

57) Hist. gén. de Languedoc, III. 533.

58) Dulaure II. 363.

vor dem Thorschreiber tanzen liessen [59]. In Italien waren die Südfranzösischen Schalksnarren sehr wohl aufgenommen; auch der grosse Kaiser Friedrich der Zweite hatte seine schwachen Stunden, wo er sich etwas vorgaukeln liess [60]. Die Mailänder unterhielten eine Bühne für herumziehende Lustigmacher [61]. Von allen Gegenden zogen dieselben zum Osterfeste nach Florenz, und ergötzten Vornehme und Geringe durch ihre Kunststücke und Sangweisen; wofür sie von jenen mit abgelegten Kleidungsstücken beschenkt wurden [62]. Auch zu Ritterschlägen daselbst wurden sie bestellt [63]. In Bologna trieben sie es so arg, und gaben den Söhnen der Wissenschaft Anlass zu so vielem Muthwillen, dass ein Befehl erging, es sollten keine Provenzalische Lieder

59) Establissement des mestiers (menestriers) de Paris, par Etienne Boileau, prévot de Paris. Bei Roquefort-Flaméricourt p. 92.

60) Cento novelle antiche l. I. Nov. XX. p. 35: »Trovatori, »sonatori, parlatori, giostratori, schermitori.«

61) Murator. antiqq. II. 844.

62) Ibid. p. 1039.
G. Villani VII. 88. X. 152.

63) Ammirato I. 368.

mehr auf öffentlicher Strasse gesungen werden [64]), und Taschenspieler ihre Gaukeleien nicht innerhalb der Stadt treiben [65]). In Osimo, in der Mark Ancona, sollten die Possenreisser wenigstens nicht während der Kirche das Volk belustigen [66]). Strenger verfuhr in den Deutschen Städten die Zuchtverwaltung gegen das verführerische, verderbliche Gesindel. Die Wormser wollten solche herumstreichende Gauner gar nicht zulassen [67]). Bis an den Niederrhein schwärmten sie [68]). »Maulenstosser aus Welschland, fremde Geyler und »Lediggänger« sollten in Cöln zu öffentlichen Arbeiten gebraucht, und wenn sie sich weigerten, aus der Stadt gepeitscht werden [69]).

64) Ghirardacci I. 290.

65) Statuta Bononiae I. 497.

66) Statuti d'Osimo, rubr. IX, bei Ciampi p. 39. 40.

67) Urk. des Raths daselbst v. J. 1220, bei Moritz, Cap. XI, oder zweiter Anhang, S. 154. 155.

68) G. van Hasselt, Bydragen voor d'oude Geldersche Maaltyden. Te Arnhem 1805. 8. III. S. 92.

69) Begriff der Statuten fol. 38, a.
Statuta und Concordata, erste Abtheilung, S. 95.

Eine andere Landplage, nicht sonderlich verschieden von der eben geschilderten, waren die *fahrenden Priester*, »Vagantes,« in England verderbt Vagrants. Zu den grossen Beschwerden der Gesellschaft jenes Zeitalters gehörte die Unzahl derer, die sich dem geistlichen Stande widmeten, von denen aber Viele, da die Klöster überfüllt, alle Pfründen besetzt waren, kein Unterkommen fanden, und daher den Schwarm von Landstreichern aller Art vermehrten: auf Beute lauernde, arme Ritter; entlassene, sich umhertreibende Söldner; Marktschreier und Taschenspieler, die auf Märkten, Wallfahrts-Orten, Heiligenfesten, Rittergelagen herumzogen; wandernde Handwerksgesellen; bettelnde Franziskaner; fahrende Weiber; fahrende Kirchen- und Schul-Lehrer, zum Theil bewaffnet. Der Missbrauch nahm überhand, dass Geistliche, wenn sie in bedeutenden Verbindungen standen, mehrere, zum Theil ziemlich entlegene Pfründen an sich brachten. Nur auf einer konnten sie ihren festen Aufenthalt haben. Gemächlich, ungewissenhaft, vernachlässigten sie die Kirchen und Bethäuser der geringern Orte, und nahmen dazu auf unbestimmte Zeit

solche brodlose Geistliche als Stellvertreter in Dienst, unbekümmert, ob geeignet oder nicht. Diejenigen von den Stifts- und Kloster-Herrn, denen das Schulwesen der Anstalt übertragen war, begreiflich immer träger, und gleichgültiger gegen dieses Geschäft, je mehr das Wohlleben zunahm, fanden dieses Beispiel sehr der Nachahmung werth; auch sie nahmen Gehülfen und Stellvertreter an, denen sie das lästige Tagewerk aufbürdeten, die damaligen überaus groben Blöcke zu behauen. So entstand seit dem dreizehnten Jahrhundert eine grosse Zahl unsteter, herum streifender Geistlichen. In Deutschland ist «Vaganten,« die Benennung solcher fahrenden Schullehrer, verderbt worden in *Bachanten.* Häufig haben sich daselbst in der Folge auch erwachsene, ärmere Schüler an sie angeschlossen, die mit ihnen von einer Schule zur andern zogen, fahrende Schüler. Es kam so weit, dass Viele solcher Geistlichen auch nicht mehr als Unterlehrer, Unterpriester, Chorsänger, Handlanger, ankommen konnten; was sollten sie anfangen, wenn sie nicht Bettelmönche waren? Sie ergriffen die Erwerbmitsel als Winkel-Aerzte, Naturkünstler, Verkäufer heiliger

Ueberreste, Wahrsager, Sterndeuter, Schatzgräber, Possenreisser [70]).

Auf ein Gewerbe, das manche ergriffen, kömmt es hier eigentlich an. Sie kannten die biblischen Geschichten, und hatten ein wenig singen gelernt. Daher legten sich verschiedne darauf, das Volk mit geistlichem Puppenspiel, begleitet mit Zwischenrednerei und Gesang, zu ergötzen. Der Geschmack des Zeitalters, das Anstandsgefühl, konnte derbe Dinge vertragen. Sehr argen Anstoss müssen demnach im Jahre 1333 solche Vaganten in London gegeben haben, da sie wegen ärgerlicher Vorstellungen sollten aus der Stadt

70) Concil. Salzburg. d. a. 1274, can. XVI, ap. Harzheim. concil. Germ. T. III. p. 642.

Synodus Patav. d. a. 1284, can. XXVI, ibid. p. 677. 678: »vagi *scholares* (Schullehrer), vagi *sicerdotes*.«

Chunradi, archiepiscopi Salzburg., constit. d. a. 1291, ap. eund. T. IV. p. 4: »discurrentes scurriles, maledi- »cos, blasphemos, qui se clericos in vituperium clerica- »lis ordinis profitentur, — publice nudi incedunt, in »furnis jacent, tabernas, ludos et meretrices frequen- »tant, peccatis suis victum sibi emunt.«

Crusii annalium Suevic. Dodekas tetia, ab a. 1213 ad a. usque 1594, Ffurti 1596 p. 653. 654.

Felix Faber in Goldasti scriptt. rer. Suevic. II. 257.

gepeitscht werden [71]). Sie scheinen ganz Westminster in Bewegung gebracht zu haben, dass die Sitzungen des Parlaments gestört wurden; weshalb in demselben Jahre ein Verbot aller Volks- und Schau-Spiele in diesem Theile der Stadt erging [72]).

Zu allen Zeiten und überall tritt in der Geschichte des Menschenthums Schau - Lust und Hang zur darstellenden geschichtlichen Dichtung hervor, und die Beschaffenheit der Befriedigung entspricht dem zeitigen Standpunkte der gesammten Bildung; wobei unverkennbar in Ansehung des grossen Volkshaufens die Veredlung des Schauspiels aus der fortschreitenden sittlichen Entwickelung folgt, und nur bei den höhern Ständen eine Wechselwirkung Statt haben mag, der zufolge die Bühne auf den Sittenzustand zurück wirken dürfte. Nach Massgabe jener Volks-Entwickelung sind es zwei Gebiete, aus welchen die darstellende Dichtung ihren Stoff entnimmt.

71) Dodsley preface to the select collection of old plays. London 1744. T. I. p. IX.

72) 6. Edwards III, bei Cotton, Abridgement of the records in the tower of London, p. 11 et 12.

In Zeitaltern, wo noch die Einbildungskraft das vorherrschende Seelenvermögen ausmacht, wo also dieselbe stark angegriffen seyn will, ist es immer eine gedankenbildliche Welt, deren Personen und Vorgänge der Schauspieldichter in seinen Hervorbringungen *verwirklicht;* und das ist dann keine andere, als die, der Religion. In spätern Zeiträumen dagegen, wann die wilden Gewässer der Einbildungskraft in Betten geleitet, und durch Kraft der Einsicht gedämmt worden, geschieht umgekehrt, dass gewaltiger Dichtergeist Stoffe der wirklichen Welt *verbildlicht.* Vergebens hat demnach Karl der Grosse durch das Verbot, bei Schauspielen Kleidertrachten geistlicher Personen zu gebrauchen [73]), dem Volke etwas zu nehmen versucht, was die Zusammenstimmung der Zeitverhältnisse unentbehrlich machte. Mit beweglichen Marienpuppen, Marianetten, ist wahrscheinlich die Schaubühne des abendländisch-christlichen Europa eröffnet worden. Die Ausdehnung auf Darstellungen andrer weiblichen Heiligen lag nahe; unter andern hat ein so zu nennendes

73) Capitularium l. V. c. 388.

Katharinetten-Spiel in dem Albanuskloster in England, in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts, Statt gehabt [74]). Aehnliche Vorstellungen in London, in demselben Jahrhundert [75]). Den Klosterbrüdern, die solche Vorstellungen gaben, und den thätig Theil nehmenden Zöglingen der Stifts- oder Kloster-Schule, gewährte die Aufführung gewiss eben so viel Vergnügen, als den Zuschauern Unterhaltung und Erbauung. Man ging über zu grössern, zusammengesetzten Stücken, natürlich zu biblischen und Heiligen-Geschichten, sogenannten Mysterien, mit sinnlichen Darstellungen, mit Rede und Gesang. Das Ernsthafteste, Erhabenste durfte jedoch nicht ohne Beimischung von Laune seyn: so verlangte es die Stufe der Volksbildung. Während von den heiligen Personen die ehrwürdigsten Dinge verhandelt wurden, war es häufig das Haupt der Gegenpartei, der Satan, der mit einem Schwank hineinfuhr. Für Beides musste gesorgt werden, für Nahrung

74) Vitae XXIII. abbatum S. Albani: appendix ad Matthaeum Paris, ed. 1640, p. 56.

75) Dodsley a. a. O.

der Einbildungskraft, und für das Bedürfniss, zu lachen. Je bunter das Stück, und je grösser der Unsinn, desto rauschender der Beifall. Aus Liebhaberei nahmen viele Weltliche Theil, die Sache ging immer mehr ins Grosse, es traten oft einige hundert Personen auf; so dass die Schaubühne nicht mehr in den Kirchen seyn konnte, sondern freie Plätze, meistentheils vor denselben, gewählt werden mussten. Eins der häufigsten Stücke, und wahrscheinlich das älteste, war die Leidensgeschichte, aufgeführt in den Ostertagen, wovon sich eins der ältesten Beispiele vom Jahre 1298 in Aquileja findet. Die Geistlichen führten im Hofe der Wohnung des Patriarchen ein vielumfassendes Stück auf, von dreien Haupt-Theilen, deren jeder für sich bestand, die aber zusammen ein grosses Ganzes ausmachten: Leiden, Todt und Auferstehung; dann die Himmelfahrt; endlich die Begeisterung der Jünger und ersten Lehrer [76]). Wie die Geistlichen nur zu gern von dem Weltlichen genossen, so die Weltlichen gern von

76) Juliani Chron. Forojuliense, inter Murat. scriptt. T. XXIV. p. 1205.

dem Geistlichen, wo dieses zum Vergnügen diente. Es ward immer häufiger, dass weltliche Personen sich unter die geweihten Schauspieler mischten; ja manche fingen an, die Sache als ein Erwerbmittel zu gebrauchen. So bildete sich in Paris und dessen Umgegend zu Ausgange des vierzehnten Jahrhunderts die erste Schauspielergesellschaft, die, weil sie sich anfänglich auf die Leidensgeschichte beschränkte, sich »Brüderschaft des Leidens und »der Auferstehung« nannte. Im Jahre 1402 erlangte sie einen königlichen Freibrief für dieses, und für jedes andere »Mysterium« [77]). Späterhin sind in Frankreich und Deutschland herumziehende Gesellschaften aufgekommen. Zu Ostern des Jahrs 1558 kam nach Cöln der Unternehmer einer solchen, Heinrich Wirre, ein Schweizer aus Solothurn, versehn mit Zeugnissen von Oberdeutschen Städten, die ihn als einen geschickten Darsteller der Leidensgeschichte rühmten [78]).

Ausser diesem, am frühesten und meisten

77) Urk. Karls VI. v. J. 1402, bei de la Mare, Traité de la police, seconde ed. I. 401.

78) Rathsprotokoll im Archiv.

behandelten, geschichtlichen Gegenstande, sind bald noch verschiedne andere, aus den Schriften sowohl des neuen als des alten Bundes, gewählt worden. Ein gebietendes Schauspiel muss für die Bewohner von Mailand 1326, am Tage der Erscheinung Christi, folgendes zusammengesetzte Stück gewesen seyn, das die Dominikaner mit Beihülfe vieler weltlichen Liebhaber aufführten. In zahlreichem und prächtigem Zuge, vom Kloster aus, kamen die heiligen drei Könige zu Pferde, gekrönt, mit vielem berittnen Gefolge, mit Eseln und andern Lastthieren, beladen mit goldnen Gefässen voll Weihrauch und Myrrhen, unter dem Schall von Trompeten und Posaunen; vorauf der winkende Stern. Auf seinem Throne an der Laurentius-Bildsäule, umgeben von Staatsdienern, erwartete der König Herodes die erhabnen Fremden. Sie richteten an ihn die Frage, wo sich der neugeborne Weltheiland befinde? Nach erhaltner Kunde setzte sich der Zug wieder in Bewegung nach der Eustorgius-Kirche, die den Flecken Bethlehem vorstellte. Am Hochaltar stand die Krippe, mit einem Esel und einem Ochsen; darin das Christuskind, und daneben die

Mutter Maria [79]). Einen unglücklichen Erfolg hatten die thörichten Jungfrauen, die in Eisenach 1322, nach Ostern, von der Geistlichkeit und den Klosterschülern gegeben wurden, im Thiergarten vor der Stadt, in Gegenwart Friedrichs, Landgrafen von Thüringen und Markgrafen von Meissen. Maria und alle Heilige verwandten sich auf das nachdrücklichste für die unachtsamen Mädchen, und bemühten sich, die Zurücknahme des Urtheils der Verdammniss zu bewirken. Aber Christus blieb unerbittlich. Da entfernte sich der Landgraf entrüstet, mit dem Ausrufe: wenn solche Fürbitten nichts helfen, was ist dann der Glaube des Christen! Vom Schlage getroffen, von Leiden der Seele und des Körpers gefoltert, fand der Unglückliche erst nach viertehalb Jahren Erlösung durch den Todt [80]). Zu den häufig bearbeiteten Stoffen gehörte die Schöpfungsgeschichte; ein weites Feld für den Mönchswitz, und das Schauspiel des ersten liebenden

79) Gualvan. de la Flamma ad a. 1326, ap. Murat. scriptt. T. XII. p. 1017.

80) Chron. S. Petri Erfurtens. ap. Mencken. scriptt. T. III. p. 326.

Paars von immer neuem Reiz für die Zuschauer; da hatte auch der böse Geist Gelegenheit, sein Wesen zu treiben! In London wurde 1409 dieses Stück von dem Verein der Pfarrgeistlichen auf einem öffentlichen Platze gegeben, und dauerte acht Tage [81]). An Judith und Holofernes machten sich 1553 die Musensöhne in Cöln. Sie hatten vor, auf dem alten Markte damit aufzutreten; gegen solche Oeffentlichkeit trug aber der Rath Bedenken, daher gingen sie in einen Klostergarten [82]). Seltsam war einst in Frankfurt am Main eine Liebhabergesellschaft zusammengesetzt aus den Buchdrucker- und Schuhmacher-Gesellen, welche die Geschichte des verlornen Sohnes »rührend und täuschend« aufführten [83]).

81) Maitland I. 185.
Noorthouck p. 88.

82) Rathsprotokoll, im Archiv.

83) Kirchner II. 509.

Achtes Hauptstück.

Glücksspiele.

Die allgemeinen Volksbelustigungen, wie das besondere gesellige Vergnügen, stimmen gewöhnlich zusammen sowohl mit dem Tone der Zeit, als, unter dem Einflusse des Himmelsstrichs, mit den gesammten Volkseigenthümlichkeiten. Je unerzogner ein Geschlecht ist, je geringer die Macht der Gesetze und der Sitte; je mehr die Religion nur in Aussendinge gesetzt wird, die den Quell nicht reinigen, aus welchem die menschlichen Handlungen fliessen; je verderblicher allgemein die Beispiele, unter denen die Jugend aufwächst: desto mehr herrscht in allem Thun und Treiben der meisten Menschen eine ungemessene Leidenschaftlichkeit, eine rohe Heftigkeit. Da verlangt auch den grossen Haufen nur nach Genüssen, welche die

Sinne stark angreifen. Sehr gesteigert ist dies in den südlichen Ländern, wo der Durst der Sinnlichkeit in Allem stärker ist. Unter andern sind dann Glücksspiele recht an der Zeit. Ihren Antheil hat daran allerdings die Gewinnsucht; unstreitig aber besteht der vorzüglichste Reiz in dem Stachlichen der Wagniss und Gefahr, dem schroffen Gegensatze von Gewinn und Verlust, der gewaltigen Bewegung eines wilden Gefühls.

Unter den gangbaren Spielen, die in den obrigkeitlichen Verboten namentlich angeführt werden, und für die es in Languedoc schon im dreizehnten Jahrhundert Unterrichtsanstalten gab [1]), befinden sich verschiedne, deren Beschaffenheit nicht zu ermitteln ist. Würfel und Kugeln gehörten überall zu den verbotnen. In Italien werden genannt: Zara, Zarda, oder Azarra (Hazard), Aliossi, Germinella, Coderona, Vantaggium, Narbores [2]), Biselantia, Regineta, Sozum, Santium, Fluxum, Ocha, Ronfa, Cricha,

1) Urk. Ludwigs IX v. J. 1254: Ordonnances I. 76 (perperam 74).

2) Statuta Florentiae T. II. p. 405. 406. 413.

Corezola, Polvereta, Archaria, Bararia [3]). In Frankreich: Quilles (Kegel), Billes, Billard (Kugeln), Brettspiel oder Trictrac, Soules oder Boules (Bälle), Paume (Ballspiel), Palet (Wurfspiel), Dez (Würfelspiel) [4]). In Deutschland Häufeln und Riemstechen [5]).

Indem die obern Behörden gewöhnlich zu viel wollten, erreichten sie fast nichts. Am strengsten, also vergeblichsten, waren die Gesetze in verschiednen Städten Italiens. Um insonderheit der Spielsucht Einhalt zu thun, die unter den jüngern Bürgern immer mehr einriss, verordnete der Rath zu Florenz 1396, wer im Würfelspiel verloren, sollte drei Jahre das Recht haben, den Verlust zurück zu fodern; ja, wenn er hiervon in den ersten zwei Monaten keinen Gebrauch gemacht, sollten an seiner Stelle die nächsten Anver-

3) Statuta Bergomi p. 337. 338.

4) Statuts de Marseille p 505.
Urkk. der Könige Karl IV und VI v. d. J. 1319 und 1369: Ordonnances V. 172, und de la Mare, Traité de la police, seconde ed. T. I. p. 417.

5) Urk. des Herzogs Heinrich von Baiern v. J. 1279, bei v. Krenner, Anleitung zu dem nähern Kenntnisse der Bayerschen Landtage. München, 1804. S. 111.

wandten dazu befugt seyn. Harte Gefängniss- und Geld-Strafen standen daselbst auf alle verbotne Spiele; selbst in der Nacht auf den ersten Mai, wo es ausgelassen herging, sollte die Aufsicht streng verfahren. Es ward sogar straffällig, wer sich als Zuschauer in einer Spielbude oder einem Spielhause betreffen liess [6]). In Bologna sind schon um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts Verbote ergangen [7]); kein Spielhaus ward geduldet; zum Spiel sollte Niemand einem andern Geld leihen. Wer gar bei falschen Würfeln ertappt würde, sollte den Daumen der rechten Hand verlieren; wobei jedoch dem Potestas, oder dem Volkshauptmann, frei gestellt wurde, aus persönlichen Rücksichten dies in eine Geldstrafe zu verwandeln [8]). Auch in Padua gehn die Verbote zurück bis in das dreizehnte Jahrhundert [9]). Aehnliche, ziemlich frühe Beispiele von Mailand, Monza, Mantua [10]),

6) Ammirato II. 855.
Statuta Florentiae l. l.

7) Savioli Vol. III. P. I. p. 249.

8) Statuta Bononiae I. 500 seqq.

9) Gennari III. 24.

10) Statuta Mediolan., in Carpani commentar. p. 796.

Bergamo [11]), Verona [12]). In der letzten Stadt durfte Niemand ein Darlehn gerichtlich zurückfodern, das er einem andern zum Behufe des Spiels gegeben [13]); ja in Marseille sollte jeder in Strafe genommen werden, der einem Spieler Geld geliehn, und überdies das erhaltne Pfand zurückgeben [14]). In Beziers eiferte die Geistlichkeit gegen die Spielsucht [15]). Falsche Spieler, bei denen man betrügliche Würfel gefunden, wurden in Zürich durch den See geschwemmt [16]), d. i. an einen Kahn gebunden eine Strecke fortgezogen. Der Regensburger Rath verfuhr in diesem Theile der Bürgerpflege eben so wenig nach festen und folgerechten, als nach überdachten

Verri p. 90.
Giulini T. VII. p. 464.
Frisi I. 88.

11) Statuta Bergomi p. 337. 338.

12) Campagnolae Liber juris civilis urbis Veronae p. 141. 154. Carli III. 31.

13) Campagnola l. l. p. 42.

14) Statuts de Marseille p. 504. 505.

15) Statuta synodalia Guilelmi et Hugonis, episcoporum Biterrentium, de annis 1342 et 1368, ap. Marten. et Durand. Thesaur. anecd. T. IV. p. 651.

16) Richtebriev a. a. O. S. 73.

Grundsätzen. Die in den meisten Städten verbotnen Spiele waren es auch hier, unter andern das Würfeln, und das Schiessen mit Kugeln auf Tischen (Billard). Dabei aber bestand ein Gesetz, es sollte Niemand binnen vier und zwanzig Stunden mehr, als 24 Pfund (Pfennige), verspielen, und im Uebertretungsfalle nicht blos der Spieler, sondern auch der Wirth bestraft werden, der es geduldet. Wiederum, schlechthin ein Verbot, Spielern Geld zu leihen; dann ein anderes, mehr zu leihen, als ihre Kleidung werth wäre. Und einst, im Jahre 1386, in Kriegsnöthen, um Landstreicher und Glücksfahrer zu locken, sich als Söldner anwerben zu lassen, gab man das Spielen frei [17]). In Augsburg hatten sich die Handwerker das Vorrecht ausgemacht, in ihren Zunfthäusern zu spielen, da dies übrigens verboten war [18]). Auf verschiedne Weise geschah es, dass die städtische Behörde von Frankfurt am Main, und die, von Arnheim, im vierzehnten Jahrhundert Einkünfte vom Spielen zog: jene foderte

17) Gemeiner I. 513. 514. II. 188. 189. 227. 301. 302.
18) Gassari annal. ad a. 1403.

als Strafe nicht allein das Dreifache der verlornen Summe, nämlich von dem Verlierer den einfachen Betrag, und von dem Gewinner den doppelten, sondern überdies auch das Zweifache einer zum Spiel geliehenen Summe, so dass der Gläubiger und der Schuldner dieselbe bezahlen mussten; die Arnheimer dagegen, in der Einsicht, dass die Schlupfwinkel der Spieler am nachtheiligsten sind, genehmigte gewisse Spielhäuser, die sie verpachtete [20]). Noch im Jahre 1400 wollten die Cölner das Würfeln oder sogenannte Dobeln nicht gestatten [21]).

Erlaubt waren in den meisten Städten die Spiele, bei denen Gewinn und Verlust nicht ganz vom Zufall abhängt, sondern das Meiste auf Klugheit und Nachdenken ankömmt. Etwa mit Ausnahme von Regensburg [22]), gehörte dahin zuvörderst das bekannte, sehr beliebte *Brettspiel*, unter andern in Marseille [23]),

19) Statuta Francof. l. l. p. 58.

20) v. Hasselt a. a. O. Th. IV. S. 60. 61.

21) Rathsprotokoll im städtischen Archiv.

22) Gemeiner II. 188. 189.

23) Statuts de Marseille p. 505.

Bologna [24]), Bergamo [25]), Verona [26]). Dann sowohl das *Schach*- als das *Charten*-Spiel, beide von kriegerischem Inhalte *), und das zweite wahrscheinlich eine, auf die Germanische Kriegs- und Heeres-Verfassung gegründete Nachbildung von dem ersten; in beiden aber an die Stelle des, unmittelbar unter dem Könige stehenden, Oberanführers, eine Königinn gesetzt, durchaus fremdartig, unstreitig von den, im Ritterwesen verirrten Franzosen eingeführt.

Mit der Bemerkung, das *Schachspiel* stelle ein Feldlager vor, geschieht desselben vollkommen deutliche Erwähnung in einem dichterischen Lateinischen Werke aus dem Mittelalter, das aus Unkunde dem Ovidius beigelegt worden. Alle wesentliche Kennzeichen und Geräthe des Spiels werden darin angegeben: 1) König (Schach). 2) Königinn, Virgo, bei den wahrscheinlichen Urhebern

24) Statuta Bononiae I. 502.

25) Statuta Bergomi p. 337. 338.

26) Liber juris civilis urbis Veronae l. l. p. 141. 154. Carli III. 31.

*) Städtewesen I. 381.

des Spiels, den Indern, der Oberanführer. 3) Laufer, Alphinus, verderbt aus dem Persischen, dann Arabischen al Pil oder Fil, d. i. Elephant, woraus die Franzosen Fol, und endlich Fou gemacht haben: ein Streit-Elephant, auf dem Rücken mit Kriegsvolke in einem Thurm. 4) Feste Burg, Roccus. 5) Springer, Reiter, Miles. 6) Bauern, Fussvolk, Pedes [27]). In Verbindung mit dem Brettspiel wird in den Gesetzen mehrerer Städte das Schachspiel für erlaubt erklärt, in denen, von Marseille [28]), Bologna [29]), Bergamo [30]), Verona [31]), Nürnberg [32]). Hier und da ist es die »Schachtafel« [33]) oder der »Schachzagel« [34]), wovon das Spiel benannt

27) Libri tres de Vetula. Una cum Vigelli Brunello, seu speculo stultorum, edit. Wolferbyti 1661. 8. p. 23. 24.

28) Statuts de Marseille p. 505: »ludere ad scacos et ad »tabulas.«

29) Statuta Bononiae l. l.

30) Statuta Bergomi l. l.

31) Liber juris civilis Veronae l. l.

32) Nürnbergsches Pflichtbuch um d. J. 1381, S. XV, b, bei von Murr, Journal zur Kunstgeschichte, II. 99.

33) Limpurger Chronik, a. a. O. S. 50.

34) Nürnbergsches Pflichtbuch, a. a. O.: »Schofzagel«, verderbt aus Schachzagel.

wird. Ein köstliches Schachbrett war unter den Geschenken, welche Robert, König von Ungarn, im Jahre 1335 dem Böhmischen Könige Johann überschickte [35]). Es steht aber dahin, ob man in allen Stellen der Schriften des Mittelalters, wo das Wort Scachi, Scacci, Scaci, vorkömmt, die Schachfiguren zu verstehn habe. Mit den Benennungen sowohl der Würfel, als der Steine im Brettspiel, und der mehrfach geformten Täfelchen in dem Spiele, das den Namen Rhythmimachia [36]) führte, nahm man es nicht genau; es herrscht grosse Verschiedenheit und Willkühr in Ansehung der Ausdrücke Tabulae, Tabellae, Tesserae, Taxilli, Tali, Decii, Aleae. Auch die Benennung Scaci ist damit vermengt, und nicht ausschliesslich von den Schachfiguren gebraucht, sondern auch auf andere Spielgeräthe, Steine oder Täfelchen übertragen worden. Mit

35) Joann. de Thwrocz chron. Hungar., c. 97, ap. Schwandtner. scriptt. rer. Hungar. I. 206 »tabula pro scacis.«

36) Libri tres de Vetula, l. l. p. 25.
Cerberti Rhythmomachia. Lipsiae 1616. Fol.
Joannis Sarisberienis epist. 235: max. bibl. PP. Lugd. T. XXIII. p. 508.

denen, der sogenannten »Rhythmimachia«, wird dieser Name offenbar als gleichbedeutend gebraucht [37]). Daher ist sehr glaublich, dass, wenn in frühern Zeiten, und unter manchen Umständen, Scaci erwähnt werden, hierunter das gewöhnliche Brettspiel gemeint sei. Dass insonderheit schon in der ersten Hälfte des achten Jahrhunderts am Fränkischen Hofe Schach sei gespielt worden [38]), ist zu bezweifeln. Wo die Scaci neben den Würfeln genannt werden, in geschichtlichen [39]) wie in gesetzlichen [40]) Stellen, scheinen damit nicht Schachfiguren, sondern Brettspielsteine angedeutet. Und was den Mönchen im Trierschen untersagt wurde [41]), war wohl nichts anderes, als Brett- und Kegel-Spiel.

37) Libri III de Vetula p. 26: »tabellae seu scaci, — scaci »tabulaeve.«

38) Anonymi monachi Tegurini hist. S. Quirini, in Oefelii scriptt. rer. Boicarum II. 53.

39) Miracula S. Bertini, in Mabillonii actis SS. ordinis Benedicti ad a. 1219, T. I. p. 151: »cum talis ludens, ad »aleas nescio seu ad scacos.«

40) Urk. Ludwigs IX v. J. 1254: Ordonnances I. 76 (perperam 74): »aleae aut scaci.«

41) Concil. Treveric. d. a. 1310, ap. Marten. et Durand. Thesaur. T. IV. p. 249: »scaci, globi.«

Sollten die *Spielcharten* in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts noch nicht von Holzschnitten abgedruckt, sondern blosse, aus freier Hand gezeichnete, Bilder-Umrisse gewesen seyn, die mittelst der Patronen übermahlt worden, so waren doch gewiss letztere schon im Gebrauche, namentlich in Nürnberg [42]) und Regensburg [43]), und ihre Verfertigung machte unter den Künstlern jener Stadt einen gangbaren Erwerbzweig aus [44]). Dass an manchen Orten, als zu Regensburg [45]), Augsburg [46]), Angers [47]), Avignon [48]), Bergamo [49]), das Chartenspiel verboten worden, kam daher, weil man es frühzeitig als Glücksspiel gebrauchte, und Gewinnsummen darauf setzte, wenn drei oder

42) Nürnbergsches Pflichtbuch, a. a. O., um das J. 1381.

43) Gemeiner II. 188, i. J. 1378: »Spiele mit der Quarten.«

44) Nürnbergsches Pflichtbuch a. a. O.: »Hans Swab, Fritz »Fürer, F. Finer: *Karter.*«

45) Gemeiner a. a. O.

46) Gassari annal. ad a. 1403.

47) Harduini, episcopi Andegavensis, statuta synodalia d. a. 1423, ap. Marten. et Durand. Thesaur. T. IV. p. 528.

48) Alani, episcopi Avenionensis, statuta synodalia d. a. 1450, ibid. p. 583.

49) Statuta Bergomi p. 337. 338.

gar vier Blätter derselben Farbe unmittelbar auf einander folgten [50]. In einer Fastenpredigt eiferte 1458 ein Augustinermönch in Memmingen so eindringlich dagegen, dass am Palmsonntage viele Bürger ihre Charten- und Brett-Spiele bussfertig vor dem Rathhause verbrannten [51].

50) Ibid.: »ludere ad *Tertiam*, ad *Quartam*.«

51) Schorer, Chronik von Memmingen S. 22.

Neuntes Hauptstück.

Wollust.

Der allgemeine Sittenverfall im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert, die Versunkenheit in Ausschweifungen und Lastern, namentlich und vorzüglich in Wollüsten, stimmt freilich in den Zusammenklang des Zeitalters. Nicht unbedeutenden Antheil hat aber unleugbar die beispiellose damalige Entartung des geistlichen Standes, wegen der übermässigen Zahl der Mitglieder, und ihrer grossen Besitzungen und Einkünfte, die nur die Habsucht entzündeten; wegen ihrer berufswidrigen Einmischung in weltliche Händel, woraus Anmassungen, Herrschsucht, Gewaltthätigkeiten entstanden; vor Allem aber wegen des ehelosen Standes, des Müssigganges und der Einsamkeit, des Einsperrens in den Klöstern: gleich der ausgelassenen Jugend, die aus Erziehungsanstalten hervorgegangen, wo eine

Strenge ohne Weisheit und Menschenkenntniss herrscht. Dies war die Hauptquelle eines in der Weltgeschichte einzigen Verderbens, einer Trunksucht, Geilheit, Heuchelei ohne Gleichen. Männer, deren Beruf verlangte, den andern Ständen in der Enthaltsamkeit vorzuleuchten, übertrafen sie in jeder Art von Ausschweiffung, und beförderten die Unsittlichkeit nicht nur durch böse Beispiele, sondern auch durch Missbrauch ihres Amts: denn welcher Thorheit, welchem Laster, hätten die Schlechten unter ihnen nicht nachgesehn! Von den Gebühren, die das gewohnheitliche darauf erfolgende Bussethun einbrachte, lebten ja Viele! Aus der grossen Zahl derer, die zu Heiligen gesprochen worden, ist nicht auf die Häufigkeit, sondern im Gegentheil auf die Seltenheit tugendhafter Geistlichen zu schliessen. Genug unparteiische Zeitgenossen, Männer von Einsicht und Sittengefühl, haben sich über das empörende Sittenverderbniss ausgesprochen: Jacob von Vitry, Johann von Salisbury, Alvarus Pelagius, Petrarca[1]), und noch im fünfzehn-

1) Sonetti 105—107.

ten Jahrhundert Masuccio [2]), ein zu seiner Zeit geachteter Schriftsteller [3]). Der unnatürlichsten Abscheulichkeiten wurden in Frankreich und Italien viele Geistliche, und einige selbst in Deutschland, bezüchtigt, der Knabenschändung und Sodomie [4]). Jacob von Vitry, selbst von diesem Stande, erzählt, wie im dreizehnten Jahrhundert das letztere Laster dergestalt unter den Geistlichen zu Paris geherrscht habe, dass, wenn einer die verworfnen Dirnen zurückgewiesen, die auf den Strassen die vorübergehende Männer anfielen, und mit in ihre Wohnungen zu gehn lockten, die Rachsüchtigen ihm nachgerufen: »Sodomit!« Ja, er fügt hinzu, solche, die der Lockung gefolgt, oder die sich Beischläferinnen gehalten, hätten für tugendhafte Männer gegolten [5]). Löblich war der Muth des

2) Novelle 1—10 (Vinegia 1531).

3) Joannis Joviani Pontani Grabschrift auf denselben: Tumulorum lib. I, ed. Venet. 1518 fol. 72, a:
»et doctis placuit principibusque viris.«

4) Boccaccio Decameron I. 2.

5) Jacobi de Vitriaco historia occidentalis, c. VII: Libri duo, quorum prior orientalis, alter *occidentalis* inscribitur. Ed. Franciscus Moschus. Duaci 1597. 8, p. 278.

Augsburger Raths, Geistliche, jenes Lasters überführt, zu bestrafen, da die kirchliche Behörde nichts davon wissen wollte; aber die Art, wie er dabei verfuhr, und der Mangel an Schonung des Standes, wie an Gefühl für das Sittlich-Anständige, entsprachen dem Ganzen der Zeit. Vier solcher Elenden wurden einst, an Händen und Füssen gebunden, in hölzerne Käfige gesperrt, die man am Perlachthurm aufhängen liess. Sechs Tage lang starben sie den Hungertodt; ihre Leichname mussten Henkersknechte am Galgenberge einscharren [6]). Noch anstössiger war zwei hundert Jahre früher die Rohheit der Basler in Bestrafung eines, bei der Nothzucht betroffenen, Geistlichen: der Wollüstling ward entmannt, und, was ihm ausgeschnitten, zur Schau öffentlich aufgehängt [7]). Wie weit war es in Nördlingen gekommen, dass der Rath glaubte, den Geistlichen den Besuch der Frauenhäuser bei Tage nachsehn zu müssen, nur sollten sie die Nächte nicht darin zubringen [8]).

6) Gassari annal. ad a. 1499, I. l. p. 1548.

7) Annal. Colmar. ad a. 1297, ap. Urstis. II. 30.

8) Nördlinger Frauenhaus-Ordnung v. J. 1472, bei Reynitzsch,

Seiner Natur nach entzieht sich das Gute, wenn es echt ist, der Oeffentlichkeit; das Böse dagegen, bei allem Bestreben, kann sich nicht verbergen. Die guten Beispiele also der Geistlichen, deren Frömmigkeit Wahrheit enthielt, vermochten nichts gegen die, an Zahl und Wirkung überlegenen, bösen so vieler andern. Sogar in Cöln, in der heiligen Stadt, wurden strenge Gesetze nöthig gegen die Ruchlosigkeit der Kupplerinnen, welche Mädchen zur Unzucht verleiteten, sie den Geistlichen zuführten, den Nonnen Gelegenheit machten, Ehemännern andere Frauen verschafften [9]; desgleichen gegen die Entführung der Ehefrauen [10]. Da ist nicht zu verwundern, dass in Südfrankreich das Laster des Ehebruchs weit um sich gegriffen hatte [11]). Bei dem Sittenzustande zu Anfange des vierzehnten Jahrhunderts wird es in Regensburg wenig gefruchtet haben, wenn Männer, durch

über Truhten und Truhtensteine, Barden u. s. w., Anlage 7, S. 31. 32.

9) Statuta und Concordata I. 88.

10) Daselbst S. 93.

11) Hist. gén. de Languedoc, IV, 508. 509.

ausschweifendes Leben berüchtigt, für ehrlos erklärt wurden, und die Speise- und Gast-Wirthe sie nicht aufnehmen sollten [12].

Sehr verführerisch waren zuvörderst in manchen Städten, als Frankfurt am Main [13], Bologna [14], die verborgen lebenden Buhlerinnen, die das Handwerk heimlich trieben, und unter denen sich in der zweiten Stadt sogar verheirathete junge Frauen befanden. Die schamlosen fahrenden Weiber ferner zogen umher in den Städten, wo viele Fremde zusammen kamen, vorzüglich wo grosse Märkte, hohe Schulen, Kirchen- und Reichs-Versammlungen, Statt hatten. Während der hochberühmten Kirchenzusammenkunft sollen sich in Constanz siebenhundert öffentliche Mädchen befunden haben, die zum Theil in Ställen untergebracht gewesen, und überdies wenigstens eben so viel heimliche. Eine davon hatte sich eine Baarschaft von achthundert Goldgulden erworben [15]. Zum grössten

12) Gemeiner I. 463.

13) Lersner II. 689.

14) Bartholom. della Pugliola p. 358.

15) Reichenthal, Concilienbuch, geschehn zu Constanz. Augsburg 1483, fol., p. 241.

Verderben gereichten die »gemeinen Töchter,« die in Frauenhäusern ihren bleibenden Aufenthalt hatten. In der Meinung, dass solche Häuser, unter öffentliche Aufsicht gestellt, weniger Schaden anrichteten, als die heimlichen, ertheilte in vielen Städten, als in Wien, Regensburg [16]), Augsburg, Nürnberg [17]), Mainz [18]), der Landesherr, oder der Stadtrath, die Erlaubniss dazu, gegen gewisse nicht unbedeutende, jährliche Gebühren; welcher Einnahme sich selbst die Päpste in Avignon nicht schämten [19]). Daher führten einst in Frankfurt am Main die Unternehmer, so wie die Mädchen, Beschwerde, dass ihnen durch die vielen einzeln für sich lebenden Abbruch geschähe, da sie doch die Abgaben bezahlten [20]). Eben dies thaten die Nürnbergerinnen,

Dacher, Beschreibung der grossen Pracht des Costnitzer Concilii, bei von der Hardt, hist. concilii Constant. T. V, prolegg. p. 20, et ibid. P. II. p. 52.

16) Gemeiner II. 89.

17) Siebenkees, Materialien, IV. 586.

18) Städtewesen II. 88.

19) Baluzii vitae paparum Avenionensium T. I, Notae, p. 810. Die Einkünfte waren einem Beamten, als Theil des Gehalts, überwiesen.

20) Lersner II. 680. 689.

wobei sie dem Rathe ein langes Verzeichniss der Häuser einreichten, in welchen gemeine Töchter ihre Schlupfwinkel hätten, und baten, dieses Unwesen »von Gottes und der »Gerechtigkeit wegen« zu bestrafen [21]). Hier und da, als in Bologna [22]), Strassburg, liess sogar der Rath das Haus für eigene Rechnung verwalten. Von dem, im Elsass für diese Ausschweiffung gebräuchlichen, Worte »bi-»cken,« hiess in Strassburg die Gasse, worin es stand, Bickergasse, jetzt Springbrunnengasse [23]). Einen seltnen Beweis von treuherziger Ehrlichkeit hat einer von den Einnehmern dieser Gelder gegeben, indem er ein Mal in seinem Rechnungsbuche angeschrieben: »hab' a gebickt, thut 30 Pfenning.«

Um das Anstössige so viel möglich zu mildern, waren solche Anstalten der Unzucht, wie in Strassburg, so in den meisten Städten, auf gewisse entlegene Gegenden und Strassen beschränkt: in Bologna [24]), Mailand [25]), Mar-

21) Eingabe der Mädchen im Frauenhause zu Nürnberg v. J. 1492, bei Reynitzsch a. a. O., Anlage 8, S. 33 ff.

22) Statuta Bononiae I. 302.

23) Hermann I. 222.

24) Statuta Bononiae I. I.

seille [26]), Toulouse, Montpellier, und andern von Languedoc [27]); denn das Verbot Ludwigs des Neunten gegen alle Frauenhäuser [28]) hatte so wenig ausgeführt werden können, dass eine ins Grosse gehende Anstalt zu Toulouse, nur genannt die grosse Abtei, von Karln dem Sechsten sogar einen Freibrief erlangte [29]). Auch in Avignon wurde die Vorsteherinn, welche der Rath jährlich über das grosse, neben dem Augustinerkloster liegende, Frauenhaus setzte, Aebtissinn genannt [30]). Dieselbe sollte über die unglücklichen Mädchen genaue Aufsicht führen, und jedes alle Sonnabende, mit Zuziehung eines, vom Rathe dazu ernannten, Wundarztes, untersuchen, ob es mit einem ansteckenden Uebel behaftet sei [31]).

25) Statuta Mediolan. in Carpani comment. p. 367. Verri p. 98.

26) Statuts de Marseille p. 509. 510.

27) Hist. gén. de Lang. III 528.

28) Urk. Ludwigs IX v. J. 1254: Ordonnances I. 74.

29) Urk. Karls VI v. J. 1389, in hist. gén. de Lang. T. IV, Preuves, p. 379: »filles de joye du bordel, dit la »grande abbaye.«

30) Statuta Avenionens. l. I, Rubrica XXXV, Ausgabe von 1612, p. 82.

31) Verordnung der Königinn Johanna v. J. 1347, bei J. P.

Ausserdem befanden sich aber auch öffentliche Häuser nahe am päpstlichen Schlosse [32]). Mit am höchsten stieg in Paris der Greuel der Schamlosigkeit, die Frechheit der feilen Dirnen, die Verletzung alles öffentlichen Anstandes. In einer von den, dazu angewiesenen, entlegenen Strassen, unterhielt 1373 ein Weib, Namens Agnes, ein Haus der Wollust. Darin ging es aber dermassen wild her, dass selbst hier die Nachbarn, die doch an den Unfug gewöhnt seyn mussten, es nicht aushalten konnten, und Beschwerde führten. Agnes musste sich dem zufolge mit ihrer Wirthschaft in einer andern Strasse niederlassen. Getrieben von Rache gegen den Ordnungsbeamten, von dem diese Verfügung ausgegangen, beschuldigte sie denselben vor Gericht schwerer Verbrechen. Es ergab sich aber aus der Untersuchung die Lügenhaftigkeit der Zeugen-Aussagen, und die Unschuld des Beamten. Zur Strafe ward Agnes, mit einem Pergamentblatte auf dem Kopfe, worauf das Wort

Frank, System einer medicinischen Polizei. Wien 1786. II. 43.

32) Baluzii vitae Paparum Avenionensium, I. I.

»Verleumderinn,« ganz nackt durch die Stadt geführt, und hierauf zwei Stunden am Pranger dem Muthwillen des Pöbels Preis gegeben. In ihren verrufenen Winkeln warteten jedoch die verworfenen Geschöpfe die Ankunft der Wollüstlinge nicht ab; sie trieben sich auf den Strassen umher, besonders am Abend, und fielen die Männer an [33]). Das war auch nichts Seltnes an andern Sitzen hoher Lehranstalten. Mit roher Strenge liess die Florentiner Regierung die Mädchen auspeitschen, die sich aus den ihnen angewiesenen Strassen in andere gewagt hatten [34]). Einem Herkommen gemäss, ging zu Pavia an dem Tage, da der halbjährliche Potestas auf die Stadtgesetze vereidet werden sollte, ein gerichtlicher Ausrufer durch die Strassen, und machte bekannt, dass sich während der Handlung alle Diebe, Ketzer und Wollustmädchen aus der Stadt zu entfernen hätten [35]). Am strengsten war hierin der Rath zu Bayonne: da sollten diese Dirnen öffentlich ausgepeitscht, und

33) Dulaure II. 257. 271. 358. 359. IV. 17. 18.

34) Statuta Florentiae II. 415. 416.

35) Anonymus de laudibus Papiae I. I. p. 24.

wenn sie sich wieder betreffen liessen, mit dem Todte bestraft werden [36]).

Zu den vielen gesetzlichen Massregeln, welche die beabsichtigte Wirkung verfehlt haben müssen, gehörte die Verordnung, die feilen Mädchen, desgleichen die Unternehmerinnen öffentlicher Häuser, sollten sich von den züchtigen und sittsamen Frauen durch gewisse Kleidungsstücke unterscheiden, als in Paris [37]), Bologna [38]), und vielen andern Städten. Den Paduanischen Buhldirnen war ein drei Ellen langer Halskragen vorgeschrieben, und ihren Hauswirthen eine rothe Mütze ohne Schirm [39]); in Bergamo jenen ein gelber Mantel von Barchent, ohne Kragen, diesen eine rothe Mütze mit einer Schelle [40]); den Mailändischen ein schwarzer Barchentmantel; hier sollten aber so wenig die Mädchen, als die Frauenwirthe, am Tage sich auf dem Markte sehn lassen [41]). Die, in Avignon, kamen mit einem geringen Abzeichen

36) De la Mare, Traité de la police, seconde ed. I. 442.
37) Sauval hist. de Paris II. 617.
38) Savioli Vol. III. P. I. p. 249.
39) Statuta Paduae II. 326—328.
40) Statuta Bergomi p. 386.
41) Statuta Mediolan. l. I. p. 369. 370.

am rechten Arm davon [42]), eben so die Bewohnerinnen der grossen Abtei in Toulouse, die um den Arm ein Bändchen von andrer Farbe, als das Kleid, tragen sollten [43]). Wenn die Marseiller Buhlerinnen bei scharlachfarbnen Kleidern und Pelzwerk betroffen wurden, und die, darauf gesetzte Geldstrafe nicht zahlen konnten, sollten sie gestäupt werden [44]).

Paris und Nürnberg sind Beispiele, wie, nach dem Hange des Mittelalters zur Genossenschaftlichkeit, auch unter den öffentlichen Mädchen eine zünftliche Verfassung entstanden, woraus auf die grosse Zahl derselben zu schliessen ist. Der Pariser Frauen-Verein, durch gewisse Gebräuche und Satzungen verbunden, hatte die Magdalena zur Schutzheiligen [45]). Von gleichem Zunftgeiste, wie die Handwerker, besessen, verfuhren die Nürnbergerinnen eben so eigenmächtig, wollten keine Schwestern dulden, die nicht zur Genossenschaft gehörten, stürmten und verwüsteten

42) Statuta Avenionens. l. l.

43) Urk. Karls VI v. J. 1389 a. a. O.

44) Statuts de Marseille p. 509. 510.

45) Sauval hist. de Paris a. a. O.

einige Mal die stillen Wirthschaften [46]. Mit dieser herrischen Anmassung steht eine gewisse Dienstbarkeit in sonderbarem Widerspruche. Sie wurden von den Frauenwirthen als deren Eigenthum behandelt, da sie denselben gewöhnlich für Kost und Wohnung sehr verschuldet waren, dergestalt, dass sie sich mussten verpfänden oder verkaufen lassen [47]. Eben so in Nördlingen [48].

Von der wohlthätigen Stiftung der Florentiner Bürgerschaft im Jahre 1331, zur Aufnahme und sittlichen Besserung von 240 solcher verwahrloseten Geschöpfe [49], sind auch Beispiele theils in Paris, auf Veranstaltung Ludwigs des Neunten [50], theils in Oberdeutschen Städten [51], vorgekommen.

46) Siebenkees Materialien IV. 587.

47) Rathsverordnung v. J. 1470 daselbst S. 597. 598.

48) Nördlinger Frauenhaus-Ordnung, a. a. O. S. 30.

49) Ammirato I. 379.

50) De la Mare, Traité de la police, seconde edit. I. 442.

51) Vergl. Städtewesen II. 186. 187.

Zehntes Hauptstück.

Sittenspiegel.

Aus den Gesetzen der Staats- und Kirchen-Behörden, und aus der Beschaffenheit der angedrohten Strafen, ist grossentheils die Sittenstufe zu erkennen, die das Mittelalter eingenommen hat. Wo erkannt wird auf Abhauen der Hände, Abschneiden der Ohren, Ausstechen der Augen, auf Zwicken des Gesichts mit glühenden Zangen, auf Sieden in Oel, Ersäufen in Säcken, lebendig Begraben [1]), da bedarf es keiner weitern Züge zur Schilderung des sittlichen Zustandes. Auf die Verstocktheit der Gemüther vermochte

1) Statuta et Concordata von Cöln, Abtheilung I, S. 88. 89. 93.
P. v. Stetten Gesch. von Augsburg I. 260.
Gemeiner Chronik von Regensburg II. 283.

sehr wenig der Eid, diese wichtige Grundlage, auf der in den christlichen Ländern zuletzt alle bürgerliche Verhältnisse beruhn; und durch die Häufigkeit der Anwendung ward seine Wirkung noch mehr geschwächt. Wie viele entmenschte Bösewichter haben mit den Fingern auf dem Kästchen, das für heilig geachtete Ueberreste verschloss, falsche Eide geschworen! Rührend ist der Sinn, der manche geistliche Väter, die solche Kästchen in Verwahrung hatten, bewog, den Inhalt vor der Eidesleistung herauszunehmen, um, dem Verbrecher selbst unbewusst, das Uebermass der Sünde zu verhüten. Durch die auf den Meineid gesetzten Strafen liess sich die Ruchlosigkeit nicht abschrecken. In seinem Eifer ging der Rath zu Frankfurt am Main so weit, zu verordnen, wer um einen falschen Eid gewusst, und es nicht angezeigt hätte, sollte in dieselbe Strafe, wie der Meineidige, verfallen, wogegen dem Angeber Verschweigung seines Namens zugesichert wurde [2]).

Ein im grössern Theile von Europa ver-

2) Statuta Francof l. l. p, 58.

breitetes Laster, ein Gebrechen des gesellschaftlichen Umgangs, waren das Fluchen und Schwören, vorzüglich beim Trunk und Spiel, die ausgelassensten Lästerungen gegen Gott, Maria, und die Heiligen. Bei den unbedeutendsten Dingen brach der leidenschaftliche Italiener in solche Lästerungen aus [3]; königliche [4]) und bischöfliche [5]) Verbote blieben fruchtlos in Südfrankreich; in England bestand, nach Massgabe der Lästerung, eine Stufenfolge von Geld- Gefängniss- und harten körperlichen Strafen [6]). Die Verschiedenheit der Strafen in Ansehung der Beschaffenheit

3) Boccaccio, Decameron, giorn. I. nov. 1: »voi maladetti »do dio per ogni fusciello di paglia, che vi si volge »tra piedi, bestemmiate iddio, e la madre, e tutta la »corte del' paradiso.«

4) Urk. Ludwigs IX. v. J. 1254: Ordonnances I. 70.

5) Guilelmi et Hugonis, episcoporum Biterrensium, Statuta synodalia d. aa. 1342 et 1368, ap. Marten. et Durand. thesaur. anecd. T. IV. p. 651.

Harduini, episcopi Andegavensis, Statuta synodalia d. a. 1423, ibid. p. 525.

Rolini, episcopi Aeduensis, Statuta synodalia d. a. 1468, ibid. p. 512. 513.

6) Blackstone commentaries on the laws of England. Oxford 1770. 4. Vol. IV. p. 59.

und Härte gestattet einen Schluss nicht blos auf die Allgemeinheit und Häufigkeit des Verbrechens, sondern auch auf die Einsicht und Menschlichkeit der gesetzgebenden Behörden. Da in Frankfurt am Main die Bestrafung dem Ermessen des Raths anheimgestellt war [7]), so scheint das Uebel nicht arg gewesen zu seyn. Zehn Solidos musste seit 1303 in Colmar der Thäter zahlen, und drei Wochen die Stadt meiden [8]). In Frankreich enthielt die Gesetzgebung mehrerlei Strafen: Geldbusse, Ausstellung an den Pranger, ein- bis acht-tägige Einsperrung bei Wasser und Brodt, Brandmarken auf der Stirn, Durchstechen der Zunge und der Lippen; für Kinder zwischen zehn und vierzehn Jahren Ruthenstreiche. Die den Frevel gehört, und nicht angezeigt hatten, verfielen ebenfalls in Strafe [9]). In der Bestimmung, dass Verbrecher, die ausser Stande wären, eine gewisse, auf

7) Statuta Francof. p. 46. 57.

8) Annal. Colmar. ad a. 1303, ap. Urstis II. 35.

9) Urk. Ludwigs IX v. J. 1268: Ordonnances I. 99. ff. Urk. Philipps IV v. J. 1293, bei Ménard, hist. de Nismes, Preuves T. I. p. 122. De la Mare, Traité de la police I. 459.

jede einzelne Lästerung gesetzte, Geldstrafe zu erlegen, an den Pranger gestellt, darauf nackt durch die Stadt gepeitscht werden sollten, kommen die Gesetzbücher vieler Städte überein, namentlich die, von Arles [10]), Mailand [11]), Verona [12]), Bologna [13]), Florenz [14]). Frevler in Verona, welche Rossdienste verrichteten, waren zu 40 Solidis angesetzt, Fussgänger zur Hälfte. Bei Wiederholung der That wurde in Bologna die Geldstrafe gesteigert; und am Schandpfahle mussten die Verbrecher, mit einer Kette angeschlossen, einen Tag stehn. In manchen Städten, als Marseille [15]), Ferrara [16]), Pavia [17]), sind dieselben, wenn sie die Geldstrafen nicht aufbringen konnten, statt der Stäupung, *geschupft* worden, wie diese Schand-Strafe in Oberdeutsch-

10) Statuta Arelatensia, art. XXV, ap. Anibertum, I. l. T. III. p. 275.

11) Verri p. 89. 90.

12) Liber juris civilis, ed. Campagnola p. 130.

13) Statuta Bononiae I. 465.

14) Statuta Florentiae I. 256. 257.

15) Statuts de Marseille p. 507.

16) Statuta Ferrariensia IV. 68, ap. Murat. antiqq. III. 323.

17) Anonymus Ticinensis l. l. p. 29.

land hiess. Es ward eine Vorrichtung am Wasser gemacht, in der ersten Stadt am Hafen, in der zweiten am Po, in der dritten am Tessino; an dem einen Ende eines langen, beweglichen Balkens war eine Tonne oder ein Korb befestigt, worin der Ruchlose gesetzt und untergetaucht wurde, ein Schauspiel für das Volk. Wenn in Neapel [18]), Bergamo [19]), Wien [20]), das Gesetz verlangte, dem Verbrecher sollte die Zunge ausgeschnitten werden, so war dies freilich die wirksamste Strafe; sie zeugte aber von geringer Menschenkenntniss des Urhebers, der nicht geahnet hat, dass in der Ausführung sich die Menschlichkeit der Richter ins Mittel schlagen würde.

Als Beweis, dass dieses Laster selbst in Deutschland bis in das sechszehnte Jahrhundert fortgedauert, ist ein Vorgang in Heidelberg merkwürdig; zugleich eins von den vielen Beispielen, wie schlecht nicht selten die

18) Constitutiones Siculae l. III, tit. 58.

19) Statuta Bergomi p. 307.

20) Urk. Rudolfs I, Herzogs von Oestreich, v. J. 1278, bei Lambacher, Oestr. Interregnum p. 154.

Kirche in Ansehung ihrer Häupter berathen gewesen, da sich zu diesen Stellen nur zu häufig rohe Jäger und Krieger aus gräflichen und freiherrlichen Geschlechtern drängten, die dann blieben, was sie vorher waren. Fünf Bischöfe, die, von Trier, Speier, Strassburg, Freisingen und Würzburg, fanden sich 1524 in der genannten Stadt zusammen, nebst fünf Rheinpfalzgrafen, und einem Burggrafen von Nürnberg. Diese eilf Herrn gaben sich das Wort, sich fortan »der gotteslästerlichen »Reden bei dem Zutrinken« zu enthalten, und dies auch ihren Beamten und Unterthanen anzubefehlen; doch wollten sie, mit ihrer Dienerschaft, an diese Vereinbarung nicht gebunden seyn, wenn sie an den fürstlichen Höfen im nördlichen Deutschland Besuche machten, als in Sachsen, Brandenburg, Pommern, Meklenburg, weil man da nicht umhin könnte, auf solche Weise Bescheid zu thun [21]).

Wörtliche oder thätliche Beleidigungen, grobe oder abgeschmackte Schimpfreden, ro-

21) Urk. v. J. 1524, bei du Mont, corps dipl. T. IV. P. I. p. 395. 396.

her Muthwille, vielfache Misshandlungen, trübten und verbitterten die geselligen Verhältnisse, zufolge sehr vieler Erzählungen aus jener Zeit, in denen sich die Sitten des Umgangs abspiegeln. Auch deuten darauf hier und da die Gesetze, wie in Frankfurt am Main, wo man es, bei dem Ausschimpfen, viel mit dem Bock zu thun hatte: Bocks-Seele, Bocks-Herz, Bocks-Bart, Bocks-Nase, Bocks-Blut, Bocks-Schweiss, und verschiedne andere Zusammensetzungen, unter denen in Ansehung der Bestrafung eine Stufenfolge bestand [22]). Dass in Languedoc Grafen und Standesherrn sich Bischöfen urkundlich verpflichtet haben, sie nicht ermorden, noch an den Gliedmassen verstümmeln zu lassen [23]): welche Wildheit verräth dies!

Die geselligen Vergnügungen besonders der Jugend, Spiele und Tänze, Aufführung bei Tische, trugen nicht minder das Gepräge der Zeit. Hiervon nur einige Beispiele. An Feiertagen veranstalteten die Paduanischen

22) Statuta Francof. l. l. p. 46. 47.

23) Urk. Wilhelms VIII von Montpellier v. J. 1193, in hist. gén. de Languedoc III, Preuves, p. 173. 174.

Jünglinge aus den adlichen Geschlechtern auf ihren Landsitzen ritterliche Spiele, Gastmahle, und Tänze im Freien, wozu sie die ihnen befreundeten Familien einluden, oft zwei bis dreihundert Personen. Die öffentliche Lustbarkeit zog viele Zuschauer herbei. Waren darunter welche vom Gewerbstande, die mit dreister Neugier zu weit vortraten, so wurden sie mit Backenstreichen zurückgewiesen. Es traf sich jedoch wohl, dass mancher von den jungen Herrn gegen ein Mädchen dieses Standes nicht gleichgültig war, und es gern dabei gehabt hätte: das konnte nur geschehn, wenn die stolzen geschlechterlichen Fräulein nichts dawider hatten [24]). Das unzüchtige Tanzen, das übermässige, anstössige Schwenken der Tänzerinnen, musste sogar den Nürnbergern, den ehrsamen, verboten werden, im vierzehnten Jahrhundert [25]). Vor und nach dem Essen die Hände zu waschen, war eine bekannte, in Italien und Frankreich allgemeine Sitte: vor Tische, das ist nicht auffallend, denn Mancher kam von unreinlichen Geschäften;

24) Murat. antiqq. II. 317.

25) Siebenkees, Materialien I. 172—174.

aber auch nachher, weil man die Speisen mit den Fingern angefasst hatte.

Noch im Jahre 1364, als die Florentiner längst Anspruch gemacht auf Verfeinerung der Sitten, schämten sie sich nicht folgender Handlung. Sie hatten in einem Kriege mit den Pisanern viele Gefangene gemacht, worunter Männer aus gebildeten Familien. Nicht nur musste, als sie durch das Thor geführt wurden, von jedem, gleich als vom Vieh, Eingangszoll bezahlt werden; sie wurden auch alle, der Reihe nach, gezwungen, an den in Stein gehauenen Löwen auf dem Platze der Signoria zu gehn, und der Bildsäule den Hintern zu küssen [26]).

Fehlte es auch gänzlich an Nachrichten, die einen Eindruck von dem Sittenzustande hervorbringen könnten, so würden doch allein schon die Missbräuche, die in und neben den Kirchen vorgingen, einen untrüglichen Gradmesser dazu an die Hand geben. Nicht nur wurden Gerichtstage darin abgehalten, Lebensmittel feil geboten [27]), Börsengeschäfte

26) Ammirato II. 645.
(Lastri) L'osservatore Fiorentino VI. 77.

27) P. v. Stetten Gesch. von Augsburg I. 145.

gemacht; auch Trinkgelage und Spieltische kamen darin vor [28]), Schauspiele mit Masken wurden aufgeführt [29]), Bälle gegeben [30]), Bühnen erbauet für Seiltänzer, Bänkelsänger, Lustigmacher. Auf vielen Kirchenversammlungen sind Strafen gegen solche Entweihung angedroht worden, zu Lüttich [31]), Trier [32]), Angers [33]), Nismes [34]).

Es hätte aber dessen nicht bedurft, und

28) Concil. Paris d. a. 1212, ap. Mansium T. XXII. p. 823.

29) Innocenti III decret. d. a. 1210, in Decretalium, jussu Gregorii IX collect., l. III. tit. I. c. 12: »ludi fiunt in »ecclesiis theatrales, et introducuntur in eis monstra »larvarum.«

30) Petri, archiepiscopi Burdegalensis, constit. d. a. 1260, ap. Mansium T. XXIII. p. 1033: »balleationes in ecclesiis »prohibemus.«

31) Statuta synodalia Joannis, episcopi Leodiensis, d. a. 1287, ap. Marten. et Durand. thesaur. anecd. T. IV. p. 846.

32) Concil. Treveric. d. a. 1227, can. 6 et 8, ap. Harzheim III. 529. 531: »sacerdotes non permittant, ludos thea«trales fieri in ecclesiis, et alios ludos inhonestos, item »tripudia et choreas.«

33) Harduini, episc. Andegavensis, statuta synodalia d. a. 1423, ap. Mart. et Durand. l. l. p. 526. 528.

34) Statuta synodalia ecclesiae Nemausensis d. a. 1364, ib. p. 1042.

den Pfarrern wäre es ein Leichtes gewesen, den frevelhaften Missbrauch abzustellen, wenn sie alle ihren Beruf erkannt, und den Sinn der kirchlichen Handlungen begriffen hätten. Und es würden ihrer nicht so Viele von der rechten Bahn abgewichen seyn, wären ihre Obern immer gewissenhaft vorangegangen. Wie viele aber, denen die Einsamkeit im Stifte, im Kloster, nicht behagte, die lieber im Gefolge fürstlicher Herrn zu Pferde, umher schwärmten auf Gelagen, auf der Jagd, und im Felde! Mit der geistlichen Tracht nahmen es solche dann auch nicht genau; frühe Verbote sind gegen das Tragen weltlicher Kleidung ergangen [35]). Um ihren Stand nicht zu verrathen, und sich unter den Weltlichen zu verbergen, erwarben sich 1365 verschiedne solcher sogenannten Geistlichen von dem Bischofe Guido von Acqui die ausdrückliche Erlaubniss, weltliche Kleidung zu tragen [36]). Es war eine allgemeine, sehr alte

35) Pippini cap. d. a. 744, c. 3: »ne clerici habitum laicorum »portent.«

36) Urkk. von diesem J. bei Moriondus, monumenta Aquensia, T. I. p. 337. 341.

Klage, dass Bischöfe und Aebte die Kriegsmannschaft selbst anführten, die sie von den Ländereien ihrer Anstalt zum Reichsheere zu stellen hatten [37]), da dieses doch zu den Obliegenheiten des Stifts- oder Kloster-Vogts gehörte [38]), und den Geistlichen durch kirchliche und bürgerliche Gesetze alle Waffenführung, alle Theilnahme am Blutvergiessen, untersagt war [39]). Auf Veranlassung einer, von vielen Weltlichen eingereichten, Bittschrift, worin die Abstellung dieser anstössi-

37) Adonis, archiepiscopi Viennensis, chron. ad a. 712: Bouq. II. 670.

Bonifacii epist. ad Zachariam papam d. a. 742: Bouq. IV. 92 (perperaul 94): »episcopi, qui, licet se fornicarios et »adulteros dicant non esse, sunt tamen ebriosi vel ve»natores, et pugnant in exercitu armati, et effundunt »propria manu sanguinem hominum christianorum.«

38) Urkk. des Königs Lothar v. d. J. 1136 und 1137, bei Lünig, Spicil. eccl. P. III. p. 791. 792: »*secundum an»tiquam consuetudinem* — advocatus, qui a nobis, et »ab ipso abbate, beneficium propter hoc ipsum habet, »exercitum et expeditionem, et quae ad ipsam perti»nent, pro debito sui beneficii faciat, abbate super hoc »quiescente.«

39) Carolomanni cap. v. J. 742, c. 2.

Pippini cap. v. J. 744, c. 3.

Caroli M. c. v. J. 769, c. 2.

gen Unschicklichkeit nachgesucht wurde [40]), hatte Karl der Grosse die alten Verbote erneuert [41]), dabei aber erfahren müssen, wie verkehrt und wüste es in vielen Köpfen der Geistlichkeit aussah. Der Bischof, der Abt, sollte nicht mehr voran reiten, wann seine Leute ins Feld zogen: das war, nach den verwilderten Begriffen, ihrer Ehre zuwider. Um aber mit ihrer Vorstellung dagegen durchzudringen, schützten sie die Besorgniss vor, wenn sie die, von ihren Ländereien zu stellende, Mannschaft nicht mehr persönlich befehligten, dürften ihren Anstalten auch die Ländereien wieder entzogen werden. Mild genug suchte sie Karl hierüber zu beruhigen, und jenen Befehl vielmehr als eine Vergünstigung vorzustellen [42]). Bei dem Verfalle des öffentlichen Zustandes unter den Nachkommen des berühmten Fürsten, drang die ver-

40) Petitio populi ad imperatorem de a 803 : Baluz. I, 405 seqq.

41) Ibid. p. 409 seqq.

42) Urk. Karls d. Gr., das. p. 410 : »audivimus, quosdam »nos suspectos habere, — quod honores sacerdotum et »res ecclesiarum auferre vel minuere eis voluissemus.«

haltne Weltlichkeit wieder durch, um so allgemeiner, je mehr die jüngern Söhne des Adels in den reichen Stiftern ein Unterkommen suchten, ohne die ständische Natur auszuziehn. Von den vielen Beispielen während dreier Jahrhunderte nur einige. Die Bischöfe Walo von Metz, und Bertolf, im Jahre 882 [43]), Sunzo von Mainz 891 [44]), Arnd von Wirzburg 892 [45]), Ansgis, Gosselin und Abbo 925 [46]), Poppo von Trier um 1015 [47]), werden als rüstige Krieger geschildert, die in den Schlachten nicht zurückgeblieben. In eben dieser Eigenschaft treten im Jahre 1075 viele Bischöfe und Aebte auf [48]). Burchard von Lausanne, Lanzenträger Heinrichs des Vierten, blieb 1089 in einem Treffen gegen den Markgrafen von Meissen [49]). Als 1167 eine furcht-

43) Regino ad h. a.

44) Id. ad h. a.

45) Id. ad h. a.
Annal. Mettens. ad h. a.

46) Frodoardi chron. ad h. a; ap. Bouq. VIII. 182.

47) Hist. Trever. ap. Acher. II. 215.

48) Lambert. Schaffnab. ad a. 1075: Pistor. cur. Struv. I. 386.

49) Dodechini append. ad Chron. Mariani Scoti, a. 1089: ap. eund. I. 658.

bare ansteckende Krankheit den Kern des Heeres wegraffte, das Friedrich der Erste nach Italien geführt hatte, befanden sich unter den Todten die Bischöfe von Prag, Regensburg, Augsburg, Speier, Cöln, Lüttich, Verden, Halberstadt, Zeiz [50]). Durch Weltsinn und Kriegslust sind besonders einige Mainzer Erzbischöfe berüchtigt. Christian, der in Italien gesund davon gekommen, übernahm einige Jahre darauf den Oberbefehl über das königliche Heer daselbst. Von dessen Nachfolger Konrad ist die Zeichnung das Urbild eines Stürmers: »nicht die Bi»schofsmütze, sondern der Helm, war sein »Abzeichen, nicht der Hirtenstab, sondern »die Streit-Axt; nicht geweiht, sondern be»raubt, wurden durch ihn die Kirchen und »Kirchhöfe [51]).

Eine Reihe von Verboten beweiset, dass

50) Vita Alexandri III, ap. Murat. scriptt. T. III. P. I. p. 459.
Otto Morena, ap. eund. VI. 1153.
Conradi Ursperg. chron. p. 224.

51) Chron Stederburg. ad a. 1187, in Leibnit. scriptt. Bruns. T. I. p. 862.

früh schon die Geistlichkeit nicht blos durch solche Missbräuche, sondern überhaupt durch ein unsittliches und wildes Leben, Aergerniss gegeben: durch Leidenschaft für die Jagd, und Umherschweifen in den Waldungen, durch Hundezucht, Falkenlust, Trunkenheit, Glücksspiele, Theilnahme an Volksbelustigungen durch Possenreisser [52]).

Im Wissenschaftlichen hat der weltliche

52) Carlomanni principis cap. d. a. 742, c. 2: »venationes »et silvaticas vagationes cum canibus, omnibus servis »dei interdiximus. Similiter, ut accipitres et falcones »non habeant.«

Pippini cap. d. a. 744, c. 3: »clerici fornicationem »non faciant, nec habeant canes, venationes non faci»ant, nec accipitres portent.«

Caroli M. capp. d. a. 769, c. 3, et III d. a. 789, c. 15: »omnibus servis dei venationes et silvaticas va»gationes cum canibus, et ut accipitres et falcones non »habeant, interdicimus. — Episcopi, abbates et abba»tissae cupplas canum non habeant, nec falcones, nec »accipitres, nec *joculatores*.«

Capitularium l. VI. c. 203: episcopus, presbyter, et »diaconus *aleator* et *ebrius* esse non debeat.«

Ibid. l. VII. 270: »ante omnia clericis vitetur *ebrie*»*tas*, quae omnium vitiorum fomes ac nutrix est.«

Additio tertia capitularium c. 41, ap. Baluz I. 1163, »ut episcopi et abbates ante se *joca turpia* facere non »permittant.«

Stand den geistlichen zum Gläubiger gehabt, er hat die Schuld abgetragen in sittenthümlicher Währung. Denn ohne Hass und ohne Vorliebe angesehn, zeigt offenbar der Gang in der Veredlung der Germanischen Europäer des Mittelalters, dass der Laienstand die Bahn gebrochen, und den geistlichen zur Nachfolge gezwungen hat.

Eilftes Hauptstück.

Wissenschaftliche Bildung.

I.

Erziehung für die Kirche und den Staat.

Unter den Völker- und Welt-Anstalten aller Zeiten giebt es einige von tiefer Grundlage, weitem Umfange, und vielfacher Zusammensetzung; keine jedoch hat diese Eigenschaften in solchem Grade vereinigt, wie die Herrschaft der Geistlichkeit im Mittelalter. Nicht auf Gebietendes der Religion war sie gegründet, denn solches liegt nicht in dem Geiste der christlichen, vielmehr ist Demuth eine von deren ur-eigenthümlichen Tugenden; sondern auf den Besitz einiger wissenschaftlichen Kenntnisse, den in der frühern Zeit

der geistliche Stand voraus hatte, und wodurch er nothwendig eine Ueberlegenheit in bürgerlichen Dingen erlangte. Seitdem das Tageslicht des Alterthums untergegangen, war im abendländischen, insonderheit Fränkischen Europa der einzige Ort, wo noch ein Abendroth leuchtete, Rom: denn in dieser alten Hauptstadt der Welt sich festzusetzen, ist keiner von den Germanischen Horden gelungen. Aus diesem Prytaneum sind die ersten Funken der Wissenschaft, wie ärmlich sie auch an sich selbst gewesen, auf die staatsgesellschaftlichen Heerde der Germanischen Völker fast ohne Ausnahme, unmittel- oder mittelbar, gebracht worden; und christliche Priester sind die Träger und Pfleger gewesen. Niemals kann das Licht des heiligen Verdienstes, in dem diese Männer stehn, durch den grausen Schatten so vieler tausend verworfnen Mitglieder des Standes verdunkelt werden.

Durch den Staat sind die bessern Völker des Alterthums erzogen worden, durch die Kirche die, des Mittelalters. Mit geringen Veränderungen war der Umfang der Lehrgegenstände in den Schulen der Geistlichen

derselbe, auf welchen schon in der spätern Römischen Zeit die Bildung der Jugend aus den höhern Ständen beschränkt gewesen: die sogenannten *freien Künste*, an Statt Künste der Freien, im Gegensatze von den Handarbeiten der Leibeignen. Nicht ohne Sinn theilte man sie in zwei Lehrgänge, deren erster sich auf die allgemeine Entwickelung des Geistes erstreckte, der zweite auf die Unterweisung in gegenständlichen Erkenntnissen. Jèner enthielt demnach die Sprachlehre, die Redekunst, und die Denklehre: zusammen den *Dreigang*; dieser die Rechenkunst, die Feldmesskunst, die Himmelskunde, und die Gesanglehre: den *Viergang*. Die Uebungen in der Kunst des richtigen so wohl mündlichen, als schriftlichen Ausdrucks beschränkten sich begreiflich auf die Lateinische oder die Kirchen-Sprache, die eben damit zur Sprache der Gelehrten ward, ja zu der, aller schriftlichen Staatshandlungen. Sehr schicklich benutzte man dieselbe zur Bildung des Geschmacks, so weit von solchem bei jenem Zeitalter die Rede seyn kann. Mit Jünglingen, die der Sprache etwas mächtig geworden, las man einige erwählte Schriftsteller,

vor andern Virgilius und Horatius [1]), wobei die Verse aufgelöset, die Füsse bezeichnet, das Sylbenmass erläutert wurden [2]). Auf ähnliche Weise behandelte man Schriftsteller in ungebundner Rede; die Fügungen wurden zergliedert, der Sinn entwickelt, und Uebungen im Sprechen und Schreiben damit verbunden [3]).

Dass ferner die christliche Glaubenslehre einen wesentlichen Theil des Schul-Unterrichts ausmachte, bedarf kaum der Erwähnung.

Der Chorgesang, auf den man vorzügliche Sorgfalt verwandte, weil mit ihm die Geistlichen einer Stifts- oder Kloster-Schule ihre Gemeine am eindringlichsten erbaueten, reicht hinauf bis in die Blüthenzeit des Attischen Alterthums, und hat seinen Ursprung in jener seelenkundlich-merkwürdigen Mischung von Gottheitsverehrung und Sinnen-

1) Vita Meinwerci, in Leibnitz. scriptt. Bruns. T. I. p. 546.

2) »Joannes Saresberiensis« Metalogicus l. I, c. 24. Paris. 1610. 8. p. 57 – 62.

3) Ibid.

reiz, worin freilich, bei weiterer Entwickelung, der zweite dieser Bestandtheile den ersten verdunkelte. Unter den gebildetern Griechen, im Mutterlande, wie in Asien und Afrika, gehörte in der Folge ein nachgebildeter Chorgesang zu den heiligen Handlungen in den Tempeln; und in ihn haben darauf diejenigen ersten Bekenner des Christenthums, die Griechischer Abkunft waren, einen Theil ihrer kirchlichen Andachten eingekleidet. Schon bei den Gottesverehrungen der Juden war Gesang, mit Begleitung von Tonspiel, seit alter Zeit im Gebrauche, und wurde auch durch diese in die christlichen eingeführt. Im Fortgange der Zeit erlitt diese zusammengesetzte Grundlage des Kirchengesanges nach den völkerschaftlichen Umständen und Eigenthümlichkeiten manche Veränderungen. Wenn in den Zerrüttungen der Jahrhunderte, wo die Germanischen Reiche entstanden, jede andere Kunst unterging, die, des Kirchengesanges, erhielt und verbreitete sich, als am meisten öffentlich angewandt, als Eigenthum des Volks. Ein Wohlthäter des letztern, wie es deren nicht viele gegeben, ward der Römische Bischof Gregorius der Erste

durch seine Verdienste um die kirchliche Andacht. Ohne erborgtes Gepränge, ohne vorübergehende Nahrung der Schaulust, hatte der Religionsstifter das Volk durch seine Rede erleuchtet, und zur Tugend erwärmt, um es zu erlösen aus der Knechtschaft der Finsterniss und der Sinnlichkeit; und auf seinen Jüngern hatte dieser Geist geruht. Aber die Schaar der spätern Priester, armes Kopfs und Herzens, konnte nicht folgen auf dieser vorgezeichneten Bahn; durch leere Gebräuche meinten sie die erbauliche Belehrung und dauerhafte Rührung des Volks zu ersetzen; wozu kam, dass sie sich einer, demselben unverständlichen Sprache bedienten. Da also nichts übrig blieb, als der Chorgesang, so drang Gregorius darauf, wenigstens diesen zu verbessern, zu verbreiten, und dadurch den öffentlichen Gottesdienst zu veredeln. Seine Anstalten und Arbeiten sind bekannt. Sie waren von solchem Nachdruck, dass sie in Frankreich lange Zeit, wiewohl immer schwächer, fortwirkten, in Italien aber den Sinn für die Tonkunst weckten. Als endlich gegen den Ausgang des achten Jahrhunderts im Fränkischen Reiche der Kirchengesang

gänzlich verfiel, gab Karl der Grosse im Jahre 787 dem Bischofe Hadrianus von Rom den Auftrag, ihm einige geschickte Geistliche zu senden, die ihn verbesserten. Unter den zwölf Männern [4]), die dazu ausgewählt wurden, befanden sich zwei, die als Meister galten, Theodorus und Benedictus. Mit den Notenbüchern jenes grossen Gregorius versehn, eröffneten sie ihre Singeschulen zu Metz und Soissons. Sie hatten aber ein schweres Geschäft. Denn bei aller Anstrengung brachten die Fränkischen Kehlen manche Italische Töne nicht heraus [5]). Nicht selten liess dann der König, ein Freund des Gesanges, bei Gastmahlen die Künstler auftreten, und dabei auf tragbaren Orgeln spielen, welche Kunst die Italischen Meister ebenfalls lehrten [6]), nachdem dieses Tonwerkzeug, wiewohl noch in sehr unvollkommner Gestalt, schon seinem Vater bekannt geworden [7]). Manche

4) Monach. S. Gallens. l. I. c. 10, ap. Bouq. V. 110.

5) Monachi Engolismensis vita Caroli M., ibid. p. 185.

6) Monach. S. Gallens. l. I. c. 20, l. l. p. 114.

7) Fredegarii contin. Pars IV, ap. Bouq. T. V. p. 4, Note d. Eginhardi annal. de gestis Pippini ad a. 757, ibid. p. 198.

Klöster zeichneten sich aus durch die Pflege der Kunst des Gesanges, und wurden darin die Schule für viele andere; insonderheit S. Gallen, wohin Tutilo's Meisterschaft in der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts viele Fremde zog [8]).

Ein gedrängter Entwurf der äussern Geschichte des Schulwesens im Fränkisch-Germanischen Europa muss von England ausgehn, einem Lande, das, je weniger es in den frühern Jahrhunderten von Seiten des Bürgerstandes zur allgemeinen Völker-Erziehung beigetragen, desto mehr von Seiten des geistlichen mitgewirkt hat: denn auf diesen beiden genossenschaftlich-ständischen Wegen ist das grosse Werk bei weitem am meisten gefördert worden. Drei Männer sind es, die in solcher geschichtlichen Uebersicht vor allen hervorragen, und die Stufenjahre bezeichnen.

Der erste ist ein Grieche, *Theodorus*, aus Tarsus in Cilicien. Derselbe hielt sich eben in Rom auf, als an den dasigen Bischof Vitalianus im Jahre 668 von den Königen von

8) Ekkehard. junior de casibus monasterii S. Galli, ap. Goldast. script. rer. Alam. I. 23.

Kent und von Northumberland das Gesuch gelangte, einen gelehrten und würdigen Mann zu senden, der sich zu dem erzbischöflichen Stuhle von Canterbury eignete. Theodorus ward dem Vitalianus vorgeschlagen, und nahm den Ruf an. Ein gelehrter Mann, der Römischen Sprache mächtig, mit der Grössen- und Gestirn-Lehre bekannt, von hohem Verdienst überhaupt um die Jugendbildung, insonderheit um die Ton- und Dicht-Kunst, und mittelbar um die Kenntniss des Alterthums, da er die Erlernung seiner Muttersprache in den vorgefundnen Stifts- und Kloster-Schulen einführte. Nach zwei und zwanzig Jahren vollendete er die seegenvolle Bahn, um so bewundernswürdiger, da er sie in einem Alter betreten hatte, wo die Kraft der Meisten erlischt, im sechs und sechszigsten Jahre [9]. Einer der vorzüglichsten Männer, die aus seiner Schule hervorgegangen, war Aldhelm, seit dem Jahre 675 Abt zu Malmesbury in

9) Bedae hist. eccles. gentis Anglorum l. IV. c. 1 et 2: Opp. Coloniae 1688, fol. T. III. p. 83. 84. Wharton Anglia sacra T. I. p. 85.

Wilt-Shire, dann seit 705 Bischof von Sherburne; Kenner des Griechischen, Dichter im Lateinischen [10]). Es ist von ihm ein Schreiben an den Bischof Heda von Winchester bekannt, worin er die grossen Schwierigkeiten schildert, denen das Erlernen der Versmasse, der Länge und Kürze der Sylben, so wie das, der Füsse und der Töne, unterworfen sei [11]). Unter den Stiftsschulen, in welchen sich, von Theodorus angeregt, der Geist ernster Kunst und Wissenschaft erhielt, war York eine der ersten, um die Mitte des achten Jahrhunderts auch dadurch berühmt, dass Egbert, ein Bruder des Königs Edbert von Northumberland, das Lehramt bekleidete, der darauf zur erzbischöflichen Würde daselbst gelangte.

Mit dessen Schüler [12]) *Alkwin* (Alcuinus, Albinus), dem zweiten jener hervorragenden Männer, nimmt ein neuer Zeitraum in der

10) Wharton l. l. T. II. p. 7. 10.

11) Ibid. p. 6.
Henry hist. of great Britain, T. II. p. 321.

12) Alcuini epist. ad Carolum M. d. a. 796, in ejus opp. ed. Froben. Ratisponae, in monasterio Emmerami 1777, fol. p. 54, Not. c.

Geschichte des Schulwesens den Anfang. Wer auf der Bühne der Vorzeit da steht als Lehrer und Vertrauter des grössten Mannes im frühern Mittelalter, wofür Karl der Grosse gelten muss; wer auf dessen berühmte Gesetzgebung in Staats- und Kirchen-Sachen entschiednen Einfluss gehabt; wessen menschenbeglückendes Wirken so weit gereicht und so lange gedauert hat; und wer dabei im Bewusstseyn des Besitzes unvergänglicher Güter so grossartige Gleichgültigkeit gegen äussere, zufällige Vortheile bewiesen hat: der bietet eine Erscheinung von tiefem, dauerndem Eindrucke dar. Im Vorübergehn gelobt wird Alkwin häufig, aber nach Verdienst gewürdigt selten. Von seinem frühern Leben, ehe er in Frankreich aufgetreten, nur Einiges. In England geboren, erhielt er seine Erziehung und wissenschaftliche Bildung in der Schule zu York, deren Ruf viele Jünglinge von hohem Range, und wissbegierige junge Geistliche, nicht nur aus der Heimath, sondern selbst aus Deutschland, dahin zog, namentlich Luidger, den ersten Bischof von Münster. Dass er, nach dem Abgange seines Lehrers Egbert, zum Vorsteher einer so blü-

henden Anstalt erkohren ward [13]), ist schon ein Zeugniss für seine Kenntnisse und seine Freude an der Geistesbildung. Um so wirksamer verwaltete er das Priesterthum der Wissenschaft, als er nicht einseitig und beschränkt, nicht an Buchstaben hängend, den Geist der Lehrlinge durch blosse Beschäftigung mit der Schale verkümmerte, sondern den Kern aufschloss; nicht blos das kleine Leben in der Zelle, sondern auch die Welt und die Grossen kannte, und diese zu behandeln, ihnen die Scheu vor dem Lichte zu benehmen, verstand. Frühzeitig erwarb sich daher der gewandte Mann das öffentliche Vertrauen, dass er mit Aufträgen von Wichtigkeit nach Rom geschickt wurde. Auf der Reise durch Frankreich machte Karl, damals noch jung, seine Bekanntschaft, ohne jedoch Verbindungen mit ihm anzuknüpfen. Als er aber, lange nachher, auf einer zweiten Reise nach Italien im Jahre 780, mit dem Könige in Parma zusammentraf, bewog ihn derselbe, in seine Dienste zu treten. Er kam, und mit ihm einige wohlunterrichtete junge Män-

13) Mabillon. annal. Bened. II. 173. 174.

ner aus seiner Schule. »Mehr durch Kennt-»nisse, als durch Macht, wünschte ich zu »herrschen«. diese Worte soll an seinen Lehrer Aristoteles der Eroberer des Persischen Reichs geschrieben haben [14]), Dass auch der Sieger am Ebro und Po, an der Eider und Raab, von ihrem Sinne durchdrungen war, und, umgeben von seinen Söhnen, und den Grossen seines Hofs, durch den gelehrten Angelsachsen sich in die Geheimnisse des höhern Herrschens einweihen liess; dass, wenn er von den grossen und wohlthätigen Gesezzen, die er aufgestellt, nicht unmittelbar selbst Urheber gewesen, doch sein Geist aufgehellt, und sein Wille veredelt wurde, um ihnen das Siegel aufzudrücken: dies rettet ihm die Bewunderung und die Theilnahme der Nachwelt, da sie ihm sonst wegen jener berüchtigten Gesetze versagt werden müsste, durch welche die Unersättlichkeit seiner Herrschbegierde den Grund gelegt hat zu einem der verderblichsten Gebrechen der Gesellschaft des Mittelalters, zu der dinglichen und per-

14) Plutarch in Alex. c. 7.
Gellius XX. 5.

sönlichen Unfreiheit des Bauernstandes. Mit Ernst suchte nun Karl in seinem Reiche wissenschaftliches Licht zu verbreiten [15]. In einer aufbehaltnen schriftlichen Auffoderung an den Abt zu Fulda, die wahrscheinlich an alle Bischöfe und Aebte ergangen ist, dringt er auf die Anlegung und Unterhaltung von Schulen [16]. Seitenstück hierzu ist ein bald darauf erlassenes Reichsgesetz, worin hauptsächlich die Sprachlehre, die Rechenkunst, und der Unterricht im Kirchengesange, empfohlen werden [17].

Mit Ausnahme des Griechischen Reichs, war in dem siebenten und achten Jahrhundert das Vaterland Alkwins das einzige in Europa, worin sich, als Folge der Veranstaltungen Theodors, die Erlernung des Griechischen bei Vielen erhalten hatte. Selbst in Italien muss damals die Kenntniss desselben grösstentheils seyn erloschen gewesen; denn als einst ein Exarchos von Ravenna durch den Todt seines Schreibers in Verlegenheit

15) Monachi Engolismens. vita Caroli M. ap. Bouq. V. 185.
16) Caroli M. epist. d. a. 788, ap. Baluz. Capitular. I. 202.
17) Capitulare Aquisgran. d. a. 789, c. 70. ibid. p. 237.

gerathen, und zur Führung des Schriftwechsels mit Constantinopel lange vergeblich einen Kundigen gesucht hatte, ward er freudig überrascht, als sich endlich ein junger Mann, Joannicius, meldete [18]). Auch die Erlernung dieser Sprache hat Alkwin im Fränkischen Reiche angeregt; selbst der viel beschäftigte, sehr bewegliche, und im Lebensalter schon vorgerückte König Karl hat es zu einiger Fertigkeit darin gebracht [19]). Gewisse weit aussehende Entwürfe haben ihn wohl zu dieser Anstrengung vermocht; mit Gleichgültigkeit hat er gewiss nicht von Pannonien und vom Adriatischen Meere hinüber nach Morgen geblickt. Daher ist es auch nicht zufällig, dass die, von ihm aus Griechenland berufenen, Lehrer dieser Sprache, in Baiern, dem östlichen Grenzlande, angestellt worden: Virgilius in Salzburg, Doldanus in Chiemsoe, Apollonius im Kloster Heymeram

18) Vita Theodori, episcopi Ravenn. c. 2, in Agnelli vitis pontificum Ravenn., ap. Murat. scriptt. T. II. P. I. p. 151.

19) Eginhardi vita Caroli M. c. 25: »linguam Graecam me»lius intelligere quam pronuntiare poterat.«

zu Regensburg[20]); und eben dadurch gewinnt der Zweifel an der Echtheit der Urkunde mehr Gewicht, nach welcher der König auch in Osnabrück den Unterricht im Giechischen verordnet haben soll.

Acht Jahre hatte Alkwin vielseitig für Karln gearbeitet in Unterrichts- Kirchen- und Staats-Sachen, als ihn die Liebe zur Heimath dahin führte. Zwar kehrte er fünf Jahre darauf nach Frankreich zurück, vermied aber seitdem das öffentliche Leben, den Aufenthalt am Hofe, alle Ehren und Würden, und zog sich zurück nach Tours, wo ihm die Martinus-Abtei vom Könige verliehn worden. Hier lebte er blos wissenschaftlichen Zwecken. Lange schon hatte er viel Sorgfalt verwandt auf die Anschaffung und das Abschreiben guter Bücher, und auf die Berichtigung des Inhalts derselben. Jetzt schickte er, mit Genehmigung des Königs, einige Zöglinge nach England, um fehlende wichtige Werke zu holen. Unter so ehrwürdigen Sorgen und Arbeiten endete der unvergess-

20) Hedion Chronica der alten christlichen Kirchen. Strassburg 1545, fol. Th. III. B. VI. c. 9, p. 310.

liche Mann sein thatenvolles Leben 804, im neun und sechszigsten Jahre [21]).

Das vorzüglichste Denkmal, das er hinterlassen, ist die neue Einrichtung und Belebung der Lehranstalt zu *Tours* [22]). Ausser den vielen, daraus hervorgegangnen Männern, die sich einzeln als Gelehrte einen Namen erworben, wohin der Bischof Haimo von Halberstadt gehört [23]), ist diese berühmte Anstalt nicht nur unmittel- und mittelbar Pflanzschule vieler andern in Frankreich und Deutschland geworden, sondern sie hat auch auf manche dadurch gewirkt, dass ihr blosses Beispiel zur Nacheiferung ermunterte. Oben an zu stellen sind die, zu Arras und zu Fulda, als Muster und Vorbilder für an-

21) Vita Alcuini, e codice Remensi edita ab Andrea Quercetano (du Chesne). In Alcuini opp. ed. Froben. p. LIX seqq.

Frobenii commentatio de vita Alcuini, ibid. p. XIII seqq.

22) Alcuini epistolae 38 et 85, ibid. p. 53. 126.

Caroli M. epist. ad eund. et congregationem S. Martini Turonensis, ibid. p. 175.

23) Tritheim. de viris illustr. p. 124.

Ejusd. Chron. Hirsaug. p. 10.

dere. Die Schule des Vedastus-Klosters zu *Arras* verdankte ihren Ruf dem thätigen Haimin, einem unmittelbaren Zöglinge Alkwins[24]), und unter ihren Töchterschulen wird vorzüglich die, zu S. Amand bei Dornick (monasterium Elnonense), genannt, die unter dessen Schüler Milo aufblühte[25]). Bei weitem am hehrsten aber glänzte *Fulda*, wohin der berühmte Hrabanus Maurus das verbesserte Lehrwesen von Tours verpflanzte. Jene Auffoderung Karls vom Jahre 788 hatte bei dem Abte Baugulf von Fulda gefruchtet; in der Klosterschule, die er in Folge derselben angelegt, war Hrabanus, aus Mainz gebürtig, erzogen worden. Zur Vollendung aber seiner jugendlichen Bildung begab sich derselbe nach Tours zu dem grossen Meister. Beseelt von dessen Geiste, kam er 813 nach Fulda zurück, übernahm das Lehrgeschäft, fünf und zwanzig Jahre alt; steckte für Deutschland ein Licht auf: der erste eigentliche Schulmann dieses Landes. Von Geistlichen aus

24) Bollandi acta SS., 6 Febr. p. 789.

25) Milonis ad Haiminum epistola, ibid. p. 873. Mabillon. annal. Bened. III. 113. 164.

allen Gegenden ward seine Anstalt besucht; im Jahre 837 betrug deren Zahl 270; theils aus eigener Wissbegierde kamen sie dahin, theils geschickt von wohlgesinnten, aufgeweckten Bischöfen und Aebten, um zu Lehrern ausgebildet zu werden. Nicht weniger anziehend war der Reiz der geistigen Erleuchtung für die Grossen des Landes, deren viele ihre Söhne Theil nehmen liessen. Zehn Jahre leitete Hrabanus selbst das verdienstliche Werk; als er dann zu der Würde des Abts gelangte, trat ein würdiger Schüler, Strabus, in seine Fusstapfen. Nicht ohne Wichtigkeit in dem Lebenslaufe des Hrabanus ist theils der Streit des Lichts und der Finsterniss, dieses ewige Schauspiel, das auch in den Mauern der Benediktiner zu Fulda aufgeführt worden, theils die Wahrnehmung, wie sehr die Mönche schon damals ihren selbstgewählten Beruf verkannt haben. Nach vier und zwanzig Jahren einer musterhaften Führung des abteilichen Amtes, fand sich Hrabanus bewogen, seine Schöpfung zu verlassen. Verdruss und Undank verfolgten ihn. Die Mehrheit der Mönche, lichtscheu, sinnlich, eigennützig, quälte ihn mit Vorwürfen, dass er,

vom bösen Geiste getrieben, sich zu viel mit wissenschaftlichen Dingen befasse, und darüber die wirthschaftlichen Angelegenheiten des Klosters vernachlässige. Der Verkannte nahm seine Zuflucht zu dem Könige Ludwig von Ostfranken. Als in kurzem die erzbischöfliche Würde in seiner Vaterstadt erledigt wurde, konnte bei dem Könige kein Zweifel über die Wiederbesetzung obwalten. Es gelang jedoch in Fulda dem Unkraut nicht so bald, den edlen Anbau des Hrabanus zu überwuchern. Auch Strabus hatte noh einige Nachfolger, die den Ruf der Anstalt eine Zeitlang hielten, darunter Rudolf, der 865 starb[26]). Aber zwei hundert Jahre nach dem Stifter sah es schlecht aus: die Mönche unwissend, Lüstlinge, faul; nur einer, der sich ausgezeichnet, der Geschichtkenner Meinfried [27]).

26) Annal. Fuld. ad a. 865, ap. Chesn. scriptt. Franc. II. 560.

27) Tritheim:

a) de viris Germaniae illustribus: Opp. hist. T. I. p. 126.

b) de scriptoribus ecclesiasticis, ibid. p. 253.

c) Chron. Hirsaug., ibid. T. II. p. 5. 9. 10. 31. 46.

Ohne die beträchtliche Zahl unmittel- und mittelbarer Jünger des Hrabanus, ohne ihre Anstalten in verschiednen Gegenden Deutschlands zur Erhaltung einiger Pflanzen des Geistes im tiefen Winter des Mittelalters, was wäre aus Deutschland geworden, was aus dem Germanischen Europa, welches während des grössten Verfalls, seine vertrockneten Felder des Wissens aus Deutschen Quellen tränkte! Selbst aus Frankreich herüber kamen lernbegierige junge Geistliche nach Fulda; vor andern Lupus, den der Erzbischof Aldrich von Sens dem Rhabanus empfahl, und der dann nach dem Muster von Fulda die Schule zu *Ferrières* in Champagne (Farrariense monasterium) gestiftet hat, wo er auch Abt geworden ist [28]). Was Lupus für Ferrières, das ward für *Weissenburg* Otfried, eben so durch sich selbst berühmt, als durch seinen Lehrer Hrabanus [29]). Zu *Hirschau* gingen die Anlagen ins Grosse, die auf Ver-

28) Lupi epistolae 1 et 40, in Chesnii scriptt. hist. Franc. II. 727. 733. In dem zweiten, an Hrabanus, nennt diesen der Verfasser seinen vortrefflichen Lehrer.

29) Tritheim Chron Hirsaug. p. 15. 16 31.

anstaltung des Grafen Erlfried von Calw, und unter Mitwirkung des Erzbischofs Otgar von Mainz, im Jahre 838 getroffen wurden: sechszehn Schüler, worunter der zum Abte bestimmte Lindbert, sandte der grosse Lehrer zu Fulda zur Gründung der hierdurch berühmt gewordnen Schule zu Hirschau. Aufseher und Oberlehrer waren von diesem Stamme zuerst Hildolf, dann, nach dessen Todte, Ruthard, der aber bald den Ruf als Bischof von Halberstadt erhielt. Richbod, sein Nachfolger, war schon ein Zögling der Hirschauer Schule. Lange von gutem Fortgange, und eine Anstalt, aus der verschiedne Bischöfe und Aebte hervorgegangen, konnte sie noch im zehnten Jahrhundert Männer von Namen aufweisen, insonderheit Luithelm, der im Jahre 921 starb, darauf den wackern, thätigen Meinrad [30]). In *Reichenau* erhielt das Schulwesen eine verbesserte Einrichtung, nach dem Muster von Fulda, durch Walfried, beigenannt Strabus, einen Schüler des Hrabanus, zuletzt, wie dies in mehrern Klöstern der Fall ge-

30) Id. p. 3. 5. 9. 16. 18. 19. 26. 32.

wesen, Abt ebendaselbst [31]). Noch in der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts stand die Schule in Ansehn [32]). Vor vielen andern zeichnete sich *S. Gallen* aus durch Mannichfaltigkeit und Gründlichkeit des Unterrichts, durch Lehrer von Rufe. Zuerst Wernbert, in Fulda unter Hrabanus Maurus gebildet [33]). Darauf Iso, Marcellus, Notger, Ratpert, Tutilo [34]). Viele tüchtige Schüler hat des letzten Nachfolger Hartmond gezogen, insonderheit den Adelhard, der nach ihm das Lehramt erhielt, und dem wieder Helprich folgte. Noch um die Mitte des eilften Jahrhunderts blühte die Anstalt, als sich Hermann der Gelähmte darin aufhielt [35]). Die Wirkungen von S. Gallen, und mittelbar von Fulda, erstreckten sich bis in das nordwestliche Deutsch-

31) Metzler, de viris illustribus monasterii S. Galli, in Pezii anecd. T. I. P. III. p. 625.

32) Vita S. Wolfgangi, episcopi Ratispon. c. 3, ap. Surium, in vitis SS. 31 Oct. p. 407.

33) Metzler l. l. p. 568. 625.

34) Ekkehard junior de casibus monasterii S. Galli, c. 2 et 3, ap. Goldast. scriptt. rer. Alam. T. I. p. 22. 23. Ekkehardi minimi vita Notgeri c. 7, ibid. p. 230.

35) Tritheim l. l. p. 16. 27. 29. 30. 50. 51.

land, indem jener Notger, ein Alemann, und in S. Gallen gebildet, um 860 als Bischof nach *Lüttich* berufen ward, der daselbst das Erziehungswerk eifrig förderte [36]). Um die Mitte des eilften Jahrhunderts hatte der berühmte Frank aus Cöln den Lütticher Lehrstuhl inne [37]), und noch im zwölften behauptete die Anstalt ihren Ruf [38]).

Beseelt von edelm Ehrgeiz, haben einige Männer das grosse Beispiel Alkwins nachgeahmt, ohne zu seinen Schülern zu gehören. Einer davon aber stand im Verhältniss der Freundschaft zu ihm, Leidrad, Erzbischof von Lyon, Urheber des verbesserten Unter-

36) Ekkehard. jun. l. l. p. 13. 23.
Tritheim l. l. p. 15.
Gesta episcoporum Leod., in Martenii et Durand. ampliss. coll. T. IV. p. 861. 872.
Anselmi gesta pontificum Traject. et Leod., cum notis Aegidii, ap. Chapeauville, de gestis pontiff. Leod. I. 217.

37) Siegbert. Gembl. ad a. 1047.

38) Conrad. Ursperg. ad a. 1117, ed. Argentorati 1619, p. 199.
Nicolai Leodiensis praefatio in Algeri libros, ap. Marten. et Dur. l. l. T. V. p. 1021.
Reinerus Leodiensis c. 10, ap. Pez. l. l. T. IV. P. III. p. 24.

richts daselbst [39]). Paschasius Radbertus belebte den Unterricht zu Corbie in der Picardie [40]), von wo der ehrwürdige Ansgar den Sinn dafür in das, nach demselben gestiftete und genannte, Corvei in Westphalen an der Weser gebracht hat [41]). Von dieser Zeit an, von der ersten Hälfte des neunten Jahrhunderts, bis in die zweite des eilften, hat diese Klosterschule eine Reihe vorzüglicher Lehrer aufzuweisen: Reinbert, Windchen, Otherich, Alger, Ruthard, Bernhard [42]). Einige davon sind zu hohen geistlichen Würden gelangt, Reinbert zur erzbischöflichen von Bremen, Ruthard, im eilften Jahrhundert, zu der äbtlichen erst von Corvei selbst, dann von Hirschfeld. Von den Zöglingen sind ebenfalls nicht wenige zu Bischöfen und Aebten gewählt worden. Noch ein namhafter Zeitgenoss Alkwins, und von demselben angeregt, war Angelom, weitberühmter Lehrer zu Luxeu (monasterium Luxoviense), in den Vogesen,

39) Hist. litt. de la France IV. 434.
40) Mabillon. annal. Bened. II. 346. 363.
41) Vita S. Ansgarii, in Langebeck scriptt. Dan. I. 434—436.
42) Tritheim l. l. p. 19. 31. 32. 37. 38. 55. 57.

im bischöflichen Sprengel von Besançon, der den Constantius zum würdigen Nachfolger hatte. Nach Autun, Chalons an der Marne, Strassburg, Besançon, und andern Stiftern und Klöstern, verbreitete sich aus dieser Heimath der Lehrkunst der Sinn für dieselbe [43]).

Das sind die eifrigsten, wirksamsten Lehrer, die keines Feuers von aussen bedürfen, um die Jugend zu erleuchten und zu erwärmen, und eine bessere Zukunft vorzubereiten, sondern die das Werk als ihre eigene Angelegenheit führen. Was daher Alkwin, und nach ihm die Männer gethan hatten, in deren Hände er seine Sache gelegt, vermochte keine Behörde zu erreichen, am wenigsten eine, aus vielen Mitgliedern zusammengesetzte. Einige Kirchenversammlungen in Frankreich haben daran gedacht, hier und da, wo die Flamme abnahm, Oel auf

43) Gudini poëma in mortem Constantii, in Mabillonii analectis cet. Edit. nova, Paris. 1723, p. 218.
Mabillon annal. Bened. T. IV. p. 237.
Tritheim l. l. p. 11.
Id. de scriptt. eccles. p. 253.
Hist. litt. de la France T. V. p. 133—135.

die Lampe zu giessen, die, zu Valence [44]) und zu Savonières les Toul [45]), in den Jahren 855 und 859. Noch andere, spätere, haben in der Meinung gestanden, Geist und Leben lasse sich durch gesetzliche Buchstaben einhauchen. Dann aber erschien wieder ein Held, ein von sich selbst abstammender Schöpfer, neben Theodorus und Alkwin der Dritte jener hervorragenden Männer, welche die Nachwelt segnet, weil sie für die Nachwelt gesorgt und gearbeitet, *Gerbert.* Dass dieser merkwürdige Mann, nachdem er in der Klosterschule zu Aurillac in Auvergne, seiner heimathlichen Gegend, die erste Erziehung genossen, zu seiner weitern Ausbildung geraume Zeit in der Spanischen Mark, unter dem Einflusse Arabischer Gelehrten gelebt [46]), hat seinem Geiste nicht nur die wissenschaftliche Richtung, sondern auch eine Freiheit der

44) Concil. Valent. III c. 18: Mansi XV. 11.

45) Concil. Tullense I apud Saponarias c. 10; ibid. p. 539.

46) Guilelm. Malmesburiens. de gestis regum Anglorum l. II. in Rerum Anglicarum scriptt. post Bedam praecipuis, ed. Francofurti 1601. p. 64.
Mabillon. annal. Bened. III. 530.

Bewegung gegeben, die den, in den priesterschaftlichen Schranken befangnen Gelehrten des frühern Mittelalters fremd seyn musste. Den Verhältnissen des Raums [47]) und der Zahlen [48]), und den Bewegungen der Himmelskörper, waren seine Forschungen gewidmet; zur Darstellung und Erläuterung des Laufs der letzten hat er über Abbildungen und Werkzeuge nachgedacht, über die Sphära [49]), das Astrolabium [50]), den Quadranten [51]). Unterrichten, Wissenschaftliches mittheilen, war seine Freude, und Lehr-Eifer weckt immer Lust zu lernen; insonderheit sammel-

47) Gerberti liber geometriae artis, ap. Pez. anecd. T. III. P. II. p. 1—82.

48) Ejusd. Abacus sive Algorhythmus, ap. eund. T. I, P. I. dissert. p. XXXVIII.

Ejusd. Rhythmomachia. Lipsiae 1616 Fol.

Ejusd. epistolae 17. 134 et 161, ap. Chesnium, scriptt. hist. Franc. II. p. 792. 820. 827.

49) Ejusd. epist. ad Constantinum, monachum Floriacensem, in Mabillonii analectis cet., edit. nova, Paris. 1723, fol. p. 102. 103.

Ejusd. epist. ad Remigium, monachum Trevericum, ap. Chesnium l. l. II. 823.

50) Tritheim. Chron. Hirsaug. p. 42.

51) Ibid.

ten sich wissbegierige junge Geistliche um ihn, wo er sich zur Zeit aufhielt [52]). Zwei nachmalige Könige haben zu seinen Füssen gesessen, Robert der Zweite von Frankreich, und Otto der Dritte von Deutschland [53]). Zuerst hat er in Italien die Laufbahn als Lehrer betreten, in der Abtei Bobbio. Auf einer Reise, die er 968 in dieses Land der untergehenden Geistesmacht, aber der aufgehenden Kirchen- und Städte-Herrschaft unternahm, lernte ihn Otto der Erste kennen und würdigen, und verlieh ihm diese geistliche Stiftung. Zwar ging er in sein Vaterland zurück, und übernahm das Lehramt an der Stiftsschule zu Rheims; doch ist er in Angelegenheiten seiner verfallnen und verarmten Abtei verschiedne Male nach Italien gereiset. Dort gehörte jener genannte Sohn Hugo Capets zu seinen Schülern; hier ward die Bekanntschaft mit Otto dem Zweiten Veranlassung, dass er dessen Sohn und Nachfolger unterrichtete. Wie es in Frankreich

52) Gerberti epist. 92, ad Bernardum, monachum Aurilia-censem, ap. Chesn. l. l. p. 811.

53) Mabillon. annal. Bened. III. 560. IV. 72.

und Deutschland oft geschehn, dass der Lehrer einer Stifts- oder Kloster-Schule, wenn anerkannte Verdienste für ihn sprachen, zu der Stelle des Bischofs oder Abts befördert worden, so hatte einst, bei Erledigung der erzbischöflichen von Rheims, die öffentliche Stimme Gerbert dazu erkohren, und selbst der letztverstorbne Erzbischof hatte ihn für den würdigsten Nachfolger erklärt. Aber der gelehrte, gereifte, verdienstvolle Mann musste einem jungen, unbedeutenden nachstehn, einem unehelichen Sohne des damaligen Königs Lothar, Namens Arnulf. Es ist bekannt, dass, als 986 dieser König starb, und auch dessen erst zwanzigjähriger Sohn Ludwig der Fünfte im nächsten Jahre ohne Söhne mit Todte abging, das Pippinisch-Karolinische Geschlecht nicht erloschen, sondern noch ein Mitglied vorhanden war, Karl, Herzog von Niederlothringen, ein Bruder Lothars. Gegen diesen rechtmässigen Thron-Erben erhob sich aber der mächtige Herzog vom Nordgallischen Franken, Hugo Capet, dessen Gross-Oheim Odo und Grossvater Robert der Erste schon das Beispiel solcher Anmassung gegeben hatten. Er ist Stifter des ältesten aller Königs-

häuser geworden, und beschränkt die Behauptung, dass eine Herrschaft, auf unrechtlichem Wege erworben, nicht lange daure. Karl von Lothringen gab seine Ansprüche nicht auf; begreiflich gehörte sein Neffe Arnulf zu seinen Anhängern. Hierdurch verscherzte derselbe sein Erzbischofthum; denn Hugo erklärte diese Anhänglichkeit, und die Uebergabe der Stadt Rheims an Karln, für Staatsverrath. Nun gelangte Gerbert 991 zu der, ihm früher bestimmt gewesenen, Würde [54]. Es hielt sich aber der Römische Bischof für befugt, einzuschreiten; ohne seine Genehmigung sollte kein Bischof abgesetzt werden. So trotzig Hugo übrigens war, gegen die Macht der Meinung für Rom war er gefügig. Wie hat sich nun Gerbert bei diesem im Jahre 997 eingetretenen Wechsel des Schicksals benommen? Ohne Weigerung verliess er den kirchenväterlichen Stuhl, und ward, um die Sache des Erzstifts in gutem Geleise zu erhalten, erster Rath und Beamter jenes unfähigen jungen Mannes. Doch schon nach Verlaufe eines Jahrs beförderte ihn sein

54) Ibid. IV. 65.

dankbarer Schüler Otto der Dritte zum Erzbischofe von Ravenna, und im nächsten Jahre zum Bischofe von Rom, welche Würde er unter dem Namen Silvester II vier Jahre bekleidet hat [55]).

Zum zweiten Male ging die Verbesserung des Lehrwesens von Frankreich aus: jetzt von *Rheims*, wie das erste Mal von Tours. Noch im zwölften Jahrhundert gewährten die Bäume Schatten und Früchte, welche der erlauchte Gerbert im zehnten zu Rheims gepflanzt hatte [56]). Durch Sprösslinge davon sind in Frankreich und Deutschland verschiedne Stämme unmittel- und mittelbar veredelt worden. Unter den Männern, die aus Gerberts Schule zu Rheims gekommen, sind vorzüglich folgende als Urheber der verbesserten Lehrkunst bekannt: Ingo in *S. Germain en prés* bei Paris [57]); Johann in *Auxerre* [58]); Abbo und Constantinus in *Fleury* an der

55) Ibid. p. 98. 108. 117.

56) Hist. litt. de la France T. IX. p. 34.

57) Mabillon l. l. p. 217.

58) Ibid. p. 72.

Tritheim. l. l. p. 19.

Loire [59]); Fulbert in *Chartres* [60]. Aus allen sind Bischöfe und Aebte hervorgegangen. Hohen Ruhm erwarb sich insonderheit Fulbert, der dann auch Bischof in Chartres geworden ist. Würdige Söhne desselben, und Enkel Gerberts, verdient um das Schulwesen zweier grossen und schönen Städte, waren Engelbert zu *Orleans* [61]), und Bernard zu *Angers* [62]); welche Anstalten noch im zwölften und dreizehnten Jahrhundert stark besucht wurden [63]). Auch die Deutschen liessen die menschheitliche Erscheinung Gerberts nicht mit Gleichgültigkeit an sich vorübergehn. Rotwig, Abt zu *Mittelach*, Mediolacum, im Trierschen, an der Saar, in der

59) Mabillon. l. l.
Gerberti epist. 92, ap. Chesnium, l. l. p. 811.

60) Mabillon l. l. et 179.
Joann. Sarisberiens. Metalogicus, l. I. c. 24, Paris, 1610, p. 59.

61) Adelmanni cujusdam poëma in sui temporis (sec. XI) viros illustres. In Mabillonii analectis, edit. nova, fol. p. 382.

62) Mabillonii annal. Bened. T. IV. p. 198.

63) Hist. litt. de la France T. IX. p. 50 sqq.
Matthaeus Paris. ad a. 1236, ed. 1640, p. 432.

vormaligen Grafschaft Sponheim, hat das vorzüglichste Beispiel gegeben, geeignete Männer nach Rheims auszurüsten, um das goldne Vlies der Jugendbelehrung zu holen; beide glückliche Unternehmer, Nithard und Remigius, sind dann, nach einander, Aebte dieses Klosters geworden [64]). Eben so haben grossentheils die Geistlichen, die wieder aus andern Deutschen Klöstern in die Pflanzschule zu Mittelach geschickt wurden, hohe Stellen als Bischöfe und Aebte erlangt [65]).

Von den übrigen Stifts- und Kloster-Schulen sind folgende die bekanntesten. In Frankreich: Le Bec in der Normandie [66]), Paris [67]), St. Denis [68]), Laon [69]), Clermont in Beauvaisis [70]),

64) Hist. litt. de la Fr. T. VI. p. 576.
Tritheim. Chron. Hirs. p. 31.

65) Id. p. 43.
Id. de viris illustr. p. 131.

66) Hist. litt. de la Fr. VII. 74 ff.

67) Ibid. T. VI. p. 33. 100. 101. T. VII. p. 102 ff. T. IX. p. 61. ff.

68) Tritheim. Chron. Hirs. p. 31.

69) Hist. litt. de la Fr. T. VII. p. 89 ff. T. IX. p. 35. 36.

70) Consulis cujusd. Claramontensis epist., ap. Chesn. scriptt. rer. Franc. T. IV. 445.

Sens [71], Dijon [72], Le Mans [73], Poitiers [74], St. Gilles [75]. In Ober-Deutschland: Toul [76], Metz, wo im Vincentius-Kloster einige Zeit Siegbert von Gemblours lehrte [77], Maximinus bei Trier [78], Prüm [79], Neuhausen, im Hochstifte Worms, eine Lehranstalt, die der Bischof Burchard (996 bis 1025), der Griechisch verstand, gegründet hatte, und worin der König Konrad der Zweite erzogen worden [80]; Mainz, wo im neunten und zehnten Jahrhundert das bei der Stadt gelegene Albanus-Kloster weit verbreiteten Ruf hatte durch Lehrer, wie Rupert, bekannt mit dem

71) Tritheim l. l. p. 47.

72) Hist. litt. de la Fr. T. VII. p. 33 ff.

73) Ibid. T. VII. p. 63. 64. T. IX. p. 48 ff.

74) Ibid. IX. 45 ff.

75) Landulphi jun. hist. Mediolan; in Murat. scriptt V. 490.

76) Vita Leonis IX, in Bollandi actis SS., XIX April p. 649.

77) Siegbert Gembl. de scriptt. eccles. c. 171, in Fabricii bibl. eccl. p. 114.
Tritheim Chron Hirs. p. 112.

78) Id. p. 31.

79) Ibid.

80) Zorn Chronik von Worms S. 13, b. (Handschrift der Univ. Bibl. zu Bonn, s. Städtewesen Th. I. S. 456. 457).

Griechischen und der Tonkunst, darauf Adalbert, aus Hirschau berufen, und noch zu Anfange des eilften Jahrhunderts Bernhelm [81]. In Nieder-Deutschland: Bamberg [82], Hirschfeld [83], Hildesheim, wo die Könige Otto der Dritte und Heinrich der Zweite unterrichtet worden [84]; Bremen, mit Teudhelm, schon zu Anfange des neunten Jahrhunderts [85]; Paderborn, sehr befördert durch den Bischof Meinwerk, aus welcher Schule der Erzbischof Hanno von Cöln hervorgegangen [86]; Utrecht, wo Griechisch gelehrt wurde, und Braun, der Bruder Otto's des Ersten, seine Erziehung genossen, ein bekannter Vorgänger Hanno's im erzbischöflichen Amte von Cöln [87];

81) Tritheim Chron. Hirs. p. 22. 24. 31. — Chron. Sponh. p. 242.

82) Id. Chron. Hirs. p. 57.

83) Id. p. 31.

84) Tangmari vita Bernwardi, in Leibnitz. Bruns. I. 441 seqq.

Siegfried Presbyter ad a. 1002, ap. Pistor. cur. Struv. I. 1034.

85) Adam. Brem. hist. eccl. c. 57 (alias 6), 132 (15): ed. Lindenbruch, Lugd. Bat. 1595, p. 44. 86.

86) Vita Meinwerci, c. 52, ap. Leibnitz. Bruns. I. 546.

87) Ruotgeri vita Brunonis, ibid. p. 274. 275.

Geldern [88]), Cöln [89]), Stablo [90]), L'Obbes im Lüttichschen [91]), Gemblours unweit Löwen [92]).

Nicht ohne Wichtigkeit ist in der Erziehungsgeschichte der Umstand, dass in den grössern Abteien zwei Lehranstalten bestanden, eine im Kloster selbst, für die angehenden Mönche desselben, und eine ausserhalb, in besondern Gebäuden, für fremde Geistliche, und für Laien von Stande [93]). Mit

88) Guiberti abbatis epist. in Marten. et Dur. ampl. coll. I. 939.

89) Anselmi gesta pontificum Traject. et Leod., cum notis Aegidii, in Chapeauville scriptt. de gestis pontiff. Leod. I. 188.

90) Tritheim Chron. Hirs. p. 31.

91) Folcuinus, in Acherii spicil. ed. nova, T. II. p. 736.
Mabillon. acta Bened. VII. 478.
Hist. litt. de la France VI. 30 ff. VII. 21. 22. 194.
Tritheim de scriptor. eccl. p. 261.

92) Siegbert. Gembl. de scriptt eccles. c. 171, in Fabricii bibl. ecclesiast. p. 114.
Tritheim. Chron. Hirs. p. 111. 112.

93) Ekkehard. jun. de casibus monasterii S. Galli c. 1, in Goldasti scriptt. rer. Alam. I. 13; — et Ekkehardi minimi vita Notgeri c. 7, ibid. p. 230: »scholae claustri, scholae »exteriores id est canonicae.«
Hist. monasterii Andaginensis (Andain oder S. Hubert in den Ardennen), in Marten. et Dur. ampl. coll. IV. 924: »scholasticus *interior*, *exterior*.«

dieser letzten ist nicht zu verwechseln, dass in Gegenden, wo keine Klöster waren, es zu den Obliegenheiten des Pfarrers gehörte, die Kinder aus seiner Gemeine das Glaubensbekenntniss und das Gebet des Herrn zu lehren, wenn nicht in Lateinischer, doch in der Landes - Sprache [94]). Jene äussern Lehranstalten sind der Keim, aus welchem sich die hohen, wie die Stadt-Schulen entwikkelt haben. Eine Reihe von Jahrhunderten war vergangen über dem Hinbrüten in dem geheimnissvollen Helldunkel des Glaubensgebäudes, wie es der Kirchenvater Augustinus aus den verschieden-artigsten Ur-Bestandtheilen zusammengefügt hatte. Als endlich, seit der zweiten Hälfte des eilften, die beiden berühmten Lombarden Langfrank und Anshelm, Lehrer zu Le Bec in der Normandie, das Zeichen gegeben, es zu verlassen, und Abaelard nebst seinem Schüler Petrus aus Novara in der Lombardei folgten, ver-

94) Concil. Mogunt. d. a. 813, jussu Caroli M. habitum, c. 45, ap. Harzheim. concil. T. I. p. 412.
Ratherii, episc. Veronens. (sec. X) Syndica, in Acherii spicileg. ed. nova, fol. T. I. p. 378.

irrte man sich auf den Steppen spitzfindiger, schlechterdings müssiger Grübeleien. An die Stelle düsterer Klosterschwärmerei trat eine unfruchtbare Schulwisserei. Paris ward durch die beiden zuletzt genannten Männer Hauptsitz der gelehrten neuen Behandlungsart des Christenthums, und die erste hohe Schule oder Gelehrten - Gemeinheit in Frankreich. Verschiedne andere solcher Anstalten sind in diesem Lande seit dem zwölften und dreizehnten Jahrhundert eben so, wie die Pariser, auf der Grundlage des Unterrichts in den freien Künsten und der Religionslehre entstanden, indem sich, mit Erlaubniss der Bischöfe, andere Lehrer an die eigentlichen der Stiftsschulen anschlossen, und die Lehrvorträge auf das bürgerliche und kirchliche Recht [95]) und die Heilkunst [96]) ausdehnten, insonderheit zu Montpellier. Wie in mehreren Städten Italiens ursprünglich zwar jene Grundlage ebenfalls Statt gehabt, wie aber die hinzugekommenen Vorträge über die

95) Hist. gén. de Languedoc II. 517.

96) Urk. Wilhelms VIII, Standesherrn von Montpellier, v. J. 1180, in Aigrefeuille hist. de Montpellier II. 342.

Rechtslehre zu solcher Bedeutung gediehn, dass darauf diese als Grundlage angesehn worden, wird unten, in dem angemessenern Zusammenhange des Schulwesens im Fränkisch-Germanischen Italien, ausgeführt werden. Von wie grosser Wichtigkeit indessen auch hohe Schulen für die Städte gewesen sind, in welchen sich solche befanden, so bleibt doch eine innere Geschichte derselben von diesem Werke, als fremdartig, ausgeschlossen.

II.

Erziehung für das gewerbliche Leben.

Für Italien ist von Lothar dem Ersten eine Verordnung ergangen, wodurch er aufrecht zu erhalten suchte, was sein Grossvater gegründet hatte. Eine diesem Lande eigenthümliche Anstalt war die hierin anbefohlne Errichtung von Städtekreis-Schulen, deren jede für einen gewissen Inbegriff von Städten bestimmt wurde: ein Beweis, dass, in Vergleichung mit den übrigen Ländern des Frankenreichs, das Städtewesen hier am meisten entwickelt gewesen. *Fermo* ward bestimmt für die Landschaft Spoleto; *Florenz* für Toskana; *Cremona* für Parma, Piacenza, Modena, Reggio; *Pavia* für Mailand, Lodi, Como, Brixen, Bergamo, Novara, Vercelli, Tortona, Acqui, Asti, Genua; *Turin* und Ivrea für die Umgegend; *Vicenza* für Padua, Trevigi,

Asolo, Feltre, Ceneda; *Verona* für Mantua und Trident; *Friuli* für die Umgegend [1]. Den Stamm dieser Lehranstalten haben die bischöflichen oder Stifts-Schulen ausgemacht; wie diese auch in Deutschland, Frankreich und England, durch die Anlage einer *äussern* Schule neben der innern, die erste Veranlassung der Stadtschulen geworden sind. Insonderheit das letzte Land betreffend, steht zwar dahin, ob zu der Oxforder Anstalt schon Alfred der Grosse den Grund gelegt habe. Von London aber ist gewiss, dass im dreizehnten Jahrhundert drei Pfarrschulen angelegt worden, zu Paulus, Martinus, und der Dreieinigkeit, welchem Beispiele bald andere grosse Städte gefolgt sind [2]. Erst nach zweien Jahrhunderten, in den Jahren 1447 und 1456, sind in London noch neun Pfarrschulen hinzugekommen [3].

Um die Verbreitung des städtischen Schul-

1) In Murator. scriptt. T. I. P. II. p. 152. 153.

2) Maitland II. 1274.
Urk. bei demselben I. 193.

3) Ebendaselbst.
Noorthouck p. 94. 98.

und Erziehungs-Wesens haben sich seit dem dreizehnten Jahrhundert die Bettelmönche unleugbare Verdienste erworben. Da diesen Orden der Gedanke zum Grunde lag, sich blos von milden Gaben zu erhalten, und kein nutzbares Eigenthum zu besitzen, um nicht, wie die übrigen Mönchsorden, in verderblichen Reichthümern unterzugehn, so wählten sie grösstentheils zu ihren Niederlassungen nicht das freie Feld, sondern Städte. Es hielt nicht schwer, über die Gegend der Stadt, wo ihr Kloster lag, wenn dieselbe angebauet und bevölkert ward, die Pfarrgerechtigkeit zu erlangen. Nun legten sie Schulen an für ihre Gemeine, gleich den übrigen äussern Klosterschulen. Eins der ältesten bekannten Beispiele ist zu Leipzig die, schon seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts errichtete, Thomasschule der Augustiner, deren frühes Daseyn dadurch bekannt geworden, dass sich über hundert Jahre darauf der städtische Rath die päpstliche Erlaubniss erwarb, neben derselben eine Stadtschule für die Katharinenpfarre anzulegen, und die Lehrer, da er deren Besoldung übernahm, anzustellen und erfoderliches Falls zu entlas-

sen [4]). Auch von Brescia wird namentlich angegeben, wie die Dominikaner zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts eine Lehranstalt daselbst angelegt haben [5]).

Lange Zeit waren die Lehrer an den Stadtschulen noch vom geistlichen Stande, und nicht wenige bekleideten zugleich ein Kirchen-Amt; sie standen auch alle unter der Mit-Aufsicht eines obern städtischen Geistlichen, gewöhnlich des Pfarrers. Auch die Gegenstände des Unterrichts unterschieden sich nicht von den oben angegebnen; nur Schreiben und Rechnen ward stärker getrieben. Eben so wenig konnte ein besseres Lehr-Verfahren Statt haben; denn bei der Seltenheit und Theurung des Papiers waren Schulbücher nicht häufig, und überdies die jüngern Knaben zum Abschreiben noch nicht fähig. Im Vorsagen der Lehrer, im Nachsprechen der Schüler, und deren Auswendiglernen, bestand demnach der grösste Theil des Unterrichts.

4) Urk. Bonifacius des Neunten v. J. 1395, in Schneiders Chron. Lips. S. 187. 188.

5) Malvecii Chron. Brix. ap. Murat., scriptt. XIV. 921. 922.

Mit der frühern Entfaltung aller städtischen Zustände in Italien, im leiblichen und gewerblichen, wie im bürgerlichen und kirchlichen Leben, trat hier auch früher, als in den Städten andrer Länder, eine Wechselwirkung ein zwischen der Entstehung neuer Bedürfnisse, und den Mitteln der Befriedigung. Die Nothwendigkeit fing an, einzuleuchten, die Jugend in die immer mehr getheilten und vertieften Lebensberufe wissenschaftlich einführen zu lassen. Da nun die Priesterschaft, ihrer eigensten Natur nach widersetzlich gegen kühne Vorschritte auf der Bahn des Lichts und der Wahrheit, von Theilung des Unterrichts und Absonderung der Lehrfächer nichts wissen wollte; da auch, seit der Scheidung der Wissenschaften, das Gebiet jeder einzelnen erweitert und reicher angebauet wurde, also mehr Anstrengung dazu gehörte, sich desselben zu bemächtigen, wodurch die bisherige Vereinigung aller Zweige des Wissens in einer Person aufhören musste: so begann für den menschlichen Geist ein neuer Schöpfungstag: Weltliche traten als Lehrer auf. Zweierlei Grundlagen sind es in Italien gewesen, auf denen die *höhern*

Lehranstalten errichtet worden. In einigen Städten, als zu Ravenna seit der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts [6]), zu Parma seit dem Anfange des eilften [7]), war es der altherkömmliche Lehrer der freien Künste, an den sich, mit Genehmigung der Oberbehörde, Männer anschlossen, welche den wissbegierigen erwachsenen Jünglingen auch Unterricht in der Heilkunst, und im bürgerlichen und kirchlichen Rechte anboten. In andern geschah umgekehrt der Anfang mit der Gründung einer Lehranstalt für das gesammte Recht, auf welchen Stamm nachher die Zweige der übrigen Erkenntnisse geimpft wurden. So in Bologna, und in Modena seit dem zwölften Jahrhundert [8]), in Padua seit dem Jahre 1222 [9]). Ohne Erwähnung der Entstehungsart sind noch folgende zu nennen,

6) Tiraboschi, storia della letteratura Ital. Firenze 1806, T. III. P. I. p. 188.

7) Ibid. P. II. p. 280. — T. IV. P. I. p. 73 – 75.

8) Id. T. III. P. II. p. 437. 438. — T. IV. P. I. p. 70 – 72. — T. V, P. I. p 89. 90.

Urk. v. J. 1260, bei Murat. antiqq. III. 905 ff.

9) Additt. ad Rolandinum de factis in Marchia, ap. eund. scriptt. T. VIII. p. 371. 421.

die seit dem vierzehnten Jahrhundert bestanden haben: Vercelli, Pavia, Vicenza, Ferrara, Lucca, Siena, Pisa, Perugia [10]). Die Wirkungen dieser Anstalten würden noch schneller und tiefer gewesen seyn, wenn der Unterricht fruchtbarer gewesen, nicht so oft zum Gerippe ausgeklügelter Begriffe geworden wäre.

Mehr aber, als die höhern Anstalten, welches wichtige Glied auch dieselben in der Kette der Verhältnisse solcher Städte gewesen sind, kommen hier die eigentlichen Stadtschulen in Betracht. Piacenza [11]) und Ferrara [12]) im dreizehnten Jahrhundert entstanden, Trevigi [13]) und Brescia [14]) im vierzehnten, haben viele Schüler gezogen. Achtzig Knabenlehrer in Mailand schon in der zwei-

10) Murat. antiqq. III. 910.
Tiraboschi l. l. T. V. p. 83. 87.

11) Joann. de Mussis Chron. Placent. ap. Murat. scriptt. XVI. 464.

12) Statutum Ferrariense Mss. d. a. 1264, in Murat. antiqq. III. 910.

13) Tiraboschi l. l. T. IV. P. I. p. 77. — T. V. P. I. p. 63 ff.

14) Malvecii Chron. Brix. l. 1.
Tiraboschi T. V. p. 88. 89.

ten Hälfte des dreizehnten [15]), zeigen an, wie in dieser stark bevölkerten, gewerbfleissigen Stadt das allgemeine Bedürfniss der Schreib- und Rechen-Kunde nicht unbefriedigt geblieben. Auch in Florenz muss die Zahl der Schullehrer beträchtlich gewesen seyn, da sie eine von den untern Zünften ausgemacht haben [16]). Um das Jahr 1338 wurden daselbst in den Leseschulen unterrichtet acht bis zehn tausend Kinder beiderlei Geschlechts, in sechs Rechenschulen zehn bis zwölf hundert Knaben, in vier Anstalten für Denk- und Sprach-Lehre gegen sechshundert [17]). Dass in einigen Städten, als Mailand [18]), Ferrara [19]), der Lehrerstand, und alle, die sich den Wissenschaften widmeten, Befreiung von Wacht- und Kriegs-Diensten genossen, in Rimini sogar während der Schuljahre die Jünglinge

15) Annal. Mediolan. c. 59, l. l. p. 680.
Gualvan. de la Flamma c. 327.

16) Statuta Florentiae I. 423.

17) G. Villani XI. 93.

18) Statuta Mediolan. in Carpani comment. p. 199.

19) Statutum Ferrariense Mss. I. l.

überhaupt [20]), hat den Sinn für wissenschaftliche Bildung nicht wenig befördert, wie es unverkennbar anzeigt, dass die Lehrer nicht mehr Geistliche gewesen.

Eben dieser Umstand, verbunden mit der immer allgemeiner verbreiteten Einsicht von der Nothwendigkeit bürgerlicher und gewerblicher Kenntnisse, ward in Italien Veranlassung, dass einige andere wichtige Gegenstände wissenschaftlich behandelt, und in den Kreis des Unterrichts gezogen zu werden anfingen. Am nächsten lag die Erweiterung der Rechenkunst. Von den Zahlzeichen, die gewöhnlich Arabische genannt werden, ist wahrscheinlich, dass Gerbert sie in Spanien kennen gelernt; in Italien aber verbreitet, und in das kaufmännische Rechnungswesen eingeführt sollen sie erst zu Anfange des dreizehnten Jahrhunderts geworden seyn, durch den Pisaner Leonhard Bonaccius, der damit auf seinen Handelsreisen im nördlichen Afrika bekannt geworden. Seine darüber abgefasste

20) Statuta civitatis Arimini, in Fantuzzi monument. Ravenn. T. VI. p. 140.

Schrift nannte er Liber Abaci [21]). Mit dem Forschen über die Verhältnisse der Grössen trat in edeln Wettstreit die Beobachtung des Verfahrens der Natur in ihrer unermesslichen Werkstatt. Schon um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts zeichnete sich Padua dadurch aus, dass neben sechs Lehrern der Sprache und Redekunst, und einem der Denklehre, drei für die Naturwissenschaft angestellt waren [22]). Ueber die Landwirthschaft verfasste zu Anfange des vierzehnten Petrus von den Crescenzi, Arzt und Naturforscher zu Bologna, ein grosses Werk, nachdem er auf vieljährigen Reisen Beobachtungen angestellt, und anschauliche Kenntnisse gesammelt hatte [23]). Petrus Paulus Vergerius, einer der ersten Erziehungsschriftsteller neuerer Zeiten, um das Ende des vierzehnten und den Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts, dringt unter andern auf den Unterricht in der Naturlehre,

21) Tiraboschi T. IV. P. I. p. 170. 171.

22) Rolandinus de factis in Marchia: Murat. scriptt. T. VIII p. 360.

23) Libri XII de omnibus agriculturae partibus, et de plantarum animaliumque natura et utilitate: Fabricii bibl. med. et infimae lat. T. I. p. 433. T. V. p. 257.

um Vieles erklären zu lernen, was dem Haufen als Wunder erscheine [24]). Der Standpunkt, auf dem sich die Erd- und Natur-Kunde in der ersten Hälfte und bis um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts befunden, ist aus zweien damals abgefassten Werken zu beurtheilen. Eine ziemlich umfassende Uebersicht dieses wissenschaftlichen Gebiets enthalten die »kaiserlichen Mussestunden« des Gervasius von Tilbery, eines aus England gebürtigen Gelehrten, der in Italien dem Deutschen Könige und Römischen Kaiser Otto dem Vierten bekannt ward, und von ihm die Stelle eines Reichsmarschalls von Arelat erhielt. Diesem seinem Gönner hat er das Werk gewidmet: wovon die Ueberschrift *). Der »Naturspiegel« des Vincentius, zuletzt Bischofs von Beauvais, ist eine Sammlung der vorzüglichsten naturwissenschaftlichen Schriften jener Zeit.

Früher oder später hat auch in Deutsch-

24) De ratione studii, deque vita juventutis instituenda. Accessit Petri Pauli Vergerii libellus. Basileae 1541. 8. p. 653.

*) In Leibnit. scriptt. rer. Bruns. I. 881 ff.

land das Bedürfniss auf den Unterricht in Stadtschulen geführt, namentlich im nordwestlichen, dem nachherigen Mittelpunkte des umfassenden Verkehrs der Deutschen Hansa, zu Gent schon seit dem Ausgange des zwölften Jahrhunderts [25]); im südöstlichen, wo der Donauhandel vielfache Thätigkeit unterhielt, zu Wien seit dem dreizehnten [26]). Vom Anbeginn des Schulwesens im Besitze desselben, hielten es die Geistlichen für ihr Alleinrecht, erhoben sich also gewöhnlich dagegen, wenn eine Bürgerschaft oder Pfarrgemeine, oder auch der Landesfürst, aus eigener Macht eine Schule anlegen, und Weltliche als Lehrer anstellen wollte. Um daher allen widerwärtigen Weiterungen zu entgehn, und den Einspruch niederzuschlagen, wandte sich der Rath an den Bischof des Sprengels, oder selbst an den Papst; und dieser, zufrieden mit der scheinbaren Anerkennung des

25) Urkundliche Stelle bei Diericx, Mémoires sur la ville de Gand, I. 108.

26) Urk. Friedrichs II. v. J. 1237, bei Lambacher, Interregnum, S. 12. 13.

Urk. Rudolfs I v. J. 1278, das. S. 160.

Rechts, war klug genug, eine Erlaubniss nicht zu versagen, deren Ueberflüssigkeit er wohl einsah. Eine Reihe von Städten im Hansischen Deutschland ist bedacht gewesen, dem Bedürfniss von Lese- Schreib- und Rechen-Schulen abzuhelfen. Voran das Haupt des Bundes, Lübeck 1262; doch musste man sich der Bedingung unterwerfen, dass die städtische Lehranstalt blosse Vorschule der stiftischen seyn, und unter der Aufsicht des Lehrers derselben stehn sollte [27]. Darauf Hamburg [28], Wismar [29], Rostock [30], Stettin [31]. Zu Stendal

27) Urk. des Raths zu Lübeck v. J. 1262, bei Lünig, spicileg. eccles. Th. II. p. 313.

28) Urk. Martins IV v. J. 1281, in Lambec. rer. Hamburg. libro II. p. 69.

Urk. des Erzbischofs Gieselbert von Bremen v. J. 1289, das. p. 73. 74.

29) Urk. der Fürstinn Anastasia von Mecklenburg v. J. 1279, bei Senckenberg, a. a. O. II. 470.

Urk. des Bischofs Marquard von Ratzeburg v. J. 1331, das. S. 499.

30) Urk. des Fürsten Albert von Mecklenburg v. J. 1337, bei Lünig, Reichsarchiv, Part. spec. Contin. IV, Th. II, erste Unterabtheilung, S. 688.

31) Urk. Bonifacii IX v. J. 1390, bei Friedeborn, histor. Beschreibung der Stadt Alten-Stettin in Pommern, S. 63.

setzte sich die Stiftsgeistlichkeit gegen die Anlegung einer Stadtschule, ungeachtet der Bischof von Halberstadt, zu dessen Sprengel die Stadt gehörte, die Genehmigung ertheilt hatte; und die Beschwerdeführer wussten denselben zu gewinnen, das gegebne Wort zurück zu nehmen [32]). Nun schlugen aber die Bürger einen andern Weg ein, sie erwarben sich Erlaubniss vom Landesherrn [33]). In Braunschweig haben die Geistlichen der drei Stifter Blasius, Cyriacus und Aegidius, die bis dahin allein Schule gehalten, sogar gegen den Papst Johann den Drei und Zwanzigsten mit Vorstellungen aufzutreten gewagt, als er der Bürgerschaft die Anlegung zweier Schulen, in den Martinus- und Katharinen-Pfarrsprengeln, bewilligt hatte. Es gelang ihnen, die Zurücknahme der Erlaubniss auszuwirken. Als aber bald darauf dieser Papst von der Kirchenversammlung zu Constanz abgesetzt wurde, erneuerte die Stadt ihr Ge-

32) Urk. des Erzbischofs Albert von Halberstadt, bei Würdtwein, subsidia diplomatica V. 177. 178.

33) Urk. des Markgrafen Ludwig von Brandenburg v. J. 1351, bei Gercken, diplomataria veteris marchiae I. 103.

such bei Martinus dem Fünften, und mit Erfolge. Auch der Herzog genehmigte die beiden höhern Schulen, in denen wissenschaftliche Gegenstände gelehrt werden sollten, und überdies die Anlegung niedrer für den Unterricht im Deutsch Lesen und Schreiben [34]). Aehnliche Beispiele von Widersetzlichkeit der Geistlichen gegen das aufkommende städtische Schulwesen, finden sich auch in andern Städten Deutschlands, zu Hamburg im dreizehnten [35]), ja noch im sechszehnten [36]) Jahrhundert. In Beziehung auf das geistige Leben und Streben war zu jener Zeit der Priesterstand, einzelne erleuchtete und grossgesinnte Männer allerdings ausgenommen, zu vergleichen einem Vogel, dessen Flügel es niederschlugen, der Bürgerstand aber einem Vogel,

34) Urkunden: Johanns XXIII v. J. 1415, Martins V v. J. 1418, und des Herzogs Bernhart von Braunschweig-Lüneburg v. J. 1420, in Rehtmeyers Kirchenhistorie der Stadt Braunschweig, daselbst 1707, 4.; zweiter Theil, Beilagen desselben zum dritten Kapitel, No. 1—3, S. 119—225.

35) Urk. des Erzbischofs Gieselbert von Bremen a. a. O.

36) Urk. bei Lappenberg, Programm zur dritten Secularfeyer der bürgerschaftlichen Verfassung Hamburgs, am 29. September 1828, S. 44, vergl. S. 26.

dessen Flügel es schirmten und pflegten. Von der Sorgfalt für den Unterhalt der Lehrer finden sich nur sparsame Angaben; es genüge hier an einer aus dem südlichen Deutschland, einer aus dem nördlichen. In 48 Pfennigen bestand in München, gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts, das jährliche Schulgeld für einen Knaben. Die volle Summe des Jahrs musste gezahlt werden, sobald ein Knabe auch nur acht Tage eine Schule besucht hatte, selbst wenn er dann in eine andere geschickt worden, wo also die doppelte Summe zu tragen war [37]). Meister Jacobus in Arnheim genoss 1387 eine Besoldung von drei Pfund, vier Schillingen; vierzig Jahre später Meister Johann Pender schon vier und zwanzig Gulden Arnheimer Währung [38]).

37) Suttner, Ueber die Verfassung der ältern städtischen Gewerbspolizei in München. In den historischen Abhandlungen der Baierschen Akademie der Wissenschaften, B. II. S. 480.

38) G. v. Hasselt Bydragen voor d'oude Geldersche Maaltyden. Te Amsterdam 1805, 8. T. I. S. 183 ff. T. IV. S. 168.

Zwölftes Hauptstück.

Erdkunde in Beziehung auf den morgenländischen Handel.

Zwei der grössten Welt-Ereignisse in genauer Verbindung, die Umschiffung von Afrika durch die Portugiesen, und die kühne Fahrt des unsterblichen Wegweisers nach Amerika, beide in Aufsuchung eines Seewegs nach Indien, dem höchsten Ziele der Handelswelt aller Zeiten, bilden den merkwürdigen Uebergang aus dem städtischen Mittelalter in die neuere Zeit, deren bürgerliches Unterscheidungsmerkmal in die handelsschaftliche Richtung der äussern Staatskunst zu setzen ist. Unmittelbar ist der Handelsstand bei diesen Unternehmungen zwar nicht thätig gewesen, es ist auch, was erreicht worden, nicht auf die Städte beschränkt geblieben; aber der

Bürgerstand ist dadurch in den Besitz so vieler und wichtiger neuer Mittel gekommen, dass er seinen mächtigen Einfluss auf die Staaten- und Völker-Bildung vollenden gekonnt. Durch jene grossen Bereicherungen Europens seit der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts, die Erfindung der Buchdruckerkunst, den Weg nach Indien über das Atlantische Meer, und die Entdekkung von Amerika, ist ein Standpunkt aufgestellt worden, von welchem der Schauplatz des menschlichen Daseyns umfassender und deutlicher zu übersehn ist; und die Städte sind es, die am eifrigsten und fruchtbarsten von diesen Weltbereicherungen Gebrauch gemacht haben.

Mit der Erinnerung an die weit verbreitete *Arabische Herrschaft* in Asien und Afrika beginnt ungesucht die folgende Entwickelung. Klein-Asien und Aegypten, wo Griechische Kunst und Wissenschaft sich erhalten hatte, war eine Schule der Bildung für die Bessern jenes Volks geworden; und in dem Besitze der meisten Küstenländer, die das Mittelländische Meer umgeben, lag die stärkste Auffoderung zum Handel und vielfachen Gewerbe,

und zur Beschäftigung mit den, darauf bezüglichen, wissenschaftlichen Gegenständen. Auf Heereszügen und Handelsreisen, und durch kaufmännische Berührungen mit Fremden aus Ländern weit ausserhalb der Arabischen Welt, hatten sie Kenntnisse gesammelt, durch welche sie in den Stand gesetzt wurden, den Grund zur neuern Erdkunde zu legen. Die Bekanntschaft mit dem Werke des Ptolemaeus half die anschaulichen Kenntnisse wissenschaftlich berichtigen. Der erste Arabische Schriftsteller von Bedeutung im Fache der Erdbeschreibung ist Abul Hassan Aly, genannt *Masudi*, mit dem Beinamen Nothbeddin, der um die Mitte des zehnten Jahrhunderts in Aegypten ein geschichtlich - erdkundliches Werk ausgearbeitet hat, mit der Ueberschrift: »Goldwiesen und Edelsteingruben« [1]). Hierher gehörig, ist hauptsächlich von Wichtigkeit, was er von Aegypten, dem südlichen Theile des Arabischen Meerbusens, und von Indien, berichtet, da er selbst Reisen bis dahin gemacht hat [2]). Auch von Schina giebt er Nach-

1) Notices et extraits des Mss. de la bibl. du roi. T. I. p. 1 seqq.
2) Ibid. p. 9. 10.

richten. Ein fleissiger und prüfender Sammler war, zwei Jahrhunderte später, *Scherif al Edrisi* auf Sicilien, gebürtig aus Ceuta an der Küste von Nord-Afrika, in einer Arabischen Lehranstalt zu Corduva gebildet [3]). Die reichhaltigste Erdbeschreibung Arabischer Gelehrten ist von Ismael, nur genannt *Abulfeda*, Fürsten von Hamah in Syrien, im dritten Drittheile des dreizehnten Jahrhunderts, und im ersten des folgenden. Viele Nachrichten von Reisenden seines Volks hat dieser aufmerksame Schriftsteller mit Vorsicht benutzt; und überdies, wodurch der Werth seines Werks erhöht wird, in Ansehung der Breiten- und Längen-Grade die Angaben des Abul Rihan al Biruni zum Grunde gelegt, eines unterrichteten Mannes, der vierzig Jahre lang viele Reisen im Morgenlande gemacht hatte. Am ausführlichsten ist Abulfeda bei den Ländern in Asien und Afrika, in welchen die Mahomedanische Religion verbreitet war; er handelt aber auch von Indien und Schina [4]).

3) Geographia Nubiensis. Paris 1619. 4.
Hartmann: Edrisii Africa. Ed. altera. Göttingae 1796. 8.

4) *Vom ganzen Werke* der grösste Theil Lateinisch von

Der Grausamkeiten ungeachtet, mit welchen die Araber ihr Weltreich gegründet haben, ist doch anzuerkennen, was sie zu dem Bau des Menschenthums mittelbar beigetragen. Die *Mongolen* aber, unter deren Waffen seit dem dreizehnten Jahrhundert ein grosser Theil von Asien und Europa fiel, treten in der Geschichte nur als wüste Weltstürmer auf; die Versuche, sie durch das Christenthum für die Menschlichkeit zu gewinnen, konnten nicht anders, als fruchtlos, ausfallen; denn einer so eingefleischten Wildheit vermag nur der Handelsmann beizukommen. Die Erwähnung der Herrschaft dieser Unmenschen gehört in den Umfang der gegenwärtigen Ausführung, da diese die Kenntniss der Lage von Indien und Schina zum Gegenstande hat. Das östlichste der, den Mongolen unterworfnen Länder war Kathai, welches den nördlichen Theil von Schina, nämlich die Landschaften Schensi, Schansi und Petscheli, nebst

Reiske, in Büschings Magazin für die Geographie Th. IV, S. 121 ff. Th. V. S. 299 ff.

Syrien insonderheit: Abulfedae tabula Syriae. Ed. J. B. Köhler. Lipsiae 1766. 4.

Leao, desgleichen die ganze Scharra-Mongolei, umfasste. Ueber sieben hundert Deutsche Meilen erstreckte sich von da westlich ihr Gebiet, durch ganz Hochasien, theils bis nach Armenien, Nordpersien, und an den Nieder-Tigris, theils bis Kiow und Moskwa; ja um 1241 drang eine Horde bis nach Krakau und Liegnitz. Unter diese Barbaren flüchtete sich der Italienische Kaufmann, als ihn das berüchtigte Kirchenverbot vom Jahre 1179 aus Aegypten und Syrien vertrieb *), aus den Ländern, welche die Natur selbst für die Durchfuhr Indischer und Schinesischer Waaren angewiesen hatte. Die seit uralter Zeit besuchten Märkte des ehemaligen Bactriens, zur Handelsvermittlung zwischen Süd-Europa und Indien, deren oben Erwähnung geschehn ist **), wurden dadurch neu belebt. Nach Kathai war durch die Züge der Mongolen eine unmittelbare Handels-Strasse zu Lande durch Inner-Asien gebahnt worden. Von *Asow*, wo die Venetianer und Genueser Niederlagen hatten ***), lief dieselbe zuvörderst hinüber nach

*) Städtewesen I. 93. 94. 112 — 118.

**) Daselbst S. 113.

***) S. 114. 115.

Astrachan, von da östlich weiter, um die Nordküste des Kaspischen Meers, durch den nördlichen Theil des alten Kumanien, über zwei jetzt nicht mehr vorhandne Ortschaften, *Saraj*, d. i. Pallast, an der Achtuba, einem östlichen Nebenflusse der Nieder-Wolga, die, von Batu angelegte, Hauptstadt der Kumanen [5]) und *Saratschick*, weiter östlich am Jaik- oder Ural-Flusse. Darauf um die östlichste Bucht des Kaspischen Meers, südlich herauf durch das Turkmannenland, oder den südlichen Theil von Kumanien, über *Urgenz* oder *Urganetsch*, in der Landschaft Chowaresm oder Charesm, von Timur verwüstet. Weiter um den südlichen Theil des Aralsees, ein wenig nordostwärts, nach *Otrar* im Kirgisenlande, am Flusse Sir. Von da lief die Karawanen-Strasse immer östlich durch die Wüsten der kleinen Bucharei und der Choschotei, in der Richtung nach der grossen Schinesischen Mauer. Hatte man diese hinter sich, so kam

5) Ruysbroek (Rubruquis), bei Bergeron, p. 135.
Haython, in Alberti Aquensis chron. Hierosol., opera Reineri Reineccii, T. II. fol. 5. 6.
Herbelot, bibl. orient. Paris 1697, p. 759.

man über den gelben Fluss (Hoang-ho) nach Kathai (Gattajo), dessen Hauptstadt Peking (Gamalech, Cambula) war. Die Summe der Tagereisen von Asow bis Peking betrug gegen 290 [6]).

Als Beherrscher von Ländern, die für die Handelswelt so wichtig geworden, zogen die Mongolen die Aufmerksamkeit der Europäer auf sich. Man kam auf den Gedanken, wenn christliche Geistliche sich unter sie begäben, die sie zu Menschen bildeten, würde dies auch zur Erleichterung und Beförderung des Durchfuhrhandels dienen. Zwei Männer fassten dies auf, und führten es ins Werk, um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, der erste geistliche des Römisch-kirchlichen Europa, und der erste weltliche: Innocentius der Vierte, und Ludwig der Neunte; letztrer unstreitig, nach dem Todte Friedrichs des Zweiten, der erste Fürst Europens. An den Männern, die sich zu dem Versuche entschlossen, Wilde zu bändigen, mit Verzichtung auf Bequemlichkeiten und Genüsse, die Italien,

6) Pegolotti, bei Pagnini, della decima, III. 1 — 3. Von demselben s. Städtewesen I. 24.

Frankreich und die Niederlande darboten, an ihnen kann man nicht mit Gleichgültigkeit vorübergehn. Wohl sämmtlich waren es Mitglieder entweder des beweglichen Franziskaner-Ordens, oder des Prediger-Ordens der Dominikaner: Plano Carpini aus Italien, Ascelin, und Simon von St. Quentin, beide aus Frankreich, Ruysbroek (Rubruquis) aus Brabant, Benedictus, Alexander, Albert, Bartholomaeus. Am weitesten östlich ist Ruysbroek gelangt, bis Karakorum in der Kalkas-Mongoley, dem Hauptsitze der Dschinkisen, jetzt wüste.

Fast in dieselbe Zeit, nämlich in das Jahr 1252, wird die erste Reise gesetzt, welche die Poli, Venetianische Edle, in jene Gegenden unternommen. Was sie betrifft, wird so erzählt. Nicolaus Polo, und sein Bruder Matthaeus, reiseten im genannten Jahre (nicht i. J. 1269) in die Mongoley; in welcher Absicht, wird nicht bemerkt. Sie nahmen nicht den Weg über Constantinopel und das schwarze Meer, sondern den ebenfalls nicht ungewöhnlichen, oben angegebnen *), über Lajazza, durch Armenien, und weiter über Tauris in

*) Städtewesen Th. I. S. 48.

die grosse Bucharey. Nach einem dreijährigen Aufenthalte in der Handelsstadt Buchara, nahmen sie die Gelegenheit wahr, sich an eine Gesandtschaft anzuschliessen, die sich in Aufträgen eines abhängigen Fürsten an das Hoflager des Grosschans Kublai im nördlichen Schina begab. So lernte der furchtbare Herr sie kennen, behandelte sie mild und freigebig, erkundigte sich nach den Sitten im Abendlande, am angelegentlichsten aber nach den Grundsätzen des Christenthums, und den Verhältnissen des Römischen Papstes. Für jenes gewann er eine so innige Anhänglichkeit, dass er die beiden Brüder an den Römischen Bischof abschickte, mit dem schriftlichen Gesuche, ihm hundert wohlgeeignete Geistliche zu senden, die seine Priester und Weisen von der Nichtigkeit ihrer Religion, und den Vorzügen der christlichen, überzeugten. Sie mussten ihm versprechen, selbst wieder mit zu kommen, und ihm etwas von dem geweihten Oel der Lampe an dem heiligen Grabe mit zu bringen. Mit diesen ehrwürdigen Aufträgen machten sich die beiden Venetianer auf den Weg, wieder über Armenien, brachten aber drei Jahre darauf zu.

Im Jahre 1272 sollen sie zurück gekommen seyn; diese Jahrzahl muss aber in die, von 1269, berichtigt werden: denn Nicolaus, der 1252 seine Gattinn schwanger verlassen, fand einen *fünfzehnjährigen* Sohn vor, Marcus; und, es war eben der päpstliche Stuhl erledigt, nach dem Todte Clemens des Fünften, welcher 1268 gestorben ist. Dass in einigen Handschriften und Ausgaben die Abreise in das Jahr 1269 gesetzt wird, ist demnach eine Verwechselung mit dem Jahre der Rückkunft. Eben so ist jene irrige Angabe der ersten Rückkunft (1272) offenbar mit der, von der zweiten Abreise, verwechselt: zum zweiten Male nämlich traten sie die Reise an, bald nachdem Gregorius der Zehnte zur päpstlichen Würde gelangt war, also um 1272. Der junge Marcus begleitete seinen Vater. Es nahmen zwar auch zwei Dominikaner Theil; von diesen ist aber nicht weiter die Rede. Die Venetianer gelangen auf dem erwähnten Wege zurück an Kublai's Hoflager, überreichen ein päpstliches Schreiben, und das bestellte heilige Oel. Der aufgeweckte Marcus lernt bald vier Sprachen dortiger Völker, und wird die rechte Hand der Schinesisch-

Kalmükischen Majestät. Nach einem vieljährigen Aufenthalte unter den Mongolen erwacht in den drei Venetianern die Sehnsucht nach der Heimath; aber Kublai dringt in sie, zu bleiben. Endlich ereignet sich etwas Günstiges. Wie sie einst im Gefolge einer Gesandtschaft angelangt waren, so verhilft ihnen jetzt eine solche dazu, wieder fortzukommen. Es hat nämlich einen König in Indien seine sterbende Gemahlinn in der Erklärung ihres letzten Willens beschworen, zu ihrer Nachfolgerinn keine andere, als eine Prinzessinn aus dem Hause des grossen Kublai, zu wählen. Dem zufolge kommen Brautwerber über das Meer nach Nord-Schina an den Hof des Weltbeherrschers. Da fassen die Poli den Gedanken, diese Gelegenheit zu benutzen, das altberühmte Indien zu sehn, und die Heimreise auf einem lehrreichen Umwege zu machen. Nur auf Verwenden der Botschafter genehmigt Kublai diesen Entschluss. Er gesellt ihnen einige Männer zu, die er mit Aufträgen an den Papst und verschiedne Europäische Könige sendet. Sie reisen nach Indien ab, als Begleiter eines siebenzehnjährigen Mädchens, das für den dortigen König bestimmt

worden, der aber dann die Braut seinem Sohne abzutreten sich entschliesst. Ohne Erwähnung des Wegs, den sie von der Hauptstadt dieses Königs weiter genommen, gelangen sie, — ein auffallender Sprung in der Erzählung, — nach vielen ausgestandnen Beschwerden, 1295 in den Hafen von Constantinopel [7]).

7) Marci Pauli, Veneti, de regionibus orientalibus libri tres. Accedit Haythoni Armeni hist. orientalis, itemque Andreae Mülleri de Chataja disquisitio. Coloniae Brandenburgicae 1671. 4. p. 1—10.

Marci Pauli, Veneti, itinerarium. In Alberti Aquensis Chronicon Hierosolymitanum. Opera et studio Reineri Reineccii. Helmstadii 1584. 85. 4.

Italienisch bei G. B. Ramusio: Navigationi et viaggi. Nuova edit. In Venetia 1574. fol. Volume secondo.

Französisch bei Bergeron.

Englisch von Marsden: Travelo of Marco Polo.

In verschiedne andere Europäische Sprachen übersetzt.

Zur Geschichte und Prüfung des Werks:

Andreae Mülleri in Marci Pauli Veneti chorographiam praefatio, l. l.

Hist. générale des voyages T. VII. p. 309 seqq.

Sprengels Gesch. der wichtigsten geographischen Entdeckungen. Zweite Auflage, S. 305 ff.

Placido Zurla, dissertazioni di Marco Polo, e degli altri viaggiatori Veneziani più illustri. In Venezia 1818. 1819. 4. Vol. I. p. 13—40.

Das ist der ungeschickt zusammengesetzte Inhalt dieser, als Reisebeschreibung eingekleideten, *kirchengeschichtlichen Dichtung*; erfunden im Geiste der Zeit überhaupt, und im Vortheile sowohl der Geistlichkeit als des Handelsstandes insonderheit. Dafür ist unbedenklich das Werk des Marco Polo zu erklären. Was sich bei Raynald, dem Kirchengeschichtschreiber, hierüber findet, ist blos daraus entlehnt [8]). So viel ist gewiss, dass Marcus kein Tagebuch geführt; einer zuverlässigen Handschrift zufolge hat er auch die Schrift nicht selbst abgefasst, sondern ein Andrer, dem er seine Mittheilungen mündlich gemacht, zur Unterhaltung in der Kriegsgefangenschaft in Genua, in die er geraume Zeit nach der Zurückkunft gerathen. Diesem Verfasser hat ein ähnlicher Zweck vorgeschwebt, wie dem Urheber des Rolandsliedes: Anfeurung des Eifers der Mongolen-Bekehrung, zur Erleichterung des Handels durch deren Gebiet. Diese Bekehrungsversuche, zuerst von jenen beiden Männern veranstaltet, sind auch bis gegen das Ende des dreizehnten Jahr-

8) Appendix ad T. XIV. p. 619.

hunderts fortgesetzt worden [9]. Weiter sind die Poli wohl nicht gekommen, als bis in die grosse Bucharei, wohin damals viele Italiener reiseten; was von den weiter östlich liegenden Ländern des Mongolischen Reichs erzählt wird, sind Erinnerungen aus Markt- und Reise-Gesprächen mit Handelsleuten aus diesen Gegenden; und die Nachrichten über Indien, Persien, Arabien, Aethiopien, sind aus Arabischen Schriften entlehnt. Sehr stark ist somit freilich die dichterische Freiheit des Bearbeiters, den Helden Marcus sagen zu lassen, er habe siebenzehn Jahre in Kublai's Diensten gestanden [10], und davon drei als Befehlshaber der Stadt und Landschaft Yangui (Tingui) in Mansi oder dem südlichen Schina [11], ihn auch bei einigen Orten versichern zu lassen, er sei selbst da gewesen [12]. Ausserdem, dass jene Mittheilungen des Urhebers oft mangelhaft, irrig, übertrieben seyn mussten, weil er vieles verhört, verwechselt,

9) Raynaldi annal. eccl. T. XIV. p. 403. 404. 419. 420.

10) Bei Müller I. 8. p. 8.

11) Daselbst II. 57. p. 114.

12) Daselbst III. 9 et 13. p. 134. 136.

missverstanden, vergessen hatte, war der schriftliche Bearbeiter ohne gründliche Erdkunde, befangen in der Leichtgläubigkeit seiner Zeit, unfähig, zu prüfen; er hat also ohne Bedenken theils unglaubliche, theils abgeschmackte Dinge aufgenommen.

Nicht viel anders verhält es sich mit den Reise- und Länder-Beschreibungen zweier Abenteurer, eines Italienischen Franziskaners, und eines Englischen fahrenden Ritters, die sich in dem ersten Drittheil des vierzehnten Jahrhunderts, fast zu gleicher Zeit, in Vorder-Asien umgetrieben. *Oderich von Portenau* im Friaul wollte dort das Christenthum verbreiten, und schlug, um 1318, den sehr gangbaren Weg ein über Constantinopel, Trapezunt, Armenien und Nordpersien. Von da an werden die Handelswege angegeben, und Merkwürdigkeiten von Südpersien, Indien, Schina, beschrieben, mit dem Anscheine, als habe der Verfasser Alles selbst gesehn. Nach zwölfjähriger Abwesenheit wird er mit einem Mal nach Padua versetzt; von dem Rückwege geschieht, so wenig, wie bei Marco Polo, irgend einige Meldung. Seine vorgebliche Reisebeschreibung ist das Machwerk eines gewissen

Wilhelm von Sologna in der genannten Stadt, der Oderich's Erzählungen zum Grunde gelegt, und in Lateinischer Sprache die Schrift abgefasst hat [13]). *Johann von Mandeville*, de Monte villa, machte sich 1322 auf den Weg, durch Deutschland und Ungarn nach Constantinopel. Ein ständisch - eigenthümlicher Gedanke hatte den Mönch Oderich belebt und geleitet; ein solcher auch ihn. Ritterliche Thaten im heiligen Lande sind der Hebel seiner Reise; Palästina, Jerusalem, sein Haupt-Ziel. Darüber verbreitet er sich am weitläuftigsten. Wie weit er gekommen, ist nicht zu bestimmen. Aegypten wird geschildert; dann wird der Leser denselben Weg geführt, wie bei Oderich, durch Armenien, Persien, Indien, Schina; Alles ebenfalls so vorgestellt, als sei der Verfasser in diesen Ländern gewesen. Ueber die Beschreibung des Rückwegs in gleicher Verlegenheit, wie die Verfasser der Reisen von Marcus und Oderich, erwähnt auch der Ritter Johann nichts von demselben. Seine Schrift, die er, ohne ein Tagebuch ge-

13) Lateinisch bei Hakluit II. Eine Italienische Uebersetzung im Auszuge bei Ramusio II. 245, b ff.

führt zu haben, nach der Rückkehr abgefasst, ist ein unbrauchbares Gemenge von Sagen, Angaben und Nachrichten über das Morgenland, welche theils aus den Schriftstellern des Alterthums, desgleichen aus Zeitbüchern und Rittergeschichten des Mittelalters, grossentheils aber aus dem Werke *Haythons von Armenien*, genommen sind [14]).

Die Nachrichten dieses Mannes über das Mongolische Reich, und über angrenzende Länder Asiens, sind von desto grösserm, eigenthümlichem Werthe. Das Werk ist auf folgende Veranlassung entstanden. Nachdem Haython, als Mitglied eines christlichen Armenischen Fürstenhauses, lange vergeblich die Waffen zur Vertheidigung seines Vaterlandes gegen die Mongolen und Türken geführt

14) *Englisch*, London 1727. 8.
Französisch, mit Abkürzungen, bei Bergeron.
Deutsch:
a) Reysen und Wanderschaften des hocherfarnen und weitberümpten Herrn Doctors und gebornen Ritters Johannis de Montevilla aus Engelland, u. s. w. Durch Otto von Demeringen, Thumbherrn zu Metz. Cöln 1600. 8.
b) In Feyerabends »Reisbuch des heiligen Landes.« Frankfurt 1629. Th. I.

hatte, entsagte er zwar der Welt im Jahre 1305, und begab sich in ein Kloster auf Cypern, blieb aber in so fern thätig für die Sache der Christen, für die Vertreibung der Ungläubigen aus Armenien und Syrien, als er durch seine Verbindungen dem Gedanken eines wiederholten allgemeinen Kreuzzugs Eingang zu verschaffen suchte. Dies gelangte zur Kenntniss des Papstes. Wiewohl Clemens der Fünfte die Nichtigkeit eines solchen Unternehmens einsehn musste, bewog ihn doch ein triftiger Grund, darauf einzugehn. Durch Ränke, wie sie nur auf der Schaubühne vorkommen, hatte ihn eine kirchliche Partei, in Verbindung mit dem Könige Philipp dem Vierten, dahin verstrickt, dass er den päpstlichen Sitz nach Frankreich verlegen musste. Er fühlte aber das Drückende dieser Abhängigkeit von einem Könige, gegen den er den tiefsten Hass in sich trug. Ihn zu entfernen, ihm vielleicht den Todt seines Grossvaters zu bereiten, war der Gedanke eines Kreuzzugs willkommen, den er daher auch immer fest gehalten hat. Er liess 1307 den eifrigen Haython zu sich nach Poitiers kommen, wo er sich bis zur Niederlassung in Avignon aufhielt.

Der völkerschaftlichen Verhältnisse von Ober- und Vorder-Asien kundig, gab Haython vielfache, auf den bewussten Einfall bezügliche Auskunft [15]); und aus diesen Berichten, von einem päpstlichen Schreiber abgefasst, ist sein Werk entstanden [16]). Ebenfalls ein päpstlicher Schreiber hat im Jahre 1449 die Nachrichten schriftlich aufgesetzt, welche der Venetianische Kaufmann Nicolaus di Conti von seinen Reisen gegeben, die er während fünf und zwanzig Jahren im Morgenlande gemacht haben wollte. Seinen Angaben nach ist derselbe durch Syrien, Nord-Arabien, Babylonien, über Bagdad und Bassora, dann über den Persischen Meerbusen und die Insel Ormus, nach Indien gegangen, bis Ceylon, Sumatra, und an die Mündungen des Ganges gekom-

15) Raynaldi annal. eccles. ad aa. 1305 et 1313, T. XV. p. 7. 14. 123.

16) Haythoni Armenii historia orientalis. In Alberti Aquensis chron. Hierosol. l. l. T. I.

Mehr oder weniger vollständig:

Französisch, bei Bergeron.

Englisch, bei Purchas T. III.

Italienisch, bei Ramusio T. II.

men, und über Calicut, Aden, Aethiopien und Aegypten, zurückgekehrt [17]).

Wenn unter den Europäern zwar von Aegypten, Vorder- und Hoch-Asien anschauliche, auf Handelsreisen erworbene, Kenntnisse verbreitet zu werden anfingen, so beruhte doch ihre Kunde von dem südlichen Asien, insonderheit von Indien, grösstentheils auf Nachrichten der Araber. Gelehrte dieses Volks sind es auch, die zuerst, mit Hülfe der Vor-Arbeit des Ptolemaeus, versucht haben, Charten von der Erde, oder einzelnen Theilen derselben, zu zeichnen, freilich noch mit sehr unvollkommnem Netz; vielleicht auch schon See-Charten von den Indischen Gewässern [18]). Auch die silberne Erdkugel des Königs von Sicilien Roger des Ersten, um die Mitte des zwölften Jahrhunderts, zu

17) Placido Zurla, Vol. II. p. 187. ff.

18) Marco Polo, bei Ramusio II. 53, a: »mapamondi de' »*marinari* di quei mari.« — In Müllers Ausgabe, l. III. c. 22, p. 141, fehlt diese Stelle. Wenn hier nur nicht ein Irrthum obwaltet, dass in der Handschrift, welche Ramusio vor sich gehabt, gestanden hat »*Marini*«: wo dann die Platt-Charten des Marinus von Tyrus gemeint wären.

deren Erläuterung Sherif al Edrisi sein Buch geschrieben hat, ist wahrscheinlich das Werk eines Arabischen Künstlers gewesen. Seit dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts ward durch solche Beispiele auch in Italien, namentlich in den grossen Seestädten Venedig und Genua, und selbst in Deutschland und Frankreich, der Sinn für die wissenschaftliche Behandlung der Erdkunde, diese gediegene, den Geist erhebende Beschäftigung, geweckt. Wie unvollkommen auch der Umriss der Weltgegenden gewesen seyn mag, den Guido, ein Geistlicher zu Chalons an der Marne, um die eben genannte Zeit, sich gemacht hatte [19]: der Versuch zeigt doch, dass selbst manche Klostergelehrte an dieser fruchtbaren bürgerlichen Wissenschaft Geschmack gewonnen. Von wem die Weltcharte hergerührt, welche, noch in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, Jacob von Vitry vor sich gehabt hat [20], findet sich

19) Alberici, monachi trium fontium (in dioecesi Leodiensi) Chron. ad a. 1203, ed. Leibnit. Lipsiae 1698. 4. P. II. p. 431.

20) Jacobi de Vitriaco histor. Hierosol. c. 91, in (Bongarsii) gestis dei per Francos T. I. p. 1112.

nicht angegeben. Eine solche im Grossen entwarf sich der Verfasser der Jahrbücher von Colmar auf zwölf Pergamenthäuten [21]). Der bekannte Venetianer Marino Sanuto, der zu Anfange des vierzehnten Jahrhunderts von Erneuerung der Kreuzzüge träumte, hat auf seiner Charte [22]), wobei er Arabische Zeichnungen zum Grunde gelegt, die Küsten abgebildet, die den östlichen Theil des Mittelmeers umgeben: von Aegypten, Palästina, Syrien, dem südlichen Theile von Klein-Asien, nebst Cypern. Mit den Fortschritten sowohl der geschichtlichen, als der messungswissenschaftlichen Erdkunde gediehen die Arbeiten verschiedner spätern Venetianer, als der beiden Pizigani, des Andreas Bianco, des Geistlichen Maurus in dem Venetianischen Kloster Murano, zu grösserer Vollständigkeit und Genauigkeit, wiewohl die Entfernungen und Grössenverhältnisse immer noch vieler Berichtigungen bedurften. Mit Hülfe eines gewissen

21) Annal. Colmar. ad a. 1265, ap. Urstis II. 8.

22) Marini Sanuti, dicti Torselli, Patricii Veneti, liber secretorum fidelium crucis, cet. Sive orientalis historiae (a Bongarsio editae) Tomus secundus. Hanoviae 1611; fol. Am Ende.

Marcus verfertigten die Pizigani 1367 eine Weltcharte, auf der unter andern die vorzüglichsten Rheden, Landungsplätze und Häfen angegeben waren [23]). Auf der, von Bianco, vom Jahre 1436, aus mehrern Blättern bestehend, waren alle Haupt-Länder und Meere der damals bekannten drei Erd-Theile angegeben [24]). Der Ruf des geschickten Maurus hatte sich bis nach Portugal verbreitet, dass die Regierung dieses Landes, die damals mit dem grossen Plane umging, einen Seeweg nach Indien um Süd-Afrika aufzusuchen, 1459 ein Planisphaerium bei ihm bestellte [25]). Verschiedne andere Künstler und Erdkundige in Venedig, dem damaligen Hauptmarkte des morgenländischen Handels, haben sich in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts versucht in der Anfertigung von

23) Placido Zurla a. a. O. II. 317 ff.
Le Bret Staatsgeschichte von Venedig II. 226.

24) Formaleoni, Saggio sulla nautica antica de' Veneziani. In Venezia 1783. 8. p. 11 ff.
Placido Zurla a. a. O. II. 331 ff.

25) Tiraboschi T. VI. P. I. p. 215.
Placido Zurla a. a. O. II. 343 ff.

Land- und See-Charten [26]). Endlich trat der Nürnberger Martin Behaim auf. Es könnte wohl seyn, dass dieser berühmte Mann Unterricht von Johannes Müller aus Königsberg in Franken genossen hätte, der sich von 1471 bis 1475 in der Vaterstadt desselben aufgehalten hat [27]). Durch Kenntnisse in der Grössenlehre und der Sternkunde, durch Belesenheit, und durch Seereisen, die er in Portugiesischen Diensten bis an die Südspitze von Afrika machte [28]), ward er der erste Erdkundige seiner Zeit, und konnte seinem Erd-Globus, den er 1492 in Nürnberg vollendete [29]), eine Vollkommenheit geben, zu der es noch Niemand gebracht hatte.

Auf Indien, diese Heimath so vieler Befriedigungsmittel des Wohllebens und der Prunk-

26) Id. p. 349 ff.

27) v. Murr hist. dipl. du chevalier Portugais Martin Behaim de Nuremberg. Avec la description de son globe terrestre. Traduit de l'Allemand par Jansen. Troisième édit. A Strassburg et Paris 1802, p. 67.

28) Daselbst p. 101.

29) Daselbst S. 103.

sucht, ist seit undenklicher Zeit die Aufmerksamkeit der kaufmännischen Welt gerichtet gewesen. So weit die geschichtlichen Ueberlieferungen zurück gehn, hat auch zwischen diesen reich ausgestatteten Ländern, und den Küstengegenden von Persien und Arabien, beständig eine Handelsverbindung Statt gehabt. Vom Persischen Meerbusen aus ist die Fahrt zum wenigsten seit der Seleucidischen Herrschaft nachzuweisen *). Von der Fortdauer im Arabischen Zeitalter findet sich ein Beispiel aus der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts: ein Arabischer Kaufmann, der diese Reise gemacht, hat eine Beschreibung von Indien und Schina aufgesetzt, die ein späterer, der dieselben Gegenden besuchte, mit Bemerkungen begleitet hat [30]). Irrthümliches, Uebereiltes, Fabelhaftes, mag genug darin seyn, wie dies fast in keiner Reisebeschreibung fehlt, besonders wenn die Verfas-

*) Städtewesen I. 115.

30) Renaudot, anciennes rélations des Indes et de la Chine, de deux voyageurs Mahometans, qui y allèrent dans le neuvième siècle. Traduites de l'Arabe, cet. Paris 1718. 8.

ser der Sprachen und Sitten fremder Länder unkundig sind, und die Gegenstände mit den Augen ihrer Heimath auffassen; die Fehler jenes Werks sind gerügt [31]), aber auch die Schrift überhaupt beglaubigt, und gegen die Zweifel der Echtheit vertheidigt worden [32]). Bei Ormus, dem alten Haupt-Stapel, der noch in den mittlern Jahrhunderten bestand [33]), gingen die Schiffe unter Segel, und fuhren zunächst bis Tanna auf der Insel Salsette an der Küste Concam [34]). Noch weit höher hinauf reichen die zuverlässigen Nachrichten von der Schiffahrt aus dem Arabischen Meerbusen nach dem glückseligen Indien. Die bekannte, von vielen Schriftstellern einer Untersuchung unterworfene, Fahrt einer Israelitisch-Phönicisch-handelsgesellschaftlichen, für Rechnung beider Regierungen aus-

31) Premare, in den Lettres édifiantes et curieuses. T. XIX, p. 420 ff.

32) De Guignes, in den Notices et extraits des MSS. de la bibl. du roi T. I. p. 156. ff.

33) Barbaro, bei Ramusio II. fol. 107, a et b.
Marco Polo I. 19, ed. Müller p. 17, verderbt den Namen in Curmosa.

34) Oderich von Portenau, bei Ramusio II. 246, a.

gerüsteten Flotte von Ezeon Geber nach Ophir, ist vielleicht das älteste, in der Geschichte aufbehaltne, bestimmte Beispiel einer einzelnen See-Unternehmung [35]). Ezeon Geber, die Rhede, hatte folgende Lage. Der Arabische Meerbusen endigt sich nördlich in zwei grosse Buchten, beide in den Schriften des alten Bundes genannt Schilfmeer: die westliche, auf der Seite von Aegypten [36]), ist der Heroopolitische oder Charandrische Meerbusen (Bahr al Suez oder al Kolsum); die östliche, nach Arabien gerichtete [37]), der Aelanitische (Bahr al Akaba). Diese zweite ist wieder in zwei Arme getheilt; an dem Ende des westlichen lag Aelana (Elath), das heutige Akaba, wovon die Benennung, an dem, des östlichen, Ezeon Geber; beide gehörten zu der Landschaft Idumaea oder dem Edomiter-Lande, das durch Davids Eroberungen unter Israelitische Herrschaft gekommen war. Schwieriger ist die Bestimmung der Lage von Ophir. Im nördlichen Jemen hat man dasselbe ge-

35) I Könige IX. 26 ff. X. 11. 22. Vergl. XXII. 49.
36) II Mos. XIII. 18.
37) I Könige IX. 26.

sucht [38]), in der Landschaft Sofala auf der südöstlichen Afrikanischen Küste [39]), in Sumatra [40]), und in einigen andern Ländern, wo es Gold und Silber, Elfenbein, Affen und Pfauen giebt [41]). Für ein Indisches Küstenland ist die meiste Wahrscheinlichkeit. Dass in dem Ptolemaeischen Zeitalter der Handelsverkehr dahin über den Arabischen Meerbusen, durch Vermittlung der Araber, in vollem Gange gewesen, ist bekannt. Zur Römischen Zeit wurden, ohne Zwischenhändler, unmittelbare Unternehmungen von Aegypten nach Indien gemacht. Kosmas, ein Kaufmann jenes Landes, ist einige Mal dahin gefahren, wovon sein Beiname der Indienschiffer, Indopleustes (fälschlich Indicopleustes); er hat ziemlich

38) Gosselin, recherches sur la géographie des anciens II. 93 seqq. 101.

39) Wulfram (praeside Norberg) dissertatio de Ophira. Lundae 1796. — *Afur*, der Name eines dasigen goldreichen Gebirgs (nach Bleau, Dos Santos, Bruce) erinnere an Ophir; und die Küste *Zan-guebar* sei verderbt benannt nach Ezeon-gebar

40) Macdonald, in den Asiatic researches. Printed verbatim from the Calcutta edition. London 1801. Vol. I. p. 338.

41) Gosselin a. a. O S. 92 seqq.

genaue Angaben aufgezeichnet von den dortigen Küsten und vorzüglichsten Häfen; er kennt die Süd-Asischen Handelswege, die Lage von Ceylon (Taprobane) und von Schina (Tschintscha) [42]). In dem Zeitraume der Araber ist der Aegyptisch-Indische Zwischenhandel von diesem Volke beständig geführt worden, wobei im südlichen Arabien das Ablager zu Aden [43]), und in Indien der Hauptstapel Calicut [44]), war.

Keine Bestrebung in der Geschichte ist für den Welthandel, wie für sehr viele andere menschliche Verhältnisse, so unermesslich fruchtbar geworden, wie die Aufsuchung eines Wegs nach Indien um Afrika, da sie auch die Entdeckung von Amerika zur Folge gehabt hat. Ein oft behandelter Gegenstand

42) Kosmae Indicopleustae Topographia Christiana, sive Christianorum de mundo opiniones, l. II. III et XI. In Gallandii bibl. veterum PP. Venet. 1776. T. XI. p. 419. 449. 569. 570.

43) Marco Polo III. 46, ed. Müller, p. 161. 162. Städtewesen I. 105. 106.

44) Barbaro bei Ramusio II. 107. 108.

ist jene merkwürdige Erzählung Herodots von einer Fahrt, welche einst ein Phönicisches Geschwader vom Arabischen Meerbusen aus um ganz Afrika gemacht, und durch die Herkules-Säulen zurück in das Mittelländische Meer [45]). Was auch einige Gelehrte *) dagegen eingewandt haben, *geschichtliche* Zweifelsgründe sind nicht vorzubringen. Bei dem damaligen Mangel an wissenschaftlicher Erdkunde, wer hätte vermocht, den Umstand auszusinnen, dass, bei der Umschiffung des südlichen Afrika von Osten nach Westen, den Reisenden die Sonne zur Rechten, also in der Richtung des Nordpols, gestanden habe? In dieser Anführung liegt die Gewähr der Thatsache, wie in der treuherzigen Bezweifelung Herodots eine Bestätigung. Um die Sache zu erfinden, wäre die Kenntniss der Verbindung des Arabischen Meerbusens mit dem Atlantischen Meere nöthig gewesen, die aber vor der wirklichen Umschiffung Niemand haben konnte. Auch die Erzählungen von Sataspes und Eudoxus verdienen Erwähnung. Mögen

45) L. IV. c. 42.

*) Gosselin, Mannert, Bredow.

dieselben wahr seyn, oder nicht, so viel beweisen sie, dass über die Umschiffbarkeit dieses Erdtheils kein Zweifel obgewaltet. Von jenem, einem Persischen Grossen aus dem Hause der Achaemeniden, wird berichtet, zur Strafe für eine Gewaltthat sei ihm aufgegeben worden, vom Mittelländischen Meere aus Afrika zu umsegeln. Er habe sich aufgemacht, habe lange Zeit an den Küsten hinauf südwärts gesteuert, endlich aber, da die unübersehliche Meeresfläche sich immer weiter ausgedehnt, Muth und Beharrlichkeit verloren, und sei umgekehrt [46]). Der Grieche Eudoxus soll, gleich jenen Phöniciern, den entgegengesetzten Weg, vom Arabischen Meerbusen aus, genommen, und, wie sie, das Wagestück bestanden haben, glücklich durch die Herkules-Strasse zurückgekommen seyn [47]).

Nach Verlaufe eines Zeitraums von anderthalb Jahrtausenden haben endlich die *Portugiesen*, begünstigt durch die Lage ihres Lan-

46) Herodot. IV. 43.

47) Cornel. Nepos, bei Plinius, hist. nat. II. 67. Strabo l. II. Almelov. p. 155. Pomp. Mela III. 9.

des, die Umschiffbarkeit von Afrika weltkundig gemacht. Heinrich, ein Sohn des Königs Johann des Ersten, ist berühmt durch das Verdienst, die Aufsuchung eines Wegs veranstaltet zu haben, dessen Möglichkeit ihm aus alten Ueberlieferungen bekannt seyn konnte, und von dessen zweiter oder östlicher Hälfte, zwischen Süd-Afrika und Indien, er die Gangbarkeit von Arabischen Gelehrten erfahren haben musste. Solche aus Ceuta herübergekommene Männer waren seine Lehrer in der Erdkunde. Beseelt von Eifer für diese Wissenschaft, eine der würdigsten, fasste er den Gedanken, die Schwierigkeiten der ersten Hälfte untersuchen zu lassen und möglichst zu beseitigen, um eine Bahn in jenes Land der köstlichsten Schätze zu eröffnen, und die drückende Alleinherrschaft der Venetianer in dem Handel dahin zu brechen. Vierzig Jahre hat er unverdrossen an diesem Vorhaben gearbeitet, unterstützt zuerst von seinem Vater, darauf von seinem ältern Bruder Eduard, der jenem in der Regierung folgte, und dann von dessen Sohne und Nachfolger Alfons dem Fünften. Ein königlicher Prinz, der seinem Leben eine für die Welt

hochverdienstliche Aufgabe stellt, seine Zeit, seinen Einfluss, seine hohe Stellung benutzt, sie zu lösen, und darin beharrt bis an den Todt: gewiss eine eben so seltne als erfreulich anziehende Erscheinung in der Geschichte. Mit Einsicht traf Heinrich die Anstalten zu seinem Werke; planmässig schritt er vor in der Ausführung. Ueber die nächste Fahrt an der nordwestlichen Afrikanischen Küste, ungefähr ein hundert und fünfzig Deutsche Meilen hinauf, war man hinlänglich unterrichtet, da die Canarischen Inseln bereits gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts durch Spanier entdeckt worden. Die Absicht Heinrichs war nun darauf gerichtet, weiter nach Süden vorzudringen, die Beschaffenheit des Meeres kennen zu lernen, und zu diesem Zwecke an der Westküste Gebiete zu erobern, um Portugiesische Niederlassungen daselbst einzurichten. Im Jahre 1419 kam die erste Ausrüstung einiger Schiffe zu Stande. So viel es die Kräfte der Regierung gestatteten, ward die Sache fortgesetzt; der günstige Erfolg unterhielt den Eifer; Vorgebirge, Küstenländer wurden besetzt, bis Sierra Liona. Die Erreichung des Ziels hat

der Urheber dieser Thaten der Portugiesen nicht erlebt; er starb 1460. Einige Zeit stockte nun die Sache. Aber nach zwanzig Jahren ergriff sie mit Ernste von neuem Alfons des Fünften Sohn Johann der Zweite (1481—1495). Er bestellte Männer, welche die Fortsetzung leiteten, namentlich den scharfsinnigen, in seine Dienste gezogenen, Martin Behaim, und zwei des Gegenstandes kundige Aerzte, Roderich und Joseph [48]. Neue Ausrüstungen, neue Entdeckungsreisen, weiter und weiter hinauf, Ansiedelungen insonderheit an der Küste von Guinea. Mit dem Gelingen stieg der Muth. Nach wenigen Jahren siegte die angestrengte Tapferkeit: die Entdeckungsfahrer erreichten das südliche Ende von Afrika; mit Recht nannten sie es Vorgebirge der guten Hoffnung, weil nun an dem Seewege nach Indien kein Zweifel mehr seyn konnte. Schon 1485 ward eine Portugiesische Pflanzung daselbst versucht [49]; es wurden Vorbereitungen getroffen zu einer Unternehmung im Grossen. Eine so weit

48) J. P. Maffei hist. Ind. Coloniae 1589. Fol. p. 5.

49) Angabe auf Martin Behaims Erd-Globus, bei v. Murr a. a. O. S. 16.

vorgerückte, die grössten Hoffnungen erregende Sache konnte Emanuel, Vaters-Bruders-Sohn und Nachfolger Johanns des Zweiten, nicht aufgeben. Wie unter dessen Herrschaft in den Jahren 1497 und 1498 Vasco von Gama geerndtet, wo jene unvergesslichen Männer gesäet hatten, bedarf keiner Ausführung.

In der Werkstatt des spätern Mittelalters, wo an der grossen Umgestaltung Europens gearbeitet ward, sind auch einige *Genueser* thätig gewesen. Eine Entdeckungs-Unternehmung, die freilich ganz vereinzelt da steht, aber einen Zusammenhang mit frühern und spätern Entwürfen und Bestrebungen vermuthen lässt, ist schon 1291 (92) von den beiden Handelshäusern Tedisius Auria und Ubaldus Vivaldus in Genua gemeinschaftlich gemacht worden. Sie rüsteten zwei Schiffe aus, mit der Bestimmung, durch die Strasse von Gibraltar zu fahren, und dann immer *westlich* zu steuern, um einen Weg nach *Indien* zu suchen. Es ist aber von dem Erfolge nichts bekannt geworden [50]. Als darauf im

50) Folietae hist. Genuens l. V, in Graevii thesaur. T. I. P. I. p. 399.

fünfzehnten Jahrhundert die Entdeckungsplane der Portugiesen, deren Seele Heinrich war, im ganzen südlichen Europa so grosses Aufsehn erregten, nahmen verschiedne aufgeweckte Genueser Theil an den Reisen an der West-Afrikanischen Küste, in Portugiesischen Diensten, namentlich Antonius von Noli, und Antoniettus Usodimare [51]), an welchen letztern sich 1455 der Venetianer Cà da Mosto anschloss [52]). Endlich trat der Held auf, der die Bahn gebrochen hat zur Eroberung einer neuen bürgerlich-gesellschaftlichen Welt. Wie man jetzt darauf ausgeht, das Verdienst eines andern Helden zu verkümmern, der dieselbe zur Eroberung einer neuen sittlich-geistigen gebrochen, wie man Guttenbergs Kranz zerrupfen möchte, so hat sich die Schelsucht auch an dem Ruhme des unsterblichen Christoph Columbus versucht: nicht genug, dass beide Männer den Undank ihrer Zeitgenossen erfahren haben. Dass Columbus in Genua selbst, um 1446, geboren, und der Sohn eines geringen Woll-Arbeiters

51) Tiraboschi T. VI. P. I. p. 221.

52) Placido Zurla, a. a. O. Vol. II, p. 117 ff. 149 ff.

gewesen, ist nun wohl ausser Zweifel [53]. Angeborne Neigung führte ihn frühzeitig auf die See. Nachdem er im Mittelländischen Meere seine Schule gemacht, und es bis zum Schiffshauptmann gebracht hatte, zuerst in Diensten des Grafen von Provence und Königs von Neapel, Renatus von Anjou, darauf in denen, seiner Vaterstadt, verliess er um 1470 dieses Meer und seine Heimath, aus Missvergnügen über den dasigen bürgerlichen Zustand. In der Steuermannskunst, Erd- und

53) Codice diplomatico Colombo-Americano, ossia Raccolta di documenti originali e inediti, spettanti a Cristoforo Colombo, alla scoperta ed al governo dell' America. Genova 1823. 4. p. IX. seqq.

Urk. des Columbus v. J. 1498 über die Stiftung eines Majorat-Gutes, bei Martin Fernandez de Navarrete, Colleccion de los viages y descubrimientos, que higieron por mar los Españoles desde fines del siglo XV. Madrid 1825, II Tomi. 8. — T. II. p. 228: »*yo nacido en* »*Genova.*« Vergl. daselbst p. 232.

Königliche Bestätigungsurkunde, daselbst T. I. p. CXLVI seqq. Vergl. p. LXXVII (unten).

M. F. de *Navarrete* Relations des quatre voyages, entrepris par Christophe Colomb pour la découverte du nouveau monde de 1492 à 1504. Ouvrage, traduit de l'Espagnol par MM. Chalimeau de Verneuil, et de la Roquette, cet. A Paris 1828. Voll. III. 8. I. p. 179 ff.

Gestirn-Kunde durch wissenschaftliche Befleissigung unterrichtet, und durch Ausübung erfahren, durfte er in jenem Lande sein Unterkommen hoffen, wo so grosse Entwürfe im Seewesen standhaft verfolgt wurden. Er begab sich mit seinem Bruder nach Lissabon. Beide erwarben sich daselbst einige Zeit ihren Unterhalt damit, dass sie Charten für Seefahrer zeichneten. Christoph machte darauf einige Reisen auf Portugiesischen Schiffen theils nach dem Norden, theils nach Guinea.

Es ist von eigenthümlichem Reiz, die Umstände und Anlässe kennen zu lernen, unter welchen in dem Geiste hervorragender Männer grosse Gedanken gereift sind. Den Weg nach Indien, den die Portugiesen so hoffnungsvoll in südlicher Richtung eingeschlagen, in einer *westlichen* aufzusuchen, dieser auffallende, die herrschende Meinung zwar nicht für irrig erklärende, aber doch wesentlich von ihr abweichende, Gedanke des Columbus scheint die Frucht folgender zusammentreffenden Umstände gewesen zu seyn. Vermuthungen über das Daseyn eines festen Landes in den westlichen Gegenden des Atlantischen Meeres mögen ihm von Spanischen

und Portugiesischen Seeleuten seyn mitgetheilt worden, die von den Azorischen Inseln und von Ireland westlich verschlagen gewesen [54]). Wie wenig man aber in Spanien auf solche Aeusserungen gegeben habe, erhellt aus der Geringachtung, mit der man anfänglich auf Columbus, als einen Schwindler, herabgesehn. Einen Mann von Kopf, der solche Muthmassungen als Winke aufzufassen verstand, musste schon die nach Westen gestreckte Lage der Azoren, Madera's, der Canarischen und der Inseln des grünen Vorgebirges, aufmerksam machen, und auf die Spur führen. Von Seeleuten, die sich längere Zeit auf diesen Inseln aufgehalten, ist ihm gewiss erzählt worden, dass bei anhaltendem, scharfen Westwinde verschiedne Naturgegenstände und Holzgeräthe an die Küsten getrieben würden, die in Europa ganz unbekannt wären. Hieraus war auf ein nicht allzu entfernt liegendes, westliches, von Menschen bewohntes Land zu schliessen: und dies konnte man allerdings für kein anderes halten, als für die Ostküste von

54) Navarrete, relations, I. 119. 120.

Asien, insonderheit von Indien [55]). Columbus arbeitete die Vorstellung schriftlich aus, die er sich davon gebildet hatte, und legte sie einem Manne vor, der in dem Rufe eines grossen Erd- und Himmels-Kundigen stand, den auch die Portugiesische Regierung bei ihren Entwürfen schon zu Rathe gezogen hatte, dem Paulus Toscanelli zu Florenz. Die Aeusserungen und Mittheilungen dieses Gelehrten konnten seinen Gedanken nur begründen, seine Ueberzeugung nur vollenden [56]), Kühnheit des Geistes hatte den Plan entworfen, noch grössere Kühnheit des Muthes machte sich an die Ausführung. Vaterlandsgefühl bewog den ausgewanderten Genueser, sich mit dem Antrage der Ausrüstung eines Entdeckungsgeschwaders zuerst an die einheimischen Herrn zu wenden, im Jahre 1477. Aber, nach der Meinung der hochmüthigen Adorni und Fregosi, damaliger Häupter der Parteien, was konnte der Sohn eines armen Wollwebers Grosses hervorbringen? Ein ge-

55) Codice diplomatico, p. XVIII.

56) Tiraboschi T. VI. P. I. p. 216. 237, conf. p. 406.

meiner Steuermann verhiess Länder! Er ward schnöde abgewiesen. In Frankreich und England mochte man sich ebenfalls nicht auf vermeintliche Seifenblasen einlassen [57]). Die Regierung in Lissabon, der er 1484 die Sache vortrug und empfahl, wollte begreiflich nicht auf unsichern Wegen schwanken, da sie den rechten bereits so gut wie gefunden hatte. Spanien war ihm noch übrig; er versuchte den Antrag im nächsten Jahre. Hier hatte er sieben Jahre zu kämpfen nicht allein gegen Unfähigkeit, seinen Entwurf zu würdigen, sondern auch gegen die kirchlich-verdammte Lehre von den Gegenfüsslern [58]). Endlich ward seine fünfzehnjährige Beharrlichkeit gekrönt durch Isabellens und Ferdinands günstigen Entschluss. Am dritten (dreizehnten) August 1492 fuhr er ab von Palos, mit dreien Schiffen, entdeckte vorliegende Amerikanische Inseln, namentlich Cuba und Hispaniola, und lief in denselben

57) Codice dipl. p. XIX. seqq.

58) Lactant. divin. institut. l. III. c. 24.
Augustin. de civitate dei XVI. 9.

Spanischen Hafen wieder ein am fünfzehnten (fünf und zwanzigsten) März des folgenden Jahres, beglückt mit der würdigsten Freude des Mannes, ein grosses, lange verfolgtes Ziel endlich erstrebt zu haben.

Schluss.

Die neuen Bahnen nach Amerika und um Afrika nach Indien, die Aufschliessung neuer Welten und ihrer Naturschätze, die grosse Bereicherung mit Genüssen, Erfahrungen, Einsichten, der festere und raschere Gang des bürgerlichen Lebens, die Erweiterung und Aufhellung des Gesichtskreises, dies Alles sind Folgen der unmittelbaren Arbeiten, wie der mittelbaren Anregungen des Bürgerstandes, aus deren Zusammenwirkung die neuere Zeit hervorgegangen ist. Sie hat ihr eigenthümliches, auszeichnendes Gepräge, diese neuere Zeit: *Ausbildung eines Staatsgemeinwesens nach dem Muster eines wohlgeordneten Stadtwesens.* In allen bedeutenden Städten von Italien, Frankreich, Deutschland, den Niederlanden, und England, waren Kunstfleiss und Handel der Hebel des öffentlichen Lebens: es ward daher in der äussern, und

grossentheils auch in der innern Staatskunst die gewerbliche Richtung immer mehr vorwaltend. Wenn sich jedoch im Innern die Massregeln der Gesetzgebung, im Aeussern die Verhandlungen bei Friedensschlüssen, hauptsächlich auf die Vortheile des Künstler- und Handels-Standes zu beziehn anfingen, so gediehn doch auch die Verhältnisse der Landwirthschaft zur weitern Entwickelung. Denn bevölkerte, gewerbthätige und wohlhabende Städte, in denen viel ländliche Erzeugnisse verbraucht und verarbeitet werden, sind immer für den Landmann die Hauptquelle des Wohlstandes. Durch die vergrösserte und mehr zusammengesetzte Bewegung des Gewerblebens wurden die Staatsregierungen zu grösserer Aufmerksamkeit, zu thätigerm Antheil an dem gesammten öffentlichen Wohl, bewogen. Und was die Regierungen nicht vermochten, was die Schule nicht geben konnte, das gab nun das Leben; zugleich wirkte dieses auf die Wissenschaft, ermunterte zu neuen, gediegenen Hervorbringungen des Geistes.

Geraume Zeit hatten die Portugiesen und Spanier einen Vorsprung auf der Bahn des

neuen See- und Welt-Handels. Er blieb aber ohne Folgen für das gesellschaftliche Leben, und es zeigte sich von neuem, dass die Bewohner der Pyrenäischen Halb - Insel noch nicht Theil nehmen konnten an dem Bürgerrechte des Europäischen Sittenstaats. Hätten Karln dem Fünften nicht die Kräfte Belgiens und schöner Länder in Italien zu Gebote gestanden, als Herr jener Europäischen Beisassen hätte er nicht so grosse Dinge gethan, er, für einen Oestreicher zu Niederländisch, und für einen Niederländer zu Spanisch. Woran liegt aber das Zurückbleiben jener kräftigen Völker? Daran, dass sie nicht, wie vor ihnen die Bürgerschaften der Städte Italiens, und nach ihnen die vereinigten Niederländer und die Britten, den Muth gehabt haben, dem Priesterstande die Vormundschaft aufzukündigen. Wo die Priesterschaft, die nur zu oft mit »Kirche« verwechselt, und missbräuchlich ausschliesslich so genannt wird, in das Staatsruder eingreift, da kann ein Volk sehr beweglich und thätig seyn, aber seine Bewegung gleicht den Kriegsübungen einer Mannschaft auf einem geräumigen Platze: sie schreitet und schreitet von Sonnen-Aufgang

bis um die Mittagsstunde, bleibt aber stets auf derselben Stelle.

Aus andern Ursachen, weniger zum Vorwurfe gereichend, sind die altberühmten Italienischen Städte zurückgeblieben, haben nicht Theil genommen an dem Wetteifer, die Aufgabe der neuern Staatskunst zu lösen. Ohne Ansiedelungen in Amerika und Indien, wozu es an der erfoderlichen Kriegsmannschaft fehlte, beschränkt auf die Umgebungen des Mittelländischen und schwarzen Meeres, den verfallnen Schauplatz des Grosshandels, mussten sie den neuen Weltmarkt im Europäischen Westen ihren handelsschaftlichen Zöglingen überlassen, an welche dann auch der Haupt-Geldhandel übergegangen ist. Unvergesslich sind die Verdienste, die sie sich durch so viele, selbst in der Zerbrechlichkeit, in der Verunglückung lehrreiche Versuche von Verfassung und Gesetzgebung erworben; seitdem sie nun, bürgerlich veraltet, von einer denkwürdigen Schickung in den Ruhestand versetzt worden, sind sie gleichwohl nicht müssig geblieben bei dem grossen Bau der Menschenbildung, sondern haben einen andern Theil davon übernommen. Auf einzige Weise

geschah hier das Gegentheil von dem, was einst auf den Untergang der Griechischen Städtewelt erfolgt war, die in Ansehung der Freuden und Leiden mit der Lombardischen und Toskanischen zu vergleichen ist. Als die Griechen sich bürgerlich überlebt, hatten sie es auch geistig; kein Aufschwung der Einbildungskraft mehr in der Kunst und Wissenschaft; die Künstler, nach verklungner Begeisterung, brachten nur heisere Töne heraus; die Gelehrten, da sie den Kern eingebüsst, nagten an der Schale. Italien aber, seitdem es aufhörte, Mittelpunkt des morgenländischen Handels, und Kampfplatz staatsrechtlicher und ständischer Parteien zu seyn, ward die Halle der bildenden und der Ton-Kunst. Aber staats- und völker-rechtlich Schritt zu halten mit den Völkern, die nun im Westen auftraten, vermochten die alten, grossen Handelsstädte nicht. Wäre ihnen auch ihre Lage in Beziehung auf die veränderte Richtung des Welthandels nicht hinderlich gewesen, schon der Geist der Regierungen, unter die sie gekommen, war nicht für diesen Wetteifer geeignet. Am wenigsten fähig, auf dem neuen Schauplatze der Staaten-Lei-

tung mit aufzutreten, war die Römische und die Venetianische Herrschaft; wie denn auch der Papst und der Doge sich bald gestehn mussten, ihre völkerrechtliche Rolle ausgespielt zu haben. Der sogenannte Kirchenstaat, und der sogenannte Freistaat glichen absterbenden Bäumen, in deren Hölung die Bienen Honig tragen, während die, der fortrückenden Zeit rüstig folgenden Staaten als frische, kräftige Stämme Blüthen trieben für die Bienen. Wo Regierungen sind, wie in den beiden genannten Italienischen Staaten, nicht erblich, kein Fürstengeschlecht, der Wahlfürst gewöhnlich schon bejahrt, wann er den Stuhl besteigt, und umgeben in dem ersten von eigennützigen Verwandten, die geschäftig ihre Gefässe unterhalten, um in der kurzen, glücklichen Zeit den goldnen Regen aufzufangen, in dem zweiten von einer Genossenschaft, die, gleich den Israelitischen Leviten, den Staat in Erbpacht hatte, da sind die Machthaber unzugänglich für alles noch so bewährte Neue; da wird nicht gedacht auf Fortschritte in der Staats- und Rechts-Pflege, in dem öffentlichen Haushalt, in der Jugend- und Volks-Erziehung.

Von der Verbindung des Handels mit der äussern Staatskunst sind im Mittelalter die Venetianer die ersten Urheber gewesen; bei völkerrechtlichen Verhandlungen, Verträgen, Friedensschlüssen, haben sie zuerst auf Handelsvortheile gesehn; sie sind es auch, die, ursprünglich auf Veranlassung des Abwehrens der Seeräuber, zuerst eine Kriegsflotte erbauet, unter deren Schutze sie ihrem Seehandel Ausdehnung und Nachdruck gegeben, und an auswärtigen Küsten Eroberungen gemacht, Handelsniederlassungen eingerichtet haben. Auf dem neuen Schauplatze des Welthandels sind die vereinigten Niederländer ihre ersten Nachfolger geworden. Aber so grosses Aufsehn auch die Holländische Frachtschiffahrt, der Zwischenhandel und Geldverkehr, gemacht haben, und so gebietend diese, an die Stelle der Hansischen getretene, Neu-Phönicische Flagge eine Zeitlang gewesen: eine mehr als kaufmännische Staatsweisheit haben doch die hochmögenden Herrn im Haag so wenig bewiesen, wie der tausendköpfige Rath im Marcuspallaste. Die Ausbildung der innern Verhältnisse, der bürgerlichen Lebenskunst, ist in beiden Staaten nicht weiter ge-

diehn. Freilich, wo die Grundsätze der Regierung so veränderlich sind, entweder wegen des öftern Wechsels der Mitglieder, oder wegen der Vielheit derselben, also der Parteien und Gegenwirkungen, da ist die planmässige, folgerechte und beharrliche Ausführung eines solchen Werks der Gesetzgebung eine sehr schwere Aufgabe. Den Regierungen der beiden genannten Staaten würden sich überdies, wenn sie auch dieselbe hätten lösen wollen, noch andere Schwierigkeiten entgegengestellt haben. Beide waren zusammengesetzt aus Bestandtheilen, zu spröde und widerstrebend, als dass sie sich zu einem innig verbundnen Ganzen hätten verarbeiten lassen: die Städte des Venetianischen Gebiets hatten sich zu verschiednen Zeiten, mit Vorbehalt wichtiger Theile der alten Verfassungen, unterworfen; die einzelnen Belgischen Bundeslande mochten nichts von ihren Herkommen und Rechten fahren lassen, und waren nicht blos durch Landesbeschaffenheit, Lebensart und Gewerbe, sondern auch durch Eifersucht und gegenseitige Abneigung, von einander geschieden.

Durch das Beispiel der Holländer, und durch die eiländische Lage, ist England geweckt, und auf den neuen Schauplatz des Welthandels geführt worden, dieses einzige Land, dem keins

in der Gegenwart, keins in der Vergangenheit, zur Seite zu stellen ist in Ansehung der Kraft, mit welcher es sich aus einem, nur zu anhaltend gewesenen, Zustande der stadtgewerblichen Unterordnung und Unterdrükkung im Innern und von aussen, endlich erhoben hat. Wenn in den mittlern Jahrhunderten die Ausländer, namentlich die Hansischen Kaufleute, auf Kosten des einheimischen Handelsstandes mit so grossen Bevorrechtigungen ausgestattet wurden; wenn noch zu Anfange des fünfzehnten der eifersüchtige Adel einen Landesbefehl durchsetzen konnte, dass Niemand seine Söhne dem Handelsgeschäfte widmen sollte, der nicht wenigstens zwanzig Schillinge Einkünfte von Ländereien hätte *); und wenn die Bevollmächtigten der Städte, sobald auf den Reichsversammlungen die neuen Auflagen beschlossen waren, sich zurückziehn mussten, ohne an den übrigen Berathungen Theil zu nehmen: auf wie niedriger Stufe hat sich da der Bürgerstand befunden! Und jetzt, zu welcher Höhe ist er gelangt durch Federkraft, Erfindungsgeist, Fülle der Hülfsmittel des bürgerlichen Lebens! Ganz England ist jetzt eine grosse und volkreiche Stadt des Italienischen Mittelalters, mit

*) 7 Heinrich IV.

adlichen Geschlechtern im kleinen Rathe, und einem städtischen und ländlichen Gewerbstande im grossen. Der Stadtbürgergeist ist erweitert zum Staatsbürgergeiste; überall Gewerbthätigkeit und Gemeinheitlichkeit. Nirgend ist so, wie hier, der städtische Fleiss die Quelle des ländlichen Reichthums geworden; denn, ohne jenen zu überschätzen, darf man der Behauptung beipflichten, dass der Landwirthschaft die erfoderliche Aufmunterung fehle, so lange die Nachfrage nach ihren Erzeugnissen den Vorrath nicht beträchtlich übersteigt *). Seine Schattenseite hat allerdings das Gemälde des heutigen Englands; dem städtischen Reichthum steht Armuth und Verzweiflung, Verirrung zu Verbrechen, oft gegenüber; und der Volksgemeingeist verwildert nicht selten zur Gesetzlosigkeit: aber dabei ist dieses Land in dem Besitze der sichersten Schutzwehr gegen Verarmung des Landvolks, und gegen weit um sich greifende Auswüchse des Gemeinheitsgeistes, in dem glücklichen Besitze einer beträchtlichen Zahl grösserer Landherrn, deren Grundstücke von freien Menschen gebauet werden.

*) Curwen: Hints on agriculture subjects. London 1809, S. 201 ff.

NACHTRAG

zu S. 253. 254, über den Namen des Schachspiels.

1) Unstreitig ist dieser Name entlehnt von der Neupersischen Königsbenennung. Die Vermuthung ist zwar sinnreich, er sei Deutsches Ursprungs, so viel als Schächer - Spiel, und die Uebersetzung von dem Lateinischen Ludus latrunculorum; es streitet aber dagegen Folgendes. Eine Thatsache ist es, dass in den mittlern Jahrhunderten das Spiel im innern Asien unter dem Namen *Schach Ruch*, das ist König Burg, woraus die Italiener Scacco Rocco gemacht haben, bekannt gewesen, und unter andern von dem berüchtigten Weltstürmer Timur gespielt worden ist; wie abweichend auch die Erzählungen davon, und wie offenbar irrthümlich einige dabei angegebne Umstände sind [1]).

2) In der Zusammensetzung von Schach-Zagel, im Nürnberger Pflichtbuche, ist das zweite Wort verderbt aus Zabel, und dieses aus Tabula, wie Zabern aus Tabernae [2]). In einem alten Gedichte: sie spielten »Schac - tabel.« [3]).

1) Ahmedis Arabsiadae vita Timuri c. 31, ed. Manger. Leovardiae 1767. 4. T. I. p. 218. 220.
Dukas c. 16. Paris. p. 36. 37. Venet. p. 29.

2) Frisch II. 155, unter »Schach.«

3) Leibnitz, scriptt. Bruns. T. III. p. 79, A.

Berichtigungen und Druckfehler.

Im ersten Theile.

S. 147, statt „Abt," zu lesen „Mönch."
— 148, — 1239, — — 1237.
— 149, — 1238, — — 1237.

Im zweiten.

S. 285. Die verfassungsmässige Zahl der Schaffer war Zwölf, mit der Bestimmung, dass in jeder Gerichtsversammlung über die Hälfte, also wenigstens Sieben, gegenwärtig seyn sollten.
— 398. Mauritius ist zu verändern in Martinus.

Im dritten.

S. 186, Z. 11 von oben, nicht „abziehen," sondern „*absitzen.*"

Im vierten.

S. 359, statt Travelo, zu setzen Travels.

Gedruckt bei C. F. Thormann in Bonn.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hüllmann, Karl Dietrich,

Städtewesen des Mittelalters

Bd.: 4

Bonn 1829

Bamberg, Staatsbibliothek -- MvO.H.h.o.112(4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11748730-9